

clear to trade



eurex clearing

rundschreiben 044/15

Datum: 17. April 2015

Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren

Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Regelwerke der Eurex Clearing AG, zusätzliche Jurisdiktion im Grund-Clearingmodell (ECM) und Individual-Clearingmodell (ICM)

Kontakt: Trading & Clearing Services, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➡ Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke:

1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), Änderungen im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Clearing Vereinbarungen
2. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), Änderungen mit Wirkung zum 12. Mai 2015
3. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), Änderungen mit Wirkung zum 1. Juni 2015
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Allgemeine Geschäftsbedingungen), Änderungen mit Wirkung zum 1. Juni 2015

Zusammenfassung:

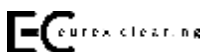
Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Allgemeine Geschäftsbedingungen) in den folgenden Bereichen:

1. Vereinfachung der Clearing-Vereinbarungen der Eurex Clearing AG
2. Clearing-Service für Drittparteien für an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB[®]) abgeschlossen Transaktionen
3. Konsolidierung der Regeln für Nicht-Clearing-Mitglieder an der Eurex Exchange bezüglich der Qualifizierten Back- Office-Mitarbeiter (QBO)
4. Änderung der Zusicherungspflicht bezüglich des „U.S. Person“ Status
5. Änderung der Clearing-Bedingungen in Bezug auf den mit EurexOTC Clear Release 5.1 eingeführten erweiterten Netting-Service
6. Änderung des Anwendungsbereichs der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Allgemeine Geschäftsbedingungen).

Des Weiteren enthält das Rundschreiben unter Punkt 7 eine Information zur Erweiterung der Jurisdiktionen im Grund-Clearingmodell (ECM)- und Individual-Clearingmodell (ICM)-Angebot für Clearing-Mitglieder in Norwegen.

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Allgemeine Geschäftsbedingung), wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Alle Änderungen treten am **12 Mai 2015** in Kraft, mit Ausnahme von Punkt 5 und 6, die am **1. Juni 2015** in Kraft treten. Die Änderungen unter Punkt 7 treten **mit sofortiger Wirkung** nach Veröffentlichung des Rundschreibens in Kraft.



Eurex Clearing AG T +49-69-211-1 17 00
Mergenthalerallee F +49-69-211-1 17 01
61 memberservices@
65760 Eschborn eurexclearing.com
Postanschrift: Internet:
60485 www.eurexclearing.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Dr. Thomas Book (Vorsitzender),
Heike Eckert, Matthias Graulich,
Thomas Laux, Erik Tim Müller

Aktiengesellschaft mit
Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
UST-IdNr. DE194821553
Amtsgericht
Frankfurt/Main

Änderung der Regelwerke der Eurex Clearing AG, zusätzliche Jurisdiktion im Grund-Clearingmodell (ECM) und Individual-Clearingmodell (ICM)

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Allgemeine Geschäftsbedingungen) in den folgenden Bereichen:

1. Vereinfachung der Clearing-Vereinbarungen der Eurex Clearing AG
2. Clearing-Service für Drittparteien für an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB[®]) abgeschlossen Transaktionen
3. Konsolidierung der Regeln für Nicht-Clearing-Mitglieder an der Eurex Exchange bezüglich der Qualifizierten Back- Office-Mitarbeiter (QBO)
4. Änderung der Zusicherungspflicht bezüglich des „U.S. Person“ Status
5. Änderung der Clearing-Bedingungen in Bezug auf den mit EurexOTC Clear Release 5.1 eingeführten erweiterten Netting-Service
6. Änderung des Anwendungsbereichs der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Allgemeine Geschäftsbedingungen).

Des Weiteren enthält das Rundschreiben unter Punkt 7 eine Information zur Erweiterung der Jurisdiktionen im Grund-Clearingmodell (ECM)- und Individual-Clearingmodell (ICM)-Angebot für Clearing-Mitglieder in Norwegen.

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Alle Änderungen treten am 12 Mai 2015 in Kraft, mit Ausnahme von den Punkten 5 und 6, die am 1. Juni 2015 in Kraft treten. Die Änderungen unter Punkt 7 treten mit sofortiger Wirkung nach Veröffentlichung des Rundschreibens in Kraft.

1. Vereinfachung der Clearing-Vereinbarungen der Eurex Clearing AG

Die Regelwerke der Eurex Clearing AG werden in mehreren Schritten angepasst, um die Benutzerfreundlichkeit einiger Bestimmungen zu erhöhen. Dieses Rundschreiben benennt Maßnahmen, die im ersten Schritt ergriffen wurden:

- Alle Clearing-Vereinbarungen für Drittparteien und Clearing-Vereinbarungen für Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder Eurex Repo Clearing-Lizenz wurden erheblich gekürzt, und
- Clearing-Fonds-bezogene Bestimmungen im Hinblick auf die Registrierten Kunden (RCs) wurden vereinfacht.

Die Überarbeitung der Clearing-Vereinbarung erfolgt nur auf Dokumentenebene und sieht keine Änderung der Nutzung der Clearing-Modelle oder der zugrundeliegenden rechtlichen Konzepte vor. Der Großteil der Änderungen umfasst das Löschen von redundanten Abschnitten und/oder das Übertragen und Angleichen von Abschnitten aus den Clearing-Vereinbarungen in die Clearing-Bedingungen.

Außerdem werden Vereinbarungen akzeptiert, die als PDF-Datei oder per Fax eingereicht werden. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Key Account Manager.

Die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen werden geändert:

- Kapitel I Abschnitte 1 bis 4
- Kapitel II Abschnitte 1 und 4
- Kapitel III Abschnitt 1
- Kapitel IV Abschnitte 1 und 3
- Kapitel V Abschnitt 1

- Kapitel VI Abschnitte 1 und 2
- Kapitel VIII Abschnitt 1 und 2
- Anhänge 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9

Die Änderungen treten am 12. Mai 2015 in Kraft. Ebenfalls ab dem 12. Mai 2015 stehen die Dokumente auf der Eurex Clearing-Website unter folgendem Link zur Verfügung:

[Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen](#)

2. Clearing-Service für Drittparteien für an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB[®]) abgeschlossen Transaktionen

Ursprünglich war es gemäß den Clearing-Bedingungen Nicht-Clearing-Mitgliedern (NCM) gestattet, zwei verschiedene Clearing-Mitglieder (CMs) mit dem Clearing von FWB-Transaktionen, die im Handelssystem der FWB[®] abgeschlossen werden, zu beauftragen.

Um die zahlreichen Geschäftsbereiche der NCMs mit verschiedenen CMs an der FWB[®] zu vereinfachen, ist es nach einem Beschluss der FWB[®] Geschäftsführung den NCMs nun gestattet, bis zu drei verschiedene CMs mit dem Clearing von FWB[®]-Transaktionen zu beauftragen.

Jede zusätzliche Clearing-Beziehung setzt voraus, dass eine zusätzliche Member-ID für das NCM existiert.

Die folgende Bestimmung in den Clearing-Bedingungen wird geändert:

- Kapitel V Abschnitt 1 Paragraph (4)

Die Änderungen treten am 12. Mai 2015 in Kraft. Ebenfalls ab dem 12. Mai 2015 stehen die Dokumente auf der Eurex Clearing-Webseite unter folgendem Link zum Herunterladen zur Verfügung:

[Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen](#)

3. Konsolidierung der Regeln für Nicht-Clearing-Mitglieder an der Eurex Exchange bezüglich der Qualifizierten Back-Office-Mitarbeiter (QBO)

Bisher wurden die Regeln für NCMs mit einer Zulassung als Handelsteilnehmer an der Eurex Exchange bezüglich der Qualifizierten Back-Office-Mitarbeiter (QBOs) in verschiedenen Dokumenten festgehalten (z.B. Rundschreiben, Merkblätter, etc.), darunter Verpflichtungen im Hinblick auf:

- Qualifizierung und Registrierung eines QBO,
- Verfügbarkeit eines QBO, und
- die Notwendigkeit eines QBO im Falle eines Outsourcings der gesamten Back-Office-Funktionalitäten an das Clearing-Mitglied je nach Clearing-Modell.

Die Vereinheitlichung der gesamten Anforderungen für die NCMs an der Eurex Exchange, im Zusammenhang mit den QBOs, führt zu einer Vereinfachung der Clearing-Bedingungen.

Im Gegensatz zu Omnibus-segregierten NCMs sind individuell-segregierte NCMs derzeit verpflichtet, im Falle eines Outsourcings der gesamten Back-Office-Funktionalitäten an ihre CMs, mindestens einen QBO zu registrieren. Dies ändert sich wie folgt: Im Falle eines Outsourcings der gesamten Back-Office-Funktionalitäten an den CM muss beim individuell segregierten NCM kein QBO registriert werden.

Die folgende Bestimmung in den Clearing-Bedingungen wird geändert:

- Kapitel II Abschnitt 1 Nummer 1.10

Die Änderungen treten am 12. Mai 2015 in Kraft. Ebenfalls ab dem 12. Mai 2015 stehen die Dokumente auf der Eurex Clearing-Webseite unter folgendem Link zum Herunterladen zur Verfügung:

[Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen](#)

4. Änderung der Zusicherungspflicht bezüglich des „U.S. Person“ Status

Eurex Clearing AG ist es nicht gestattet, das Clearing von Swaps für „U.S. Persons“ durchzuführen, da Eurex Clearing AG nicht als DCO (Derivatives Clearing Organisation) registriert ist. Eurex Clearing AG hat Maßnahmen ergriffen, um das Clearing für „U.S. Persons“ zu verhindern.

Insbesondere geben CMs, RCs und NCMs Zusicherungen bezüglich des „U.S. Persons“ Status gemäß den Clearing-Bedingungen für Transaktionen von OTC Interest Rate Swaps und FX-Optionen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Marktstandard-Zusicherung bezüglich „U.S. Persons“ von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) anders formuliert sind, wurden Änderungen an den Clearing-Bedingungen vorgenommen. Sie werden wie folgt angepasst:

- Keine Zusicherungen bezüglich der Implementierung von angemessenen, internen Überwachungsverfahren
- Das Clearing-Mitglied ist nicht mehr verpflichtet, Zusicherungen über RCs/NCMs zu geben.

Anstatt wie ursprünglich Zusicherungen über den eigenen Status und den Status des Kunden als „U.S. Person“ geben zu müssen, sind CMs, RCs und NCMs nur noch dazu verpflichtet, nach bestem Ermessen davon auszugehen zu können, dass sie selbst oder ihr Kunde nicht zu der Kategorie „U.S. Person“ gehören.

Die folgende Bestimmung in den Clearing-Bedingungen wird geändert:

- Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 1.7 und 1.8

Die Änderungen treten am 12. Mai 2015 in Kraft. Ebenfalls ab dem 12. Mai 2015 stehen die Dokumente auf der Eurex Clearing-Webseite unter folgendem Link zum Herunterladen zur Verfügung:

[Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen](#)

5. Änderung der Clearing-Bedingungen in Bezug auf den mit EurexOTC Clear Release 5.1 eingeführten erweiterten Netting-Service

Die Einführung des erweiterten Netting-Service mit EurexOTC Clear Release 5.1 führt zu Änderungen in den Clearing-Bedingungen.

Die Kriterien, die festlegen welches Netting von Transaktionen zulässig ist, wurden gelockert, sodass ein CM nicht mehr zwei genau gegenläufige Positionen haben muss, um für das Netting zugelassen zu sein. Aus diesem Grund wurden Parameter wie „Spread Over Floating Rate“ und „Fixed Rate“ aus den Handelskriterien für den Erweiterten Netting-Service entfernt.

Des Weiteren wurden Folgeänderungen und redaktionelle Änderungen am Netting- und Kumulierungsverfahren vorgenommen.

Die folgende Bestimmung in den Clearing-Bedingungen wird geändert:

- Kapitel VIII Abschnitt 2 Nummer 2.6.1 und Nummer 2.6.2

Die Änderungen treten am 1. Juni 2015 in Kraft. Ebenfalls ab dem 1. Juni 2015 stehen die Dokumente auf der Eurex Clearing-Webseite unter folgendem Link zum Herunterladen zur Verfügung:

[Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen](#)

6. Änderung des Anwendungsbereichs der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Seit Februar 2015 sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Allgemeine Geschäftsbedingungen) Teil der Dreiparteien-

Clearing-Vereinbarungen (d.h. Anhang 2, 3, 4 und 8 der Clearing-Bedingungen). Somit müssen CMs, NCMs und RCs nicht mehr dem Anschlussvertrag separat zustimmen.

Ab dem 1. Juni 2015 werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil der folgenden Clearing-Vereinbarungen sein:

- Clearing-Vereinbarung zwischen Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied (Anhang 1 der Clearing-Bedingungen),
- Clearing-Vereinbarung für Wertpapierdarlehens-Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (Anhang 7 der Clearing-Bedingungen), und
- Clearing-Vereinbarung für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz (Anhang 9 der Clearing-Bedingungen)

Die genannten Clearing-Vereinbarungen werden entsprechend angepasst und durch ein neues Eurex Clearing-Rundschreiben bekannt gegeben. Um solche Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hervorzuheben, wird § 1 (3) „Anwendungsbereich“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend Anhang 4 angepasst.

Die Änderungen treten am 1. Juni 2015 in Kraft. Ebenfalls ab dem 1. Juni 2015 stehen die Dokumente auf der Eurex Clearing-Website unter folgendem Link zum Herunterladen zur Verfügung:

[Ressourcen > Formulare > Securities Lending Service](#)

7. Erweiterung der Jurisdiktionen mit Blick auf das Grund-Clearingmodell (ECM)- und Individual-Clearingmodell (ICM)-Angebot für Clearing-Mitglieder in Norwegen

Die Erweiterung der Jurisdiktionen ermöglicht es Clearing-Mitgliedern mit Lokation in Norwegen das Grund-Clearingmodell (ECM)- und Individual-Clearingmodell (ICM) anzubieten.

In diesem Zusammenhang werden die Clearing-Bedingungen nicht angepasst. Die Erweiterung wird hier ausschließlich zu Informationszwecken erwähnt.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung nach Veröffentlichung des Rundschreibens in Kraft. Weitere Informationen können auf der Eurex Clearing-Website unter folgendem Pfad aufgerufen werden:

[Risikomanagement > Client Asset Protection > Jurisdiktionen](#)

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß § 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) (die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als durch jeden Vertragspartner des Anschlussvertrages und jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Trading & Clearing Services unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder E-Mail: memberservices@eurexclearing.com.

17. April 2015

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 22
Kapitel I Abschnitt 1	

DIE CLEARING-BEDINGUNGEN UND DIE ANHÄNGE ZU DEN CLEARING-BEDINGUNGEN WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Die von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das Clearing der in Ziffer 1.1.2 genannten Transaktionen (die „**Clearing-Verfahren**“) werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem betreffenden Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.5 definiert) bzw. einem Registrierten Kunden (wie in Ziffer 1.1.6 definiert) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 - ~~34~~ oder Anhang 8 beigefügten Form, (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehens-Lizenz) in der als Anhang 7 beigefügten Form und (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz) in der als Anhang 9 beigefügten Form, jeweils unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen (jeweils eine „**Clearing-Vereinbarung**“) durchgeführt. Die von der Clearing-Vereinbarung erfassten Transaktionsarten können durch Abschluss eines Nachtrags zu der jeweiligen Clearing-Vereinbarung erweitert werden.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen (i) einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied und (ii) einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, gehen die Bestimmungen der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, diesem Clearing-Mitglied und diesem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden vor.

1.1.2 Die Clearing-Verfahren beziehen sich auf die folgenden Arten von Transaktionen (jeweils eine „**Transaktionsart**“): Transaktionen, die sich ergeben aus:

- (1) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Transaktionen in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten in den Handelssystemen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (zusammen die „**Eurex-Börsen**“) oder der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 23
Kapitel I Abschnitt 1	

Novation außerhalb des Orderbuches abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel II (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**Eurex-Transaktionen**“ bezeichnet);

- (2) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Bonds GmbH („**Eurex Bonds**“) gemäß Kapitel III (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**Eurex Bonds-Transaktionen**“ bezeichnet);
- (3) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Repo GmbH („**Eurex Repo**“) gemäß Kapitel IV (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**Eurex Repo-Transaktionen**“ bezeichnet);
- (4) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse („**FWB**“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel V Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**FWB-Transaktionen**“ bezeichnet);
- (5) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Irish Stock Exchange („**ISE**“) gemäß Kapitel VI (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**ISE-Transaktionen**“ bezeichnet);
- (6) der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte mit Zinsderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“ bezeichnet);
- (7) der Novation von Wertpapierdarlehens-Geschäften gemäß Kapitel IX (die sich daraus ergebenden Transaktionen sind Wertpapierdarlehens-Transaktionen).

1.1.3 Ausschließlich Unternehmen, denen die Eurex Clearing AG eine Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1 definiert) erteilt hat (jeweils ein „**Clearing-Mitglied**“), sowie, vorbehaltlich Abschnitt 3, Interim-Teilnehmer sind berechtigt, direkt am Clearing von Transaktionen teilzunehmen.

1.1.4 Unternehmen ohne Clearing-Lizenz dürfen am Clearing von Transaktionen nur über ein Clearing-Mitglied durch Abschluss einer Clearing-Vereinbarung mit dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG wie in nachstehenden Ziffern 1.1.5 und 1.1.6 beschrieben teilnehmen; die Regelungen zur Interim-Teilnahme in Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~5~~11.1 bleiben unberührt.

1.1.5 Ein Unternehmen (mit Ausnahme eines Clearing-Mitglieds), das Handelsteilnehmer an einem oder mehreren Märkten ist, kann eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2, 3 ~~oder 8 beigefügten Form~~ oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung (wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) in ~~der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 4, 4 oder 8 beigefügten Form~~ mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Nicht-Clearing-Mitglied (jeweils ein „**Nicht-Clearing-Mitglied**“) abschließen; schließt ein Nicht-Clearing-Mitglied eine

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 24
Kapitel I Abschnitt 1	

Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 oder Anhang 4 beigefügten Form oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung ab, so muss das Nicht-Clearing-Mitglied über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen und den Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben. Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss nicht über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied (a) alle seine Funktionen gemäß Ziffer 15 auslagert und (b) am Grund-Clearing-Modell oder am Net Omnibus Clearing-Modell teilnimmt. Ein Nicht-Clearing-Mitglied darf eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG nur in Bezug auf alle (jedoch nicht für einzelne) Net Omnibus Eligible Transaktionen abschließen, die Eurex-Transaktionen sind. Ein Nicht-Clearing-Mitglied darf, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, in Bezug auf eine Transaktionsart nur mit einem Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung (Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4 oder Anhang 8) oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung abschließen.

1.1.6 Ein Unternehmen kann eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als (Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4 oder Anhang 8 beigefügten Form oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung (wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 4 beigefügten Form) mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Registrierter registrierter Kunde (jeweils ein „**Registrierter Kunde**“) nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen abschließen:

(1) ~~bei~~ Bei dem betreffenden Unternehmen Registrierten Kunden muss es sich um:

- (i) ~~eine juristische Person (mit Ausnahme der in (ii) genannten juristischen Personen);~~
- (ii) ~~einen Investmentfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form einer nach den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 von England und Wales (SI 2001/1228) errichtete authorised investment company with variable capital („**OEIC**“ oder „**ICVC**“), eine nach Part XIII des irischen Companies Act 1990 errichtete investment company („**IC**“) in Irland, einer société d'investissement à capital variable in Luxemburg („Lux **SICAV**“), einer société d'investissement à capital fixe in Luxemburg („Lux **SICAF**“), einer société d'investissement à capital variable in Frankreich („**Französische SICAV**“), einer nach Artikel 36 ff. des schweizerischen Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen errichteten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in der Schweiz („**Schweizerische SICAV**“), einer nach Artikel 110 ff. des schweizerischen Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen errichteten Investmentgesellschaft mit festem Kapital in der Schweiz („**Schweizerische SICAF**“), eine als mutual fund company operierende Gesellschaft nach dem Cayman Islands Mutual Funds Law (2013 Revision) („**CC**“), einer società per azioni in Italien („**Italienische SICAV** oder~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 25
Kapitel I Abschnitt 1	

Italienische SICAF“), einer *sociedad de inversion de capital variable* in Spanien („**Spanische SICAV**“), einer *besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid* in den Niederlanden („**BV**“), einer *naamloze vennootschap* in den Niederlanden („**NV**“) oder einer *coöperatie* in den Niederlanden („**NL Coop**“) (jede der in diesem Absatz (ii) aufgeführten Fonds-Arten, ein „**Fonds in Gesellschaftsform**“) es sei denn, dieser Fonds in Gesellschaftsform ist als Umbrella-Fonds ausgestaltet,

- (iii) einen Investmentfonds in Form einer nach dem irischen Investment Limited Partnerships Act 1994 errichteten *investment limited partnership* („**ILP**“) in Irland, einer *société en commandite spéciale* in Luxemburg („**SCP**“), einer nach Artikel 98 ff. des schweizerischen Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen errichteten *Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen* in der Schweiz („**SCPC**“), eine als *mutual fund operierende limited partnership* nach dem Cayman Islands Mutual Funds Law (2013 Revision) („**LP**“) oder einer *commanditaire vennootschap* in den Niederlanden („**CV**“) (jede der in diesem Absatz (iii) aufgeführten Fonds-Arten, eine „**Partnership**“);
- (iv) einen Investmentfonds in Vertragsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form eines *Sondervermögens* im Sinne des deutschen Investmentgesetzes („**InvG**“) bzw. des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („**KAGB**“), eines nach Part 2 des irischen Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2005 errichteten *common contractual fund* („**CCF**“) in Irland, eines *fonds commun de placement* in Luxemburg („**Lux FCP**“), eines *fonds commun de placement* in Frankreich („**Französischer FCP**“), einen vertraglichen Anlagefonds in der Schweiz im Sinne von Artikel 25 ff. Kollektivanlagengesetz („**CF**“), einen *fondo comune di investimento* in Italien („**FCI**“), einen *fondo de inversión* in Spanien („**FI**“), einen *fondo de inversión inmobiliario* in Spanien („**FII**“) oder einen *fonds voor gemene rekening* in den Niederlanden („**FGR**“) (jede der in diesem Absatz (iv) aufgeführten Fonds-Arten, ein „**Fonds in Vertragsform**“);
- (v) einen *unit trust* in Form eines *authorised unit trust scheme* in England und Wales (wie in section 237 des *Financial Services and Markets Act* definiert) („**AUT**“), eines nach dem irischen Unit Trust Act 1990 errichteten *unit trust* in Irland („**UT**“) oder eines als *mutual fund* operierender *unit trust* nach dem Cayman Islands Mutual Funds Law (2013 Revision) („**CUT**“) (jede der in diesem Absatz (v) aufgeführten Fonds-Arten, ein „**Unit Trust**“);
- (vi) einen Teilfonds (a) eines Fonds in Gesellschaftsform in Form eines OEIC, einer Lux **SICAV**, einer Lux SICAF, einer Französischen SICAV, einer Irischen IC, einer Schweizerischen SICAV, einer Italienischen SICAV, einer Italienischen SICAF, einer Spanischen SICAV, einer BV, einer NV oder einer NL Coop, (b) eines Fonds in Vertragsform in Form eines *Sondervermögens* im Sinne des deutschen InvG oder des deutschen KAGB, eines Lux FCP oder eines Französischen FCP, eines CCF, eines schweizerischen CF, eines FCI, eines

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 26
Kapitel I Abschnitt 1	

FI, eines FII oder eines FGR oder (c) eines *Unit Trust* in Form eines AUT, eines UT oder eines CUT, wobei die in diesem Absatz (vi) unter (a), (b) oder (c) aufgeführten Fonds-Arten jeweils Umbrella-Fonds eines solchen Teilfonds sind (jeweils ein „**Teilfonds**“); oder

- (vii) ein Fonds-Segment (d.h. eine buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrennte Zusammenfassung von Vermögenswerten eines Fonds und von für Rechnung dieses Fonds eingegangenen Verpflichtungen) (a) eines Fonds in Gesellschaftsform in Form einer Lux SICAV, einer Lux SICAF, (b) eines Fonds in Vertragsform in Form eines Sondervermögens im Sinne des deutschen InvG oder des deutschen KAGB oder eines Lux FCP oder (c) ein Fonds-Segment eines Teilfonds eines Fonds in Gesellschaftsform in Form einer Lux SICAV oder einer Lux SICAF oder eines Fonds in Vertragsform in Form eines Lux FCP (jeweils ein „**Fonds-Segment**“); handeln, vorausgesetzt in jedem dieser Fälle gemäß Absatz 1 (ii) bis (vii) widersprechen weder der Abschluss noch die Erfüllung einer solchen Clearing-Vereinbarung oder ICM-Teilnahmevereinbarung und von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen für dieses Unternehmen geltenden Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere investmentrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, Bestimmungen der Satzung dieses Unternehmens, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, die bzw. das sich auf Vermögensgegenstände dieses Unternehmen bezieht, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das dieses Unternehmen gebunden ist oder der bzw. das Vermögensgegenstände dieses Unternehmens betrifft;
- (2) falls ein Unternehmen gemäß vorstehendem Absatz (1) (ii) bis (vii) eine solche Clearing-Vereinbarung oder ICM-Teilnahmevereinbarung abschließt, sichern das Unternehmen (soweit anwendbar, handelnd durch eine Fonds-Partei wie im nachstehenden Absatz (3) definiert) und sein Clearing-Mitglied jeweils einzeln im Wege eines selbständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass weder der Abschluss noch die Erfüllung dieser Clearing-Vereinbarung oder ICM-Teilnahmevereinbarung und von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen für dieses Unternehmen geltenden Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere investmentrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, Bestimmungen der Satzung dieses Unternehmens, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, die bzw. das sich auf Vermögensgegenstände dieses Unternehmen bezieht, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das dieses Unternehmen gebunden ist oder der bzw. das Vermögensgegenstände dieses Unternehmens betrifft, widersprechen; die Eurex Clearing AG kann von diesem Unternehmen (oder, soweit anwendbar, der betreffenden Fonds-Partei, durch welche dieses Unternehmen handelt) und/oder seinem Clearing-Mitglied verlangen, auf eigene Kosten ein Rechtsgutachten eines führenden und von der Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 27
Kapitel I Abschnitt 1	

anerkannten Rechtsberaters vorzulegen, das die Richtigkeit dieser Zusicherungen und Gewährleistungen prüft und bestätigt;

- (3) ~~die in vorstehendem Absatz (1) aufgeführten Fonds in Vertragsform, Partnerships, Unit Trusts, Teilfonds und Fonds-Segmente, welche keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, schließen mithilfe einer Verwaltungsgesellschaft, eines General Partners, eines Treuhänders bzw. eines Fonds in Gesellschaftsform (im Falle der vorstehenden Absätze (1)(vi) oder (vii)), der für Rechnung des entsprechenden aufgeführten Fonds in Vertragsform, der Partnership, des Unit Trusts, Teilfonds oder Fonds-Segments handelt, eine Clearing Vereinbarung, ICM-Teilnahmevereinbarung oder Einbezogene Transaktionen ab, (jede(r) solche Verwaltungsgesellschaft, General Partner, Treuhänder und Fonds in Gesellschaftsform, die bzw. der jeweils im Namen und für Rechnung eines Fonds in Vertragsform, einer Partnership, eines Unit Trusts, Teilfonds oder Fonds-Segments handelt, wird als „Fonds-Partei“ bezeichnet).~~
- (4) ~~die Clearing Vereinbarung oder ICM Teilnahmevereinbarung bezieht sich auf das Clearing ein oder mehrerer der folgenden Transaktionsarten: Eurex Transaktionen und OTC-Zinsderivat-Transaktionen (jeweils eine „**RK-eligible Transaktionsart**“); dies gilt mit der Maßgabe, dass~~
- (a) ~~eine Clearing Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 oder Anhang 8 beigefügten Form nur bezüglich Eurex Transaktionen und OTC-Zinsderivat-Transaktionen abgeschlossen werden darf;~~
- (b) ~~eine Clearing Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form oder eine ICM Teilnahmevereinbarung nur bezüglich Eurex-Transaktionen und OTC-Zinsderivat-Transaktionen abgeschlossen werden darf;~~
- (c) ~~bezüglich derselben RK-eligible Transaktionsart die Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und das betreffende Unternehmen noch keine Clearing Vereinbarung bzw. ICM Teilnahmevereinbarung abgeschlossen haben; und~~
- (d) ~~ausschließlich in Bezug auf Eurex-Transaktionen das betreffende Unternehmen noch nicht als Nicht-Clearing Mitglied über ein Clearing-Mitglied am Clearing teilnimmt; und~~
- (5) ~~das jeweilige Unternehmen hat (b) einen Investmentfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (ein „Fonds in Gesellschaftsform“);~~
- (c) einen Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit (ein „Fonds ohne Rechtspersönlichkeit“);
- (d) einen Teilfonds eines Fonds in Gesellschaftsform oder eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit (ein „Teilfonds“); oder
- (e) ein Fonds-Segment (d.h. ein buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrenntes Portfolio von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten) eines

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 28
Kapitel I Abschnitt 1	

Fonds in Gesellschaftsform, eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit oder eines Teilfonds (ein „Fonds-Segment“)

handeln.

(2) Der Registrierte Kunde verfügt über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing-AG und ~~den~~ hat

(a) einen Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing-AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing-AG, oder

(b) eine Clearing-Vereinbarung unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG

abgeschlossen.

(3) In Bezug auf Eurex-Transaktionen nimmt der Registrierte Kunde nicht bereits als Nicht-Clearing-Mitglied über ein Clearing-Mitglied am Clearing teil.

(4) Der Registrierte Kunde darf lediglich am Clearing von Eurex-Transaktionen und/oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen (jeweils eine „RK-eligible Transaktionsart“) teilnehmen.

1.1.7 In Bezug auf Registrierte Kunden, die Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segmente sind, gelten die folgenden Bestimmungen.

(1) Jede Bezugnahme in einer Clearing-Vereinbarung auf einen "Registrierten Kunden" oder einen "ICM-Kunden" ist als Bezugnahme auf einen bestimmten Fonds ohne Rechtspersönlichkeit und/oder Teilfonds (ein „Betreffender Fonds“) bzw. ein bestimmtes Fonds-Segment (ein „Betreffendes Fonds-Segment“), wie jeweils in Anlage B zur Clearing-Vereinbarung aufgeführt, zu verstehen.

(2) Ein Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment ohne Rechtspersönlichkeit kann eine Clearing-Vereinbarung oder Transaktionen nur durch einen Manager, General Partner oder Treuhänder (oder, im Falle eines Teilfonds oder Fonds-Segments eines Fonds in Gesellschaftsform, durch den Fonds in Gesellschaftsform) (ein „Bevollmächtigter Manager“), jeweils im Auftrag und für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments handelnd, abschließen.

(3) Der Bevollmächtigte Manager wird der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bei Abschluss einer Transaktion für Rechnung eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments mitteilen, für welchen Betreffenden Fonds bzw. welches Betreffende Fonds-Segment diese Transaktion abgeschlossen wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 29
Kapitel I Abschnitt 1	

- (4) Die Aufrechnung von Forderungen eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments mit oder gegen andere Forderungen (einschließlich der Forderungen eines anderen ICM-Kunden oder Registrierten Kunden) ist ausgeschlossen.
- (5) Falls der Registrierte Kunde ein (i) unit trust in Form eines authorised unit trust scheme in England und Wales (wie in section 237 des Financial Services and Markets Act definiert), (ii) ein gemäß dem Irish Unit Trusts Act 1990 in Irland errichteter unit trust oder (iii) ein als mutual fund operierender unit trust gemäß dem Cayman Islands Mutual Funds Law (2013 Revision) (jeweils ein „Unit Trust“) ist, der durch einen Bevollmächtigten Manager handelt, handelt der Bevollmächtigte Manager als Treuhänder dieses Unit Trust, und die Clearing-Vereinbarung und jede Transaktion ist entsprechend auszulegen.
- (6) Für jeden Betreffenden Fonds und jedes Betreffende Fonds-Segment sichert der Bevollmächtigte Manager, der für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments handelt, im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass:
- (a) der Bevollmächtigte Manager die erforderliche Befugnis hat, die Clearing-Vereinbarung bzw. jede Transaktionen, für Rechnung dieses Betreffenden Fonds bzw. dieses Betreffenden Fonds-Segments abzuschließen und durchzuführen;
- (b) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment in Übereinstimmung mit geltendem Recht errichtet wurde und rechtlich besteht;
- (c) der Bevollmächtigte Manager, soweit der Betreffende Fonds ein Unit Trust ist, in Bezug auf jede Verpflichtung, die der Bevollmächtigte Manager auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung oder in Bezug auf Transaktionen für Rechnung dieses Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments eingeht bzw. eingehen wird, das Recht hat, aus dem Vermögen des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments einen Ausgleich zu erhalten.
- (7) Die Eurex Clearing AG abgeschlossen kann von dem Betreffenden Fonds oder dem Betreffenden Fonds-Segment (oder, sofern anwendbar, von dem betreffenden Bevollmächtigten Manager) verlangen, auf eigene Kosten ein Rechtsgutachten eines von der Eurex Clearing AG anerkannten führenden Rechtsberaters erstellen zu lassen, das die gemäß Abs. (6) und Ziffer 1.7.1 vorgesehenen Zusicherungen auf Richtigkeit der Angaben prüft und bestätigt.
- (8) Der Bevollmächtigte Manager, der für Rechnung eines Betreffenden Fonds-Segments handelt, sichert des Weiteren jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf jedes Betreffende Fonds-Segment zu, dass:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 30
Kapitel I Abschnitt 1	

- (a) er die Anleger des Betreffenden Fonds-Segments über die vertragliche Segregation zwischen Fonds-Segmenten im Zusammenhang mit dem Clearing und alle potentiellen wirtschaftlichen Nachteile, die der Abschluss der Clearing-Vereinbarung und der Transaktionen im Vergleich mit einem Abschluss der Clearing-Vereinbarung und der Transaktionen ohne eine solche vertragliche Segregation möglicherweise für das Betreffende Fonds-Segment verursacht, aufgeklärt hat;
- (b) die Anleger des Betreffenden Fonds-Segments bereit sind, die mit einer vertraglichen Segregation dieses Betreffenden Fonds-Segments verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen; und
- (c) soweit einschlägig, der zu dem betreffenden Fonds gehörige Prospekt eine entsprechende Offenlegung der vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten und aller potentiellen wirtschaftlichen Risiken einer solchen vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten, wie oben in (a) dargestellt, enthält.
- (9) Eine Änderung der Clearing-Vereinbarung im Falle einer Neuaufnahme, Umbenennung, Beendigung oder Verschmelzung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments kann durch Vorlage einer von dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden unterzeichneten geänderten Ausfertigung von Anlage B zur Clearing-Vereinbarung und deren Annahme durch die Eurex Clearing AG mittels entsprechender Einträge in ihrem Produktionssystem bewirkt werden. Im Falle einer Neuaufnahme eines neuen Betreffenden Fonds bzw. neuen Betreffenden Fonds-Segments oder einer Verschmelzung durch Neugründung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments stellt diese Änderung eine neue Clearing-Vereinbarung gemäß dem jeweiligen Anhang mit dem jeweils neu aufgenommenen oder neu gegründeten, durch den Bevollmächtigten Manager handelnden Betreffenden Fonds bzw. Fonds-Segment dar und bezieht sich, im Hinblick auf eine Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 2 oder Anhang 8, auf die durch den Bevollmächtigten Manager festgelegte Grundlagenvereinbarung.
- (10) Die Beendigung der durch den Bevollmächtigten Manager für Rechnung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments gemäß Ziffer 13.2.1 in Verbindung mit Ziffer 13.1.1 abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung kann auch dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte Manager der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied eine geänderte Anlage B zur Clearing-Vereinbarung vorlegt, in welcher der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment gelöscht wurde.
- (11) Jede Bezugnahme in dieser Ziffer 1.1.7 und einer Clearing-Vereinbarungen auf die Anlage B einer Clearing-Vereinbarung ist eine Bezugnahme auf die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Fassung jener Anlage.

1.1.8 Ein Registrierter Kunde, der ein Fonds in Gesellschaftsform oder eine andere juristische Person ist, kann wählen, durch einen Bevollmächtigten Manager zu handeln, und gilt in Folge einer solchen Wahl als Betreffender Fonds für Zwecke der Ziffer 1.1.7, die dann

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 31
Kapitel I Abschnitt 1	

entsprechende Anwendung findet. Solch ein Registrierter Kunde hat dennoch unabhängig und in Bezug auf sich selbst bei jedem Abschluss (handelnd durch den Bevollmächtigten Manager) einer Clearing-Vereinbarung oder einer Transaktion die Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß Ziffer 1.1.7 Absatz (6) und Ziffer 1.7 abzugeben. Die Wahl wird mit Übermittlung der maßgeblichen Informationen in Anlage B der maßgeblichen Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 1.1.7 Absatz (9) wirksam.

1.2 Clearing-Verfahren

1.2.1 Allgemeines

- (1) Das jeweils auf eine Transaktion anwendbare spezifische Clearing-Verfahren bestimmt sich
 - (a) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 1 dieser Clearing-Bedingungen aufgeführten allgemeinen Clearing-Bestimmungen (die „**Allgemeinen Clearing-Bestimmungen**“); sowie
 - (b) entweder
 - (aa) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**Grund-Clearingmodell-Bestimmungen**“),
 - (bb) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**“), entweder gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation (wie in Kapitel I Abschnitt 3 definiert, die „**ICM-ECD-Bestimmungen**“) oder gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation (wie in Kapitel I Teil 3 definiert, die „**ICM-CCD-Bestimmungen**“), oder
 - (cc) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 4 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen**“), wobei die jeweils anwendbaren Bestimmungen in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung festgelegt werden; sowie
 - (c) auf der Grundlage der für die jeweilige Transaktionsart geltenden und in Kapitel II-IX aufgeführten Bestimmungen (zusammen mit – soweit einschlägig – den darin per Verweis einbezogenen oder aufgeführten Kontraktsspezifikationen und Regelungen die „**Besonderen Clearing-Bestimmungen**“), welche unter anderem Regelungen zur Abwicklung der betreffenden Transaktionsart durch Zahlung eines Geldbetrages, der in Bezug auf das betreffende Wertpapier oder den betreffenden Vermögenswert festgelegt wird („**Barausgleich**“), oder durch physische Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder Vermögenswertes

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 33
Kapitel I Abschnitt 1	

zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden durch diese Clearing-Bedingungen begründet.

- (d) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist und sofern ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle etwaigen Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem betreffenden Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, in Bezug auf gemäß dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossene Transaktionen derselben Grundlagvereinbarung.
- (e) Sofern dies in den ICM-ECD-Bestimmungen so vorgesehen ist und sofern die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, in Bezug auf gemäß dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossene Transaktionen derselben Grundlagvereinbarung.

1.2.2 Abschluss und Übertragung von Transaktionen

Transaktionen gemäß diesen Clearing-Bedingungen werden gemäß dieser Ziffer 1.2.2 abgeschlossen und können gemäß dieser Ziffer 1.2.2 übertragen werden.

(1) Markttransaktionen

Markttransaktionen werden wie folgt abgeschlossen:

- (a) Wird ein von einem Clearing-Mitglied in die Handelssysteme eines Marktes eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so wird jeweils eine Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden Clearing-Mitgliedern (nachfolgend jeweils auch als „**Vertragsschließendes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet) zu denselben Bedingungen abgeschlossen.
- ~~(b)~~ (b) Alle Eingaben, die ein Nicht-Clearing-Mitglied in dieser Eigenschaft in das Handelssystem vornimmt, wirken unmittelbar für und gegen sein Clearing-Mitglied. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in die Handelssysteme eines Marktes eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so wird jeweils eine Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden Clearing-Mitgliedern zu denselben Bedingungen abgeschlossen sowie gleichzeitig eine Transaktion zu denselben Bedingungen zwischen diesem Nicht-Clearing-Mitglied (nachfolgend auch als „**Vertragsschließendes**

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 39
Kapitel I Abschnitt 1	

Transaktionen, die einer Grundlagvereinbarung gemäß den Clearing-Bedingungen unterliegen. Zur Klarstellung: Die Übertragung einer Transaktion durch Novation oder anderweitig, welche vor oder nach Übertragung einer Kunden-Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einem Registrierten Kunden unterliegt (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt DC Ziffer 2.1.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert), wird gemäß den Bestimmungen der betreffenden Kunden-Clearing-Vereinbarung zu identischen Bedingungen noviert oder begründet.

(6) Einschränkungen

- (a) Sofern in den Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich anders geregelt, haben die Parteien in Bezug auf eine einzelne Transaktion kein vertragliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht wegen Fehlern, Preiskorrekturen oder aus ähnlichen Gründen und kein vertragliches Recht auf Anpassung dieser Transaktion.
- (b) Etwaige gesetzliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte in Bezug auf eine einzelne Transaktion sind ausgeschlossen, es sei denn, sie basieren auf einer Pflichtverletzung, die die Eurex Clearing AG zu vertreten hat. Das Recht auf Kündigung der Clearing-Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (c) Eine Partei einer Transaktion kann diese Transaktion nicht wegen Irrtums oder falscher Übermittlung anfechten. Soweit deutsches Recht für die betreffende Rechtsbeziehung gilt, bleibt das gesetzliche Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung unberührt.
- (d) Etwaige bereicherungsrechtliche oder ähnliche Ansprüche gegen die Eurex Clearing AG, die in Verbindung mit einer abstrakten Novation gemäß diesen Clearing-Bedingungen entstehen können, sind ausgeschlossen. Die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts schließt jedoch weder Ansprüche aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung noch sonstige, nach anwendbarem Recht bestehende Rückerstattungs- oder Ausgleichsansprüche zwischen den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts aus. Weder der wirksame Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, noch die Übereinstimmung der übermittelten Geschäftsabschlussdaten des Ursprünglichen OTC-Geschäfts mit den tatsächlichen Bedingungen der OTC-Transaktion stellen eine Geschäftsgrundlage für eine OTC-Transaktion dar.

1.2.3 Kategorien von Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, Bezug zu Transaktionen mit Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden

- (1) Eine zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied abgeschlossene Transaktion wird für die Zwecke der Clearing-Bedingungen wie folgt behandelt:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 41
Kapitel I Abschnitt 1	

(3) Mit Abschluss der jeweiligen Clearing-Vereinbarung erteilt der Registrierte Kunde der Eurex Clearing AG die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme, auch im Namen des Registrierten Kunden, sämtlicher Mitteilungen, Kündigungsmitteilungen oder anderer Erklärungen des Clearing-Mitglieds, die zu einer Änderung oder Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion und/oder einer entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden führen.

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden Clearing-Bedingungen:

- (1) sind „**Geschäftstage**“
 - (a) in Bezug auf das Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel II) die durch die Vorstände der Eurex-Börsen bestimmten Börsentage;
 - (b) in Bezug auf das Clearing von Eurex Bonds-Transaktionen (Kapitel III) die durch die Geschäftsführung der Eurex Bonds bestimmten Handelstage;
 - (c) in Bezug auf das Clearing von Eurex Repo-Transaktionen (Kapitel IV) die durch die Geschäftsführung der Eurex Repo bestimmten Handelstage;
 - (d) in Bezug auf das Clearing von FWB-Transaktionen (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) die durch die Geschäftsführung der FWB bestimmten Börsentage;
 - (e) in Bezug auf das Clearing von ISE-Transaktionen (Kapitel VI) die von der Eurex Clearing AG für das Clearing von ISE-Transaktionen bestimmten Tage;
 - (f) in Bezug auf das Clearing von OTC-Transaktionen (Kapitel VIII) die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage;
 - (g) in Bezug auf das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen (Kapitel IX): die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage; und
 - (h) in jedem anderen Fall ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main, ~~Bundesrepublik~~-Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (2) Die durch die Clearing-Vereinbarung bestimmte Clearingwährung ist entweder Euro („EUR“) oder Schweizer Franken („CHF“). In diesen Clearing-Bedingungen bedeutet „**Euro**“ die gesetzliche Währung derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in denen weiterhin die einheitliche Währung im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Vertrag von Amsterdam (unterzeichnet in Amsterdam am 2. Oktober 1997), den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007) gilt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 42
Kapitel I Abschnitt 1	

- (3) Für die Begriffe „Margin“ und „Variation Margin“, „Elementary Proprietary Margin“ und „Elementary Proprietary Variation Margin“ sowie „Elementary Omnibus Margin“ und „Elementary Omnibus Variation Margin“ gelten die in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten, für die Begriffe „Segregierte Margin“ und „Segregierte Variation Margin“ die in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen und für die Begriffe „Net Omnibus Margin“ und „Net Omnibus Variation Margin“ gelten die in den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den Besonderen Clearing-Bestimmungen (i) der Begriff „Margin“ die Begriffe „Elementary Proprietary Margin“, „Elementary Omnibus Margin“, „Segregierte Margin“, bzw. „Net Omnibus Margin“ und (ii) der Begriff „Variation Margin“ die Begriffe „Elementary Proprietary Variation Margin“ und „Elementary Omnibus Variation Margin“, „Segregierte Variation Margin“ bzw. „Net Omnibus Variation Margin“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.
- (4) Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen beziehen sich auf die betreffenden Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen (die nicht Bestandteil der Clearing-Bedingungen sind) in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich Änderungen oder Aktualisierungen).

1.2.5 Übertragung von Wertpapieren, Rechten und Emissionsrechten

- (1) Wertpapiere, die gemäß § 5 Depotgesetz in Girosammelverwahrung verwahrt werden, werden nach den sachenrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Einigung und Übergabe übertragen.
- (2) Gutschriften in Wertpapierrechnung, die deutschem Recht unterliegen, werden nach den schuldrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Übertragung der den betreffenden Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegenden Rechtsposition übertragen. Diese Übertragung wird durch Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/Lieferanspruchs an die Eurex Clearing AG bewirkt. Dabei handelt es sich um schuldrechtliche Herausgabe-/Lieferansprüche des Clearing-Mitglieds gegen die von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank oder Verwahrstelle (*Custodian*) oder den von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer (*Central Securities Depository*) (nachfolgend jeweils eine „Abwicklungsstelle“), die bzw. der die den betreffenden deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegende Rechtsposition treuhänderisch und für Rechnung des Clearing-Mitglieds hält. Dies gilt entsprechend für die Übertragung von deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied.
- (3) Die Übertragung von Wertpapieren oder Rechten, die in Konten außerhalb ~~der Bundesrepublik Deutschland~~Deutschlands gehalten werden, erfolgt gemäß den jeweils geltenden lokalen Rechtsvorschriften und allgemeinen Geschäftsbedingungen (Usancen). Insoweit können die Besonderen Clearing-Bedingungen gesonderte Regelungen zu den jeweiligen Märkten vorsehen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 43
Kapitel I Abschnitt 1	

1.2.6 **Vorgeschriebene Geschäftszeiten**

Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie an Geschäftstagen (im Fall von Clearing-Mitgliedern von 7:00 Uhr bis 23:30 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main) zur Durchführung Clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind.

1.2.7 **Regelungen zu Pflichtverletzungen**

Die Clearing-Bedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich der Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten seitens des Clearing-Mitglieds oder der Eurex Clearing AG (die „Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen“).

Die Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen umfassen (i) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, Ziffer 8 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7 und ~~Unterabschnitt B~~ Ziffer 9¹⁴ der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen sowie die diesbezüglichen Bestimmungen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen und (ii) in Bezug auf die Eurex Clearing AG, Ziffer 9 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

1.2.8 **Abtretungsverbot**

Sofern in den Clearing-Bedingungen nicht anders geregelt, ist die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus Transaktionen, die auf einer bestimmten Grundlagenvereinbarung beruhen, durch das jeweilige Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder den Registrierten Kunden ausgeschlossen.

Die Eurex Clearing AG wird ihre Ansprüche und Rechte gegenüber einem Clearing-Mitglied, einem Nicht-Clearing-Mitglied oder einem Registrierten Kunden aus Transaktionen, die auf einer bestimmten Grundlagenvereinbarung beruhen, nicht abtreten, sofern nicht eine solche Abtretung zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen notwendig ist.

1.3 **Aufrechnung**

1.3.1 **Aufrechnung von Forderungen zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG**

Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem Clearing-Mitglied mit Forderungen dieses Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

Vorbehaltlich der Beschränkungen aus Artikel_39 Absatz 9 b) der Verordnung (EU) 648/2012 („EMIR“) sind Clearing-Mitglieder berechtigt, eigene Forderungen mit

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 47
Kapitel I Abschnitt 1	

Clearing-Mitglieds in derselben Wahrung, die jeweils fallig sind, aus einer anderen Grundlagenvereinbarung aufzurechnen.

(b) **Aufrechnungserklahrung**

Die Aufrechnungserklahrung erfolgt durch die Eurex Clearing AG im Falle einer Aufrechnung gema vorstehendem Absatz (2) (a) (aa) mit der Zurverfugungstellung des Tagesauszugs des internen Geldkontos (gema Ziffer 4.3) oder im Falle einer Aufrechnung gema vorstehendem Absatz (2) (a) (bb) mit der Zurverfugungstellung des Settled Cash Transaction Reports oder des Ist-Lieferreports.

(c) **Aufrechnungswirkung**

Jede Aufrechnung gema vorstehendem Absatz (2) (a) wird mit Zahlung des sich bei dieser Aufrechnung ergebenden Differenzbetrags gema Ziffer 1.4 wirksam oder sofort wirksam, falls infolge dieser Aufrechnung keine Zahlung fallig wird.

1.3.2 Aufrechnung von Forderungen zwischen einem Clearing-Mitglied und seinem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden

Sofern die Clearing-Bedingungen nichts Abweichendes vorsehen, kann das Clearing-Mitglied mit seinem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden spezielle Aufrechnungsvereinbarungen treffen.

1.4 Abwicklung von Transaktionen

Sofern die mageblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, gelten die folgenden Bestimmungen fur die Abwicklung von Transaktionen, jeweils ggf. nach erfolgter Aufrechnung gema Ziffer 1.3 oder gema sonstiger Bestimmungen der Clearing-Bedingungen.

1.4.1 Zahlung von Geldbetragen

- (1) Um Geldzahlungen in Euro zu leisten, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, die Bank seines RTGS-Kontos oder SIC-Kontos (wie jeweils in Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) (aa) und (bb) definiert) anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses Geldkontos einzulosen.
- (2) Um Geldzahlungen in Schweizer Franken zu leisten, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, die Schweizerische Nationalbank („SNB“) anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines SNB-Kontos (wie in Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) (bb) definiert) einzulosen.

~~(3)~~ Wenn die Eurex Clearing AG die Nutzung von Geldkonten einer Korrespondenzbank gema Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) erlaubt hat, hat das Clearing-Mitglied dafur zu sorgen, dass die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses Kontos eingelost werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 48
Kapitel I Abschnitt 1	

- (4) Um Geldzahlungen in anderen Währungen als Euro und Schweizer Franken zu leisten, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, seine Bank für die betreffende Währung anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.
- (45) Um Geldzahlungen in Bezug auf die Margin in anderen von der Eurex Clearing AG akzeptierten Währungen außer Euro und Schweizer Franken zu leisten, hat das Clearing-Mitglied die jeweiligen Geldbeträge bis zu dem von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Währung angegebenen Tag auf das dem Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG jeweils mitgeteilte Konto zu überweisen. Das Clearing-Mitglied kann seine Bank für die betreffende Währung anweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.
- (56) Um Geldzahlungen in Bezug auf Eurex-Entgelte (wie in Ziffer 5.1 definiert) zu leisten, kann das Clearing-Mitglied abweichend von Ziffer 1.4.1-Abs. (1) und (2) auch seine Bank für die betreffende Währung anweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.
- (7) Die gemäß dieser Ziffer 1.4.1 vom Clearing Mitglied erteilten, auf eine oder mehrere Clearing-Lizenz(en) bezogenen Einzugsermächtigungen kann das Clearing-Mitglied nur widerrufen, wenn das Clearing-Mitglied zugleich diese Clearing-Lizenz(en) kündigt. Hat das Clearing-Mitglied einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung erklärt, werden dieser Widerruf von Abbuchungsaufträgen und die Kündigung der betreffenden Clearing-Lizenz(en) erst nach Aufhebung, Glättstellung oder Erfüllung aller Transaktionen des Clearing-Mitglieds in der/den jeweiligen Transaktionsart(en) wirksam. Endet eine Clearing-Lizenz aus sonstigen Gründen, enden alle darauf bezogenen Einzugsermächtigungen, wobei sich die Wirksamkeit der Beendigung nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes richtet.

1.4.2 Abwicklung von Transaktionen bezogen auf Wertpapiere

- (1) Die Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (2) Bei Transaktionen, die durch Lieferung von Wertpapieren zu erfüllen sind, bietet die Eurex Clearing AG einen elektronisch unterstützten Dienst zur Verbesserung des Lieferprozesses an (das „Brutto-Liefermanagement“).

Die Nutzung des Brutto-Liefermanagements setzt eine technische Anbindung an die jeweilige Schnittstelle (Interface) des von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Netzwerkes voraus; diese Anbindung muss den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen entsprechen.

Das Brutto-Liefermanagement umfasst zwei Freigabeverfahren:

- (a) Die Lieferung wird nicht automatisch für alle Transaktionen freigegeben. Sofern für einzelne Transaktionen eine Lieferung erfolgen soll, sind diese von dem

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 49
Kapitel I Abschnitt 1	

Clearing-Mitglied zu kennzeichnen (das „Positiv-Verfahren“). Die Kennzeichnung von Teilen einer Transaktion ist zulässig.

- (b) Die Lieferung wird automatisch für alle Transaktionen freigegeben. Sofern für einzelne Transaktionen keine Lieferung erfolgen soll, sind diese von dem Clearing-Mitglied zu kennzeichnen (das „Negativ-Verfahren“). Die Kennzeichnung von Teilen einer Transaktion ist zulässig.

In Zusammenhang mit der Nutzung des Brutto-Liefermanagements erhalten die Clearing-Mitglieder oder vom Clearing-Mitglied benannte Dritte von der Eurex Clearing AG Einzelgeschäftsdaten.

- (3) Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG müssen durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Abwicklungsstelle sicherstellen, dass Transaktionen zu dem in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt an den jeweils vereinbarten Liefertagen abgewickelt werden können. Die Clearing-Mitglieder müssen der Eurex Clearing AG eine Vollmacht zur Verwendung gegenüber der jeweiligen Abwicklungsstelle zur Erteilung, Freigabe und Übermittlung aller Lieferanweisungen und zur Ergänzung, Änderung oder Aufhebung der Lieferanweisungen erteilen, die zur fristgemäßen und korrekten Erfüllung ihrer Liefer- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG ~~aus Transaktionen im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied~~ erforderlich sind. Gleiches gilt im Hinblick auf die entsprechenden Zahlungsanweisungen.
- (4) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen im Hinblick auf Wertpapiere in Girosammelverwahrung unterliegt den folgenden Bestimmungen (sofern in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes geregelt ist).
- (a) Alle physischen Lieferungen finden gegen Zahlung zwischen den zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern zum jeweils in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt an den vereinbarten Liefertagen statt. Sofern in den maßgeblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, handelt die Eurex Clearing AG hierbei als Besitztmitter der zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitglieder, um die betreffenden Wertpapiere auf die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Die physischen Lieferungen werden über eine Abwicklungsstelle vorgenommen; die Zahlung erfolgt über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.
- (b) Die Eigentumsübertragung erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (aa) die an der Wertpapierübertragung beteiligte Abwicklungsstelle hat, sofern erforderlich, alle Buchungen bezüglich der Transaktionen, die von der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 51
Kapitel I Abschnitt 1	

(8) Die gemäß dieser Ziffer 1.4.2 vom Clearing-Mitglied erteilten, auf eine oder mehrere Clearing-Lizenz(en) bezogenen Vollmachten kann das Clearing-Mitglied nur widerrufen, wenn das Clearing-Mitglied zugleich diese Clearing-Lizenz(en) kündigt. Hat das Clearing-Mitglied einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung erklärt, werden dieser Widerruf von Vollmachten und die Kündigung der betreffenden Clearing-Lizenz(en) erst nach Aufhebung, Glättstellung oder Erfüllung aller Transaktionen des Clearing-Mitglieds in der/den jeweiligen Transaktionsart(en) wirksam. Endet eine Clearing-Lizenz aus sonstigen Gründen, enden alle darauf bezogenen Vollmachten, wobei sich die Wirksamkeit der Beendigung nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes richtet.

1.4.3 Aneignungsrechte der Eurex Clearing AG

- (1) Aneignungsrecht in Bezug auf girosammelverwahrte Wertpapiere
 - (a) Jedes Clearing-Mitglied ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm zur Erfüllung von Transaktionen gegen Zahlung des Kaufpreises auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei der Abwicklungsstelle gelieferten girosammelverwahrten Wertpapiere jederzeit ganz oder teilweise anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den es übertragen wurde, erlischt entweder mit Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde Clearing-Mitglied oder mit Ausübung des Aneignungsrechts durch die Eurex Clearing AG. Die Lieferung der Wertpapiere gemäß Satz 1 dieses Unterabsatzes (a) erfolgt entweder im Rahmen des regulären Clearing-Prozesses für die von der Eurex Clearing AG geclearten Märkte oder, nach spezieller Weisung der Eurex Clearing AG, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf ein Konto der Eurex Clearing AG im Fall des Verzuges des zu beliefernden Clearing-Mitglieds.
 - (b) Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den das Aneignungsrecht ganz oder teilweise übertragen wurde, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das zur Lieferung verpflichtete Clearing-Mitglied auf seinen Rücklieferungsanspruch bezüglich Wertpapieren gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG Zug um Zug gegen Lieferung der Wertpapiere gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. (1) (a) auf ein Konto der Eurex Clearing AG den Kaufpreis an das liefernde Clearing-Mitglied zahlt.
- (2) Aneignungsrecht in Bezug auf bei einer Depotbank außerhalb Deutschlands verwahrte Gutschriften in Wertpapierrechnung
 - (a) Jedes Clearing-Mitglied ermächtigt die Eurex Clearing AG, die von dem Clearing-Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten aus Wertpapier-Transaktionen Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG im Wege einer Gutschrift auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei einer Abwicklungsstelle gelieferten, im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung ganz oder teilweise für Sicherungszwecke zu verpfänden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 52
Kapitel I Abschnitt 1	

Die Verpfändung der Gutschriften in Wertpapierrechnung gemäß Satz 1 erfolgt ausschließlich an eine Abwicklungsstelle.

- (b) Das gemäß Absatz (2) (a) durch die Eurex Clearing AG zugunsten der jeweiligen Abwicklungsstelle bestellte Pfandrecht erlischt entweder, wenn die Eurex Clearing AG die verpfändeten im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege einer Gutschrift an das zu beliefernde Clearing-Mitglied weiterliefert, oder bei Verwertung des Pfandrechts durch Aneignung durch die jeweilige Abwicklungsstelle bei Eintritt eines Sicherungsfalles.

1.4.4 **Recht auf Eindeckung und Auktion zur Eindeckung**

- (1) Falls ein Clearing-Mitglied im Rahmen einer Transaktion die jeweiligen Wertpapiere nicht am entsprechenden Liefertag an die Eurex Clearing AG liefert, können die Besonderen Clearing-Bestimmungen für diesen Fall vorsehen, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, sich auf Kosten des säumigen Clearing-Mitglieds mit den nicht gelieferten Wertpapieren im Wege einer Transaktion mit Dritten oder mittels einer Auktion (wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben) einzudecken. Die Eindeckung mittels einer Auktion unterliegt den von der Eurex Clearing AG auf ihrer Website veröffentlichten Regelungen für die Eindeckung mittels Auktion (www.eurexclearing.com); diese veröffentlichten Regelungen sind Teil dieser Clearing-Bedingungen.
- (2) Unbeschadet der Regelungen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen ist die Eurex Clearing AG zur Eindeckung gemäß vorstehendem Abschnitt (1) berechtigt, sobald ein Clearing-Mitglied im Rahmen einer Transaktion die jeweiligen Wertpapiere nicht am entsprechenden Liefertag an die Eurex Clearing AG liefert, die Eurex Clearing AG aus diesem Grund eine sich aus einer Transaktion ergebende Lieferverpflichtung gegenüber einem anderen Clearing-Mitglied bei Fälligkeit nicht erfüllen kann und ihr von diesem zu beliefernden Clearing-Mitglied ein Zweites Lieferungsverlangen im Sinne von Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 9.3.3 (3) dieser Clearing-Bedingungen zugegangen ist. Die jeweiligen Regelungen der Besonderen Clearing-Bestimmungen zu den Kosten der Eindeckung sowie einem gegebenenfalls durchzuführenden Barausgleich finden entsprechende Anwendung.

1.5 **Risk Committee**

- 1.5.1 Die Eurex Clearing AG richtet gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 648/2012 („**EMIR**“) ein Risk Committee als Gesamtausschuss (das „Risk Committee“) ein, das den Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG (der „Aufsichtsrat“) zu den unter Ziffer 1.5.2 definierten EMIR-Angelegenheiten und den Vorstand zu den in Ziffer 1.5.3 definierten Relevanten Angelegenheiten und den in Ziffer 1.5.4 definierten Weiteren Angelegenheiten beraten soll, sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 53
Kapitel I Abschnitt 1	

1.5.2 „EMIR-Angelegenheiten“ sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können:

- (1) wesentliche Änderungen des Risikomodells der Eurex Clearing AG;
- (2) Änderungen der Verfahren bei Ausfall eines Clearing-Mitglieds einschließlich des dazu auf der Web-Seite www.eurexclearing.com durch die Eurex Clearing AG veröffentlichten Procedures Manual (das „Procedures Manual“);
- (3) Änderungen der Kategorien zulassungsfähiger Clearing-Mitglieder und der Kriterien für die Zulassung für Clearing-Mitglieder;
- (4) das Clearing neuer Kategorien von Instrumenten;
- (5) die Auslagerung von Funktionen durch die Eurex Clearing AG; und
- (6) alle anderen über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können, einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) wesentlicher Änderungen der Clearing-Bedingungen, insbesondere (ohne Einschränkung)
 - (i) der Regelungen zum Clearing-Fonds (wie in Ziffer 6 definiert);
 - (ii) der Methode zur Festlegung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) oder der Methoden zur Festlegung von Abschlägen;
 - (iii) der Bedingungen der Interim-Teilnahme (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~5~~11.1.2 definiert) oder der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~5~~411.2.2 definiert); und
 - (iv) der Schaffung neuer oder Änderung bestehender Liquidationsgruppen (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden Liquidationsgruppen gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (1) (b) und Abs. (3)).

Zu den EMIR-Angelegenheiten gehören auch:

- (7) die internen Grundsätze zur Feststellung außerordentlicher aber plausibler Marktkonditionen, denen die Eurex Clearing AG ausgesetzt sein könnte;
- (8) der Liquiditätsplan; und
- (9) die Grundsätze zur Nutzung von Derivaten als hochliquide Finanzinstrumente für Zwecke des Art. 47 (1) EMIR.

1.5.3 Der Vorstand ist verpflichtet, sich vom Risk Committee zu den folgenden „Konsultations-Angelegenheiten“ (gemeinsam mit den EMIR-Angelegenheiten die „Relevanten Angelegenheiten“) beraten zu lassen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 59
Kapitel I Abschnitt 1	

1.7 Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen

- 1.7.1** Bei seinem Abschluss einer Clearing-Vereinbarung sichert jedes Clearing-Mitglied, jedes Nicht Clearing-Mitglied und jeder Registrierte Kunde, jeder Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sowie jeder Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens in Bezug auf sich selbst gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass
- (a) es/er die erforderliche Rechtsmacht hat, die Clearing-Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit der Clearing-Vereinbarung, dessen Partei es/er ist, abzuschließen und zu erfüllen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;
 - (b) weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Clearing-Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit der Clearing-Vereinbarung, dessen Partei es/er ist, für es/ihn geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es/er oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es/er gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände betrifft, zuwiderläuft;
 - (c) es/er über alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der Clearing-Vereinbarung notwendig sind, verfügt, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;
 - (d) keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder seine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
 - (e) kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
 - (f) kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion für ihn oder die Gesamtheit oder Teile seines Vermögens bestellt wurde;
 - (g) es/er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es/er hierzu nicht infolge des Abschlusses der Clearing-Vereinbarung außer Stande sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es/er nicht im Sinne

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 60
Kapitel I Abschnitt 1	

von § 18 InsO drohend zahlungsunfähig ist, nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

(h) es/er in Bezug auf die Clearing-Vereinbarung (einschließlich aller gemäß der Clearing-Vereinbarung abgeschlossenen Transaktionen) im eigenen Namen handelt; und

(i) kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) in Bezug auf ihn einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund unter der Clearing-Vereinbarung darstellen würde.

1.7.2 Bei Abschluss seiner Clearing-Vereinbarung sichert darüber hinaus jedes Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass es berechtigt ist, alle Vermögensgegenstände (einschließlich und ohne Beschränkung auf Eligible Margin-Vermögenswerte, Wertpapiersicherheiten und Darlehenspapiere), die es gemäß der Clearing-Vereinbarung zu verpfänden oder zu übertragen verpflichtet ist, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu verpfänden bzw. volles rechtliches und wirtschaftliches Eigentum daran zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte und Vermögenspositionen an den betreffenden Vermögensgegenständen frei von solchen Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen (auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses entstehen), mit Ausnahme von gesetzlichen Treuhandverhältnissen gemäß des Client Assets Sourcebook in Bezug auf eine Net Omnibus Clearing-Vereinbarung, erwirbt;

1.7.3 Zum Zeitpunkt des Abschlusses seiner ICM-Clearing-Vereinbarung sichert jedes Clearing-Mitglied, sowie jedes Nicht-Clearing Mitglied und jeder Registrierte Kunde, das/der ICM-Kunde gemäß der Individual Clearingmodell-Bestimmungen ist, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG weiterhin zu und gewährleistet, dass das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Differenzanspruchs bzw. des Massgeblichen Differenzanspruchs ist und sein wird und, soweit anwendbar, kein Sicherungsrecht (mit Ausnahme des im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gewährten Sicherungsrechts) im Hinblick auf seine Rechte oder Ansprüche aus der ICM Clearing-Vereinbarung oder Transaktionen, die von ihm übertragenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte, den Differenzanspruch bzw. den Maßgeblichen Differenzanspruch, den Sicherungs-Anspruch und den Ausgleichsanspruch besteht.

1.7.4 Jedes Clearing-Mitglied sowie jedes Nicht-Clearing Mitglied und jeder Registrierte Kunde vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass es/er die in Ziffer 1.7.1 bis 1.7.3 aufgeführten anwendbaren Zusicherungen und Gewährleistungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass es/er eine

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 61
Kapitel I Abschnitt 1	

Transaktion abschließt, Margin oder Variation Margin überträgt oder diesbezüglich Eligible Margin-Vermögenswerte oder solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertige Vermögensgegenstände liefert.

1.7.5 Jedes Nicht-Clearing Mitglied und jeder Registrierter Kunde, das bzw. der ein ICM-Kunde gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ist, vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass, wenn er/es in seiner Eigenschaft als Interim-Teilnehmer handelt:

(a) er/es durch Übermittlung der Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zusichert und gewährleistet, dass er/es über alle Lizenzen verfügt und verfügen wird und alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhält, die für einen Interim-Teilnehmer erforderlich sind, und

(b) er/es die in Ziffer 1.7.1 aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen gegenüber der Eurex Clearing AG mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände jeweils dadurch wiederholt, dass er/es die Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung an die Eurex Clearing AG übersendet, eine Transaktion abschließt, Margin oder Variation Margin überträgt oder in Bezug auf Margin oder Variation Margin Eligible Margin-Vermögenswerte oder solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertige Vermögensgegenstände liefert.

1.7.6 Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Clearing-Mitglied zu und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Clearing-Vereinbarung:

(a) sie die erforderliche Rechtsmacht hat, die Clearing-Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit der Clearing-Vereinbarung, dessen Partei sie ist, abzuschließen und zu erfüllen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

(b) keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder ihre gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

4-7(c) kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit ihren Gläubigern, durch die diese Kontrolle über ihre Vermögenswerte erhalten, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

(d) kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion für sie oder die Gesamtheit oder Teile ihres Vermögens bestellt wurde;

(e) sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie hierzu nicht infolge des Abschlusses der Clearing-Vereinbarung außer Stande sein wird

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 62
Kapitel I Abschnitt 1	

und sie nicht im Sinne von § 18 InsO drohend zahlungsunfähig ist, nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

(f) sie über alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der Clearing-Vereinbarung nach deutschem Recht notwendig sind, verfügt, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind; und

(g) kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) in Bezug auf sie eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis nach der Clearing-Vereinbarung darstellen würde.

1.7.7 Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung oder Gewährleistung gemäß Ziffer 1.7.6 nicht mehr zutreffend ist. Jedes Clearing-Mitglied, Nicht Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn es/er davon Kenntnis erlangt, dass eine seiner Zusicherungen oder Gewährleistungen gemäß Ziffer 1.7 nicht mehr zutreffend ist.

1.8 Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen

1.7.8.1 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung ~~oder der Massgeblichen ICM-Dokumentation~~ (i) über angemessene interne Verfahren verfügt, um seinen eigenen U.S.-Person-Status, den seiner Registrierten Kunden und den seiner Kunden zu überwachen und (ii) keine Eigentransaktion, RK-Bezogene Transaktion oder Kundentransaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt, wenn das Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde und/oder der Kunde des Clearing-Mitglieds, für den die OTC-Zinsderivat-Transaktion übermittelt wird, als U.S.-Person einzustufen ist und wiederholt diese Zusicherungen bei Abschluss jeder OTC-Zinsderivat-Transaktion. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

Der Begriff „**U.S.-Person**“ hat die Bedeutung, die ihm in der jeweils gültigen Fassung der “Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations” (78 Fed. Reg. 45,292, Jul. 26, 2013) durch die Commodities Futures Trading Commission (die „CFTC“) innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß Section 722(d) des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act zugewiesen oder anderweitig schriftlich durch die CFTC ausgelegt wird.

1.8.2 Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn es davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Ziffer 1.8.1 gleich aus welchem Grunde nicht mehr zutreffend ist. Im Fall von Kundentransaktionen führt das Clearing-Mitglied auch jede OTC-Zinsderivat-Transaktion auf, welche für einen Kunden, der als U.S.-Person einzustufen ist, abgewickelt wurde.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 63
Kapitel I Abschnitt 1	

~~1.7.2 Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn es davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Ziffer 1.7.1 gleich aus welchem Grunde nicht mehr zutreffend ist. Im Fall von Kundentransaktionen führt das Clearing-Mitglied auch jede OTC-Zinsderivat-Transaktion auf, welche für einen Kunden, der als U.S.-Person einzustufen ist, abgewickelt wurde.~~

1.7.3 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert der Registrierte Kunde im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung ~~oder der Massgeblichen ICM-Dokumentation~~ (i) über angemessene interne Verfahren verfügt, um seinen eigenen U.S.-Person-Status und den seiner Kunden zu überwachen und (ii) keine Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt, wenn der Registrierte Kunde und/oder einer seiner Kunden, für den die OTC-Zinsderivat-Transaktion übermittelt wird, als U.S.-Person einzustufen ist und wiederholt diese Zusicherungen bei Abschluss jeder OTC-Zinsderivat-Transaktion.

1.7.4 Der Registrierte Kunde wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Ziffer 1.7.3 gleich aus welchem Grunde nicht mehr zutreffend ist. Für den Fall, dass Kundentransaktionen des entsprechenden Registrierte Kunden betroffen sind, führt der Registrierte Kunde auch jede OTC-Zinsderivat-Transaktion auf, welche für einen Kunden, der als U.S.-Person einzustufen ist, gecleart wurde.

1.89 Kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen

1.89.1 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung ~~oder der Massgeblichen ICM-Dokumentation~~ (i) über angemessene interne Verfahren verfügt, um seinen eigenen U.S.-Person-Status, den seiner Registrierten Kunden, seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und den seiner Kunden zu überwachen und (ii) keine Eigentransaktion, RK-Bezogene Transaktion, NCM-Bezogene Transaktion oder Kundentransaktion an den Eurex-Börsen auszuführen oder anderweitig direkt oder indirekt zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt, wenn das Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, das Nicht-Clearing-Mitglied und/oder der Kunde des Clearing-Mitglieds, für den die FX-Options-Transaktion übermittelt wird, als U.S.-Person einzustufen ist und wiederholt diese Zusicherungen bei Abschluss jeder FX-Options-Transaktion. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

Der Begriff „U.S.-Person“ hat die Bedeutung, die ihm in der jeweils gültigen Fassung der „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ (78 Fed. Reg. 45,292, Jul. 26, 2013) durch die Commodities Futures Trading Commission (die „CFTC“) innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß Section 722(d) des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act zugewiesen oder anderweitig schriftlich durch die CFTC ausgelegt wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 64
Kapitel I Abschnitt 1	

1.9.2 Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn es davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Ziffer 1.9.1 gleich aus welchem Grunde nicht mehr zutreffend ist. ~~1.8.2 Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn es davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Ziffer 1.8.1 gleich aus welchem Grunde nicht mehr zutreffend ist.~~ Im Fall von Kundentransaktionen führt das Clearing-Mitglied auch jede FX-Options-Transaktion auf, welche für einen Kunden, der als U.S.-Person einzustufen ist, abgewickelt wurde.

1.8.3 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert sowohl jeder Registrierte Kunde wie auch jedes Nicht-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er/es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung ~~oder der Massgeblichen ICM-Dokumentation~~ (i) über angemessene interne Verfahren verfügt, um seinen eigenen U.S.-Person-Status und den seiner Kunden zu überwachen und (ii) keine Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen an den Eurex-Börsen vornimmt oder anderweitig direkt oder indirekt zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt, wenn der Registrierte Kunde, das Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einer seiner Kunden, für den die FX-Options-Transaktion übermittelt wird, als U.S.-Person einzustufen ist und wiederholt diese Zusicherungen bei Abschluss jeder FX-Options-Transaktion.

1.8.4 Jeder Registrierte Kunde wie auch jedes Nicht-Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Ziffer 1.8.3 gleich aus welchem Grunde nicht mehr zutreffend ist. Für den Fall, dass Kundentransaktionen des entsprechenden Registrierte Kunden und/oder Nicht-Clearing-Mitglieder betroffen sind, führt der Registrierte Kunde und/oder Nicht-Clearing-Mitglied auch jede FX-Options-Transaktion auf, welche für einen Kunden, der als U.S.-Person einzustufen ist, gecleart wurde.

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

- (1) Um am Clearing der betreffenden Transaktionen als Clearing-Mitglied teilnehmen zu dürfen, ist für jede Transaktionsart jeweils eine durch die Eurex Clearing AG erteilte Lizenz (jede Lizenz eine „Clearing-Lizenz“) erforderlich.
- (2) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart erteilen, wenn der jeweilige Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.2 oder 2.1.3 sowie die in den Besonderen Clearing-Bestimmungen aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllt.
- (3) Eine Clearing-Lizenz wird bei Abschluss einer Clearing-Vereinbarung oder bei einer entsprechenden Änderung einer bereits bestehenden Clearing-Vereinbarung für die betreffende Transaktionsart erteilt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 65
Kapitel I Abschnitt 1	

- (4) Wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, wird eine Clearing-Lizenz entweder als General-Clearing-Lizenz oder als Direkt-Clearing-Lizenz erteilt. Der Inhaber einer General-Clearing-Lizenz (ein „General-Clearing-Mitglied“) ist zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen berechtigt. Der Inhaber einer Direkt-Clearing-Lizenz (ein „Direkt-Clearing-Mitglied“) ist zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, RK-Bezogenen Transaktionen sowie ausschließlich den NCM-Bezogenen Transaktionen, die sich auf Transaktionen von mit dem Direkt-Clearing-Mitglied verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern beziehen, berechtigt.

~~(5)~~ Ein Nicht-Clearing-Mitglied und ein Direkt-Clearing-Mitglied dürfen nur dann eine Clearing-Vereinbarung abschließen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied im Verhältnis zu dem Direkt-Clearing-Mitglied ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt. Das Nicht-Clearing-Mitglied und das Direkt-Clearing-Mitglied verpflichten sich, die Eurex Clearing AG unverzüglich zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

- (6) Clearing-Lizenzen sowie alle Rechte und Pflichten aus solchen Clearing-Lizenzen können durch vertragliche Vereinbarung weder abgetreten noch übertragen werden.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

- (1) Einem Antragsteller wird eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (6) sowie die für die betreffende Transaktionsart in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Persönliche Voraussetzungen
- (a) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (2) (b) und Ziffer 2.1.3 kann eine Clearing-Lizenz nur erteilt werden an
- (aa) ein Institut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in der Schweiz, sofern es (i) in seinem Herkunftsstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen gewähren und Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren entgegennehmen darf und (ii) von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der EU oder – wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat – von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt wird;
- (bb) eine Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines Instituts im Sinne von §§ 53, 53b oder 53c des Gesetzes über das Kreditwesen (das „KWG“), sofern die jeweilige Zweigstelle oder Zweigniederlassung und das Institut die in den Absätzen 2(a) (aa) und 2(c) genannten Anforderungen erfüllen;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 70
Kapitel I Abschnitt 1	

(einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. oder bei der SIX SIS AG (jeweils ein „Net Omnibus Pfanddepot“), sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt, um die Pfandrechte gemäß Ziffer 6.6 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu gewähren;

- (dd) Wertpapierabwicklungskonten, die für die Physische Lieferung von Wertpapieren (einschließlich deutscher Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten) für die betreffenden Transaktionsarten erforderlich sind, bei einer Abwicklungsstelle geführt werden und mit einem korrespondierenden Geldkonto verbunden sein müssen.

Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Wertpapierdepotkonten gemäß Absatz (4)(a)(aa) bis (cc) zu unterhalten, sofern er Margin ausschließlich in Form von Geld liefert.

- (b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in Euro: ein Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem Target2-Komponentensystem an Target2 teilnimmt oder ein Konto bei einer anderen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an Target2 angeschlossen ist (nachfolgend „RTGS-Konto“) ~~und/oder~~;

(bb) für Geldzahlungen in Schweizer Franken: ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (das „SNB-Konto“) und ein Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten nachfolgend zusammen „SIC-Konto“); und

(cc) ~~sofern~~ das Clearing-Mitglied von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, Eurex-Entgelte (wie in Ziffer 5.1 definiert) nach Ziffer 1.4.1 Abs. (5) zu zahlen, ein Konto bei einer Bank für die jeweils betreffende Währung.

(zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „Geldkonten des Clearing-Mitglieds“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung der nach Absatz (4) (b) erforderlichen Geldkonten durch eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Korrespondenzbank gestatten.

- (5) Der Antragsteller erbringt Nachweise dafür, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

(a) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG sowie Abschluss des Vertrages über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 71
Kapitel I Abschnitt 1	

Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing EDV der Eurex Clearing AG.

- (b) Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtungen), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie die Stellung der Margin und die Berechnung der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf die Kunden gemäß den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen.
- (c) Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters pro Clearing-Lizenz im Backoffice zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Clearing-Pflichten; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Clearing-Mitarbeiter (Clearer Test) erfolgreich abgelegt wurde. Ziffer 1.2.6 bleibt hiervon unberührt. Ein Clearing-Mitglied kann auf den Einsatz eines qualifizierten Clearing-Mitarbeiters im Falle der Auslagerung an ein Gruppenunternehmen gemäß Ziffer 15.2. verzichten.
- (d) Zahlung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.1.
- (e) Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zwecks Erteilung von Lieferanweisungen durch die Eurex Clearing AG gegenüber einer Abwicklungsstelle, soweit dies für das Clearing von Transaktionen der betreffenden Transaktionsart notwendig ist.
- (f) Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der US-amerikanischen Quellensteuer im Falle des Clearings von Wertpapiertransaktionen, die nach Definition der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegen. Unter Berücksichtigung ihres eigenen steuerlichen Status sowie des steuerlichen Status des betreffenden Antragstellers gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) kommt die Eurex Clearing AG im Falle des Clearings von der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegenden Wertpapieren im Sinne von Satz 1 ihrer gesetzlichen Meldepflicht nach. Sollte der Antragsteller keinen Nachweis gemäß Satz 1 erbringen, so wird die Eurex Clearing AG im Falle des Clearing von Transaktionen gemäß Satz 1 ihrer diesbezüglichen Meldepflicht gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) nachkommen und ggf. aufgelaufene Vergütungen einbehalten und an die US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) abführen. Sollte der Antragsteller eine oder mehrere Abwicklungsinstitutionen gemäß nachstehenden Absätzen (7) und (8) in Anspruch nehmen, ist ein Nachweis gemäß Satz 1 hinsichtlich der bei den im Zusammenhang mit an den Märkten abgeschlossenen Transaktionen genutzten bzw. bevollmächtigten Abwicklungsinstituten geführten Konten und Depotkonten zu erbringen.
- (g) Jedes Clearing-Mitglied benennt mindestens einen Mitarbeiter als Ansprechpartner für Notfälle für die Eurex-Clearing AG, der während der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 72
Kapitel I Abschnitt 1	

üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, um in Notfällen die notwendigen Maßnahmen treffen zu können; dieser ist bei der Eurex Clearing AG zu registrieren.

- (6) Das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß den vorstehenden Absätzen (2)–(5) ist bei Antragstellung nachzuweisen.
- (7) Die Eurex Clearing AG kann dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage angemessener Nachweise die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß vorstehendem Absatz (4) (a) (dd – sowie optional der Voraussetzungen gemäß Absatz (5) (c) – durch ein oder mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied gestatten. Das Clearing-Mitglied hat die Einhaltung der Clearing-Bedingungen durch das/die jeweils eingeschaltete(n) Abwicklungsinstitut(e) sicherzustellen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Clearing-Mitglied jederzeit auf dessen Kosten schriftliche Nachweise über die Einhaltung der Clearing-Bedingungen nach Satz 1 und Satz 2 anzufordern.
- (8) Nimmt ein Clearing-Mitglied oder ein Abwicklungsinstitut weitere, in den vorstehenden Absätzen (5) und (7) nicht benannte Dritte in Anspruch, so hat es zudem die Einhaltung der Clearing-Bedingungen durch diese Dritte sicherzustellen. Absatz (7) Satz 3 gilt entsprechend.

2.1.3 Voraussetzungen für öffentliche Stellen und Supranationale Organisationen

- (1) Auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG können bestimmte öffentliche Stellen und supranationale Organisationen unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder zugelassen werden. Diese sind:
 - (a) die Mitgliedstaaten der EU und die Schweiz sowie Nicht-EU Länder, ihre Zentral- und Regionalregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbstständigen Sondervermögen;
 - (b) die Zentralbanken der in (a) genannten Staaten;
 - (c) die Europäische Zentralbank, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (European Financial Stability Facility), der Europäische Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism) sowie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich;
 - (d) multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne von Artikel 117 CCR einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau; (KfW);
 - (e) internationale Organisationen im Sinne von Artikel 118 CRR; und
 - (f) rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der in (a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 73
Kapitel I Abschnitt 1	

(2) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen die allgemeinen Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) bis (6) sowie die besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllen, sofern sie nicht von der Eurex Clearing AG ganz oder teilweise von der Erfüllung dieser Anforderungen befreit wurden. Antragsteller im Sinne von Absatz (1) können insbesondere von der Anforderung befreit werden:

- (a) Eigenmittel gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 3 nachzuweisen;
- (b) über Wertpapierdepotkonten gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (4) zu verfügen;
- (c) Beiträge an den Clearing-Fonds gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (5) (d) zu zahlen;
- (d) Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 3 für bestimmte Transaktionsarten zu erfüllen; und oder
- (e) an DM Auktionen gemäß Ziffer 7.5.3 in Verbindung mit den DM Auktions-Regeln teilzunehmen.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1) sind von der Pflicht zur Teilnahme an einem Default Management Committee gemäß Ziffer 7.5 befreit, sofern sie nicht die Teilnahme beantragen und die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Ziffer 7.5 in Verbindung mit den DMC-Regeln erfüllen.

(3) Jegliche Befreiung gemäß Absatz (2) wird nur auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Eine Befreiung von den in Absatz (2)(c) und (d) genannten Anforderungen setzt voraus, dass der Antragsteller folgende Anforderungen erfüllt:

- (a) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) (a) oder (b) können befreit werden, wenn sie oder ihr Heimatstaat über ein Mindestrating von A durch Standard&Poor's („S&P“), ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Companies, Inc., verfügen.
- (b) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) (d) oder (e) können befreit werden, wenn sie über ein Rating von AAA durch S&P verfügen.
- (c) Antragsteller im Sinne von Absatz 1(f) können befreit werden, wenn sie über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungserklärung ihres Heimatstaates verfügen und dieser selbst über ein Mindestrating von A durch S&P verfügt.

Einem Rating durch S&P stehen vergleichbare Ratingeinstufungen durch Moody's Investors Service Inc. oder Fitch Ratings Ltd gleich. Im Falle mehrerer verfügbarer Ratings für einen Antragsteller ist das niedrigste Rating maßgeblich.

(54) Clearing-Mitglieder im Sinne von Absatz (1), die als General-Clearing-Mitglied zugelassen werden, sind nur berechtigt, eine Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied oder einem Registrierten Kunden abzuschließen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde entweder

- (a) selbst in eine der Kategorien nach Absatz (1) fällt oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 81
Kapitel I Abschnitt 1	

Regelungen von Absatz (6), schränkt aber das Recht der Eurex Clearing AG zur Geltendmachung von Margin Calls nicht ein.

- (6) Nachdem und soweit die Risiken, die zur Gewährung Zusätzlicher Margin geführt haben, entfallen sind oder die Eurex Clearing AG diese Risiken anderweitig gegenüber dem Clearing-Mitglied abgedeckt hat, ist die Eurex Clearing AG – vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages – verpflichtet, dem Clearing-Mitglied die Zusätzliche Margin gemäß der Grundlagenvereinbarung zurück zu gewähren bzw. freizugeben.

4 Interne Konten

4.1 Kontenarten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Clearing-Mitglied interne Konten, auf denen die Transaktionen, Barbeträge und Margin des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß dieser Ziffer 4 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen verbucht werden.

4.2 Transaktionskonten

4.2.1 Sofern in den Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, deren Clearing durchzuführen ist, verbucht werden:

- (1) ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen (nachfolgend als „Eigenkonto“ bezeichnet) und ein oder mehrere Transaktionskonten für Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds (jeweils ein „Kundenkonto“);
- (2) zwei Transaktionskonten für NCM-Bezogene Transaktionen, ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des Nicht-Clearing-Mitglieds (nachfolgend als „Eigenkonto“ bezeichnet) und ein Transaktionskonto für Kundentransaktionen des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds (nachfolgend als „Kundenkonto“ bezeichnet); und
- (3) zwei Transaktionskonten für RK-Bezogene Transaktionen, ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des Registrierten Kunden (nachfolgend als „Eigenkonto“ bezeichnet) und ein Transaktionskonto für Kundentransaktionen des jeweiligen Registrierten Kunden (nachfolgend als „Kundenkonto“ bezeichnet).

4.2.2 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet Buchungen auf den Transaktionskonten durch die Eurex Clearing AG in seinen eigenen Unterlagen zu erfassen.

4.3 Interne Geldkonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen interne Geldkonten. Die Eurex

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 82
Kapitel I Abschnitt 1	

Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem Konto des Clearing-Mitglieds bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

4.4 Interne Margin-Konten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf die Margin entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen interne Margin-Konten.

4.5 Internes Entgeltkonto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Konto eines Clearing-Mitglieds ein internes Entgeltkonto in der Währung, in der das jeweilige Konto geführt wird und bucht alle in Bezug auf Transaktionen zahlbaren Entgelte von diesem Entgeltkonto ab. Die Eurex Clearing AG teilt jedem Clearing-Mitglied den Saldo und die einzelnen Buchungen auf diesen Entgeltkonten für jedes Konto mit.

4.6 Einwände gegen Mitteilungen oder Reports in Bezug auf interne Konten, Transaktionen oder Margin

Wenn die Eurex Clearing AG einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden Mitteilungen oder Reports, einschließlich in Bezug auf die internen Konten entsprechend dieser Ziffer 4, die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen oder die Besonderen Clearing-Bestimmungen, sowie in Bezug auf Transaktionen oder die Margin zur Verfügung stellt, obliegt es dem jeweiligen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden, diese Mitteilungen und Reports der Eurex Clearing AG unverzüglich zu prüfen; dies gilt auch bezüglich aller Informationen und Daten, die das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde über Dritte der Eurex Clearing AG übermittelt hat oder von der Eurex Clearing AG erhalten hat.

Den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Registrierten Kunden obliegt es, die Eurex Clearing AG schriftlich oder per Fax über sämtliche Fehler, Irrtümer, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten, die sie in den Mitteilungen und Reports feststellen, unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch (i) zum Ende der Pre-Trading-Periode für die jeweilige Transaktionsart am nächstfolgenden Geschäftstag (im Falle von Marktteilnehmern) oder (ii) bis 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am nächstfolgenden Geschäftstag (in allen übrigen Fällen).

5 Entgelte

5.1 Auf Grundlage ihres jeweils gültigen Preisverzeichnisses (das „~~Eurex-~~**Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG**“), das entsprechend Ziffer 16.1 veröffentlicht wird, berechnet die Eurex Clearing AG ihren Clearing-Mitgliedern (i) ein einmaliges Entgelt bei Abschluss der ersten Clearing-Vereinbarung, (ii) ein jährliches Entgelt für die Gewährung der Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 83
Kapitel I Abschnitt 1	

Lizenz, das vom Clearing-Mitglied am 31. Januar jedes Jahres zu zahlen ist, und (iii) weitere Entgelte für bestimmte Maßnahmen und Transaktionen entsprechend dem ~~Eurex~~-Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG (zusammen mit Entgelten, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag)), wie in Kapitel I Abschnitt 1 Abs. (2) ausgeführt, verpflichtet ist, die "Eurex-Entgelte"). Das ~~Eurex~~-Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG ist Teil der Clearing-Bedingungen.

5.2 Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung der Clearing-Lizenz wird das für das jeweils laufende Jahr gezahlte Entgelt nicht zurückerstattet. Wird eine Clearing-Lizenz durch ein Clearing-Mitglied gekündigt, erstattet die Eurex Clearing AG das jährliche Entgelt für das jeweils laufende Jahr anteilig entsprechend den näheren Bestimmungen des ~~Eurex~~-Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG.

6 Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den in dieser Ziffer 6 geregelten Clearing-Fonds, der sich auf Transaktionen gemäß Kapitel II bis VII, Kapitel VIII Abschnitt 2 und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf Transaktionen gemäß Kapitel IX bezieht (der „**Clearing-Fonds**“) zur Deckung der Gesicherten Ansprüche (wie in Ziffer 6.2 definiert). Der Clearing-Fonds hat keine Rechtspersönlichkeit.

6.1 Beiträge zum Clearing-Fonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Unbeschadet der einem Clearing-Mitglied nach den Clearing-Bedingungen obliegenden Margin-Verpflichtungen zahlt jedes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer Clearing-Lizenz für Transaktionen im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds ist, Beiträge in den Clearing-Fonds entsprechend den näheren Bestimmungen in dieser Ziffer 6 und jeder Beitrag zu dem Clearing-Fonds jeweils ein „**Beitrag**“).
- (2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe des von einem Clearing-Mitglied zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden Beitrags (die „Beitragspflicht“) entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die „Beitragsberechnungsmethode“); eine so veröffentlichte Beitragsberechnungsmethode ist Teil der Clearing-Bedingungen.

Grundlage für die Berechnung der Beitragspflicht eines Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds sind alle von diesem Clearing-Mitglied abgeschlossenen Transaktionen im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds. Die Eurex Clearing AG nimmt zum Ende jedes Kalenderquartals eine Neubewertung und Anpassung der Beitragspflicht jedes Clearing-Mitglieds auf Grundlage der jeweiligen Beitragsberechnungsmethode vor.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 84
Kapitel I Abschnitt 1	

- (3) Die Zahlung von Beiträgen wird zum ersten Mal an dem Tag fällig, an dem die erste Clearing-Lizenz gewährt wird; anschließend sind Beiträge immer dann zu leisten, wenn die Eurex Clearing AG eine Anpassung der Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds vorgenommen hat.

6.1.2 Bereitstellung der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, stellen die Clearing-Mitglieder dem Clearing-Fonds die Beiträge in Form von Geldbeträgen und/oder in Form von seitens der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren mittels einer Übertragung aller Eigentums- und sonstigen Rechte sowie Ansprüche in Bezug auf diese Geldbeträge und/oder Wertpapiere an die Eurex Clearing AG bereit. Für Beiträge in Form von Geldbeträgen gelten die Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 dieser Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und für Beiträge in Form von Wertpapieren der Unterabschnitt BA Ziffern ~~4016.1~~, ~~4016.2~~ und ~~4016.4~~ der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen jeweils entsprechend.

- (2) Stellt das Clearing-Mitglied die Beiträge in Form von Schweizer Bucheffekten, überträgt das Clearing-Mitglied die Schweizer Bucheffekten auf das relevante Pfanddepot bei der SIX SIS AG, das ausschließlich zu Gunsten der Eurex Clearing AG verpfändet ist („**Schweizer Clearing Fonds Pfanddepot**“).

Das Clearing-Mitglied hat die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Schweizer Bucheffekten auf das Schweizer Clearing Fonds Pfanddepot zu übertragen und die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen. In Bezug auf Stimmrechte oder andere Optionsrechte, die aus den Schweizer Bucheffekten erwachsen, findet die Vorschrift der Ziffer 6.6.1 (2) der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Der Sicherungszweck der in Bezug auf die Schweizer Bucheffekten und zugunsten der Eurex Clearing AG bestellten Pfandrechte besteht in der Sicherung aller Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds.

Das Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Schweizer Bucheffekten ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

In der Clearing-Vereinbarung bestellt das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle Schweizer Bucheffekten, die auf dem Schweizer Clearing Fonds Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden.

- (3) Leistet ein Clearing-Mitglied seinen Beitrag oder Zusätzlichen Beitrag (wie in Ziffer 6.3 definiert) nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen in voller Höhe, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den jeweiligen (Zusätzlichen) Beitrag zum betreffenden Clearing-Fonds (bzw. dessen ausstehende Teile) beim jeweiligen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 85
Kapitel I Abschnitt 1	

Clearing-Mitglied gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 einzuziehen.

6.1.3 Zugeordnete Eigenmittel der Eurex Clearing AG und Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Die Eurex Clearing AG wird für den Clearing-Fonds Eigenmittel (der „**Zugeordnete Betrag**“) zuordnen, die im Fall des Eintritts eines Beendigungstags in Bezug auf ein oder mehrere Clearing-Mitglieder verwendet werden. Der Zugeordnete Betrag wird auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds (wie nachstehend definiert) gegen (i) ein Clearing-Mitglied, bezüglich dessen ein Beendigungstag eintritt (das „Betroffene Clearing-Mitglied“), und (ii) jedes andere Clearing-Mitglied (die Ansprüche gemäß (ii) werden jedoch nur nach einem Verwertungsereignis (wie nachstehend definiert) fällig und sind nur aus dem Beitrag und, vorbehaltlich dieser Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3, dem Zusätzlichen Beitrag des jeweiligen Clearing-Mitglieds zu dem Clearing-Fonds zahlbar); die in Ziffer 6.2.1 festgelegte Reihenfolge findet Anwendung.

„Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer Beendigung bezüglich aller Liquidationsgruppen und/oder Beendeten Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds und insbesondere den oder die ausstehenden Differenzansprüche (wie in Ziffer 8.4.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und Ziffer 8.3.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) der Eurex Clearing AG gegen das Betroffene Clearing-Mitglied auszugleichen (jeder solche ausstehende Differenzanspruch wird als „Ausstehender Differenzanspruch“ und gemeinsam als die „Ausstehenden Differenzansprüche“ bezeichnet).

Ein „Verwertungsereignis“ tritt ein, wenn nach einer Beendigung die Bestimmungen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8), den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Unterabschnitt A Ziffer 7 oder Unterabschnitt C Ziffer 6) oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8) betreffend die Folgen eines Beendigungstages angewendet wurden.

- 6.2.1 Im Falle eines Verwertungsereignisses werden die (Zusätzlichen) Beiträge der Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (bei Interim-Teilnehmern wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~9~~15 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „Maßgebliche Liquidationsgruppe“, d. h. jede Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds, zu der Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (10) dieser Reihenfolge im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds jeweils auf alle Maßgeblichen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 90
Kapitel I Abschnitt 1	

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

Bei Eintritt bestimmter Beendigungsgründe in Bezug auf das Clearing-Mitglied hinsichtlich einer Grundlagensvereinbarung sowie, falls in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, der Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied, wird entsprechend den näheren Bestimmungen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit anwendbar, eine Beendigung von Transaktionen, eine Realisierung der Margin oder der Variation Margin, die Zahlung eines Differenzanspruchs (wie in Ziffer 8.4.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 oder Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 6.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und Ziffer 8.3.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) oder die Übertragung von Positionen durchgeführt (jeweils eine „Beendigung“).

Diese Ziffer 7 gilt nicht für Pflichtverletzungen (gleich welcher Art) eines Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Registrierten Kunden gemäß einer Clearing-Vereinbarung, es sei denn Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~5~~11.1.4 und ~~5~~11.1.5 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen finden Anwendung.

7.1 Konstruktion und Interpretation

- 7.1.1 Diese Ziffer 7 enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für eine Beendigung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelten.
- 7.1.2 Im Falle der Anwendbarkeit der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „Transaktionen“, „Margin“, „Variation Margin“ oder „Grundlagensvereinbarungen“ (i) im Zusammenhang mit der Elementary Proprietary-Grundlagensvereinbarung jeweils als Verweise auf die Begriffe „Eigentransaktionen“, „Elementary Proprietary Margin“, „Elementary Proprietary Variation Margin“ und „Elementary Proprietary-Grundlagensvereinbarung“ und (ii) im Zusammenhang mit der Elementary Omnibus-Grundlagensvereinbarung jeweils als Verweise auf die Begriffe „Elementary Omnibus-Transaktionen“, „Elementary Omnibus Margin“, „Elementary Omnibus Variation Margin“ und „Elementary Omnibus-Grundlagensvereinbarung“, wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.
- 7.1.3 Im Falle der Anwendbarkeit der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „Transaktionen“, „Margin“, „Variation Margin“ oder „Grundlagensvereinbarungen“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „Einbezogene Transaktionen“, „Segregierte Margin“, „Segregierte Variation Margin“ und ggf. „Korrespondierende Grundlagensvereinbarungen“, wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.
- 7.1.4 Im Falle der Anwendbarkeit der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „Transaktionen“, „Margin“ oder „Variation Margin“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „Net Omnibus Transaktion“, „Net Omnibus Margin“ oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 93
Kapitel I Abschnitt 1	

Das Clearing-Mitglied (i) erkennt Bedingungen der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Bedingungen nicht an oder (ii) erhebt Einwände gegen eine Änderung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Bedingungen und der Eurex Clearing AG kann vernünftigerweise nicht zugemutet werden, ihre Rechtsbeziehung zu diesem Clearing-Mitglied aufrechtzuerhalten, insbesondere wenn diese Einwände zu jeweils unterschiedlichen für die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder bzw. Registrierten Kunden geltenden Fassungen der Clearing-Bedingungen führen würden und die Anwendung von unterschiedlichen Fassungen der Clearing-Bedingungen technisch nicht umsetzbar wäre.

(5) Insolvenzbezogene Ereignisse

- (a) In Bezug auf ein Clearing-Mitglied mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland:
- (aa) tritt ein Ereignis ein, das einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren gemäß §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung (InsO) darstellt;
 - (bb) wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt; oder
 - (cc) werden von einem zuständigen Gericht Maßnahmen gemäß § 21 InsO angeordnet;
- (b) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, das nicht unter Absatz (5) (a) fällt, wird eine Handlung, werden rechtliche Schritte oder andere Maßnahmen oder Schritte bezüglich der folgenden Ereignisse ergriffen oder es tritt eines der folgenden Ereignisse ein:
- (aa) die Aussetzung von Zahlungen, eine Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, ein Moratorium, eine Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation (einschließlich z. B. einer *dissolution, termination of existence, liquidation* oder eines *winding-up*), Verwaltung (einschließlich z. B. einer *administration*), Reorganisation (mittels freiwilliger Vereinbarung, Sanierungsvergleichs, *voluntary arrangement, scheme of arrangement* oder auf sonstige Weise), ein Konkurs, eine Insolvenz, die Unterstellung der Geschäftsleitung unter eine gerichtliche Aufsicht (einschließlich z. B. des *judicial management*) oder die Anordnung einer Pflegschaft (einschließlich z. B. einer *curatorship*);
 - (bb) der Abschluss, die Anordnung oder Genehmigung eines Vergleichs, eines Zahlungsaufschubs, einer Umschuldung, einer Übertragung, einer Umstrukturierung oder einer ähnlichen Vereinbarung oder Übereinkunft des Clearing-Mitglieds mit einzelnen oder einer Mehrzahl seiner Gläubiger;
 - (cc) die Bestellung eines Liquidators, Treuhänders, Sequestors, Verwalters, Zwangsverwalters oder einer Person mit ähnlicher Funktion (einschließlich z. B. eines *liquidator, trustee, administrator, receiver, administrative*

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 94
Kapitel I Abschnitt 1	

receiver oder *compulsory manager*) in Bezug auf das jeweilige Clearing-Mitglied und/oder sein Vermögen, Teile seines Vermögens oder einzelne Vermögensgegenstände; oder

(dd) im Geltungsbereich einer beliebigen Rechtsordnung verfügbare Maßnahmen oder Schritte vergleichbarer Natur werden in Bezug auf das jeweilige Clearing-Mitglied eingeleitet oder ergriffen;

wobei dieser Absatz (5) (b) keine Anwendung findet auf Verfahren oder Maßnahmen, die zum Zwecke einer solventen Umstrukturierung des jeweiligen Clearing-Mitglieds eingeleitet oder ergriffen werden.

(6) Verstoß gegen Aufsichtsrecht

Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben durch das Clearing-Mitglied, sofern deren Nichteinhaltung nach vernünftiger Beurteilung der Eurex Clearing AG die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus der Clearing-Vereinbarung wesentlich beeinträchtigen kann.

(7) Aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Erlass einer Maßnahme gemäß §§ 45 - 48s KWG, mit Ausnahme von Maßnahmen nach §§ 48a, 48j, 48k KWG, sowie der Erlass vergleichbarer Maßnahmen nach ausländischem Recht gegenüber dem Clearing-Mitglied.

(8) Aufspaltung der Rechte und Pflichten aus der Clearing-Vereinbarung

Partielle Nichtübertragung von Rechten und Pflichten aus der Clearing-Vereinbarung infolge des Erlasses einer Maßnahme nach §§ 48a, 48j, 48k KWG gegenüber dem Clearing-Mitglied, oder jede partielle Nichtübertragung von Eigentum, Rechten, Verbindlichkeiten oder Pflichten aus der Clearing-Vereinbarung aufgrund von vergleichbaren Maßnahmen nach ausländischem Recht.

(9) Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen

Beantragung, Einleitung oder Anordnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten sowie jede vergleichbare Maßnahme nach ausländischem Recht über das Clearing-Mitglied.

(10) Gesetzesänderung oder ähnliche Gründe

(a) Eine Änderung der Gesetze der ~~Bundesrepublik~~ in Deutschland oder der für das Clearing-Mitglied oder das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Registrierten Kunden maßgeblichen Gesetze oder der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, die, nach der vernünftigen Beurteilung der Eurex Clearing AG, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 95
Kapitel I Abschnitt 1	

oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen der anderen Clearing-Mitglieder hat, oder

- (b) der Eintritt von sonstigen Ereignissen, die eine ähnliche wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen sonstiger Clearing-Mitglieder haben.

(11) Nichteinhaltung der Outsourcing-Vorgaben

Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Beendigung des Outsourcing oder zur Wiederaufnahme der ausgelagerten Funktionen nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 15.2.10.

(12) Beendigung aus wichtigem Grund

Die Eurex Clearing AG lehnt es aufgrund des Eintritts von Umständen, die einen wichtigen Grund darstellen, ab, das Clearing von Transaktionen mit dem Clearing-Mitglied fortzuführen, und die Fortführung der Clearing-Vereinbarung ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien vernünftigerweise nicht zu erwarten.

7.2.2

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Insolvenz- Beendigungsgrund in Bezug auf ein Clearing-Mitglied ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine Beendigung (der Tag dieser Beendigung ist der „Beendigungstag“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung „Beendigungszeitpunkt“). Ein „Insolvenz-Beendigungsgrund“ tritt ein (i) im Falle eines Clearing-Mitglieds mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, wenn in der Bundesrepublik Deutschland ein Insolvenzverfahren im Sinne der Insolvenzordnung über das Vermögen des Clearing-Mitglieds eröffnet wird, (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in den Niederlanden oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in den Niederlanden mit Ablauf des Tages, an dem durch das Clearing-Mitglied selbst oder einen Dritten eine Handlung oder ein Schritt in Bezug auf dieses Clearing-Mitglied zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens, einschließlich *faillissement*, *surséance van betaling*, *noodregeling* sowie einer der in § 3:267d ff. des Niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht (*Wet op het financieel toezicht*) (**“AFS”**) genannten Maßnahmen, einschließlich (ohne Beschränkung) der Erstellung eines Übertragungsplans gemäß § 3:159c AFS, der Anordnung sofortiger Maßnahmen durch das Finanzministerium gemäß § 6:1 AFS und der Enteignung von Eigentum und Kapitalbestandteilen durch das Finanzministerium gemäß § 6:2 AFS sowie der Ernennung eines *curator* oder *bewindvoerder*, erfolgt und die Handlung oder der Schritt nicht am Tage der Handlung oder des Schritts zurückgewiesen wird, oder (iii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das nicht unter (i) oder (ii) fällt, gemäß dem Recht der Rechtsordnung, in der dieses Clearing-Mitglied seinen Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, seine Hauptniederlassung hat, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Clearing-Mitglieds oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 96
Kapitel I Abschnitt 1	

7.3 Folgen einer Beendigung

Die Folgen einer Beendigung und die anwendbare Bewertungsmethode für die Bestimmung des Differenzanspruchs (die „**Differenzanspruch-Bewertungsmethode**“), die entweder die „**Liquidationspreis-Methode**“ oder die „**Börsenpreis-Methode**“ ist, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen beschrieben. Ein Differenzanspruch gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen wird folgendermaßen bestimmt:

7.3.1 Bei Eintritt eines Beendigungstages wird der Differenzanspruch für jede Grundlagenvereinbarung durch Saldierung der Einzeltransaktionsbeträge aller zum Beendigungszeitpunkt beendeten Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung und des Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung bestimmt, jeweils wie nachfolgend definiert.

Der endgültige Betrag des Differenzanspruchs nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen positiven Wert aufweist, dieser Partei durch die andere Partei geschuldet und (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen negativen Wert aufweist, von dieser Partei der anderen Partei geschuldet.

Der Differenzanspruch lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zuletzt schriftlich vereinbarte ~~Währung~~ Clearingwährung (die „**Beendigungswährung**“). Die Clearingwährung ist dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden durch das Clearing-Mitglied mitzuteilen.

7.3.2 Ist die „**Liquidationspreis-Methode**“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.2 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Letzten Bewertungstag bestimmt.

(1) Der „**DMP Bewertungstag**“ ist, in Bezug auf eine Transaktion, jeder Tag, an dem ein Liquidationspreis für diese Transaktion bestimmt wird. Der späteste DMP Bewertungstag in Bezug auf Transaktionen im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung ist der „**Letzte Bewertungstag**“. Dieser Letzte Bewertungstag tritt nach Abschluss des Default Management- Prozesses gemäß Ziffer 7.5 ein. Der „**Margin-Bewertungstag**“ ist, in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte, jeder Tag während des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5, an dem diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte von der Eurex Clearing AG tatsächlich verwertet werden.

(2) Die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigte Partei ist (i) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 98
Kapitel I Abschnitt 1	

Eurex Clearing AG bis zum Ende des Letzten Bewertungstages nicht verwertet wurden, wird ein Börsenpreis bestimmt, der der Summe der Liquidationspreise hinzugefügt wird.

(d) „**Börsenpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch jeweils:

(aa) den Betrag eines gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am Letzten Bewertungstag; oder

(bb) den Markt- oder Börsenpreis eines gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am Letzten Bewertungstag.

7.3.3 Ist die „**Börsenpreis-Methode**“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.3 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Bewertungstag bestimmt.

(1) Der „**Bewertungstag**“ ist (i) der Beendigungstag, wenn der Beendigungszeitpunkt vor 17:23 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „**Day Break Time**“) liegt, oder (ii) der unmittelbar auf den Beendigungstag folgende Geschäftstag, wenn der Beendigungszeitpunkt auf die oder nach der Day Break Time fällt.

(2) Die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechnete Partei ist (i) in Bezug auf eine Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine Grundlagvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde.

(3) Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:

(a) Der „**Einzeltransaktionsbetrag**“ wird in Bezug auf jede zum Beendigungszeitpunkt beendete Transaktion im Rahmen der jeweiligen Grundlagvereinbarung bestimmt und bezeichnet deren Börsenpreis am Beendigungstag.

Sofern für die Transaktion ein Preis vereinbart und fällig ist, jedoch noch nicht geleistet wurde und auch nicht bereits im Börsenpreis berücksichtigt ist, ist der Einzeltransaktionsbetrag um diesen vereinbarten Preis zu korrigieren.

Bei dieser Berechnung ist (i) jeder zum Eröffnungszeitpunkt (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~5~~11.1.4 bzw. Ziffer ~~5~~11.2.3 definiert) als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion zur Zahlung fällige, jedoch noch nicht gezahlte Betrag und (ii) der Wert von Vermögenswerten, die zum Eröffnungszeitpunkt als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion fällig, aber nicht geliefert waren (jeweils ein „**Offener Betrag**“), zu berücksichtigen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 101
Kapitel I Abschnitt 1	

eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 definiert), der eine Beendigung und die Berechnung eines oder mehrerer Differenzansprüche (wie in diesen Clearing-Bedingungen beschrieben) zur Folge hat. Die Eurex Clearing AG richtet, wie in dieser Ziffer 7.5 näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein „DMC“) zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer Beendigung sowie für alle weiteren in den Clearing-Bedingungen festgelegten Angelegenheiten ein.

Bezugnahmen in dieser Ziffer 7.5 auf „Beendete Transaktionen“ beziehen sich gemäß Ziffer 8.4.1 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (mit Ausnahme von Transaktionen, die gemäß Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~5~~11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen wieder begründet wurden) oder Ziffer 8.3.1 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf alle beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (wie in Ziffer 6.2 definiert).

Jedes Clearing-Mitglied ernennt als zentralen Ansprechpartner der Eurex Clearing AG für alle grundsätzlichen Fragen zum Default Management-Prozess jeweils einen seiner Angestellten als DMP-Koordinator und als DMP-Stellvertreter und registriert diese gegenüber der Eurex Clearing AG.

7.5.1 Default Management Committees

- (1) Ein DMC wird im Einklang mit den DMC-Regeln (wie in Absatz (4) definiert) hinsichtlich einer oder mehrerer von der Eurex Clearing AG jeweils bestimmten und gemäß Ziffer 16.2 veröffentlichten Gruppe(n) von abstrakten Transaktionen, deren Clearing gemäß den Clearing-Bedingungen erfolgt und die sich auf eine oder mehrere Transaktionsarten oder Teile davon beziehen (jeweils eine „Liquidationsgruppe“), eingerichtet. Jedes DMC ist ein interner Beratungsausschuss der Eurex Clearing AG (jedoch keine rechtlich selbständige Rechtsperson), dessen Mitglieder den Weisungsrechten der Eurex Clearing AG unterliegen.
- (2) Die Eurex Clearing AG ist nach ihrem Ermessen berechtigt, eine Sitzung eines oder mehrerer DMCs im Falle des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes, für eine Notfallsimulation (wie in Ziffer 7.5.5 definiert) oder, um sich zu DMC-Angelegenheiten beraten zu lassen, einzuberufen. Die Eurex Clearing AG kann die Sitzung eines DMC bezüglich folgender Angelegenheiten (die „DMC-Angelegenheiten“) einberufen:
 - (a) der Abschluss von DM Hedging-Transaktionen gemäß Ziffer 7.5.2 (und wie dort definiert), einschließlich der Auswahl der entsprechenden Vertragsparteien, der Hedging-Bedingungen und der Hedging-Strategie, sowie die Unterstützung beim Abschluss von DM Hedging-Transaktionen;
 - (b) die Durchführung einer oder mehrerer DM-Auktionen gemäß Ziffer 7.5.3 (und wie dort definiert), einschließlich des zeitlichen Ablaufs, des Verfahrens und den Bedingungen einer DM-Auktion;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 102
Kapitel I Abschnitt 1	

- (c) der Abschluss von Transaktionen im Wege freihändiger Geschäfte gemäß Ziffer 7.5.3; und
- (d) alle weiteren Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Folgen und Risiken eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes.

Befindet sich unter den Beendeten Transaktionen mindestens eine OTC-Derivat-Transaktion (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 definiert), so wird die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich Ziffer 2.4.4 Abs. (6) der DMC-Regeln, in jedem Fall eine DMC-Sitzung desjenigen DMC einberufen, das hinsichtlich der Liquidationsgruppe eingerichtet wurde, der die OTC-Derivat-Transaktion zugehört.

- (3) Jedes DMC wird die Eurex Clearing AG zu den jeweiligen DMC-Angelegenheiten beraten und dazu Vorschläge unterbreiten. Die endgültige Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen diese Vorschläge umgesetzt werden oder nicht, bleibt jederzeit der Eurex Clearing AG vorbehalten. Die Eurex Clearing AG wird die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) benachrichtigen, wenn der Vorstand der Eurex Clearing AG entscheidet, dem Rat eines DMC nicht zu folgen.
- (4) Jedes DMC unterliegt den von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Default Management Committee-Regeln (die „DMC-Regeln“). Die DMC-Regeln sind Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen.
- (5) Die Mitglieder eines DMCs (die „DMC-Mitglieder“) werden gemäß den DMC-Regeln ernannt. Sofern in den DMC-Regeln nicht anders geregelt, sind DMC-Mitglieder Arbeitnehmer eines Clearing-Mitglieds, die jedoch während der Sitzungen des betroffenen DMCs im Auftrag der Eurex Clearing AG handeln.
- (6) Unterstützt ein DMC-Mitglied die Eurex Clearing AG bei dem Abschluss von DM Hedging-Transaktionen oder bei anderen rechtlichen Erklärungen, so handelt es immer als Bote, hat nicht die Rechte eines Stellvertreters und soll auch nicht als solcher angesehen werden.
- (7) Jedes Clearing-Mitglied ist, nachdem es durch die Eurex Clearing AG als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut (wie in den DMC-Regeln definiert) gemäß den DMC-Regeln ausgewählt wurde, zur Unterzeichnung der Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 6 beigefügten Form innerhalb eines Monats nach seiner Auswahl als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut verpflichtet.
- (8) Die Eurex Clearing AG wird jedes als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut ausgewählte Clearing-Mitglied mindestens drei Monate vor der Einrichtung des jeweiligen DMC informieren. Teilnehmende DMC-Mitgliedsinstitute sind zur Beachtung der in dieser Ziffer 7.5.1 und den DMC-Regeln aufgeführten Pflichten und Vorgaben verpflichtet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 111
Kapitel I Abschnitt 1	

berechneten Betrag so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

7.5.5 Notfallsimulationen

Die Eurex Clearing AG wird jährlich mindestens eine und höchstens drei Notfallsimulationen durchführen, um die bestmögliche Vorbereitung auf eine Leistungsstörung durch ein Clearing-Mitglied zu gewährleisten (die „Notfallsimulation“); die Clearing-Mitglieder unterstützen die Eurex Clearing AG bei der Durchführung einer solchen Notfallsimulation.

Auf Verlangen der Eurex Clearing AG agiert jedes Clearing-Mitglied bei der Durchführung einer solchen Notfallsimulation als potentielle Vertragspartei einer simulierten DM Hedging-Transaktion und unterstützt jede simulierte DM-Auktion, wie in Ziffer 7.5.3 beschrieben, in den jeweiligen Liquidationsgruppen, in denen dieses Clearing-Mitglied handelt.

8 Austausch des Clearing-Mitglieds

Ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde kann sein Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 9 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~7~~13 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Ziffer 9 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen austauschen.

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt eine Nichtleistung einer Zahlung (wie nachfolgend definiert) oder ein Insolvenzereignis (wie nachfolgend definiert) in Bezug auf die Eurex Clearing AG ein, gilt Folgendes:

- 9.1 Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus sämtlichen Transaktionen und Rücklieferungsansprüche aus der jeweiligen Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß den Ziffer 2.1.4 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 2.1.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Ziffer 2.1.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin oder Elementary Proprietary Variation Margin, die Elementary Omnibus Margin oder Elementary Omnibus Variation Margin, die Segregierte Margin bzw. Segregierte Variation Margin bzw. die Net Omnibus Margin oder Net Omnibus Variation Margin gemäß der jeweiligen Grundlagvereinbarung. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden in dem Differenzanspruch gemäß Ziffer 9.2. abgebildet.
- 9.2 Mit der Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung, oder im Falle von Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~5~~11.1.5 durch Begründung der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Interim-Teilnehmer und der Eurex Clearing AG, wird ein Differenzanspruch einer Partei der jeweiligen Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 119
Kapitel I Abschnitt 1	

10.6 Alle Schritte, Prozesse und Reaktionsmöglichkeiten, die die jeweilige Clearing-Vereinbarung, die die Clearing-Bedingungen einbezieht, der Eurex Clearing AG oder jeder anderen Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch das Nicht-Clearing-Mitglied zur Verfügung stellen oder auferlegen, sind als ein integraler Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des *Part VII* des *Company Act 1989* (UK) anzusehen.

11 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch einen Registrierten Kunden

11.1 Sollte ein Registrierter Kunde seine Pflichten aus einer Transaktion oder einer Clearing-Vereinbarung nicht erfüllen oder ein Beendigungsgrund (*event of default*) in Bezug auf den Registrierten Kunden gemäß einer Kunden-Clearing-Vereinbarung eintreten, wird die Eurex Clearing AG – auf schriftliches Verlangen oder durch Nutzung des Stop-Button gemäß Ziffer 10.2.1 durch das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG – diesen Registrierten Kunden in ihrem System vom Clearing ausschließen und die Novation von Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden für den Zeitraum der Nichterfüllung oder des Beendigungsgrunds ablehnen.

11.2 Ist ein Registrierter Kunde vom Clearing ausgeschlossen worden, so ist das betreffende Clearing-Mitglied verpflichtet, seine Transaktionen oder Positionen mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf diesen Registrierten Kunden glattzustellen. Die Kosten, die dem Clearing-Mitglied für die Glattstellung entstehen, sind vom Registrierten Kunden gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Clearing-Vereinbarung oder der Kunden-Clearing-Vereinbarung zu tragen. Diese Ziffer 11.2 lässt etwaige zusätzliche – vertragliche oder gesetzliche – Rechte des Clearing-Mitglieds gegenüber dem jeweiligen Registrierten Kunden unberührt.

11.3 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden (außer im Falle von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen) durch das Clearing-Mitglied oder im Namen des Clearing-Mitglieds bzw. durch den Registrierten Kunden oder im Namen des Registrierten Kunden werden die betreffenden RK-Bezogenen Transaktionen auf Weisung des Clearing-Mitglieds fortan in einem Eigenkonto oder Kundenkonto des Clearing-Mitglieds verbucht. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß den ICM-ECD-Bestimmungen oder im Falle einer Beendigung einer Kunden-Clearing-Transaktion (wie in Unterabschnitt DC Ziffer 2.1.2 Abs. (2) der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden findet Unterabschnitt BA Ziffer §14.4.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechende Anwendung auf die betreffenden RK-Bezogenen Transaktionen.

11.4 Alle Schritte, Prozesse und Reaktionsmöglichkeiten, die die jeweilige Clearing-Vereinbarung, die die Clearing-Bedingungen einbezieht, der Eurex Clearing AG oder jeder anderen Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch den Registrierten Kunden zur Verfügung stellt oder auferlegt, sind als ein integraler Bestandteil der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 120
Kapitel I Abschnitt 1	

Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des *Part VII* des *Companies Act 1989* (UK) anzusehen.

12 **Sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen**

12.1 **Auflagen**

Ein Clearing-Mitglied kann mit jedem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder gemäß den folgenden Bestimmungen zusätzliche Vereinbarungen zu der zwischen ihnen bestehenden Clearing-Vereinbarung oder Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Unterabschnitt DC Ziffer 2.1.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) für die Durchführung von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen treffen (zusammen die „Auflagen“). Bei Nichterfüllung dieser Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied gelten die Regelungen in den Ziffern 12.4 bis 12.7. Verweise auf „Transaktionen“ in dieser Ziffer 12 beziehen sich ausschließlich auf Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen.

12.1.1 Ein Clearing-Mitglied kann mit jedem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder vereinbaren, für Eurex-Transaktionen die Auflagen gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 und für FWB-Transaktionen die Auflagen gemäß Ziffer 12.3 anzuwenden, um die Erfüllung der Pflichten aus den Transaktionen sicherzustellen. Das Clearing von Transaktionen infolge von Aufträgen oder Quotes, die in die Systeme der Märkte eingegeben wurden, oder aus OTC-Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds wird bei Eurex-Transaktionen und entsprechenden OTC-Transaktionen einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den festen Pre-Trade-Limiten (Ziffer 12.2) und vereinbarten Sonstigen Auflagen (Ziffer 12.3) und bei FWB-Transaktionen und entsprechenden OTC-Transaktionen einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den vereinbarten Sonstigen Auflagen (Ziffer 12.3) durch das System unterzogen. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden die Aufträge und Quotes der Nicht-Clearing-Mitglieder mit anderen Aufträgen bzw. Quotes zusammengeführt oder deren OTC-Transaktionen in das Clearing einbezogen.

12.1.2 Für den Fall, dass Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitglieds, die in das System eingegeben werden sollen oder bereits eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen Auflagen gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 führen oder einen solchen darstellen würden, wird das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied gemäß dem Regelwerk des jeweiligen Marktes vorläufig vom Handel auf diesem Markt oder diesen Märkten ausgeschlossen oder der Handel dieses Nicht-Clearing-Mitglieds für die Dauer dieses Verstoßes auf bestimmte Transaktionsarten oder Produkte (deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB-Transaktionen, auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt. Für den Fall, dass die Eingabe einer Transaktion über die Eurex-Trade-Entry-Services zu einem Verstoß gegen Auflagen gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 führen oder einen solchen darstellen würde, ist das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, diese Transaktion bzw. diese Transaktionen in das Clearing einzubeziehen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 126
Kapitel I Abschnitt 1	

widerrufen, sobald das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. In diesem Falle werden die Geschäftsführungen der Märkte zugleich die gegenüber dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied getroffene Anordnung gemäß Ziffer 12.7.1 (Ruhe der Handelszulassung) widerrufen, diesen Widerruf umgehend elektronisch über das System bekannt geben und dem Nicht-Clearing-Mitglied die entsprechende Nutzung des Systems wieder technisch ermöglichen.

Entsprechendes gilt für Clearing-Mitglieder, die per Stop-Button-Eingabe in das System gemäß Ziffer 12.6.1 gegenüber der Eurex Clearing AG erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing von Transaktionen eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder durchzuführen. In einem solchen Fall sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, gegenüber der Eurex Clearing AG ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, sobald das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder erfüllt.

13 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen und Clearing-Lizenzen

13.1 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen und Clearing-Lizenzen

13.1.1 Die Eurex Clearing AG oder das Clearing-Mitglied können einzelne oder alle Clearing-Vereinbarungen oder einzelne oder alle Clearing-Lizenzen jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung, im Falle von Clearing-Lizenzen gegenüber dem Clearing-Mitglied oder der Eurex Clearing AG, bzw. im Falle von Clearing-Vereinbarungen gegenüber den anderen Parteien der jeweiligen Clearing-Vereinbarung. Die Kündigung wird zum späteren der folgenden Zeitpunkte wirksam: (i) 30 Tage nach Zugang der Kündigungserklärung (wobei im Falle einer Kündigung, die neben der Eurex Clearing AG einer weiteren Partei der Clearing-Vereinbarung zugehen muss, dieser Zeitpunkt erst dann eintritt, wenn die Eurex Clearing AG einen Nachweis des Zugangs der Kündigung bei der weiteren Partei erhält), bzw. (ii) mit Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller Transaktionen, die von der/den betreffenden Clearing-Vereinbarung(en) oder Clearing-Lizenz(en) erfasst werden.

13.1.2 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine bestimmte Clearing-Lizenz fristlos zu kündigen, falls die diesbezüglichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (3) in Bezug auf diese Clearing-Lizenz erfüllt sind.

13.2 Besondere Bestimmungen zur Kündigung von Clearing-Vereinbarungen mit Beteiligung eines Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden

13.2.1 Ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. ein Registrierter Kunde kann eine Clearing-Vereinbarung, an der es bzw. er beteiligt ist, in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1 jederzeit kündigen. Ziffer 1.1.7 Abs. (10) bleibt unberührt.

13.2.2 Hat ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. ein Registrierter Kunde seine Pflichten gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Clearing-Vereinbarung verletzt und dauert diese Pflichtverletzung für einen Zeitraum von mehr als 30 Kalendertagen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das jeweilige Nicht-Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 131
Kapitel I Abschnitt 1	

entscheidet in ihrem freiem Ermessen, eine solche Lizenz oder Erlaubnis zu beantragen;

- (3) die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen ist sichergestellt; diesbezüglich ist der Outsourcer verpflichtet:
- (a) den Insourcer vertraglich zu verpflichten, (i) einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (c) einzusetzen (dies gilt nur, wenn der Outsourcer selbst hierzu verpflichtet ist, es sei denn die Auslagerung erfolgt an ein Gruppenunternehmen, und gilt nicht, wenn der Insourcer ein Clearing-Mitglied ist, das hierzu bereits gegenüber der Eurex Clearing AG direkt verpflichtet ist), (ii) kundenbezogene Daten (d. h. Kunden des Outsourcers betreffende Daten) vertraulich zu behandeln und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz solcher kundenbezogenen Daten zu ergreifen, und (iii) solche kundenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung der Ausgelagerten Funktionen zu verwenden;
 - (b) für die Dauer des Outsourcing angemessene, schriftlich zu dokumentierende Verfahren zur Überwachung der Durchführung der Ausgelagerten Funktionen durch den Insourcer einzurichten und vorzuhalten; diesbezüglich ist der Outsourcer verpflichtet, (i) den jederzeitigen Zugang zu den Ausgelagerten Funktionen (außer im Falle eines Outsourcing durch ein Nicht-Clearing-Mitglied an sein Clearing-Mitglied) sicherzustellen, (ii) die Fähigkeit des Insourcers zur Durchführung der Ausgelagerten Funktionen fortlaufend zu überwachen, (iii) Richtlinien für jede Ausgelagerte Funktion aufzustellen, die der Insourcer bei der Durchführung dieser Ausgelagerten Funktion zu beachten hat und (iv) bei dem Insourcer regelmäßig Prüfungen durchzuführen, entweder (a) durch Prüfung der auf die Ausgelagerten Funktionen bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des Insourcers durch den Outsourcer selbst oder durch entsprechende Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, oder (b) durch die Verpflichtung des Insourcers zur Bestätigung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausgelagerten Funktionen gemäß den Richtlinien für jede Ausgelagerte Funktion und den in dieser Ziffer 15.2.3 beschriebenen Grundsätzen für das Outsourcing;
 - (c) sicherzustellen, dass die Beschränkungen des § 181 ~~BGB~~ BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) hinsichtlich Insigeschäften oder ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen, insbesondere im Hinblick auf die Begründung von Transaktionen, eingehalten werden;
 - (d) im Falle eines direkten technischen Anschlusses des Insourcers an die Systeme der Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass alle Genehmigungen vorliegen, die zur Übertragung personenbezogener Daten von der Eurex Clearing AG an den Insourcer im Zusammenhang mit den Ausgelagerten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 132
Kapitel I Abschnitt 1	

Funktionen sowie zur anderweitigen Verarbeitung oder Verwendung von personenbezogenen Daten notwendig sind; und

- (e) der Eurex Clearing AG die folgenden Informationen in einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Format zur Verfügung zu stellen: (i) eine Liste der Ausgelagerten Funktionen, (ii) den Namen und eingetragenen Sitz des Insourcers, (iii) eine Bestätigung, dass der Insourcer über angemessene Ressourcen und Fachkenntnis für die Durchführung der Ausgelagerten Funktionen verfügt, (iv) die vorgesehene Dauer des Outsourcing, (v) die Kontaktpersonen beim Outsourcer und beim Insourcer in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen, jeweils einschließlich mindestens einer Kontaktperson, die während der üblichen Geschäftszeiten ohne Unterbrechung in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen für die Eskalation etwaiger Probleme zur Verfügung steht und über ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse verfügt, (vi) im Falle der Auslagerung an ein Gruppenunternehmen eine Dokumentation der Eigentümerstruktur (z.-B. konsolidierter Jahresabschluss oder schriftliche Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers) und (vii) sämtliche anderen Informationen, welche die Eurex Clearing AG billigerweise zur Prüfung des beabsichtigten Outsourcings anfordert;
- (4) im Falle eines Outsourcing durch ein Nicht-Clearing-Mitglied an ein anderes Unternehmen als sein Clearing-Mitglied hat das Clearing-Mitglied dem Outsourcing zugestimmt; und
- (5) die weiteren Voraussetzungen, die von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgesetzt und gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht werden.

15.2.4 Ein Outsourcing kann erst nach Erfüllung der folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- (1) der Outsourcer hat die in Ziffer 15.2.3 Abs. (3) (e) beschriebenen Informationen zur Verfügung gestellt und gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass die weiteren Voraussetzungen gemäß Ziffer 15.2.3 erfüllt sind;
- (2) die Eurex Clearing AG hat den Erhalt der Informationen gemäß Absatz (1) schriftlich bestätigt und den Tag festgelegt, ab dem das Outsourcing beginnen kann (das „**Outsourcing-Datum**“).

Die Bestätigung gemäß Absatz (2) stellt keine Bestätigung über die Erfüllung der in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch die Eurex Clearing AG dar. Die Eurex Clearing AG kann sich auf die vom Outsourcer jeweils gelieferten Informationen verlassen und führt diesbezüglich keine eigenen Prüfungen durch.

15.2.5 Wird der Eurex Clearing AG bekannt oder besteht der begründete Verdacht, dass die in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen für das Outsourcing nicht erfüllt sind, ist der Outsourcer verpflichtet, die unverzügliche Erfüllung der Voraussetzungen für das Outsourcing sicherzustellen oder das Outsourcing nach Mitteilung durch die Eurex Clearing AG zu beenden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 136
Kapitel I Abschnitt 1	

Zugriffsbereich gespeicherte Mitteilungen und Reports werden regelmäßig innerhalb von 10 Geschäftstagen nach ihrer Speicherung im Zugriffsbereich durch neue Mitteilungen und Reports überschrieben.

- 16.5 Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeder Registrierte Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die im jeweiligen Zugriffsbereich abrufbar gemachten Reports und Mitteilungen auch Willenserklärungen, insbesondere Annahmeerklärungen für Transaktionen, und sonstige Erklärungen von besonderer Bedeutung enthalten können.

17 Sonstiges

17.1 Geltendes Recht; Gerichtsstand

- 17.1.1 Sofern nichts anderes angegeben ist, unterliegen die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Clearing-Bedingungen dem Sachrecht, mit Ausnahme des internationalen Privatrechts, ~~der Bundesrepublik Deutschland~~ Deutschlands. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser Clearing-Bedingungen.

- 17.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Clearing-Bedingungen unterliegen dem Sachrecht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts ~~der Bundesrepublik Deutschland~~ Deutschlands.

- 17.1.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Clearing-Bedingungen ist Frankfurt am Main.

17.2 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

- 17.2.1 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Clearing-Bedingungen und das Procedures Manual jederzeit zu ändern und zu ergänzen; Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen sind gemäß Ziffer 16.1 zu veröffentlichen.

- 17.2.2 Bei Änderungen und Ergänzungen Besonderer Bestimmungen (wie in Ziffer 17.3.1 definiert) findet das Verfahren gemäß Ziffer 17.3 Anwendung. Bei allen anderen Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen (mit Ausnahme von Änderungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 17.3.1 Absatz (2)) wird die Eurex Clearing AG Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern und betroffenen Registrierten Kunden, die ihr innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Veröffentlichung der betreffenden Änderung oder Ergänzung schriftlich zugehen, unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden daraufhin prüfen, ob diese Anmerkungen dem Inkrafttreten der veröffentlichten Änderung oder Ergänzung entgegenstehen. Bei Bedarf wird sich die Eurex Clearing AG durch das Risk Committee Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Betroffenen Registrierten Kunden umzusetzen, erfolgt eine erneute Veröffentlichung der betreffenden Änderungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 16, jedoch keine erneute Prüfung von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 137
Kapitel I Abschnitt 1	

Anmerkungen der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden gemäß dieser Ziffer 17.2.2.

- 17.2.3 Jede Änderung und Ergänzung der Clearing-Bedingungen gilt als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied bzw. jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung der Clearing-Bedingungen widersprechen. Die Eurex Clearing AG unterrichtet die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden über die Auswirkungen dieser Zustimmung in der betreffenden Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (4) bleibt unberührt.

17.3 Konsultation bei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

17.3.1 Anwendungsbereich und Definitionen

- (1) Die Eurex Clearing AG wird vor der Veröffentlichung einer Änderung oder Ergänzung der Besonderen Bestimmungen (wie nachstehend definiert) gemäß Ziffer 16 alle betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder und betroffenen Registrierten Kunden durch Veröffentlichung unter www.eurexclearing.com einladen, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der betreffenden Einladung Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen einzureichen ("**Konsultation**").

"**Besondere Bestimmungen**" sind die Ziffern 1.5, 6, 7, 9, 17.2 und 17.3, Unterabschnitt ~~DC~~ Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Kapitel III Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Absatz (1), Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Absatz (1) (b), Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Absatz (4) und (7), ~~Kapitel V Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.2 Absatz (9)~~, Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.5 Absatz (6), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Absatz (4), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Absatz (2), Anhang 1, 2, 3, 7, 8 und 9 (soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen) sowie das Procedures Manual (soweit dieses Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden haben können), die DMC-Regeln und die DM Auktions-Regeln und etwaige neu hinzugefügte Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand dieser Bestimmungen betreffen. Regularien oder Vereinbarungen (mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten), auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind keine Besonderen Bestimmungen.

- (2) Eine Konsultation nach Absatz (1) erfolgt nicht in Bezug auf (i) redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, (ii) Änderungen oder Ergänzungen zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen, sowie (iii) Änderungen oder Ergänzungen (mit Ausnahme von Änderungen oder Ergänzungen der Ziffern 6, 7, 9, 17.2 oder 17.3) aufgrund Außerordentlicher Marktbedingungen (wie nachstehend definiert).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 140
Kapitel I Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

2.1.3 Jede der folgenden Vereinbarungen in den nachstehenden Absätzen (i) - (iii) stellt für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen eine gesonderte Vereinbarung dar (und wird nachfolgend als „Grundlagenvereinbarung“ bezeichnet):

- (i) Die „**Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung**“, die sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied in Bezug auf Eigentransaktionen auf der Grundlage der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.1 umfasst.
- (ii) Die „**Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“, die sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied in Bezug auf Elementary Omnibus Transaktionen auf der Grundlage aller Clearing-Vereinbarungen gemäß Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 umfasst, oder im Fall von mehreren Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß Ziffer 2.3, jede solche Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung jeweils eine „**Elementary-Grundlagenvereinbarung**“).

~~(iii) Alle (iii) Solange zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden nichts anderes vereinbart ist, alle zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf Transaktionen auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.2, die sich auf die entsprechenden NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds beziehen. Soweit dies in einer sonstigen Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden so vereinbart ist, soll die Vereinbarung gemäß dieses Absatz (iii) keine Grundlagenvereinbarung darstellen.~~

Verweise in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf eine Grundlagenvereinbarung sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen.

2.1.4 Alle Eigentransaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied auf der Grundlage einer Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung sowie alle im Zusammenhang mit der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung bestehenden Rücklieferungsansprüche (wie in Ziffer 2.2.2 definiert) bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

Alle Elementary Omnibus Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied auf der Grundlage einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung sowie alle im Zusammenhang mit der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestehenden Rücklieferungsansprüche bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 141
Kapitel I Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

Falls ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und dem als Nicht-Clearing-Mitglied und Registrierter Kunde handelnden Unternehmen aus den Transaktionen, die auf der Grundlage dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossen werden und den jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen der dieses Unternehmen betreffenden Elementary Omnibus Transaktionen des Clearing-Mitglieds gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechen, derselben Grundlagenvereinbarung.

~~Soweit in der Clearing-Vereinbarung oder einer sonstigen Kunden-Clearing-Vereinbarung~~ Soweit zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden ~~vorgesehen~~ vereinbart ist, bilden alle Transaktionen und Ansprüche auf Rückgabe einer Margin oder einer Variation Margin auf der Grundlage der Grundlagenvereinbarung zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in ~~diesem Kapitel I~~ diesen Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.5 Das Nicht-Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde und das Clearing-Mitglied können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer Grundlagenvereinbarung treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der Clearing-Vereinbarung (~~in die die Clearing-Bedingungen einbezogen sind~~) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der Grundlagenvereinbarung; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der Clearing-Vereinbarung (~~in die die Clearing-Bedingungen einbezogen sind~~), sind ausschließlich die Clearing-Vereinbarung ~~und die Clearing-Bedingungen~~ maßgebend.

2.2 **Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Margin in Form von Geld oder der Variation Margin**

2.2.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen im Rahmen von Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der betreffenden Elementary-Grundlagenvereinbarung entweder hinsichtlich der betreffenden Margin in Form von Geld (wie in Ziffer 6.1 definiert) oder hinsichtlich der betreffenden Variation Margin (wie in Ziffer 7.1 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Geld an die andere Partei (und frei von Rechten und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 155
Kapitel I Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

(3) In der Clearing-Vereinbarung bestellt das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle Wertpapiere, die auf dem jeweiligen Pfanddepot bzw. Elementary Omnibus Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden.

6.6.2 Der Sicherungszweck der Pfandrechte an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller Gesicherten Ansprüche, vorbehaltlich der Einschränkungen in Ziffer 8.7.

6.6.3 Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein Clearing-Mitglied Wertpapiere auch durch eine Verpfändung über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) bestellen. Im Zusammenhang mit der Stellung der Margin an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein Clearing-Mitglied auch Wertpapiere verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling Repo-Transaktionen – gemäß Ziffer 3.3 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH – als Sicherheiten erhalten hat (*Re-use* im Sinne der Nr. 28 Abs. 1 (b) SB XEMAC). Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein Clearing-Mitglied, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den Re-use vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der Margin in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Ziffer 1.1.2 Abs. 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

6.6.4 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren werden der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung im Einklang mit Ziffer 4.2 zugeordnet.

6.6.5 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 6.6 gewährt wurden oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

6.7.1 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch gemäß der Ziffer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerte die Summe der Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt übersteigt und soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Sicherheiten bereitgestellt worden sind, es sei denn das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes. Der jeweilige Rücklieferungsanspruch gemäß Ziffer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 156
Kapitel I Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

auf die Elementary Omnibus Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte die zu diesem Zeitpunkt geltende Margin-Verpflichtung für die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung übersteigt, es sei denn, das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes.

6.7.2 Die Freigabe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, wenn ein Clearing-Mitglied bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt eines jeden Geschäftstags die Freigabe verpfändeter Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG verlangt und wenn und soweit der Gesamtwert aller tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf (i) die Elementary Proprietary Margin die Summe der Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen übersteigt und soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Sicherheiten bereitgestellt worden sind bzw. (ii) die Elementary Omnibus Margin die Margin-Verpflichtung für die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zu diesem Zeitpunkt übersteigt.

6.7.3 Das Freigabeverlangen gemäß Ziffer 6.7.2 ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten; die zurückzugebenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden durch das Clearing-Mitglied ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.3 werden die betreffenden Wertpapiere entsprechend in XEMAC freigegeben. Bei Nutzung von CmaX erfolgt die Freigabe entsprechend der für diesen Service geltenden Regeln. Das Clearing-Mitglied stimmt zu, über die Wertpapiere, die seinem Pfanddepot oder einem Elementary Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben sind, ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht zu verfügen, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ihr Pfandrecht in Bezug auf diese Wertpapiere freigegeben.

Sofern (i) die Erfüllung des Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte unzureichend wäre oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Zeitpunkt zugegangen ist, erteilt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. am nächsten Geschäftstag, sofern (unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 Nummer 2 der Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form getroffenen Auswahl) (x) zum Ausgleich dieses Fehlbetrages erforderliche Eligible Margin Vermögenswerte von dem Clearing-Mitglied im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen Geschäftstag zur Verfügung gestellt wurden oder (y) die zu Beginn dieses Geschäftstags tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausreichend sind.

6.7.4 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte (a)_in Form von Wertpapieren ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitgliedes oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 157
Kapitel I Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Zentralverwahrer erfüllt (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds) und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des Clearing-Mitgliedes oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank erfüllt. Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank gehen zulasten des Clearing-Mitglieds.

7 Die Variation Margin

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Variation Margin

Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet,

- (i) in Bezug auf die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Eigentransaktionen („Elementary Proprietary Variation Margin“) und
- (ii) in Bezug auf jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung getrennt (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Elementary Omnibus Transaktionen („Elementary Omnibus Variation Margin“; die Elementary Proprietary Variation Margin und die Elementary Omnibus Variation Margin jeweils eine „Variation Margin“) zu stellen,

für die jeweils die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 7 erforderlich ist.

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, (weitere) Sicherheiten mindestens in Höhe der zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG geltenden Variation Margin-Verpflichtung (wie nachfolgend in Ziffer 7.2. definiert) zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste für die entsprechenden Transaktionen mit seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden und/oder Kunden zu verlangen oder zu stellen.

7.2 Die Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Elementary Grundlagenvereinbarung (der „Variation Margin-Geber“), die verpflichtet ist, der jeweils anderen Partei einer solchen Elementary-Grundlagenvereinbarung (der „Variation Margin-Nehmer“) die Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit in Bezug auf die jeweilige Variation Margin zu stellen ist (die „Variation Margin-Verpflichtung“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6, sofern anwendbar, bestimmt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 168
Kapitel I Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Grundlagenvereinbarung bezieht, verwerten, jedoch nicht zur Befriedigung des Differenzanspruchs, der sich auf die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung bezieht.

8.8 Rückgewähr eines von der Eurex Clearing AG in Bezug auf eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung geschuldeten Überschusses nach Abschluss der Verfahrensschritte bei einem Ausfall

Für eine von der Eurex Clearing AG im Rahmen einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung geschuldete Rückgabe eines Überschusses nach Abschluss der Verfahrensschritte des Default Management Prozesses bei Ausfall eines Clearing Mitglieds gemäß Teil 1 Ziffer 6 und 7 (und anderen Regelungen) dieser Clearing-Bedingungen gelten die folgende Maßgaben, es sei denn, eine Übertragung von Vermögenswerten und Positionen in Bezug auf Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß Ziffer 8.3 ist erfolgt:

- 8.8.1 Jeder Differenzanspruch in Bezug auf eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung, den Eurex Clearing AG schuldet, wird durch Zahlung des betreffenden fälligen Betrags an das Betroffene Clearing-Mitglied erfüllt; eine solche Zahlung stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden und Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dar, auf die sich die Elementary Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen.
- 8.8.2 Jede Freigabe durch die Eurex Clearing AG oder jedes Erlöschen ihrer Pfandrechte in Bezug auf tatsächlich im Hinblick auf Elementary Omnibus Margin an die Eurex Clearing AG gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in der Form von Wertpapieren– und die, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, von der Eurex Clearing AG gemäß vorstehender Ziffer 8.7 ausgewählt worden sind – stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden und Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dar, auf die sich die Elementary Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen.

8.9 Folgen eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für die Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden

- 8.9.1 Die Folgen des Eintritts eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für die Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden sind in der Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden geregelt.
- 8.9.2 Sofern das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde gemäß Ziffer 2.1.5 nicht etwas anderes vereinbart haben, gilt vorbehaltlich der Ziffer 8.9.3 für die Grundlagenvereinbarungen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 169
Kapitel I Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, wenn in Bezug auf das Clearing-Mitglied ein Beendigungstag gemäß Ziffer 7.2.2 der Clearing-Bedingungen eintritt, Folgendes:

- (1) Alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden aus ihrer Grundlagenvereinbarung entstehen, und etwaige Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Margin oder Variation Margin erlöschen automatisch ohne Kündigung mit Eintritt des Beendigungszeitpunkts und zwischen diesen beiden Parteien wird eine durch die Clearing-Vereinbarung begründete Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Differenzzahlung in der Beendigungswährung sofort fällig („Einseitiger Differenzanspruch“). Die Parteien dieser Transaktionen sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.
- (2) Das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierter Kunde ist verpflichtet, den Einseitigen Differenzanspruch, der an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden beendeten Transaktionen nach ihrer Grundlagenvereinbarung tritt, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3.2 der jeweils geltenden Fassung der Clearing-Bedingungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode festzustellen. Das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierter Kunde wird dem Clearing-Mitglied das Ergebnis unverzüglich mitteilen und ihm eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

8.9.3 Wenn das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde die entsprechende Wahlmöglichkeit (i) in Bezug auf die „Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 1.4“ in irgendeiner vor dem 12. Mai 2015 datierten Clearing Vereinbarung oder (ii) gemäß Anlage A der als Anhang 2 den Clearing-Bedingungen beigefügten Clearing-Vereinbarung getroffen haben, gilt für zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied abgeschlossene Futures- und Optionstransaktionen im Sinne des Kapitel II Abschnitt 1 Absatz (1) („NCM/RC-Futures-und-Optionstransaktionen“) im Fall einer Insolvenz (wie nachstehend definiert) des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden oder des Clearing-Mitglieds Folgendes:

- (1) Im Verhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden gelten die Regelungen in Nr. 7 Abs. 1 Satz 4 (Ausschluss des Teilkündigungsrechts), Nr. 7 Abs. 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung), Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich) und Nr. 9 Abs. 1 (Abschlusszahlung) des Mustertextes des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde („Rahmenvertrag“), mit folgenden Maßgaben:
 - a) Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages auf den „Vertrag“ sind, sofern sie NCM-Futures-und-Optionstransaktionen betreffen, als

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 170
Kapitel I Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Bezugnahmen auf die gesonderte Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Bezug auf NCM-Futures-und-Optionstransaktionen zu lesen.

- b) Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages gilt jede NCM-Futures-und-Optionstransaktion als Einzelabschluss im Sinne des Rahmenvertrages.
- (2) Für den Insolvenzfall des Clearing Mitglieds bleibt die Ausübung der Rechte der Eurex Clearing AG nach den Clearing-Bedingungen von den Regelungen dieser Ziffer 8.9.3 unberührt.
- (3) Die Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus dem Clearing der Transaktionen des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bleiben von der vorstehenden Close-Out-Netting-Regelung unberührt.
- (4) Der „Insolvenzfall“ des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bzw. des Clearing-Mitglieds liegt vor, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bzw. des Clearing-Mitglieds beantragt wird und entweder das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bzw. das Clearing-Mitglied selbst den Antrag gestellt hat oder das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bzw. das Clearing-Mitglied zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

9

Austausch des Clearing-Mitglieds

Ein Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – sein Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 9 bezogen auf eine oder mehrere Transaktionsart(en) austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und ein Nachfolge-Clearing-Mitglied diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden sowie dem Nachfolge-Clearing-Mitglied abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs eines Clearing-Mitglieds an einem Geschäftstag werden die betreffenden Transaktionen (bestehend aus Eurex-Transaktionen, ISE-Transaktionen und/oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen) des betreffenden Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die betreffende Variation Margin bezüglich dieser Transaktionen auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied ausschließlich im Wege einer Übertragung mittels Novation durch das betreffende Clearing-Mitglied auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied übertragen. Das Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunden, das übertragende Clearing-Mitglied und das Nachfolge-Clearing-Mitglied vereinbaren außerdem gesondert eine Übertragung mittels Novation vom übertragenden Clearing-Mitglied auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied der entsprechenden Transaktionen zwischen dem übertragenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden sowie der entsprechenden Ansprüche und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 172
Kapitel I Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

Die Bestimmungen zum Individual-Clearingmodell der Eurex Clearing AG (die „Individual-Clearingmodell-Bestimmungen“) sind nachstehend aufgeführt. Jedes Unternehmen, das als Nicht-Clearing-Mitglied oder als Registrierter Kunde bzw. sowohl als Nicht-Clearing-Mitglied als auch als Registrierter Kunde am Clearing im Rahmen der Clearing-Bedingungen teilnimmt (nachstehend für die Zwecke dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ein „ICM-Kunde“), hat die Möglichkeit, das nach diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen vorgesehene Trennungs- und Übertragungsmodell auf Basis eines der beiden nachstehend aufgeführten Dokumentationsstandards zu wählen.

1 Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation („ICM-ECD“)

1.1 Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und ein ICM-Kunde haben die Möglichkeit, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Basis dieser Clearing-Bedingungen anzuwenden. Für diese Zwecke ist erforderlich, dass:

- die Eurex Clearing-AG, das jeweilige ein-Clearing-Mitglied und der jeweilige ICM-Kunde die Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang_3 beigefügten Form abschließen (nachstehend eine „**ICM-Clearing-Vereinbarung**“ und eine „**ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD**“).

1.2 In diesem Fall gelten die Unterabschnitte A, B und C dieses Abschnitts 3 (zusammen die „**Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex-Clearing-AG-Dokumentation**“ oder die „**ICM-ECD-Bestimmungen**“).

2 Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation („ICM-CCD“)

2.1 Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und ein ICM-Kunde haben die Möglichkeit, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Basis dieser Clearing-Bedingungen und einer Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.1 definiert) anzuwenden. Für diese Zwecke und zusätzlich zu der Kunden-Clearing-Vereinbarung ist erforderlich, dass: die Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und der betreffende ICM-Kunde die Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 4 beigefügten Form abschließen (nachstehend eine „**ICM-Clearing-Vereinbarung**“ und eine „**ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD**“)

- ~~die Eurex Clearing-AG, das jeweilige Clearing-Mitglied und der jeweilige ICM-Kunde die Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form abschließen (nachstehend eine „ICM-Clearing-Vereinbarung“ und eine „ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD“),~~
die Eurex Clearing-AG und das jeweilige Clearing-Mitglied in der zwischen ihnen geschlossenen Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 4 beigefügten Form die Anwendung der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen für ICM-CCD vereinbaren (in diesem Fall gilt die betreffende Clearing-Vereinbarung auch als „ICM-Clearing-Vereinbarung“ und als „ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD“ gemäß ihren Bestimmungen), und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 173
Kapitel I Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- ~~- die Eurex Clearing AG, das jeweilige Clearing-Mitglied und der jeweilige ICM-Kunde eine Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 4 beigefügten Form abschließen (die „ICM-Teilnahmevereinbarung“).~~

2.2 In diesem Fall gelten die Unterabschnitte A, B und ~~D~~C dieses Abschnitts 3 (zusammen die „**Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation**“ oder die „**ICM-CCD-Bestimmungen**“).

2.3 ~~Sämtliche Eigentransaktionen, Elementary Omnibus Transaktionen oder Net Omnibus Transaktionen, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied im Rahmen der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 4 beigefügten Form geschlossen werden, sind nicht Bestandteil der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD.~~

3 **Bezugnahmen**

3.1 Jede ICM-Clearing-Vereinbarung stellt eine Clearing-Vereinbarung gemäß den Clearing-Bedingungen dar.

~~Für die Zwecke der Clearing-Bedingungen und soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, sind Bezugnahmen auf die Clearing-Vereinbarung oder eine Clearing-Vereinbarung auch als Bezugnahmen auf eine ICM-Teilnahmevereinbarung auszulegen, insbesondere (jedoch nicht darauf beschränkt) die Bezugnahmen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 6, 7, 10-12, 13 oder 15.~~

3.2 Bezugnahmen in diesem Abschnitt 3 auf die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied bzw. den ICM-Kunden beziehen sich jeweils ausschließlich auf die Parteien der ~~Massgeblichen ICM-Dokumentation~~Clearing-Vereinbarung (und zwar ausschließlich in ihrer Funktion als Parteien dieser ~~Massgeblichen ICM-Dokumentation~~Clearing-Vereinbarung) und schließen damit andere Clearing-Mitglieder oder ICM-Kunden und etwaige andere Kunden des Clearing-Mitglieds aus. ~~„Massgebliche ICM-Dokumentation“ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten ICM-Kunden (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen, die ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD mit diesem ICM-Kunden und (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen, bei Abschluss einer ICM-Teilnahmevereinbarung mit dem jeweiligen ICM-Kunden, die ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CDD zusammen mit der ICM-Teilnahmevereinbarung.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 165
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM-CCD

1 Definitionen Anwendungsbereich dieses Unterabschnitts A

Diese Ziffern 1 bis 7 des Unterabschnitts A gelten für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden unter der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD bzw. ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD Anwendung und gemäß der Massgeblichen ICM-Dokumentation.

„Massgebliche Vereinbarung“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Korrespondierende Grundlagenvereinbarung (wie in Unterabschnitt B Ziffer 2.1.2 definiert) oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen die korrespondierende Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 definiert);

„Massgeblicher Differenzanspruch“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen den Differenzanspruch gemäß Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen den Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (7) definiert) im Rahmen der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung;

„Massgebliche Transaktionen“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen (wie in Unterabschnitt B Ziffer 2.1.1 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen die Kunden-Clearing-Transaktionen (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (2) definiert) im Rahmen der betreffenden korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung;

„Massgebliche Rücklieferungsansprüche“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Rücklieferungsansprüche (wie in Unterabschnitt B Ziffer 2.2 zusammen mit Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen alle Ansprüche auf Rückgabe der Besicherungs-Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (3) definiert) oder der Besicherungs-Variation Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (4) definiert), die in Bezug auf die Kunden-Clearing-Transaktionen nach Maßgabe der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung an das Clearing-Mitglied geliefert wurden; und

„Massgebliche Margin“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Segregierte Margin (wie in Unterabschnitt B Ziffer 4 definiert) und die Segregierte Variation Margin (wie in Unterabschnitt B Ziffer 5 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung oder (ii) im Falle der ICM-CCD-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 166
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Bestimmungen die Besicherungs-Margin und die Besicherungs-Variation Margin im Rahmen der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung.

2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung, die Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

2.1 Konstruktion und Voraussetzungen

2.1.1 Jede Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, auf die die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen anwendbar sind, ist eine „**Einbezogene Transaktion**“ für die Zwecke dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. ~~Jede Transaktion, auf die die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen anwendbar sind, ist entweder eine Eigentransaktion oder eine Elementary Omnibus Transaktion. Jede Transaktion, auf die die Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen anwendbar sind, ist eine „Not Omnibus Transaktion“.~~

2.1.2 (i) Bei Abschluss einer ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD mit einem bestimmten ICM-Kunden stellen alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar, ~~oder (ii) bei Abschluss einer ICM-Teilnahmevereinbarung Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied mit einem bestimmten ICM-Kunden stellen alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen auf der Grundlage der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD hinsichtlich dieses ICM-Kunden bestehenden Rechte und Pflichten für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser maßgeblichen gesonderten Vereinbarungen wird als „Grundlagenvereinbarung“ zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bezeichnet).~~

Einbezogene Transaktionen, Segregierte Margin, Segregierte Variation Margin, Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen einer solchen Grundlagenvereinbarung hinsichtlich eines solchen ICM-Kunden bestehen getrennt von allen anderen Einbezogenen Transaktionen, jeder anderen Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, allen anderen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen jeder anderen Grundlagenvereinbarung, die durch die ICM-Clearing-Vereinbarung und jede andere Clearing-Vereinbarung gemäß den Clearing-Bedingungen begründet wurde.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und Verweise auf den Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied sind ausschließlich unter Zugrundelegung der ~~Maßgeblichen ICM-Dokumentation Clearing-Vereinbarung~~ und eines bestimmten ICM-Kunden zu interpretieren (und schließen somit die betreffende Grundlagenvereinbarung und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 167
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Differenzansprüche aus einer sonstigen ~~Massgeblichen ICM-Dokumentation~~ Clearing-Vereinbarung sowie die jeweiligen Grundlagenvereinbarungen und Differenzansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen aus).

2.1.3 Alle Einbezogenen Transaktionen und alle im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entstehenden Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung, zusammen die „**Einbezogenen Ansprüche**“, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Einbezogener Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

2.2 **Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Einbezogenen Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin**

2.2.1 Jede Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung ist verpflichtet, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Rahmen von Einbezogenen Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung entweder hinsichtlich der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder Eligiblen Margin Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

Im Fall der Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG, hat das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf sein Wertpapier-Margin-Konto zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen.

2.2.2 Der Zweck der gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung tatsächlich gelieferten Segregierten Margin und Segregierten Variation Margin ist die Besicherung aller bestehenden Forderungen (unabhängig davon, ob es sich hierbei um bestehende, zukünftige oder bedingte Forderungen handelt) des jeweiligen Marginnehmers aus Einbezogenen Transaktionen, die auf der Grundlage der Grundlagenvereinbarung zwischen diesen Parteien, abgeschlossen wurden.

2.2.3 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung oder Rücklieferung von Vermögenswerten, die diesen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 168
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

vom Marginggeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerten gleichartig sind, in gleicher Höhe und Währung oder in gleicher Anzahl (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder -lieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**“), im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin, vorbehaltlich ~~Unterabschnitt B-Ziffer 4.1.7.1.8. Zur Klarstellung:~~ Im Fall der Segregierten Margin kann nur das Clearing-Mitglied oder ggf. der ICM-Kunde Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruches sein, während im Fall der Segregierten Variation Margin jede der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein kann.

Für die Zwecke des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ Vermögenswerte einer bestimmten Art, Währung, Benennung, eines bestimmten Nominalwerts, und Betrages wie die Eligible Margin Vermögenswerte (einschließlich, im Fall von Schuldtiteln, der Gesamtbetrag aller Geldbeträge und anderer Vermögenswerte aufgrund einer Rückzahlung dieser Schuldtitel), die in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin tatsächlich geliefert wurden.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Rücklieferungsansprüche sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf Rücklieferungsansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen.

Der betreffende Rücklieferungsanspruch wird im Fall der Segregierten Margin entweder (i) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des Marginggebers bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Frist eines jeden Geschäftstags für Wertpapiere bei der Clearstream Banking AG bzw. für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig, wenn und soweit die entsprechend anwendbare Standard Margin-Verpflichtung geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich geliefert wurden, oder (ii) gemäß ~~Unterabschnitt A-Ziffer 5.3.5~~ fällig und im Fall der Segregierten Variation Margin gemäß den Regelungen in ~~Unterabschnitt A-Ziffer 6~~ fällig, immer vorausgesetzt, dass kein Beendigungstag eingetreten ist.

2.2.4 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet „**tatsächlich geliefert**“ in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (i) die Gutschrift eines Eligible Margin-Vermögenswerts auf einem von dem Clearing-Mitglied benannten Geldkonto oder auf einem von dem Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto oder – im Falle der Eurex Clearing AG auf dem betreffenden Eurex Clearing AG Geldkonto oder Wertpapier-Margin-Konto – bzw. die tatsächliche Buchung auf das Segregierte Interne Margin-Konto gemäß ~~Unterabschnitt A-Ziffer 5.3.3~~, oder - im Falle einer Lieferung von Eligiblen Margin Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren gemäß ~~Unterabschnitt A-Ziffer 5.5~~, die Wirksamkeit des Vollrechtsübertragung in XEMAC oder (ii) im Falle einer Aufrechnung gemäß ~~Unterabschnitt A-Ziffer 2.3~~ oder Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 169
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung oder der Standard Margin-Verpflichtung oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

- 2.2.5 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte (a) in Form von Wertpapieren ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitgliedes oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer erfüllt (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds) und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des Clearing-Mitgliedes oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank erfüllt. Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank gehen zulasten des Clearing-Mitglieds.

3 Abschluss von Einbezogenen Transaktionen

3.1 Allgemeine Regel

Einbezogene Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied werden gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen).

3.2 Abschluss von Eurex Off Book Geschäften und OTC Transaktionen

~~Im Falle von Eurex Off Book Geschäften gemäß Kapitel II Abschnitt 4 Ziffer 4.1 und OTC Transaktionen gemäß Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4, Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4, werden Einbezogene Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Novation abgeschlossen.~~

4 Interne Konten der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds

4.1 Interne Konten der Eurex Clearing AG

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich des Clearing-Mitglieds in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung die folgenden internen Konten:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 170
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

4.1.1 Internes Geldkonto

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung ein internes Geldkonto für (i) die Abwicklung der Forderungen aus Einbezogenen Transaktionen mit Ausnahme von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen aus den Einbezogenen Transaktionen verbucht werden sowie für (ii) Forderungen aus Wertpapiertransaktionen.

Der jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten wird dem entsprechenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf den Konten für die Zwecke der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin.

4.1.2 Internes Margin-Konto

Ein internes Margin-Konto für das Clearing-Mitglied, auf dem alle täglichen Gutschriften und Belastungen der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen erfasst werden (das „Segregierte Interne Margin-Konto“).

4.1.3 Gesonderte Erfassung für Fonds

Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus Einbezogenen Transaktionen werden von der Eurex Clearing AG für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment gesondert erfasst.

4.2 Interne Konten des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, hinsichtlich der Eurex Clearing AG und des betreffenden ICM-Kunden eine interne Kontenführung in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen einzuführen zur Erfassung (i) aller Einbezogenen Transaktionen, (ii) aller Zahlungen und Lieferungen im Rahmen der Einbezogenen Transaktionen, (iii) jeder tatsächlich gelieferten Segregierten Margin und Segregierten Variation Margin sowie (iv) aller Rücklieferungsansprüche.

Des Weiteren wird das Clearing-Mitglied die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus Einbezogenen Transaktionen für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment, falls anwendbar, gesondert erfassen.

4.3 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer Grundlagenvereinbarung

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für den ICM-Kunden anzulegen und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Lieferungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin sind der geltenden Kundenkennung eindeutig zuzuweisen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 171
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

5 Die Segregierte Margin

Die gemäß ~~diesem~~ dieser Unterabschnitt A-Ziffer 5 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen.

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Margin und zur Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapier-Margin-Konto

5.1.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, für alle Einbezogenen Transaktionen Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß ~~diesem~~ dieser Unterabschnitt A-Ziffer 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Segregierte Margin**“).

5.1.2 Zur Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren an Eurex Clearing AG, mit Ausnahme einer Lieferung gemäß Ziffer 5.5, wird das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG anweisen, eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durchzuführen, indem sie diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds gutschreibt (eine „Anweisung“).

5.1.3 Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Miteigentumsanteilen macht das Clearing-Mitglied ein Angebot, die entsprechenden Wertpapiere im Wege der Anweisung auf die Eurex Clearing AG zu übertragen. Eurex Clearing AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung bezüglich jedes dieser Angebote ab, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die Übergabe erfolgt durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der Eurex Clearing AG und durch eine Abänderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteile. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des Clearing-Mitglieds ein Debit-Eintrag im Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag im Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt ist.

5.1.4 Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Gutschriften in Wertpapierrechnung macht das Clearing-Mitglied ein Angebot, seinen entsprechenden Herausgabeanspruch gegen die Clearstream Banking AG in Bezug auf diese Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege der Anweisung an die Eurex Clearing AG abzutreten. Eurex Clearing AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote zur Abtretung ab, vorausgesetzt, dass diese entsprechenden Gutschriften in Wertpapierrechnung dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die Parteien der ICM-Clearing-Vereinbarung erkennen an, dass mit der Erteilung der Gutschrift auf dem Wertpapier-Margin-Konto die Clearstream Banking AG gegenüber der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 172
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Eurex Clearing AG ein abstraktes Schuldanerkenntnis hinsichtlich des Herausgabeanspruches abgibt.

5.2 Die Margin-Verpflichtung

- 5.2.1 Der Betrag der in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied als Sicherheit zu liefernden Eligible Margin-Vermögenswerte wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt (die „**Standard Margin-Verpflichtung**“) und dem Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.
- 5.2.2 Zur Ermittlung der Standard Margin-Verpflichtung des Clearing-Mitglieds wird die Eurex Clearing AG gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) Einbezogene Transaktionen, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden ICM-Kunden beziehen, und (ii) Einbezogene Transaktionen, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden ICM-Kunden beziehen, bestimmen, wobei in jedem Fall Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen.

5.3 Margin-Call

- 5.3.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Segregierten Margin nicht ausreicht, um die Standard Margin-Verpflichtung zu erfüllen, verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis maximal in Höhe der Standard Margin-Verpflichtung.
- 5.3.2 Das Clearing-Mitglied darf der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte über den Betrag der jeweiligen Standard Margin-Verpflichtung hinaus liefern (die **Überschussmargin**). Jede tatsächlich gelieferte Überschussmargin ist Bestandteil der Segregierten Margin und unterliegt einem Rücklieferungsanspruch, der auf Verlangen des Clearing-Mitglieds fällig wird.
- 5.3.3 Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Segregierten Margin zu liefern, dann:
- (i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto und die entsprechende Gutschrift auf dem Segregierten Internen Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß diesen Individual Clearingmodell-Bestimmungen zugeordnet wird, und
 - (ii) wird der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Elementary Proprietary Margin und der Rücklieferungsanspruch aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 172
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Eurex Clearing AG ein abstraktes Schuldanerkenntnis hinsichtlich des Herausgabeanspruches abgibt.

5.2 Die Margin-Verpflichtung

- 5.2.1 Der Betrag der in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied als Sicherheit zu liefernden Eligible Margin-Vermögenswerte wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt (die „**Standard Margin-Verpflichtung**“) und dem Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.
- 5.2.2 Zur Ermittlung der Standard Margin-Verpflichtung des Clearing-Mitglieds wird die Eurex Clearing AG gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) Einbezogene Transaktionen, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden ICM-Kunden beziehen, und (ii) Einbezogene Transaktionen, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden ICM-Kunden beziehen, bestimmen, wobei in jedem Fall Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen.

5.3 Margin-Call

- 5.3.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Segregierten Margin nicht ausreicht, um die Standard Margin-Verpflichtung zu erfüllen, verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis maximal in Höhe der Standard Margin-Verpflichtung.
- 5.3.2 Das Clearing-Mitglied darf der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte über den Betrag der jeweiligen Standard Margin-Verpflichtung hinaus liefern (die **Überschussmargin**). Jede tatsächlich gelieferte Überschussmargin ist Bestandteil der Segregierten Margin und unterliegt einem Rücklieferungsanspruch, der auf Verlangen des Clearing-Mitglieds fällig wird.
- 5.3.3 Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Segregierten Margin zu liefern, dann:
- (i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto und die entsprechende Gutschrift auf dem Segregierten Internen Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß diesen Individual Clearingmodell-Bestimmungen zugeordnet wird, und
 - (ii) wird der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Elementary Proprietary Margin und der Rücklieferungsanspruch aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 173
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

die entsprechenden Buchungen gemäß ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer 4.1.2 auf dem Segregierten Internen Margin-Konto und gemäß Ziffer 4.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).

5.3.4 Die Nichteinhaltung der Standard Margin-Verpflichtung durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar, es sei denn, dass der Verstoß von dem Clearing-Mitglied bis zu dem Zeitpunkt geheilt wurde, zu dem die Beendigung eintreten würde.

5.3.5 Das Clearing-Mitglied kann jederzeit von der Eurex Clearing AG die Rücklieferung von Vermögenswerten, die den in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich gelieferten Eligible Margin Vermögenswerten gleichwertig sind, verlangen, wenn der Gesamtwert aller in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte größer ist als die zum Zeitpunkt dieser Aufforderung geltende Standard Margin-Verpflichtung. Das Clearing-Mitglied kann – gemäß eines etwaigen zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied abgeschlossenen Vertrags – auswählen, welche auf dem Segregierten Internen Margin-Konto gemäß ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer 4.1.2 gutgeschriebenen Eligiblen Margin Vermögenswerte rückgeliefert werden. Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen, ob das Nicht-Clearing-Mitglied eine solche Auswahl getroffen hat und ob sich das Clearing-Mitglied daran hält, und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

5.4 Lastschriftverfahren

Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.1 geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschriftverfahren vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des Rücklieferungsanspruches zur Folge).

5.5 Xemac

Ein Clearing-Mitglied kann Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren gemäß ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer 2.2.1 auch über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) stellen.

6 Segregierte Variation Margin

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Variation Margin

Jede Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ist verpflichtet (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 174
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Einbezogener Transaktionen zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3) gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach diesem ~~Unterabschnitt A~~-Ziffer 6 erforderlich ist. Diese in Bezug auf die betreffende Grundlagvereinbarung gestellten oder zu stellenden Sicherheiten werden in diesen Clearing-Bedingungen als „**Segregierte Variation Margin**“ bezeichnet.

6.2 Die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Grundlagvereinbarung (der „**Segregierter Variation Margin-Geber**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**Segregierter Variation Margin-Nehmer**“) die Segregierte Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**Segregierte Variation Margin-Verpflichtung**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt.

~~Unterabschnitt A~~-Ziffer 5.3.2 findet entsprechende Anwendung.

6.3 Lieferung von Segregierter Variation Margin und Rücklieferungsanspruch

Die Lieferung und Rücklieferung von Segregierter Variation Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen ~~und nach Unterabschnitt A Ziffer 2.3.1.~~

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer gemäß ~~Unterabschnitt A~~-Ziffer 2.2.3. Ein solcher Rücklieferungsanspruch (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld vom Segregierten Variation Margin-Nehmer an den Segregierten Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Segregierte Variation Margin darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der Grundlagvereinbarung, die der Segregierte Variation Margin-Geber oder der Segregierte Variation Margin-Nehmer ist, ändert.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 175
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Eine tatsächliche Lieferung von Segregierter Variation Margin mit der Folge der Entstehung eines Rücklieferungsanspruchs liegt für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen auch dann vor, wenn bei Abschluss der Einbezogenen Transaktion aufgrund der Bedingungen dieser Einbezogenen Transaktion durch Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die Segregierte Variation Margin erfolgt.

7 Beendigung, Folgen der Beendigung, Nachträgliche Abwicklung und Wiederbegründung

7.1 Beendigung

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und Beendigungstages (wie jeweils in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) im Hinblick auf das Clearing-Mitglied, kann das Clearing neuer Einbezogener Transaktionen auf der Grundlage der betreffenden Grundlageneinbarung ausgesetzt werden (die „Aussetzung“) und/oder können Einbezogene Transaktionen beendet werden (die „Beendigung“) und im Falle einer Beendigung wird entweder eine Beendigungszahlung fällig (die „Beendigungszahlung“) oder es werden Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied wiederbegründet (die „Wiederbegründung von Transaktionen“) wie nachfolgend in ~~diesem dieser Unterabschnitt A~~ Ziffer 7 und ~~im in Unterabschnitt B~~ Ziffer 5-11 weiter geregelt.

7.2 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

- (i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines Clearing-Mitgliedes gegen seine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;
- (ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;
- (iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines Clearing-Mitgliedes durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;
- (iv) die Einberufung eines Disziplinarverfahrens gegen das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 177
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

7.3.1 Beendigung Einbezogener Ansprüche

Ungeachtet der weiteren Regelungen in ~~diesem~~ dieser Unterabschnitt A-Ziffer 7.3 erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der betreffenden Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aus Einbezogenen Ansprüchen (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt auch alle gemäß der betreffenden Grundlagvereinbarung fälligen aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die Segregierte Margin und Segregierten Variation Margin gemäß der Korrespondierenden Grundlagvereinbarung (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Einbezogenen Transaktionen unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch abgebildet.

7.3.2 Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied wird der mit der Unterzeichnung der ~~Massgeblichen ICM-Dokumentation~~ Clearing-Vereinbarung begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbeding und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (i) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, (ii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt, die Bedingungen der Interim-Teilnahme jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt sind, oder (iii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind. Wenn entweder (i) die Bedingungen der Interim-Teilnahme oder (ii) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind, wird dieser Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Eröffnungszeitpunkt unbeding und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Börsenpreis-Methode bestimmt. Ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Differenzanspruch**“.

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des Differenzanspruches zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 190
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 3 – Unterabschnitt B: Dreiparteien-Bestimmungen zum Individual-Clearingmodell für ICM-ECD und für ICM-CCD

1 Anwendungsbereich und Auslegung

Diese Ziffern 1 bis 11 gelten zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden im Rahmen der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD bzw. der ICM-Teilnahmevereinbarung (nachstehend der „ICM-Dreiparteien-Vereinbarung“).

Für die Zwecke dieser ICM-Dreiparteien-Vereinbarung und der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt A gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Massgebliche Vereinbarung“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Korrespondierende Grundlagenvereinbarung (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 definiert) oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen die korrespondierende Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.1 definiert);

„Massgeblicher Differenzanspruch“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen den Differenzanspruch gemäß Unterabschnitt C Ziffer 6.3.2 im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen den Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 Abs. (8) definiert) im Rahmen der betreffenden korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung;

„Massgebliche Transaktionen“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen die Kunden-Clearing-Transaktionen (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 Abs. (2) definiert) im Rahmen der betreffenden korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung;

„Massgebliche Rücklieferungsansprüche“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Rücklieferungsansprüche (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.2 zusammen mit Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen alle Ansprüche auf Rückgabe der Besicherungs-Margin (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 Abs. (3) definiert) oder der Besicherungs-Variation Margin (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 Abs. (4) definiert), die in Bezug auf die Kunden-Clearing-Transaktionen nach Maßgabe der betreffenden korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung an das Clearing-Mitglied geliefert wurden, und

„Massgebliche Margin“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Segregierte Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 4 definiert) und die Segregierte Variation Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 5 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden im Rahmen der Korrespondierenden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 191
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

~~Grundlagenvereinbarung oder (ii) im Falle der ICM-GCD-Bestimmungen die Besicherungs-Margin und die Besicherungs-Variation Margin im Rahmen der betreffenden korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung.~~

28 Bestellung von Sicherheiten

Durch Unterzeichnung der ICM-Dreiparteien-Clearing-Vereinbarung bestellt das Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG oder dem ICM-Kunden die folgenden Sicherheiten, es sei denn, die Eurex Clearing AG, Eurex Clearing Security Trustee GmbH als Sicherheitentreuhänder (der „Sicherheitentreuhänder“) und das Clearing-Mitglied haben eine Sicherheitentreuhandvereinbarung in der Form geschlossen, die diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügt ist (die „Sicherheitentreuhandvereinbarung“); in diesem Fall findet ~~dieser Unterabschnitt B~~ diese Ziffer 28 keine Anwendung und die Begründung von Sicherungsrechten und deren Verwertung unterliegen den Clearing-Bedingungen, wie durch die Sicherheitentreuhandvereinbarung geändert.

28.1 Verpfändungen

28.1.1 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG

- (1) Das Clearing-Mitglied verpfändet seinen Massgeblichen Differenzanspruch gegenüber dem ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG.
- (2) Die Eurex Clearing AG nimmt die Verpfändung gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ dieser Ziffer 28.1.1 Abs. (1) an.
- (3) Durch die Verpfändung gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ dieser Ziffer 28.1.1 werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Einbezogenen Ansprüche der Eurex Clearing AG, wie in ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer 2.1.3 definiert, und der Differenzanspruch, wie in ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer 7.3.2 definiert, gegenüber dem Clearing-Mitglied im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung besichert (zusammen „**Gesicherte Ansprüche der Eurex Clearing AG**“).
- (4) Das Clearing-Mitglied wird den ICM-Kunden über die Verpfändung gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ dieser Ziffer 28.1.1 unterrichten. Der ICM-Kunde wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen. Als Folge der Verpfändung ist das Clearing-Mitglied nicht länger berechtigt, über den Erlös aus dem Massgeblichen Differenzanspruch zu verfügen, ihn zu belasten oder zu vereinnahmen, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen.
- (5) Die Pfandreife tritt bei Eintritt eines Beendigungstages:
 - (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle ein: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 192
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder

- (ii) zum Eröffnungszeitpunkt ein, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

(6) Verzicht:

- (i) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“), dass Gesicherte Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied angefochten werden können.
- (ii) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass die Eurex Clearing AG ihre Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied durch Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.
- (iii) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das Clearing-Mitglied ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines Gesicherten Anspruchs der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied Einreden gegen diesen Gesicherten Anspruch der Eurex Clearing AG geltend machen kann.

- (7) Sofern eine Interim-Teilnahme nach Maßgabe ~~dieses Unterabschnitts B~~ der Ziffer ~~5~~11 nicht wirksam begründet wird, verwertet die Eurex Clearing AG ihr Pfandrecht gemäß Absatz (1) gegenüber dem ICM-Kunden nur nach der vollständigen Verwertung aller Beiträge aller Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds nach Maßgabe der in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen festgelegten Rangfolge.

28.1.2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden

- (1) Das Clearing-Mitglied verpfändet seinen Differenzanspruch, wie in ~~Unterabschnitt B~~ Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 definiert, gegenüber der Eurex Clearing AG an den ICM-Kunden im Rahmen der betreffenden Grundlagvereinbarung.
- (2) Der ICM-Kunde nimmt die Verpfändung gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ dieser Ziffer ~~28~~1.2 Abs. (1) an.
- (3) Durch die Verpfändung gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ dieser Ziffer ~~28~~1.2 werden alle gegenwärtigen und zukünftigen (i) Zahlungs- und Lieferansprüche aus den Massgeblichen Transaktionen und alle Massgeblichen Rücklieferungsansprüche, (ii) den Massgeblichen Differenzanspruch sowie (iii) den Sicherungs-Anspruch, wie in

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 193
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

diesem Unterabschnitt B-Ziffer 410.1 definiert, des ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied besichert (die „**Gesicherten Ansprüche des ICM-Kunden**“).

- (4) Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG über die Verpfändung gemäß diesem Unterabschnitt B dieser Ziffer 28.1.2 unterrichten. Die Eurex Clearing AG wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen. Als Folge der Verpfändung ist das Clearing-Mitglied nicht länger berechtigt, über den Erlös aus seinem Differenzanspruch zu verfügen, ihn zu belasten oder zu vereinnahmen, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen.
- (5) Vorbehaltlich Absatz (7) tritt die Pfandreife bei Eintritt eines Beendigungstages
- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle ein:
 - (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder
 - (ii) zum Eröffnungszeitpunkt ein, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.
- (6) Verzicht:
- (i) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 BGB, dass Gesicherte Ansprüche des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied angefochten werden können.
 - (ii) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass der ICM-Kunde die Gesicherten Ansprüche des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied im Wege der Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.
 - (iii) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das Clearing-Mitglied ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines Gesicherten Anspruchs des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied Einreden gegen diesen Gesicherten Anspruch des ICM-Kunden geltend machen kann.
- (7) Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung unter der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 194
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, tritt die Pfandreife erst mit Vornahme dieser Rechtshandlung ein.

Falls eine notwendige Rechtshandlung nicht innerhalb eines Monats nach dem Beendigungstag vorgenommen wurde, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den von ihr geschuldeten Differenzanspruch durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung des ICM-Kunden zu erfüllen. ~~Unterabschnitt A-Ziffer 7.3.3~~ findet entsprechende Anwendung.

28.2 Sicherungsabtretungen

28.2.1 Abtretung durch Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

- (1) Bei Eintritt der in Absatz (3) geregelten Ereignisse tritt das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG seinen Massgeblichen Differenzanspruch gegenüber dem ICM-Kunden zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied nach Maßgabe von Absatz (3) ab.
- (2) Die Eurex Clearing AG nimmt die Abtretungen gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ dieser Ziffer 28.2.1 Abs. (1) an.
- (3) Der Massgebliche Differenzanspruch, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht an die Eurex Clearing AG unmittelbar (und ohne dass weitere Handlungen des Clearing-Mitglieds erforderlich sind) über, sobald das gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer 28.1.1 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist, und die Sicherungsabtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Beendigung erfolgt ist und der jeweilige Beendigungsgrund entweder (a) verhindert, dass der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied fällig wird, oder (b) die vorübergehende Unmöglichkeit des Differenzanspruchs der Eurex Clearing AG zur Folge hat.
- (4) Bei Eintritt eines Beendigungstages ist der ICM-Kunde nicht berechtigt, Zahlungen auf den Massgeblichen Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zu leisten, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ausdrücklich bestätigt, dass die Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied vollständig befriedigt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.
- (5) Bei Eintritt der in Absatz (7) geregelten Ereignisse nimmt die Eurex Clearing AG die Rückabtretung des ihr nach Maßgabe von Absatz (3) abgetretenen Massgeblichen Differenzanspruchs an das Clearing-Mitglied vor. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Bedingungen der Interim-Teilnahme gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer 511.1.2 in Bezug auf den ICM-Kunden erfüllt sind und die Abtretungen gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer 511.1.8 erfolgt sind.
- (6) Das Clearing-Mitglied nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (5) an.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 195
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (7) ~~Der rückabgetretene Massgebliche Differenzanspruch geht~~ Die Rückabtretung des abgetretenen Massgeblichen Differenzanspruchs an das Clearing-Mitglied überwird wirksam, wenn der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied nachträglich fällig wird und, soweit anwendbar, nicht länger vorübergehend unmöglich ist und ohne dass weitere Handlungen der Eurex Clearing AG erforderlich sind.
- (8) Das Clearing-Mitglied wird den ICM-Kunden über die Abtretungen gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ dieser Ziffer 28.2.1 unterrichten. Der ICM-Kunde wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen.
- (9) Die Abtretungen gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ dieser Ziffer 28.2.1 haben keinerlei Auswirkungen auf die in ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer 28.1.1 beschriebenen Pfandrechte oder die abgetretenen Forderungen als solche.
- (10) Die Eurex Clearing AG kann die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines Beendigungstages
- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle durchsetzen: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder
 - (ii) zum Eröffnungszeitpunkt durchsetzen, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

Für eine Durchsetzung der betreffenden abgetretenen Forderung ist die Fälligkeit der besicherten Forderung nicht erforderlich:

28.2.2 Abtretung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden

- (1) Bei Eintritt der in Absatz (3) geregelten Ereignisse tritt das Clearing-Mitglied dem ICM-Kunden seinen Differenzanspruch, wie in ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer 7.3.2 definiert, gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß der betreffenden Grundlagenvereinbarung zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Gesicherten Ansprüche des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied nach Maßgabe von Absatz (3) ab.
- (2) Der ICM-Kunde nimmt die Abtretung gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ dieser Ziffer 28.2.2 Abs. (1) an.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 196
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (3) Der ~~Differenz-Anspruch~~Differenzanspruch, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht an den ICM-Kunden unmittelbar (und ohne dass weitere Handlungen des Clearing-Mitglieds erforderlich sind) über, sobald das gemäß ~~diesem Unterabschnitt B-Ziffer 28.1.2~~ vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist, und die Sicherungsabtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Beendigung erfolgt ist und der jeweilige Beendigungsgrund entweder (a) verhindert, dass der Massgebliche Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied fällig wird, oder (b) die vorübergehende Unmöglichkeit des Massgeblichen Differenzanspruchs des ICM-Kunden zur Folge hat.
- (4) Bei Eintritt eines Beendigungstages ist die Eurex Clearing AG nicht berechtigt, Zahlungen auf den Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zu leisten, es sei denn, der ICM-Kunde hat ausdrücklich bestätigt, dass die Gesicherten Ansprüche des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied vollständig befriedigt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.
- (5) Bei Eintritt der in Absatz (7) geregelten Ereignisse nimmt der ICM-Kunde die Rückabtretung des ihm nach Maßgabe von Absatz (3) abgetretenen Differenzanspruchs an das Clearing-Mitglied vor. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Bedingungen der Interim-Teilnahme gemäß ~~diesem Unterabschnitt B-Ziffer 511.1.2~~ in Bezug auf das Clearing-Mitglied/den Registrierten Kunden erfüllt sind und die Abtretungen gemäß Ziffer ~~511.1.8~~ erfolgt sind.
- (6) Das Clearing-Mitglied nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (5) an.
- (7) ~~Der rückabgetretene Differenzanspruch geht~~Die Rückabtretung des abgetretenen Differenzanspruchs an das Clearing-Mitglied ~~über~~wird wirksam, wenn der Massgebliche Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied nachträglich fällig wird und, soweit anwendbar, nicht länger vorübergehend unmöglich ist und ohne dass weitere Handlungen der Eurex Clearing AG erforderlich sind.
- (8) Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG über die Abtretung gemäß ~~diesem Unterabschnitt B-dieser~~ Ziffer ~~28.2.2~~ unterrichten. Die Eurex Clearing AG wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen.
- (9) Die Abtretungen gemäß ~~diesem Unterabschnitt B-dieser~~ Ziffer ~~28.2.2~~ haben keinerlei Auswirkungen auf die in ~~diesem Unterabschnitt B-Ziffer 28.1.2~~ beschriebenen Pfandrechte oder die abgetretenen Forderungen als solche.
- (10) Vorbehaltlich Absatz (11) kann der ICM-Kunde die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines Beendigungstages
- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle durchsetzen: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 197
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag nicht erfüllt sind; oder

- (ii) zum Eröffnungszeitpunkt durchsetzen, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

Für eine Durchsetzung der betreffenden abgetretenen Forderung ist die Fälligkeit der besicherten Forderung nicht erforderlich.

- (11) Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Sicherungsabtretung unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, kann der ICM-Kunde die abgetretene Forderung erst nach Vornahme dieser Rechtshandlung durchsetzen.

Falls eine notwendige Rechtshandlung nicht innerhalb eines Monats nach dem Beendigungstag vorgenommen wurde, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den von ihr geschuldeten Differenzanspruch durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung des ICM-Kunden zu erfüllen. Unterabschnitt A-Ziffer 7.3.3 findet entsprechende Anwendung.

38.3 Bestellung von Sicherheiten gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag

Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied den Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (Clearing-Mitglieder in England und Wales) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form (die "**Sicherheitentreuhandvereinbarung**") abgeschlossen haben, vereinbaren die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde durch Abschluss der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung die Anwendbarkeit der folgenden Bestimmungen:

- (1) Der ICM-Kunde bestätigt, dass er die Sicherheitentreuhandvereinbarung erhalten hat, und erkennt diese an.
- (2) Die in der Sicherheitentreuhandvereinbarung beschriebenen Anzeigen der Verpfändungen und Sicherungsabtretungen werden abgegeben und der Erhalt dieser Anzeigen wird von der Eurex Clearing AG bzw. dem ICM-Kunden bestätigt, jeweils wie in der Sicherheitentreuhandvereinbarung geregelt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 198
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (3) Der ICM-Kunde vereinbart mit dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, dass die Bestimmungen zur Verwertung der in der Sicherheitentreuhandvereinbarung bestellten Sicherungsrechte und zur Erfüllung seines Relevanten Differenzanspruchs und/oder Sicherungsanspruchs (einschließlich einer Erfüllung aufgrund von unmittelbaren Zahlungen oder Lieferungen der Eurex Clearing AG an den ICM-Kunden oder aufgrund der Erfüllung des Gesamt-Sicherheitentreuhänderanspruchs (wie in der Sicherheitentreuhandvereinbarung definiert)) gegen das Clearing-Mitglied zwischen ihnen verbindlich sind.
- (4) Bei Eintritt eines Beendigungstages ist der ICM-Kunde nicht berechtigt, eine Zahlung auf den Relevanten Differenzanspruch an das Clearing-Mitglied zu leisten, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ausdrücklich bestätigt, dass die Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG vollständig erfüllt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.
- (5) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der ICM-Clearing-Vereinbarung und/oder den Clearing-Bedingungen und den Bestimmungen der Sicherheitentreuhandvereinbarung gehen die Bestimmungen der Sicherheitentreuhandvereinbarung vor.

9 Verpflichtung des Clearing-Mitglieds zur Weiterleitung erhaltener Abrechnungsvermögenswerte oder Eligible Margin-Vermögenswerte

39.1 Allgemeine Verpflichtung

Erhält das Clearing-Mitglied (i) von der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte (die „**Abrechnungsvermögenswerte**“) zur Abwicklung einer Einbezogenen Transaktion oder Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin auf der Grundlage der betreffenden Grundlagenvereinbarung bzw. (ii) von dem ICM-Kunden Abrechnungsvermögenswerte zur Abwicklung einer Massgeblichen Transaktion oder Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Massgebliche Margin auf der Grundlage der Massgeblichen Vereinbarung, so ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, dem ICM-Kunden bzw. der Eurex Clearing AG – stets vorbehaltlich ~~des Unterabschnitts A~~ der Ziffer 5.3.2 und etwaigen anwendbaren Kündigungsvorschriften – umgehend den gleichen Betrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger Abrechnungsvermögenswerte oder Eligible Margin-Vermögenswerte weiterzuleiten. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte.

39.2 Ausnahmen

~~Dieser Unterabschnitt B~~ Diese Ziffer ~~39~~ gilt nicht, (i) wenn die Verpflichtung des Clearing-Mitglieds gemäß den betreffenden Einbezogenen Transaktionen oder der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bereits in Übereinstimmung mit den Clearing-Bedingungen (durch Aufrechnung, Direkte Übertragung Segregierter Margin gemäß ~~Unterabschnitt B~~-Ziffer ~~44~~17.1 oder anderweitig)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 199
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

erfüllt worden ist oder (ii) wenn von der Eurex Clearing AG gemäß ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer 5.4 eine Lastschrift vorgenommen wurde. Im Fall von (ii) ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, unter Angabe der betreffenden Grundlagvereinbarung entweder Vermögenswerte, deren Betrag oder Anzahl den vom ICM-Kunden erhaltenen Abrechnungsvermögenswerten oder Eligible Margin-Vermögenswerten (bzw. den Erträgen aus den Eligible Margin-Vermögenswerten) entsprechen und auch im Übrigen mit diesen Vermögenswerten gleichwertig sind, sofort und unmittelbar an die Eurex Clearing AG zu liefern oder sein Optionsrecht gemäß ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer 5.3.3 auszuüben.

39.3

Folgen einer Aufrechnung

Erklärt die Eurex Clearing AG eine Aufrechnung gemäß ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer 2.3 oder Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen gegen einen anderweitig von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied fälligen Betrag und erhält das Clearing-Mitglied deshalb in Bezug auf den entsprechenden Betrag im Rahmen der betreffenden Einbezogenen Transaktionen oder der betreffenden Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG keine Zahlung oder Lieferung (im Ganzen oder teilweise) von Abrechnungsvermögenswerten oder Eligible Margin-Vermögenswerten (bzw. Erträgen aus den Eligible Margin-Vermögenswerten), bleibt das Clearing-Mitglied dennoch verpflichtet, dem ICM-Kunden sofort die entsprechende Menge der Abrechnungsvermögenswerte oder Eligible Margin-Vermögenswerte (bzw. Erträge aus den Eligible Margin-Vermögenswerten) zu zahlen oder zu liefern.

410

Sicherungs-Anspruch des ICM-Kunden und Ausgleichsanspruch des Clearing-Mitglieds

410.1

Bei Eintritt eines Beendigungstages wird ein mit der Unterzeichnung der ICM-~~Dreiparteien~~ Clearing-Vereinbarung begründeter Anspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf ihre Massgebliche-Vereinbarung zum Ende entweder (i) des Letzten Bewertungstages, wenn die Liquidationspreis-Methode die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode ist oder (ii) des Bewertungstages, wenn die Börsenpreis-Methode die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode ist, unbedingt und unmittelbar fällig (der „**Sicherungs-Anspruch**“). Der Sicherungs-Anspruch lautet auf einen Betrag in der Beendigungswährung, der entweder:

- (a) der Differenz zwischen dem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagvereinbarung und dem Massgeblichen Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagvereinbarung größer ist als der Massgebliche Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied), oder
- (b) dem Betrag des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagvereinbarung entspricht, wenn entweder das Clearing-Mitglied Gläubiger des Massgeblichen Differenzanspruchs

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 200
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

gegenüber dem ICM-Kunden ist oder kein Massgeblicher Differenzanspruch zwischen dem ICM-Kunden und dem Clearing-Mitglied besteht.

- 410.2 Das Clearing-Mitglied hat einen mit der Unterzeichnung der ICM-Dreiparteien-Clearing-Vereinbarung begründeten Ausgleichsanspruch gegenüber dem ICM-Kunden in Bezug auf ihre Massgebliche-Vereinbarung, der unbedingt und unmittelbar fällig wird, wenn und soweit die Eurex Clearing AG eine Zahlung an den ICM-Kunden zum Zwecke der Erfüllung des Sicherungs-Anspruchs vorgenommen hat (der „**Ausgleichsanspruch**“). Der Ausgleichsanspruch lautet auf einen Betrag in der Beendigungswährung, der entweder:
- (a) der Differenz zwischen dem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagvereinbarung und dem Massgeblichen Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagvereinbarung größer ist als der Massgebliche Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied), oder
 - (b) dem Betrag des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagvereinbarung entspricht, wenn entweder das Clearing-Mitglied Gläubiger des Massgeblichen Differenzanspruchs gegenüber dem ICM-Kunden ist oder kein Massgeblicher Differenzanspruch zwischen dem ICM-Kunden und dem Clearing-Mitglied besteht.

511

Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden

Bei Eintritt eines Beendigungstages kann der ICM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG (die „**Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung**“) wahlweise (i) die beendeten Einbezogenen Transaktionen als Interim-Teilnehmer wieder begründen (die „**Wahl der Interim-Teilnahme**“), oder (ii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen unmittelbar mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (wie in diesem Unterabschnitt B Ziffer 511.2.2 definiert) wieder begründen (die „**Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) oder (iii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen nicht wieder begründen, und zwar jeweils bis um 21:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) (die „**Wiederbegründungsfrist**“).

Sollte der Eurex Clearing AG keine Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung, in der entweder eine Wahl der Interim-Teilnahme oder eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird, innerhalb der Wiederbegründungsfrist zugehen, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Unterabschnitt A-Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt C Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

In Bezug auf das Clearing von Einbezogenen Transaktionen für Betreffende Fonds kann der Bevollmächtigte Manager für jeden Betreffenden Fonds gesondert entscheiden, ob eine Wahl der Interim-Teilnahme bzw. die Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 201
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

erklärt wird. In Bezug auf das Clearing von Einbezogenen Transaktionen für Betreffende Fonds-Segmente kann der Bevollmächtigte Manager nur einheitlich für alle solche Betreffenden Fonds-Segmente entscheiden, ob eine Wahl der Interim-Teilnahme bzw. Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird.

11.1 Interim-Teilnahme des ICM-Kunden

§11.1.1 Falls der ICM-Kunde innerhalb der Wiederbegründungsfrist die Wahl der Interim-Teilnahme erklärt hat und die Bedingungen der Interim-Teilnahme erfüllt sind, wird der ICM-Kunde Interim-Teilnehmer.

§11.1.2 Die folgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Interim-Teilnahme**“) müssen spätestens um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt werden, um eine Interim-Teilnahme des ICM-Kunden zu ermöglichen:

- (1) die Eurex Clearing AG hat (i) die gesamte Interim Margin, (ii) die gesamte Interim Variation Margin, (iii) die gesamte Eröffnungsmargin, (iv) die gesamte Kostenerstattung, und (v) den von der Eurex Clearing AG festgelegten Beitrag des ICM-Kunden zum Clearing Fonds gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer **§11.1.5** Abs. (6) und Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen erhalten,
- (2) der ICM-Kunde hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass er weder zahlungsunfähig ist, noch die Zahlungsunfähigkeit droht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden,
- (3) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen hat der ICM-Kunde der Eurex Clearing AG gegenüber bestätigt, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied die Anforderungen an eine Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt,
- (4) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer **§11.1.7** beschrieben) nicht ausgeübt,
- (5) der ICM-Kunde hat der Eurex Clearing AG einen Nachweis erbracht, dass er Zugang zu den Systemen der Eurex Clearing AG hat und alle Funktionen im Zusammenhang mit den Einbezogenen Transaktionen ausgeführt werden können, und
- (6) die Eurex Clearing AG hat den ICM-Kunden über die Erfüllung der Bedingungen der Interim-Teilnahme informiert und dabei den Eröffnungszeitpunkt mitgeteilt.

Sind nach Zugang einer Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung, in der eine Wahl der Interim-Teilnahme erklärt wird, die Bedingungen der Interim-Teilnahme nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, so findet keine Wiederbegründung der beendeten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 202
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Einbezogenen Transaktionen statt und ~~Unterabschnitt A~~-Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

511.1.3 Lieferung von Interim Margin und Interim Variation Margin

- (1) Die Eurex Clearing AG ist gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen berechtigt, zu jedem zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden Zeitpunkt vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Margin für die Referenztransaktionen zu verlangen, als ob ein Beendigungstag nicht eingetreten wäre; dies gilt mit der Maßgabe, dass der ICM-Kunde Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren nur gemäß ~~Unterabschnitt A~~-Ziffern 2.2.4 ~~und 1 und~~ 2.2.4 liefern kann.

Ziffer 6.3 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gilt entsprechend für den ICM-Kunden, wenn die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die von ihr selbst gehaltenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreichen, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die Referenztransaktionen zu stellen (die „**Interim Margin**“).

- (2) Wenn und soweit gemäß Ziffer 7 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Stellung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Referenztransaktionen erforderlich ist, ist die Eurex Clearing AG ferner gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen berechtigt, zu jedem zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden Zeitpunkt vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Variation Margin für die Referenztransaktionen zu verlangen, so als ob kein Beendigungstag eingetreten wäre (die „**Interim Variation Margin**“). Der ICM-Kunde ist ebenfalls verpflichtet, der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Interim Variation Margin zu stellen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, dem ICM-Kunden zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt für die Referenztransaktionen Sicherheiten in Bezug auf die Interim Variation Margin zu stellen.

511.1.4 Begründung des ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer

(1) Eröffnung von Transaktionen

Mit Erfüllung der Bedingungen der Interim-Teilnahme bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Interim-Teilnahme erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**“) schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde als Interim-Teilnehmer (der „**Interim-Teilnehmer**“) gegen Zahlung einer gemäß ~~diesem~~ ~~Unterabschnitt B~~ ~~dieser~~ Ziffer 511.1.4 Abs. (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**Eröffnungsgegenleistung**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 203
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „**Direkten Einbezogenen Transaktionen**“).

Jede dieser Direkten Einbezogenen Transaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete Einbezogene Transaktion gemäß der Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (die "**Referenztransaktion**") zum Eröffnungszeitpunkt ohne Eintritt des Beendigungstages (unter Berücksichtigung einer Interim Abwicklung gemäß Ziffer ~~5~~**11.3** oder einer Nachträglichen Abwicklung gemäß ~~Unterabschnitt A~~-Ziffer 7.4) gehabt hätte.

Die Eröffnungsgegenleistung entspricht der Summe der Einzeltransaktionsbeträge (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) aller Referenztransaktionen, die in die Berechnung des Differenzanspruchs im Rahmen der betreffenden Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied einbezogen wurden unter Anwendung der Börsenpreis-Methode und ist gemäß nachfolgendem Absatz (3) zahlbar.

(2) **Eröffnungsmargin**

Zum Zwecke des Abschlusses Direkter Einbezogener Transaktionen mit dem ICM-Kunden ist die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung des Gesamtwertes der in Bezug auf die Interim Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte berechtigt, vom Nicht-Clearing-Mitglied ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Margin für Direkte Einbezogene Transaktionen in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu verlangen, wie dies gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Eröffnungsmargin-Verpflichtung**“). ~~Unterabschnitt A~~-Ziffer 5.3.1 gilt entsprechend für den ICM-Kunden, sofern die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der von der Eurex Clearing AG gehaltenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die Direkten Einbezogenen Transaktionen zu stellen.

Wenn und soweit Ziffer 7 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Direkten Einbezogenen Transaktionen erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den Clearing-Bedingungen vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf diese Variation Margin zu verlangen (die „**Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung**“); der ICM-Kunde ist in diesem Fall verpflichtet – unter Berücksichtigung des Gesamtwerts der in Bezug auf die Interim Variation Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte – der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu übertragen.

Die Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Margin oder Variation Margin (für Zwecke der Direkten Einbezogenen Transaktionen ist die Margin die „**Direkte Margin**“ und die Variation Margin die „**Direkte Variation Margin**“) für Direkte Einbezogene Transaktionen unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 204
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

(3) Abwicklung

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ICM-Kunden mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG in der Beendigungswährung zu zahlen:

- (a) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ICM-Kunden obliegenden Eröffnungsmargin-Verpflichtung und Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung (soweit diese nicht bereits ggf. durch Lieferung in Bezug auf die Interim Margin oder die Interim Variation Margin erfüllt wurde);
- (b) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ICM-Kunden zu zahlenden Eröffnungsgegenleistung; und
- (c) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied aus der betreffenden Grundlagvereinbarung ist, ein vom ICM-Kunden zu zahlender Betrag in der Beendigungswährung in Höhe dieses Differenzanspruchs als Gegenleistung für die Abtretung gemäß ~~diesem Unterabschnitt B-Ziffer 5~~11.1.8, oder

(2) sofern die Eurex Clearing AG dem Betroffenen Clearing-Mitglied den Differenzanspruch auf Grundlage der betreffenden Grundlagvereinbarung schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an den ICM-Kunden verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen Differenzanspruchs.

Wenn die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied die Sicherheitentreuhandvereinbarung geschlossen haben, erfolgt die vorstehende Aufrechnung gemäß der Sicherheitentreuhandvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die Eröffnungs-Margin durch direkte Zahlung oder Lieferung oder als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte auf einem internen Margin-Konto gemäß ~~Unterabschnitt A-Ziffer 4.1.2~~; im Fall der Aufrechnung sind die Eligiblen Margin Vermögenswerte identisch mit den Eligiblen Margin Vermögenswerten, die Bestandteil der Segregierten Margin oder Segregierten Variation Margin des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) sind.

(4) Direkter Rücklieferungsanspruch

Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (3) und/oder mit tatsächlicher Lieferung der verbleibenden Differenz an die Eurex Clearing AG gemäß vorstehendem Absatz (3) entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die Direkte Margin bzw. die Direkte Variation Margin (die „**Direkten Rücklieferungsansprüche**“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 205
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

511.1.5 Weitere während einer Interim-Teilnahme geltende Bestimmungen

Bei Abschluss der Direkten Einbezogenen Transaktionen kommt zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form gemäß den Clearing-Bedingungen und den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und vorbehaltlich der folgenden Bedingungen und Ausnahmen zustande; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

- (1) Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder (Rück-)Lieferungen an den ICM-Kunden gemäß den Direkten Einbezogenen Transaktionen oder in Bezug auf eine Direkte Margin oder Direkte Variation Margin zu leisten.
- (2) Wenn es sich bei dem ICM-Kunden um ein Nicht-Clearing-Mitglied handelt, ist der ICM-Kunde nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend Direkte Margin oder Direkte Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.
- (3) Der ICM-Kunde kann Eligible Margin-Vermögenswerte in der Form von Wertpapieren nur in Übereinstimmung mit ~~Unterabschnitt A-Ziffer 2.2.4 und 1 und Ziffer 2.2.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen~~ liefern.
- (4) Der ICM-Kunde stellt der Eurex Clearing AG die von dieser für die Abwicklung von Transaktionen und die Lieferung der Direkten Margin oder Direkten Variation Margin benötigten Geldkonto- und Wertpapierdepotdaten zur Verfügung.
- (5) Der ICM-Kunde muss Ziffer 2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen nicht erfüllen.
- (6) Der ICM-Kunde muss, vorbehaltlich der Regelungen in ~~diesem Unterabschnitt B Ziffer 915~~, Beiträge in den Clearing Fonds gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen leisten.
- (7) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, für den Zeitraum der Interim-Teilnahme bestimmte Transaktionsarten vom Clearing auszuschließen.

511.1.6 Wiederbegründung mit einem anderen Clearing-Mitglied

Der ICM-Kunde ist ferner in Bezug auf das von ihm gemäß den Clearing-Bedingungen gewählte Clearingmodell verpflichtet spätestens fünf Geschäftstage nach dem Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) (oder innerhalb eines längeren von der Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen festgelegten Zeitraums) mit einem anderen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form oder ~~die Massgebliche~~ eine ICM-Dokumentation Clearing-Vereinbarung abzuschließen oder bereits abgeschlossen zu haben und durch Abschluss eines Übertragungsvertrages in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 5 beigefügten Form (der „Übertragungsvertrag“) mit der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 206
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

innerhalb dieses Zeitraums alle Direkten Einbezogenen Transaktionen zu übertragen und gleichzeitig Transaktionen mit diesem Clearing-Mitglied abzuschließen, die diesen übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt ~~folgendes~~ Folgendes:

- (i) im Falle der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen sind dem ICM-Kunden die Direkte Margin oder die Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen;
- (ii) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied und im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (wie jeweils in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert), oder
- (iii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied. Zudem werden der ICM-Kunde und dieses Clearing-Mitglied im selben Zeitpunkt, in dem die Übertragung der Direkten Einbezogenen Transaktionen erfolgt, den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechende Transaktionen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen.

§ Sofern der Übertragungsvertrag mit einem Bevollmächtigten Manager abgeschlossen wird, soll jeder Verweis in dem Übertragungsvertrag auf einen „Registrierten Kunden“ als Verweis auf einen bestimmten Betreffenden Fonds oder ein bestimmtes Betreffendes Fonds-Segment verstanden werden, wie jeweils in der Anlage zum Übertragungsvertrag angegeben.

11.1.7 Widerspruchsrecht der Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, einen ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer abzulehnen, wenn ein Gericht, eine Aufsichts- oder sonstige Behörde die Anwendung der Mechanismen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ganz oder teilweise untersagt oder verhindert hat (insbesondere durch die Übertragung Einbezogener Transaktionen auf ein anderes Unternehmen).

Zudem wird die Eurex Clearing AG den ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer nicht zulassen, wenn ihr (i) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf den ICM-Kunden bekannt wird, das einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund darstellen würde, wenn der ICM-Kunde ein Clearing-Mitglied wäre, oder (ii) Umstände bekannt

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 207
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

werden, die – nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG – darauf hinweisen, dass ein solches Ereignis eingetreten ist oder eintreten wird.

Die in diesem Dokument beschriebenen Widerspruchsrechte werden durch schriftliche Mitteilung an den ICM-Kunden ausgeübt.

511.1.8 Abtretung des Differenzanspruches der Eurex Clearing AG

- (1) Zum Zwecke der Interim-Teilnahme tritt die Eurex Clearing AG unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt ihren ggf. bestehenden Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zusammen mit allen Nebenrechten an den ICM-Kunden ab (zur Klarstellung: diese Abtretung ist keine Sicherungsabtretung). Der ICM-Kunde nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.
- (2) Zum Zwecke der Interim-Teilnahme tritt die Eurex Clearing AG des Weiteren mit Abschluss der Direkten Einbezogenen Transaktionen ihren (ggf. bestehenden) Massgeblichen Differenzanspruch des Betroffenen Clearing-Mitglieds gegenüber dem ICM-Kunden an den ICM-Kunden ab, der gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer ~~28.2.1~~ zur Sicherheit vom Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG abgetreten wurde. Der ICM-Kunde nimmt die Abtretung unter Anerkennung der Fortgeltung des vereinbarten Sicherungszwecks an.
- (3) Die Abtretungen gemäß Absatz (1) und (2) stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Aufrechnung gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer ~~511.1.4~~ Abs. (3).
- (4) Für die Zwecke ~~dieses Unterabschnitts B~~ dieser Ziffer 511.1.8 sind „**Nebenrechte**“ alle bestehenden und künftigen Ansprüche und Rechte aus, gemäß oder im Zusammenhang mit dem betreffenden abgetretenen Anspruch und ggf. der diesem zugrunde liegenden Vereinbarung. Dazu gehören u. a.
 - (i) sonstige damit verbundene Nebenrechte und -ansprüche, einschließlich selbständiger und unselbständiger Gestaltungsrechte, insbesondere ggf. das Recht zur Kündigung und das Recht zum Rücktritt, die jedoch nicht persönlicher Art sind (ungeachtet der Abtretung von Nebenrechten und -ansprüchen gemäß § 401 BGB); und
 - (ii) alle Ansprüche und Rechte aus akzessorischen Sicherheiten, die diesen Differenzanspruch absichern.
- (5) Wenn
 - (i) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass der ICM-Kunde erklärt, den ihm aus dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzuziehen;
 - (ii) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde nicht sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner des vorstehend unter (i) aufgeführten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 208
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Anspruchs ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass das Pfandrecht ebenfalls verwertet wird bzw. untergeht;

- (iii) solange die Voraussetzungen gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~-Ziffer 28.2.1 Abs. (3) und Ziffer 28.2.2 Abs. (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (2) der ICM-Kunde sowohl Gläubiger als auch Schuldner eines Differenzanspruchs geworden ist, erlischt dieser Differenzanspruch automatisch; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen Differenzanspruch über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen;
- (iv) solange die Voraussetzungen gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~-Ziffer 28.2.1 Abs. (3) und Ziffer 28.2.2 Abs. (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde nicht sowohl Gläubiger als auch Schuldner des vorstehend unter (iii) aufgeführten Differenzanspruchs geworden ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass dieser Differenzanspruch ebenfalls automatisch erlischt; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen Differenzanspruch über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen.
- (v) Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied die Abtretungen nach Absatz (1) und (2) anzeigen. Das Clearing-Mitglied wird den Erhalt dieser Anzeige bestätigen.

511.1.9 Besondere Bestimmungen für Nicht-EU Clearing-Mitglieder

Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung nach Ziffer 28.1.2 oder der Sicherungsabtretung nach Ziffer 28.2.2 unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, kann der ICM-Kunde nur dann Interim-Teilnehmer werden, wenn (i) die Rechtshandlung bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen wurde, zu dem die Voraussetzungen für die Interim-Teilnahme spätestens erfüllt sein müssen, und wenn (ii) die Eurex Clearing den Differenzanspruch noch nicht durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 28.1.2 Absatz (7) oder Ziffer 28.2.2 Absatz (11) erfüllt hat.

511.2 Unmittelbare Wiederbegründung von Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied

511.2.1 Falls der ICM-Kunde innerhalb der Wiederbegründungsfrist die Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt hat und die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind, erfolgt eine Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied.

511.2.2 Für die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (das „**Ersatz-Clearing-Mitglied**“) müssen die nachfolgenden Bedingungen (die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 209
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

„**Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt sein:

- (1) nach Maßgabe des vom ICM-Kunden im Rahmen der Clearing-Bedingungen gewählten Clearingmodells haben die Eurex Clearing AG, das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde ~~haben~~ eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form oder ~~die Massgebliche eine ICM-Dokumentation Clearing-Vereinbarung~~ abgeschlossen;
- (2) die Eurex Clearing AG, das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde haben einen Übertragungsvertrag (wie in ~~diesem Unterabschnitt B-Ziffer 511.1.6~~ definiert) abgeschlossen;
- (3) der ICM-Kunde hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass er weder zahlungsunfähig ist, noch die Zahlungsunfähigkeit droht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden;
- (4) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen hat der ICM-Kunde der Eurex Clearing AG bestätigt, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied die Anforderungen an eine ~~Geeigneten~~ Geeignete-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt;
- (5) im Falle einer ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied ~~(i) haben die Eurex Clearing AG, das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde eine ICM-Teilnahme-Vereinbarung geschlossen, und (ii) dem ICM-Kunden~~ erfüllt die Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied die Anforderungen an eine ~~Geeigneten~~ Geeignete-Kunden-Clearing-Vereinbarung;
- (6) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass kein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Beendigungsgrund in Bezug auf dieses Ersatz-Clearing-Mitglied eingetreten ist oder eintreten wird;
- (7) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in ~~diesem Unterabschnitt B-Ziffer 511.2.6~~ beschrieben) nicht ausgeübt;
- (8) die Eurex Clearing AG hat dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung und seine Annahme der unmittelbaren Übertragung auf das Ersatz-Clearing-Mitglied bestätigt.

Sind nach Zugang einer Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung, in der eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß dieser Ziffer 11.2.2 nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 210
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

(1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und ~~Unterabschnitt A-Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt C-Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3~~ finden Anwendung.

511.2.3 Wiederbegründung von Transaktionen mit einem ICM-Kunden

(1) Eröffnung von Transaktionen

Mit Erfüllung der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**“), schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde gegen Zahlung einer gemäß diesem Absatz (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**Eröffnungsgegenleistung**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „**Direkten einbezogenen Transaktionen**“).

Jede dieser Direkten Einbezogenen Transaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete Einbezogene Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (die „Referenztransaktion“) gemäß der Grundlagensvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied zum Eröffnungszeitpunkt ohne Eintritt des Beendigungstages gehabt hätte.

Die Eröffnungsgegenleistung entspricht der Summe der Einzeltransaktionsbeträge aller Referenztransaktionen, die in die Berechnung des Differenzanspruchs zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied einbezogen wurden und ist gemäß nachfolgendem Absatz (3) zahlbar.

(2) Eröffnungsmargin

Zum Zwecke des Abschlusses Direkter Einbezogener Transaktionen mit dem ICM-Kunden ist die Eurex Clearing AG berechtigt, vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Margin für Direkte Einbezogene Transaktionen (die „Direkte Margin“) in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu verlangen, wie dies gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen erforderlich ist (die „Eröffnungsmargin-Verpflichtung“).

Wenn und soweit Ziffer 7 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Direkten Einbezogenen Transaktionen erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den Clearing-Bedingungen vom ICM-Kunden Sicherheiten in

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 211
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Bezug auf diese Variation Margin (die „Direkte Variation Margin“) zu verlangen (die „Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung“), der ICM-Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu übertragen.

(3) **Abwicklung**

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG in der Beendigungswährung zu zahlen:

- (aa) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ICM-Kunden obliegenden Eröffnungsmargin-Verpflichtung und Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung;
- (bb) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ICM-Kunden zu zahlenden Eröffnungsgegenleistung; und
- (cc) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied aus der betreffenden Grundlagvereinbarung ist, ein vom ICM-Kunden zu zahlender Betrag in der Beendigungswährung in Höhe dieses Differenzanspruchs als Gegenleistung für die Abtretung gemäß ~~Absatz 1.1.1~~Ziffer 11.2.4, oder

(2) sofern die Eurex Clearing AG dem Betroffenen Clearing-Mitglied den Differenzanspruch auf Grundlage der betreffenden Grundlagvereinbarung schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an den ICM-Kunden verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen Differenzanspruchs.

Wenn die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied die Sicherheitentreuhandvereinbarung geschlossen haben, erfolgt die vorstehende Aufrechnung gemäß der Sicherheitentreuhandvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die Eröffnungsmargin als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte auf einem internen Margin-Konto gemäß ~~Unterabschnitt A~~Ziffer 4.1.2 (in diesem Fall sind die Eligiblen Margin Vermögenswerte identisch mit den Eligiblen Margin Vermögenswerten, die Bestandteil der Segregierten Margin oder Segregierten Variation Margin des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) sind).

(4) **Direkter Rücklieferungsanspruch**

Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Aufrechnung und/oder mit tatsächlicher Lieferung der verbleibenden Differenz an die Eurex Clearing AG gemäß vorstehendem Absatz (3) entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche in

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 212
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Bezug auf die Direkte Margin bzw. die Direkte Variation Margin (die „**Direkten Rücklieferungsansprüche**“).

511.2.4 Abtretung des Differenzanspruchs der Eurex Clearing AG

- (1) Zum Zwecke der Unmittelbaren Wiederbegründung tritt die Eurex Clearing AG unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt ihren ggf. bestehenden Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zusammen mit allen Nebenrechten an den ICM-Kunden ab (zur Klarstellung: diese Abtretung ist keine Sicherungsabtretung). Der ICM-Kunde nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.
- (2) Zum Zwecke der Unmittelbaren Wiederbegründung tritt die Eurex Clearing AG des Weiteren mit Abschluss der Direkten Einbezogenen Transaktionen ihren (ggf. bestehenden) Massgeblichen Differenzanspruch des Betroffenen Clearing-Mitglieds gegenüber dem ICM-Kunden an den ICM-Kunden ab, der gemäß ~~diesem Unterabschnitt B-Ziffer 28.2.1~~ zur Sicherheit vom Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG abgetreten wurde. Der ICM-Kunde nimmt diese Abtretung unter Anerkennung der Fortgeltung des vereinbarten Sicherungszwecks an.
- (3) Die Abtretungen gemäß Absatz (1) und (2) stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Aufrechnung gemäß ~~diesem Unterabschnitt B-Ziffer 511.2.3~~ Abs. (3).
- (4) Für die Zwecke ~~dieses Unterabschnitts B~~ dieser Ziffer 511.2.4 sind „**Nebenrechte**“ alle bestehenden und künftigen Ansprüche und Rechte aus, gemäß oder im Zusammenhang mit dem betreffenden abgetretenen Anspruch und ggf. der diesem zugrunde liegenden Vereinbarung. Dazu gehören u. a.
 - (i) sonstige damit verbundene Nebenrechte und -ansprüche, einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt) selbständiger und unselbständiger Gestaltungsrechte, insbesondere ggf. das Recht zur Kündigung und das Recht zum Rücktritt, die jedoch nicht persönlicher Art sind (ungeachtet der Abtretung von Nebenrechten und -ansprüchen gemäß § 401 BGB); und
 - (ii) alle Ansprüche und Rechte aus akzessorischen Sicherheiten, die diesen Differenzanspruch absichern.
- (5) Wenn
 - (i) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass der ICM-Kunde erklärt, den ihm aus dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzuziehen;
 - (ii) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde nicht sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner des vorstehend unter (i) aufgeführten Anspruchs ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass das Pfandrecht ebenfalls automatisch verwertet wird bzw. untergeht;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 213
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (iii) solange die Voraussetzungen gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~-Ziffer 28.2.1 Abs. (3) und Ziffer 28.2.2 Abs. (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (2) der ICM-Kunde sowohl Gläubiger als auch Schuldner eines Differenzanspruchs geworden ist, erlischt dieser Differenzanspruch automatisch; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen Differenzanspruch über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen;
- (iv) solange die Voraussetzungen gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~-Ziffer 28.2.1 Abs. (3) und Ziffer 28.2.2 Abs. (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde nicht sowohl Gläubiger als auch Schuldner des vorstehend unter (iii) aufgeführten Differenzanspruchs geworden ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass dieser Differenzanspruch ebenfalls automatisch erlischt; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen Differenzanspruch über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen.
- (v) Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied die Abtretungen nach Absatz (1) und (2) anzeigen. Das Clearing-Mitglied wird den Erhalt dieser Anzeige bestätigen.

511.2.5 Unmittelbare Übertragung auf Ersatz-Clearing-Mitglied

Unmittelbar nach der Abwicklung gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~-Ziffer 511.2.3 Abs. (3) werden alle Direkten Einbezogenen Transaktionen und alle Direkten Rücklieferungsansprüche kraft des abgeschlossenen Übertragungsvertrages unmittelbar auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen, und der ICM-Kunde schließt unmittelbar neue Transaktionen mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied ab, die den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt Folgendes:

- (i) im Falle der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen sind dem ICM-Kunden die Direkte Margin bzw. Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen;
- (ii) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche. im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied und im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (wie jeweils in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert), oder
- (iii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 214
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Mitglied. Zudem werden der ICM-Kunde und dieses Clearing-Mitglied im selben Zeitpunkt, in dem die Übertragung der Direkten Einbezogenen Transaktionen erfolgt, den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechende Transaktionen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen.

511.2.6 Widerspruchsrechte der Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Übertragung von Transaktionen auf ein Ersatz-Clearing-Mitglied abzulehnen, wenn eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder eine sonstige Behörde die Anwendung von allen oder Teilen der Abläufe der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen untersagt oder verhindert hat (einschließlich durch die Übertragung Einbezogener Transaktionen auf ein anderes Unternehmen).

Zudem wird die Eurex Clearing AG die Übertragung von Transaktionen auf das Ersatz-Clearing-Mitglied nicht gestatten, wenn ihr Umstände bekannt werden, die – nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG – darauf hinweisen, dass in Bezug auf das Ersatz-Clearing-Mitglied ein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Beendigungsgrund eintreten wird.

Die hierin beschriebenen Widerspruchsrechte werden durch schriftliche Mitteilung an den ICM-Kunden und das Ersatz-Clearing-Mitglied ausgeübt.

511.2.7 Besondere Bestimmungen für Nicht-EU Clearing-Mitglieder

Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung nach Ziffer 28.1.2 oder der Sicherungsabtretung nach Ziffer 28.2.2 unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, findet die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied nur statt, wenn (i) die Rechtshandlung bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen wurde, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung spätestens erfüllt sein müssen, und wenn (ii) die Eurex Clearing den Differenzanspruch noch nicht durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 28.1.2 Absatz (7) oder Ziffer 28.2.2 Absatz (11) erfüllt hat.

511.3 Interim Abwicklung

Nach dem Beendigungszeitpunkt und bis zum Eröffnungszeitpunkt ist die Eurex Clearing AG berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen und Transaktionen zu ergreifen oder durchzuführen, um die Fortführung des Clearings mit anderen Clearing-Mitgliedern infolge des Beendigungstages in Bezug auf die Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zu gewährleisten (die „Interim Abwicklung“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 215
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Der ICM-Kunde ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG spätestens zum Eröffnungszeitpunkt alle der Eurex Clearing AG durch diese Interim Abwicklung entstehenden Ausgaben und Kosten zu erstatten und eventuell im Zuge der Interim Abwicklung erlittene Schäden zu ersetzen (die „Kostenerstattung“).

612 Beschränkungen, Verzichts- und Verpflichtungserklärungen

- 612.1** Bereicherungsrechtliche oder ähnliche Ansprüche des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden, soweit vorhanden, die in Verbindung mit
- (i) einer Beendigung gemäß ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer 7.1 oder ggf. Unterabschnitt ~~6B~~ Ziffer 6.1 oder einer Beendigung aller oder einiger Kunden-Clearing-Transaktionen im Rahmen der Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie auch immer beschrieben); oder
 - (ii) der Interim-Teilnahme gemäß ~~Unterabschnitt B~~ Ziffer ~~511~~ entstehen können, sind ausgeschlossen, soweit ein solcher Anspruch nicht notwendig ist, um das mit den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen verfolgte wirtschaftliche Ziel zu erreichen.
- 612.2** Bei Erfüllung der Bedingungen Der Interim-Teilnahme gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer ~~511~~.1.2 oder der Bedingungen Der Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer ~~511~~.2.2 hat weder der ICM-Kunde noch das Clearing-Mitglied Regressansprüche gegen die Eurex Clearing AG aus oder im Zusammenhang mit beendeten Einbezogenen Transaktionen.
- 612.3** Nur die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihren Differenzanspruch gegen das Clearing-Mitglied mit Ansprüchen des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG aufzurechnen.
- 612.4** Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den vollen Betrag einer jeden dem betreffenden ICM-Kunden zu Sicherungszwecken in der ~~Massgeblichen Icm-Dokumentation~~ ICM-Clearing-Vereinbarung verpfändeten oder abgetretenen Forderung (wie in ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer ~~28~~ weiter ausgeführt) an diesen ICM-Kunden zu zahlen, und dieser ICM-Kunde ist berechtigt, diesen vollen Betrag jeweils einzuziehen, unabhängig vom tatsächlichen Wert der betreffenden besicherten Forderung; § 1282 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.
- Bei Zahlung des vollen Betrages einer verpfändeten oder abgetretenen Forderung an den Pfandgläubiger oder Abtretungsempfänger gilt die betreffende verpfändete oder abgetretene Forderung gegenüber dem jeweiligen Pfandschuldner oder Abtretenden als erfüllt. Regressansprüche anstatt einer solche Zahlung können nur gegen den betreffenden Pfandgläubiger oder Abtretungsempfänger gestellt werden. Zur Klarstellung: Ausgleichs- oder Rückgriffsansprüche gegen die Eurex Clearing AG (außer gegen die Eurex Clearing AG als Pfandgläubiger) im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung sind ausgeschlossen.
- 612.5** Ein vom Clearing-Mitglied an einer bestimmten Forderung zugunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers in der ~~Massgeblichen Icm-Dokumentation~~ ICM-Clearing-Vereinbarung gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer ~~28~~ bestelltes Pfandrecht besteht fort

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 216
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

und bleibt unberührt, wenn und soweit eine solche spezifische, verpfändete Forderung dem Sicherungsnehmer im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen abgetreten oder anderweitig übertragen wurde, es sei denn, diese spezifische, verpfändete Forderung wurde bereits erfüllt. § 1256 Abs. 1 Satz 1 BGB findet keine Anwendung; der Pfandgläubiger ist zu jeder Zeit durch das betreffende Pfandrecht geschützt und hat ein rechtliches Interesse am Fortbestehen dieses Pfandrechts.

612.6 Sofern in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen nicht anders geregelt und soweit rechtlich möglich, ist keine Partei der ~~Massgeblichen ICM-Dokumentation~~ ICM-Clearing-Vereinbarung berechtigt, Forderungen aus der ~~Massgeblichen ICM-Dokumentation~~ Clearing-Vereinbarung abzutreten oder Sicherheiten an solchen Forderung zu bestellen. Der Differenzanspruch gemäß ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer 7.3.2 und gemäß ~~Unterabschnitt C~~ Ziffer 6.3.2 ist abtretbar; § 401 BGB ist auf eine solche Abtretung anzuwenden, und die Parteien der Abtretungsvereinbarung stellen sicher, dass dies auch bei jeder weiteren Abtretung der Fall ist.

612.7 Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten in Bezug auf Forderungen aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung ist untersagt.

612.8 Keine Partei, auf die die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden, ist

- (i) verpflichtet, einen Anspruch einer anderen Partei zu erfüllen; oder
- (ii) berechtigt, die Zahlung oder Lieferung bezogen auf einen Anspruch zu verlangen,

wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht zum Ergebnis einer doppelten Zahlung oder Lieferung oder der doppelten Vereinnahmung ein und desselben Betrags durch irgendeine Partei, auf die die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden, führen würde.

713 **Austausch des Clearing-Mitglieds**

Ein ICM-Kunde kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen – sein Clearing-Mitglied gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ dieser Ziffer 713 bezogen auf eine oder mehrere Transaktionsart(en) austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und ein Nachfolge-Clearing-Mitglied diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine ~~Massgebliche ICM-Dokumentation~~ Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem ICM-Kunden sowie dem Nachfolge-Clearing-Mitglied abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs eines Clearing-Mitglieds an einem Geschäftstag erfolgt die Übertragung der betreffenden Einbezogenen Transaktionen (bestehend aus Eurex-Transaktionen, ISE-Transaktionen und/oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen) des betreffenden Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung ausschließlich mittels Novation des betreffenden Clearing-Mitglieds auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 217
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 9 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zukommen zu lassen:

- (i) ein Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht;
- (ii) die ~~Massgebliche ICM-Dokumentation~~ Clearing-Vereinbarung mit dem übernehmenden Clearing-Mitglied; und
- (iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung bei vernünftiger Betrachtung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

§14

Pflichtverletzung im Rahmen der Massgeblichen Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, Beendigung Massgeblicher Transaktionen

§14.1

Sowohl das Clearing-Mitglied als auch der ICM-Kunde sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG – in Textform oder schriftlich – umgehend zu benachrichtigen (i) wenn eine Pflichtverletzung des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden hinsichtlich ihrer Massgeblichen Vereinbarung eingetreten ist und (ii) wenn infolge einer solchen Pflichtverletzung alle oder auch nur einige Massgeblichen Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden vorzeitig fällig gestellt, beendet oder anderweitig einem Close-out unterworfen wurden. Erfolgt eine solche Benachrichtigung erst durch den ICM-Kunden, so wird die Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied eine sofortige Bestätigung des Inhaltes der Benachrichtigung durch den ICM-Kunden anfordern. Sofern die Eurex Clearing AG für Benachrichtigungen oder Bestätigungen des Clearing-Mitglieds nach dieser Vorschrift Vordrucke zur Verfügung stellt, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Vordrucke für solche Benachrichtigungen oder Bestätigungen zu nutzen.

§14.2

„**Pflichtverletzungen**“ im Sinne dieses Unterabschnitts ~~oder~~ der Ziffer §14.1 bezeichnet die in der Massgeblichen Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden festgelegten Pflichtverletzungen und jegliche andere Beendigungsgründe, unter

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 218
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

anderem auch, jedoch nur hinsichtlich des Clearing-Mitglieds, sämtliche Beendigungsgründe gemäß Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, sowie jedes Ereignis, das nach dem anwendbaren Recht eine ähnliche Auswirkung hat.

- | §14.3 Ungeachtet des Eintritts eines Beendigungstages in Bezug auf das betreffende Clearing-Mitglied hat eine Beendigung der Massgeblichen Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden aufgrund einer Pflichtverletzung nicht die Beendigung der betreffenden Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zur Folge.
- | §14.4 Mit Zugang einer Benachrichtigung gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer §14.1 bei der Eurex Clearing AG, dass alle oder auch nur einige Massgebliche Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden durch eine der Parteien oder kraft Gesetzes gemäß ihrer Massgeblichen Vereinbarung beendet wurden, gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, es sei denn, eine solche Pflichtverletzung tritt in Bezug auf einen Beendigungstag im Hinblick auf das betreffende Clearing-Mitglied ein:
 - | §14.4.1 Alle Einbezogenen Transaktionen zwischen Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen neu abgeschlossen. Die auf diese Weise novierten ursprünglichen Einbezogenen Transaktionen werden in einem Eigenkonto des Clearing-Mitglieds verbucht, es sei denn das Clearing-Mitglied erteilt eine andere Weisung) und stellen abhängig von der Verbuchung auf einem Eigenkonto oder Kundenkonto des Clearing-Mitglieds fortan Eigentransaktionen bzw. Elementary Omnibus Transaktionen des Clearing-Mitglieds dar; und
 - | §14.4.2 alle Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Eligible Margin Vermögenswerte in der Form von Geld, die in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin von einer der Parteien tatsächlich geliefert wurden, werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen neu begründet.
 - | §14.4.3 Alle Eligiblen Margin Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden, werden mit Zugang der Benachrichtigung oder Bestätigung des Clearing-Mitglieds gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer §14.1 von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied übertragen und seitens des Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen verpfändet. Für diese Zwecke wird die Eurex Clearing AG, die Abwicklungsstelle anweisen, Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden, vom Wertpapier-Margin-Konto auf das Pfanddepot umzubuchen; diese umgebuchten Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Wertpapieren stellen daraufhin tatsächlich gelieferte Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen dar. Alle Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG auf die Übertragung gleichwertiger Eligibler Margin

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 219
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die tatsächlich in Bezug auf die Segregierte Margin geliefert wurden, gehen unter. ~~Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts B Nr. 3 finden~~ Ziffer 9 findet hierauf keine Anwendung.

814.4.4 Im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen werden etwaige ausstehende Einbezogene Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen neu abgeschlossen.

915 Clearing-Fonds

Für die Zwecke der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und zusätzlich zur Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, finden die nachfolgenden Bestimmungen auf alle Clearing-Mitglieder und ICM-Kunden, insofern letztere Interim-Teilnehmer nach ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer 511.1 sind, Anwendung:

- (i) Alle Bezugnahmen in Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf Clearing-Mitglieder schließen alle ICM-Kunden mit ein, soweit sie Interim-Teilnehmer nach den Clearing-Bedingungen sind;
- (ii) Ziffer 6.1.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet keine Anwendung auf ICM-Kunden, soweit sie Interim-Teilnehmer nach den Clearing-Bedingungen sind;
- (iii) alle Beiträge zum betreffenden Clearing-Fonds eines Clearing-Mitglieds, in Bezug auf das eine Beendigung eingetreten ist, stehen zur Verfügung, um die Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds im Hinblick auf die finanziellen Folgen und Verluste einer oder mehrerer Beendigungen, die in Bezug auf seine ICM-Kunden – während diese Interim-Teilnehmer sind – eintreten, abzusichern; Bezugnahmen in Ziffer 6.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf das Betroffene Clearing-Mitglied schließen dieses Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden, soweit letzterer Interim-Teilnehmer ist, mit ein, wobei die Beiträge des ICM-Kunden, der ein Interim-Teilnehmer ist, zum betreffenden Clearing-Fonds zuerst und erst danach die Beiträge dieses Clearing-Mitglieds verwendet werden;
- (iv) Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet keine Anwendung auf den ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer in Bezug auf die Beendigung betreffend sein Clearing-Mitglied, die die Anwendung von ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer 511.1 nach sich zieht; und
- (v) Beiträge des ICM-Kunden werden spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsdatum des Übertragungsvertrages nach ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer 511.1.6 freigegeben, und zwar vorbehaltlich Ziffer 6.4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, die entsprechende Anwendung findet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 220
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

4016 Besondere Bestimmungen zu Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

4016.1 Wertpapiererträge

4016.1.1 Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen in Form von Wertpapieren im Hinblick auf Wertpapiere, die dem Wertpapier-Margin-Konto eines Clearing-Mitglieds gutgeschrieben sind und für die keine Gegenleistung gezahlt werden muss sowie alle anderen Rechte aus dem Wertpapier-Margin-Konto eines Clearing-Mitglieds gutgeschriebenen Wertpapiere (wie z. B. Gratisaktien) (die „**Wertpapiererträge**“) werden dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben.

4016.1.2 Dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschriebene Wertpapiererträge stellen die Segregierte Margin zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen) dar und die betreffenden Rücklieferungsansprüche zwischen diesen Parteien werden entsprechend erhöht oder – im Fall eines anschließenden Erlöschens solcher Wertpapiererträge – reduziert.

4016.1.3 Ziffer 3.2.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet entsprechende Anwendung, wenn diese Wertpapiererträge Vermögenswerte darstellen, die Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte sind.

4016.2 Gelderträge

Bei Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen in bar im Hinblick auf Wertpapiere bzw. Äquivalente Wertpapiere (wie in ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer ~~4016.4.2~~ definiert), die dem Wertpapier-Margin-Konto eines Clearing-Mitglieds gutgeschrieben sind (die „**Gelderträge**“), zahlt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied einen diesen Gelderträgen in Höhe und Währung entsprechenden Geldbetrag (ohne Einbehalt und Abzüge) (der „**Äquivalente Rechnerische Geldertrag**“). Nach der direkten Verbuchung etwaiger Gelderträge bzw. Äquivalenter Rechnerischer Gelderträge durch die Clearstream Banking AG auf ein ausgewiesenes Geldkonto des Clearing-Mitglieds ist die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung des betreffenden Äquivalenten Rechnerischen Geldertrags an das Clearing-Mitglied erfüllt. ~~Dieser Unterabschnitt B-Ziffer 39.1~~ findet nach Erhalt des betreffenden Äquivalenten Rechnerischen Geldertrags durch das Clearing-Mitglied Anwendung.

4016.3 Informationen bezüglich auf dem Wertpapier-Margin-Konto verbuchter Wertpapiere

Die Eurex Clearing AG leitet ggf. alle von ihr erhaltenen Informationen bezüglich auf dem Wertpapier-Margin-Konto verbuchter Wertpapiere an das betreffende Clearing-Mitglied weiter.

Das Clearing-Mitglied leitet alle Informationen zu auf dem Wertpapier-Margin-Konto verbuchten Wertpapieren, die es von der Eurex Clearing AG oder der Clearstream Banking AG erhält, an den ICM-Kunden weiter.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 221
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

4016.4 Keine Verpflichtung im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen

~~4016.4.1~~ Wenn in Bezug auf Wertpapiere, die als Segregierte Margin dienen, im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen Stimmrechte ausgeübt oder Wahlrechte vorgenommen werden müssen (z. B. die Ausübung von Bezugsrechten), ist die Eurex Clearing AG hinsichtlich der Ausübung dieser Stimmrechte oder der Wahlrechte im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen nicht verpflichtet, gemäß den Weisungen des Clearing-Mitglieds zu handeln, und das Clearing-Mitglied ist hinsichtlich der Ausübung dieser Stimmrechte oder der Wahlrechte im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen nicht verpflichtet, gemäß den Weisungen des ICM-Kunden zu handeln.

~~4016.4.2~~ Für auf dem Wertpapier-Margin-Konto verbuchte Wertpapiere wird die Eurex Clearing AG (i) weder Stimm- noch sonstige Rechte aus diesen Wertpapieren ausüben und (ii) diese Wertpapiere oder Äquivalente Wertpapiere stets bis zum Eintritt des Beendigungszeitpunktes am Beendigungstag auf dem Wertpapier-Margin-Konto halten. In diesem Zusammenhang meint der Begriff „**Äquivalente Wertpapiere**“ Wertpapiere gleicher Art und Güte (die gewöhnlich dieselbe Wertpapierkennnummer haben) mit dem gleichen Nominalbetrag bzw. in gleicher Anzahl.

Wünscht der ICM-Kunde die Ausübung von Stimmrechten oder die Ausübung von Wahlrechten in einer bestimmten Art und Weise oder die Beteiligung an einem Wahlrecht in Bezug auf eine bestimmte Kapitalmaßnahme (z. B. die Ausübung von Bezugsrechten) oder die Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Art und Weise, so muss der ICM-Kunde das Substitutionsrecht gemäß ~~diesem Unterabschnitt B~~ Ziffer ~~4016.5~~ oder der Massgeblichen Vereinbarung ausüben. Das Clearing-Mitglied ist alleinverantwortlich für die Überwachung der aus oder in Verbindung mit den als Segregierte Margin dienenden Wertpapieren entstehenden Rechte und Pflichten sowie für die (rechtzeitige) Einreichung eines Antrags auf Substitution dieser Wertpapiere, um diese Rechte persönlich ausüben zu können.

~~4016.4.3~~ Die Eurex Clearing AG ist weder verpflichtet, Bezugsrechte aus den als Segregierte Margin dienenden Wertpapieren auszuüben noch muss sie diese Bezugsrechte verkaufen; Bezugsrechte aus den als Segregierte Margin dienenden Wertpapieren, die zum Ende der Zeichnungsfrist nicht ausgeübt wurden (z. B. weil die betreffenden Wertpapiere dem ICM-Kunden nicht freigegeben und von diesem nicht ausgeübt wurden) erlöschen ohne jeden Ersatzanspruch des ICM-Kunden.

4016.5 Substitution der Eligiblen Margin-Wertpapiere

Der ICM-Kunde kann – vorbehaltlich der in ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer 5.3.5 angeführten Bestimmungen – vom Clearing-Mitglied und das Clearing-Mitglied dann im Anschluss an ein entsprechendes Verlangen des ICM-Kunden von der Eurex Clearing AG die Rückgabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, die hinsichtlich der tatsächlich als Segregierter Margin gelieferten Wertpapiere gleichwertig sind, (der „**Zurückzugebende Margin-Vermögenswert**“) im Austausch gegen andere Eligible Margin-Vermögenswerte verlangen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 222
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

4016.6 Schadloshaltung durch das Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden

4016.6.1 Das Clearing-Mitglied hält die Eurex Clearing AG schadlos in Bezug auf alle Verpflichtungen und/oder Kosten und/oder Verbindlichkeiten (einschließlich aller daraus entstehenden Rechte, wie z. B. Bezugsrechte) aus oder in Verbindung mit den als Segregierte Margin dienenden Wertpapieren, die der Eurex Clearing AG aufgrund der Tatsache, dass die Eurex Clearing AG Eigentümerin der Rechte an diesen Wertpapieren ist, auferlegt wurden (unabhängig davon, ob diese Ansprüche vom jeweiligen Emittenten dieser Wertpapiere, anderen Inhabern dieser Wertpapiere oder Dritten einschließlich staatlicher Stellen und Behörden erhoben wurden). Der ICM-Kunde hält das Clearing-Mitglied schadlos in Bezug auf alle Verpflichtungen, die dem Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG aufgrund des vorstehenden Satzes entstehen.

4016.6.2 Durch die Bestimmungen in ~~diesem Unterabschnitt B~~ dieser Ziffer 4016 werden der Eurex Clearing AG keinerlei Treuepflichten in Bezug auf das Clearing-Mitglied oder den ICM-Kunden auferlegt. Ferner werden dem Clearing-Mitglied durch diese Bestimmungen keinerlei Treuepflichten in Bezug auf den ICM-Kunden auferlegt.

4016.7 Entsprechende Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden für ICM-CCD

- Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen ~~dieses Unterabschnitts B~~ dieser Ziffer 4016 in der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf Erträge aus Eligible Margin-Vermögenswerten oder diesbezügliche Kapitalmaßnahmen, sofern dies erforderlich ist.

4417 Direkte Übertragungen Segregierter Margin und Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin

4417.1 Direkte Übertragungen Segregierter Margin

4417.1.1 Der ICM-Kunde kann, unter der Voraussetzung, dass es eine Direkte Lieferungsverpflichtung (wie in Ziffer 4417.1.4 definiert) gibt, Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld oder Wertpapieren in Bezug auf die Segregierte Margin direkt an die Eurex Clearing AG übertragen (die „**Direkte Übertragung Segregierter Margin**“). Soweit eine Direkte Übertragung Segregierter Margin erfolgt, erfüllt diese Übertragung (i) die Margin-Verpflichtung (gemäß ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer 5.2) des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf die entsprechende Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, (ii) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Pflicht des ICM-Kunden, dem Clearing-Mitglied Segregierte Margin (gemäß ~~Unterabschnitt C~~ Ziffer 4) in Bezug auf die Korrespondierende Grundlagvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden zu stellen bzw. im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Pflicht des ICM-Kunden, dem Clearing-Mitglied Besicherungs-Margin gemäß der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung zu stellen und (iii) die Direkte Lieferungsverpflichtung. Im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin geht das Eigentum an den entsprechenden Eligible Margin-Vermögenswerten direkt von dem ICM-Kunden auf die Eurex Clearing AG über.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 223
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- 4417.1.2 Direkte Übertragung Segregierter Margin dürfen nicht unter Nutzung von XEMAC erfolgen.
- 4417.1.3 Eine Direkte Übertragung Segregierter Margin in Form von Geld durch die Eurex Clearing AG kann auf Verlangen des Clearing-Mitglieds ferner mittels Einzug per Lastschriftverfahren durch die Eurex Clearing AG von einem für diesen Zweck durch das Clearing-Mitglied im Namen des ICM-Kunden benannten Konto erfolgen. Der ICM-Kunde und das Clearing-Mitglied müssen sicherstellen, dass alle für die Wirksamkeit einer solchen Lastschrift erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen an die Bank erfolgt sind bzw. von dieser eingeholt wurden. ~~Unterabschnitt A-Ziffer 5.4~~ findet auf eine solche Direkte Übertragung Segregierter Margin in Form von Geld keine Anwendung. Durch Abschluss der ICM-Clearing-Vereinbarung ermächtigt der ICM-Kunde das Clearing-Mitglied ausdrücklich und unwiderruflich, im Namen des ICM-Kunden ein Konto des ICM-Kunden pro Währung zu bestimmen, von dem die Lastschriften erfolgen sollen, und den jeweiligen Banken die entsprechenden Anweisungen zu erteilen. Der ICM-Kunde hat den entsprechenden Banken alle erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen zu erteilen, um die Wirksamkeit solcher Lastschriften sicherzustellen und der Eurex Clearing AG auf Anforderung einen Nachweis solcher Anweisungen und Genehmigungen zu erbringen.
- 4417.1.4 Für Zwecke der Direkten Übertragung Segregierter Margin hat der ICM-Kunde auch eine direkte Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG, bei Fälligkeit der Verpflichtung des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG zur Stellung Segregierter Margin und sofern diese Verpflichtung nicht erfüllt ist, Eligible Margin-Vermögenswerte in gleicher Höhe an die Eurex Clearing AG zu übertragen (die „**Direkte Lieferungsverpflichtung**“). Die Direkte Lieferungsverpflichtung vermindert sich, wenn und soweit (i) der ICM-Kunde Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen, im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen, der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden oder, im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen, der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung direkt auf das Clearing-Mitglied überträgt und/oder (ii) das Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG direkt auf die Eurex Clearing AG überträgt. Soweit der ICM-Kunde die Direkte Lieferungsverpflichtung erfüllt, findet der zweite Satz der Ziffer 4417.1.1 Anwendung.
- 4417.1.5 Die Direkte Lieferungsverpflichtung und die Pflicht des Clearing-Mitglieds zur Stellung Segregierter Margin stellen keine Gesamtschuld dar.
- 4417.1.6 Überträgt der ICM-Kunde Eligible Margin-Vermögenswerte an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 4417.1.1, (A) hat der ICM-Kunde infolge dieser Erfüllung keine Rückgriffsansprüche gegen das Clearing-Mitglied und (B) gehen keine Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied infolge dieser Erfüllung auf den ICM-Kunden über. Überträgt das Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte direkt an die Eurex Clearing AG gemäß ~~Unterabschnitt A-Ziffer 5.2~~ (A), so hat das Clearing-Mitglied keine Rückgriffsansprüche gegen den ICM-Kunden infolge dieser Erfüllung und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 224
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

(B) gehen keine Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen den ICM-Kunden infolge dieser Erfüllung auf das Clearing-Mitglied über.

~~11.1.7~~ Im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin in Form von Wertpapieren ist der ICM-Kunde durch seine entsprechende Wertpapiersammelbank oder Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Anweisung für die Übertragung auf das betreffende Wertpapier-Margin-Konto bei der Clearstream Banking AG erfolgt.

~~11.1.7~~ Im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin in Form von Wertpapieren findet Ziffer 5.1 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass in diesem Fall (i) Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf den ICM-Kunden zu lesen sind, (ii) Bezugnahmen auf das Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds als Bezugnahmen auf das dem ICM-Kunden zuzuordnende Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds zu lesen sind, (iii) im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Wertpapierrechnung in der Anweisung seitens des ICM-Kunden ein (entweder direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) an die Eurex Clearing AG gerichtetes Angebot auf Abtretung des Herausgabeanspruches des ICM-Kunden gegen die Clearstream Banking AG oder die sonstige Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder den entsprechenden Zentralverwahrer des ICM-Kunden liegt und (iv) im Falle der Übertragung von Wertpapieren in Form von Miteigentumsanteilen, die Anweisung durch den ICM-Kunden (entweder direkt oder indirekt durch die Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) erfolgt und die Verschaffung des Besitzes durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der Eurex Clearing AG und durch eine Änderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteile erfolgt. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des ICM-Kunden ein Debit-Eintrag auf dem Wertpapierkonto des ICM-Kunden und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag bezüglich der betreffenden Miteigentumsanteile auf dem dem ICM-Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt ist. Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und der betreffende ICM-Kunde vereinbaren mit Abschluss der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung ausdrücklich, dass im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin das Eigentum an dem betreffenden Vermögenswert direkt vom ICM-Kunden auf die Eurex Clearing AG übergeht. Der ICM-Kunde hat durch seine entsprechende Wertpapiersammelbank oder Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig dafür zu sorgen, dass eine Anweisung für die Übertragung auf das betreffende Wertpapier-Margin-Konto bei der Clearstream Banking AG erfolgt.

17.1.8 Eine Direkte Übertragung Segregierter Margin begründet (bzw. erhöht) lediglich einen Massgeblichen Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied und einen Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG und führt nicht (ungeachtet der Direkten Rücklieferungsverpflichtung (wie in Ziffer 17.2.3 definiert)) zu einem Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 225
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

4417.1.9 Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde können auf bilateraler Basis eine Begrenzung der Arten von Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die durch den ICM-Kunden im Wege der Direkten Übertragung Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG übertragen werden können, vereinbaren.

4417.2 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

4417.2.1 Hinsichtlich eines Rücklieferungsanspruchs des Clearing-Mitglieds in Bezug auf Segregierte Margin kann die Eurex Clearing AG und, sofern sie in der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 3 durch das Clearing-Mitglied oder in der entsprechenden ICM-Teilnahmevereinbarung entsprechend angewiesen wurde, wird die Eurex Clearing AG direkte Zahlungen an den ICM-Kunden leisten bzw. die entsprechenden Vermögenswerte direkt auf den ICM-Kunden übertragen (die „**Direkte Rückübertragung Segregierter Margin**“), vorausgesetzt, dass es eine Direkte Rücklieferungsverpflichtung (wie in Ziffer 4417.2.3 definiert) gibt. Soweit eine Direkte Rückübertragung Segregierter Margin erfolgt, erfüllt diese Übertragung (i) den Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, (ii) den Massgeblichen Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Segregierte Margin bzw. Besicherungs-Margin und (iii) die Direkte Rücklieferungsverpflichtung. Im Falle einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin erwirbt das Clearing-Mitglied kein Durchgangseigentum an dem entsprechenden Vermögenswert.

4417.2.2 Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin dürfen nicht (i) nach Erhalt einer Benachrichtigung des betreffenden ICM-Kunden gemäß Ziffer §14 über eine Pflichtverletzung (wie in Ziffer §14.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG und (ii) unter Nutzung von XEMAC erfolgen.

4417.2.3 Für Zwecke der Direkten Rückübertragung Segregierter Margin hat die Eurex Clearing AG auch eine direkte Verpflichtung gegenüber dem ICM-Kunden, wenn ein Massgeblicher Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf die Segregierte Margin bzw. Besicherungs-Margin fällig geworden und nicht erfüllt ist und wenn und soweit ein entsprechender Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG fällig und nicht erfüllt ist, Eligible Margin-Vermögenswerte in gleicher Höhe zu übertragen (die „Direkte Rücklieferungsverpflichtung“). Die Direkte Rücklieferungsverpflichtung vermindert sich, wenn und soweit (i) die Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Erfüllung des entsprechenden Rücklieferungsanspruchs des Clearing-Mitglieds gemäß den Bestimmungen der Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied direkt auf das Clearing-Mitglied überträgt und/oder (ii) das Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte in Erfüllung des Massgeblichen Rücklieferungsanspruchs des ICM-Kunden gemäß den Bestimmungen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung bzw. der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden direkt auf den ICM-Kunden überträgt. Soweit die Eurex Clearing AG die Direkte Rücklieferungsverpflichtung erfüllt, findet der zweite Satz der Ziffer 4417.2.1 Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 226
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Jede Direkte Rücklieferungsverpflichtung der Eurex Clearing AG in Bezug auf Eligible Maring-Vermögenswerte (a) in Form von Wertpapieren ist bereits mit einer Gutschrift dieser Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto der vom ICM-Kunden beauftragten Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder des entsprechenden Zentralverwahrers des ICM-Kunden erfüllt (unabhängig von einer Gutschrift auf dem Depotkonto des ICM-Kunden) und (b) in Form von Geld ist bereits mit einer Gutschrift dieses Geldes auf einem Geldkonto der vom ICM-Kunden beauftragten Korrespondenzbank erfüllt. Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom ICM-Kunden beauftragten Korrespondenzbank, Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder des entsprechenden Zentralverwahrers gehen zulasten des ICM-Kunden.

Zur Klarstellung: Die Direkte Rücklieferungsverpflichtung erlischt, wenn der entsprechende Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG nicht mehr besteht und die Direkte Rücklieferungsverpflichtung wird bei der Bestimmung oder Bewertung eines Differenzanspruchs, Massgeblichen Differenzanspruchs, Ausgleichsanspruchs oder Sicherungs-Anspruchs nicht berücksichtigt.

- | 4417.2.4 Die Direkte Rücklieferungsverpflichtung und der Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied stellen keine Gesamtschuld dar.
- | 4417.2.5 Überträgt die Eurex Clearing AG Eligible Maring-Vermögenswerte an den ICM-Kunden in Erfüllung der Direkte Rücklieferungsverpflichtung, (a) hat die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung keine Rückgriffsansprüche gegen das Clearing-Mitglied und (b) gehen keine Ansprüche des ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied infolge dieser Erfüllung auf die Eurex Clearing AG über. Überträgt das Clearing-Mitglied Eligible Maring-Vermögenswerte direkt an den ICM-Kunden in Erfüllung des Massgeblichen Rücklieferungsanspruchs des ICM-Kunden gemäß den Bestimmungen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung bzw. korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung, (a) hat das Clearing-Mitglied keine Rückgriffsansprüche gegen die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung und (b) gehen keine Ansprüche des ICM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung auf das Clearing-Mitglied über.

12 ———— Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen

12.1 ———— Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Massgeblichen ICM-Dokumentation

- 12.1.1 ———— das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde die erforderliche Rechtsmacht hat, die Massgebliche ICM-Dokumentation, deren Partei es bzw. er ist, und jedes weitere Dokument im Zusammenhang mit dieser Massgeblichen Icm-Dokumentation, dessen

Partei es bzw. er ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

12.1.17.2 — ~~weder der 6 Durch Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Massgeblichen ICM-Dokumentation und jedem weiteren Dokument im Zusammenhang mit der Massgeblichen ICM-Dokumentation, dessen Partei das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde ist, für es bzw. ihn geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es bzw. er oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es bzw. er gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögenswerte beeinträchtigt, widerspricht;~~

12.1.3 — ~~die Kunden-ICM-Clearing-Vereinbarung im Falle eines ICM-Kunden gemäß den ICM-CCD-Bestimmungen korrekt in der Massgeblichen ICM-Dokumentation beschrieben wurde und die Anforderungen eines Geeigneten Kunden Clearing Vereinbarungstyps erfüllt;~~

12.1.4 — ~~das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde im eigenen Namen in Bezug auf die Massgebliche ICM-Dokumentation, deren Partei es bzw. er ist (einschließlich aller gemäß dieser Massgeblichen ICM-Dokumentation abgeschlossenen Transaktionen) handelt;~~

12.1.5 — ~~das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde alle behördlichen und anderen Genehmigungen eingeholt hat, die im Zusammenhang mitnimmt der ICM-Kunde im Voraus jedes Angebot der Eurex Clearing AG an, dem Abschluss und der Erfüllung der Massgeblichen ICM-Dokumentation, deren Partei es bzw. er ist, notwendig sind, und dass diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;~~

12.1.6 — ~~das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich Eligible-ICM-Kunden Vermögenswerte (die dem dem ICM-Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Vermögenswerten, die es bzw. er nach der Massgeblichen ICM-Dokumentation Konto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben werden) im Wege einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin zu übertragen hat, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten und Ansprüchen unabhängig davon, ob sie aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderweitigen Treuhandverhältnisses oder einer anderen Grundlage entstehen, erwirbt;~~

12.1.7 — ~~das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Differenzanspruchs bzw. des Massgeblichen Differenzanspruchs sein wird und, soweit einschlägig, kein Sicherungsrecht jeglicher Art (außer dem im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gewährten Sicherungsrecht) im Hinblick auf seine Rechte oder Ansprüche aus der Massgeblichen ICM-Dokumentation, die Einbezogenen Transaktionen bzw. die Massgeblichen Transaktionen, alle oder im Wesentlichen alle seiner von ihm übertragenen Eligible Margin Vermögenswerte, den~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 228
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Differenzanspruch bzw. den Massgeblichen Differenzanspruch, den Sicherungsanspruch und den Ausgleichsanspruch besteht;

12.1.8 ~~keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson erlassen bzw. § 151 BGB findet Anwendung. Diebeantragt oder gefasst wurde;~~

12.1.9 ~~kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die seine Gläubiger Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;~~

12.1.10 ~~kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;~~

12.1.11 ~~es bzw. er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es bzw. er nicht infolge des Abschlusses der Massgeblichen ICM-Dokumentation hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es bzw. er nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, es bzw. er nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;~~

12.1.12 ~~kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund darstellen würde, wenn die betreffenden Parteien die Massgeblicher maßgeblicher ICM-Dokumentation bereits abgeschlossen hätten.~~

12.2 ~~Fortlaufende Zusicherungen~~

12.2.1 ~~Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde Vereinbarung vereinbaren mit der Eurex Clearing AG, dass es die in Unterabschnitt B Ziffer 11.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass es eine Einbezogene Transaktion abschließt, die Segregierte ausdrücklich, dass im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin oder die Segregierte Variation Margin überträgt oder Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin liefert oder Vermögensgegenstände, die solchen Eligible Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, liefert kein Durchgangserwerb des Eigentums an dem entsprechenden Vermögenswert durch das Clearing-Mitglied erfolgt.~~

12.2.2 ~~Der ICM-Kunde vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass der ICM-Kunde, wenn er in seiner Eigenschaft als Interim-Teilnehmer handelt,~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 229
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- ~~(1) durch Übermittlung der Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung zusichert und gewährleistet, dass er über alle Lizenzen verfügt und alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhält, die für einen Interim-Teilnehmer erforderlich sind, und~~
- ~~(2) die in Unterabschnitt B Ziffer 11.1 aufgeführten Zusicherungen gegenüber der Eurex Clearing AG mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass er die Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung an die Eurex Clearing AG übersendet und dass er eine Transaktion abschließt, die Margin oder Variation Margin überträgt oder die Eligible Margin Vermögenswerte in Bezug auf die Margin oder die Variation Margin liefert oder Vermögensgegenstände liefert, die solchen Eligible Margin Vermögenswerten gleichwertig sind.~~

42.318 Zusätzliche Bestätigung gegenüber irischen Clearing-Mitgliedern

Der als Nicht-Clearing-Mitglied handelnde ICM-Kunde bestätigt, dass, weil im Hinblick auf Einbezogene Transaktionen, Margin-Calls und Rücklieferungsansprüche alle zum Zwecke der Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren erfolgten Zahlungen und Lieferungen des als Nicht-Clearing-Mitglied handelnden ICM-Kunden an ein Irisches Clearing-Mitglied im Wege der Vollrechtsübertragung an das Irische Clearing-Mitglied vorgenommen werden, diese Vermögensgegenstände nicht der jeweils aktuellen Fassung der irischen Umsetzungsvorschriften der Finanzmarktrichtlinie (Regulation 158 of the European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulations 2007) oder weiteren Vorgaben der Republik Irland zur Separierung von Kundenvermögen durch das betreffende Irische Clearing-Mitglied unterfallen.

4219.4 Pflichten des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden

- 42.419.1** Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde verpflichten sich jeweils, (i) keine Sicherungsrechte oder dinglichen Belastungen an dem Differenzanspruch oder dem Massgeblichen Differenzanspruch zu begründen und (ii) den Differenzanspruch oder den Massgeblichen Differenzanspruch nicht abzutreten, es sei denn, dies erfolgt jeweils gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.
- 42.419.2** Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, den Erlös aus Massgeblichen Transaktionen nicht abzutreten, zu belasten oder zu vereinnahmen bzw. anderweitig über seine Rechte aus Massgeblichen Transaktionen zu verfügen, es sei denn, dies erfolgt gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.
- 42.419.3** Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, sorgt das Clearing-Mitglied und/oder der ICM-Kunde (insbesondere ein unter irischem, englischem, schottischen oder walisischen Recht errichtetes/r Clearing-Mitglied oder ICM-Kunde) für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß oder im Einklang mit diesem Unterabschnitt **BA** gewährt worden ist oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register und weist diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts unter diesem Unterabschnitt **BA** der Eurex Clearing AG nach.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 230
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

42.4.19.4 Der ICM-Kunde verpflichtet sich, der Eurex Clearing AG und dem Sicherheitentreuhänder, falls die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied die Sicherheitentreuhandvereinbarung abgeschlossen haben, unverzüglich nach jeder Bestimmung eines Kunden-Clearing-Beendigungsanspruchs den Betrag eines solchen Kunden-Clearing-Beendigungsanspruchs mitzuteilen.

12.5 Zusicherungen der Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Massgeblichen ICM-Dokumentation:

12.5.1 sie die erforderliche Rechtsmacht hat, die Massgebliche ICM-Dokumentation und jedes weitere Dokument im Zusammenhang mit der Massgeblichen ICM-Dokumentation, dessen Partei sie ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

12.5.2 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich ihrer Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

12.5.3 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die ihre Gläubiger Kontrolle über ihre Vermögenswerte erhalten, mit ihren Gläubigern, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

12.5.4 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich ihrer Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen ihres Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

12.5.5 sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie nicht infolge des Abschlusses der Massgeblichen ICM-Dokumentation hierzu nicht länger in der Lage sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, sie nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

12.5.6 sie alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der Massgeblichen ICM-Dokumentation gemäß geltenden Gesetzen in Deutschland notwendig sind, eingeholt hat und diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind, und

12.5.7 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis darstellen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 231
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

würde, wenn die Parteien die Massgebliche ICM-Dokumentation bereits abgeschlossen hätten.

Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß dieser Ziffer 10.5 nicht mehr zutreffend ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 232
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~CB~~: Bestimmungen für ~~Transaktionen zwischen einem Clearing-Mitglied und einem ICM-Kunden gemäß den Clearing-Bedingungen für ICM-ECD~~

1 Anwendungsbereich

Diese Ziffern 1 bis 6 des Unterabschnitts ~~CB~~ gelten in Bezug auf Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem betreffenden ICM-Kunden gemäß der ICM- Clearing - Vereinbarung für ICM-ECD.

2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

2.1 Konstruktion

2.1.1 Eine zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden gemäß der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD geschlossene Transaktion ist eine „**Einbezogene Transaktion**“ zwischen diesen Parteien für die Zwecke dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Eine Einbezogene Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, die einer Einbezogenen Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied gemäß derselben ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD entspricht, ist eine „**Korrespondierende Einbezogene Transaktion**“.

2.1.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen stellen für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen eine gesonderte Vereinbarung dar (die „**Grundlagenvereinbarung**“ und in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied die „**Korrespondierende Grundlagenvereinbarung**“). Sollte der ICM-Kunde ein durch einen Bevollmächtigten Manager handelnder Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment sein, stellen (i) alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen sowie (ii) alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen, die mit den oben in (i) genannten Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen korrespondieren, jeweils eine gesonderte Grundlagenvereinbarung dar.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf eine Grundlagenvereinbarung oder eine Korrespondierende Grundlagenvereinbarung sind stets so auszulegen, dass sie sich nicht auf eine Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 233
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

2.1.3 Alle Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen und alle im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entstehenden Rücklieferungsansprüche (wie in Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, zusammen die „Einbezogenen Ansprüche“, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung, und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Einbezogener Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.4 Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD (in die die Clearing-Bedingungen einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD (in die die Clearing-Bedingungen einbezogen sind) sind stets ausschließlich die ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD und die Clearing-Bedingungen maßgebend.

2.2 **Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Einbezogenen Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin**

Unterabschnitt A Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 gilt für die Korrespondierende Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, wobei das Clearing-Mitglied – vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages – für die Zwecke der Segregierten Margin und der Segregierten Variation Margin sowie der Berechnung des Gesamtwerts gemäß Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer 2.2.4 die zur Bewertung berechnete Partei ist.

3 **Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden**

3.1 **Allgemeine Regel**

- Korrespondierende Einbezogene Transaktionen werden gemäß Ziffer 1.2.2 ~~Abs. (1)~~ der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen.

3.2 **Abschluss von Eurex-Off-Book-Geschäften und OTC-Transaktionen**

~~Im Falle von Eurex-Off-Book-Geschäften gemäß Kapitel II, Abschnitt 4 Ziffer 4.1 und OTC-Transaktionen, gemäß Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4, Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2 und Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 werden Korrespondierende Einbezogene Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden gemäß Ziffer 1.2.2 ~~Abs. (2)~~ der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Novation abgeschlossen.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 234
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

4 Segregierte Margin zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von dem ICM-Kunden für alle Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gesonderte Margensicherheiten zu verlangen, deren Betrag die anwendbare Standard Margin-Verpflichtung nicht unterschreitet (die „**Segregierte Margin**“). Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde treffen eine separate Vereinbarung über die weiteren Einzelheiten der Lieferung bzw. Rücklieferung der Segregierten Margin.

Unterabschnitt A Ziffer 5.3.5 findet entsprechend Anwendung auf Rücklieferungsansprüche des ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied nach Maßgabe der Margin-Verpflichtung, die das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde vereinbart haben.

5 Segregierte Variation Margin zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von Segregierter Variation Margin

Wenn Unterabschnitt A Ziffer 6 für Einbezogene Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gilt, ist das Clearing-Mitglied darüber hinaus verpflichtet, gesonderte (zusätzliche) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich der Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen vom ICM-Kunden zu fordern oder dem ICM-Kunden zu stellen, wobei die Höhe dieser Sicherheiten die jeweils geltende Segregierte Variation Margin-Verpflichtung (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.2 definiert) nicht unterschreiten darf (die „Segregierte Variation Margin“).

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Unterabschnitt A Ziffer 5.3.2 findet entsprechende Anwendung.

5.2 Rücklieferungsanspruch

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-Geber (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.2 definiert) führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.3 definiert) gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3. Unterabschnitt A Ziffer 6.3 zweiter und dritter Absatz findet im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung entsprechend Anwendung.

6 Beendigung, Folgen der Beendigung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

6.1 Beendigung

6.1.1 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages (wie jeweils in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) im Hinblick auf das Clearing-Mitglied wird entweder eine Beendigungszahlung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 235
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

gemäß ~~diesem Unterabschnitt C~~ dieser Ziffer 6 fällig oder es erfolgt eine Wiederbegründung Von Transaktionen gemäß Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~5~~11 in Bezug auf die Korrespondierende Grundlagenvereinbarung. Eine Beendigung nach dieser Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung gemäß ~~diesem Unterabschnitt C~~ dieser Ziffer 6 erfolgt nach Maßgabe der Beendigung in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.

6.1.2 Es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, entsprechende Regelungen zur Beendigung der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung in Bezug auf den ICM-Kunden miteinander zu vereinbaren.

6.2 Einschränkungen oder Aussetzung des Clearings

Erfährt die Eurex Clearing AG von einem Beendigungsgrund, so kann sie das Clearing neuer Einbezogener Transaktionen gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.2 aussetzen oder einschränken.

6.3 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied gelten die folgenden Bestimmungen.

6.3.1 Beendigung Einbezogener Ansprüche

Ungeachtet der weiteren Regelungen in ~~diesem Unterabschnitt C~~ dieser Ziffer 6.3 erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung aus Einbezogenen Ansprüchen (auflösende Bedingung) und sind von dem betreffenden Schuldner nicht mehr zu erfüllen. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt auch alle gemäß den Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung fälligen, aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung Segregierter Margin und Segregierter Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen unabhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt oder vom Zeitpunkt, zu dem sie ansonsten entstehen würden. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch (wie in ~~Unterabschnitt C~~ Ziffer 6.3.2 definiert) abgebildet.

6.3.2 Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende von ~~Unterabschnitt C~~ Ziffer 6.3.1 erfasste Korrespondierende Grundlagenvereinbarung wird der durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbeding und unmittelbar fällig und wird gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 236
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (i) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, (ii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt, die Bedingungen der Interim-Teilnahme jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind, oder (iii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind. Wenn entweder (i) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (ii) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind, wird dieser Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Eröffnungszeitpunkt unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Börsenpreis-Methode bestimmt. Ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Differenzanspruch**“.

Zur Berechnung des Differenzanspruchs wird der ICM-Kunde die ihm von der Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 mitgeteilten Berechnungen berücksichtigen.

6.3.3 Zahlung des Differenzanspruchs

- (1) Sofern weder (i) innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt und die Bedingungen der Interim-Teilnahme bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind noch (ii) innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt und die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag, erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung, die Schuldner des Differenzanspruchs ist, verpflichtet, der anderen Partei den so bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag bestimmende Partei zu zahlen.

Wenn und soweit bei einer Verwertung des betreffenden dem ICM-Kunden verpfändeten oder sicherungsweise abgetretenen Differenzanspruchs zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied dieser Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.3. (1) durch Lieferung von Wertpapieren an den ICM-Kunden erfüllt wurde, gilt der Differenzanspruch zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden gemäß diesem Unterabschnitt C Ziffer 6.3.2 sowie der Sicherungs-Anspruch gemäß Unterabschnitt B Ziffer 4.10.1 als in Höhe des Werts der wie vorstehend beschrieben gelieferten Wertpapiere in dem jeweiligen Zeitpunkt als erfüllt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 237
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (2) Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn, dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung der anderen Partei in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die Währung des Differenzanspruchs gezahlt.

6.4 Nachträgliche Abwicklung

Nach dem Beendigungstag und vor dem Ende des Letzten Bewertungstages bzw. vor dem Eröffnungszeitpunkt werden Zahlungs- und Lieferansprüche aus korrespondierenden einbezogenen Transaktionen, die zum Beendigungstag fällig und durchsetzbar waren aber nicht erfüllt wurden oder vor Ende des Letzten Bewertungstages bzw. vor dem Eröffnungszeitpunkt fällig und durchsetzbar werden und für die eine verbindliche, gültige und unwiderrufliche Abwicklung zwischen dem ICM-Kunden und dem Clearing-Mitglied stattgefunden hat, für Zwecke des Differenzanspruchs nicht berücksichtigt und gelten als abgewickelt (die „**Nachträgliche Abwicklung**“).

6.5 Barausgleich einer Liquidationsgruppe

6.5.1 Folgen eines Barausgleichs einer Liquidationsgruppe

Nach Eintritt eines Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkts in Bezug auf die maßgebliche Liquidationsgruppe gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf korrespondierende einbezogene Transaktionen hinsichtlich einbezogener Transaktionen, die Liquidationsgruppen-Transaktionen sind („**Korrespondierende Liquidationsgruppen-Transaktionen**“).

Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der korrespondierenden Grundlagenvereinbarung aus korrespondierenden Liquidationsgruppen-Transaktionen sowie alle diesen korrespondierenden Liquidationsgruppen-Transaktionen zugeordneten Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin erlöschen zum DM-Wirksamkeitszeitpunkt (auflösende Bedingung) und sind von dem betreffenden Schuldner nicht mehr zu erfüllen. Zudem erlöschen zum Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt auch alle gemäß der korrespondierenden Grundlagenvereinbarung fälligen, aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung von Variation Margin in Bezug auf korrespondierende Liquidationsgruppen-Transaktionen (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den korrespondierenden Liquidationsgruppen-Transaktionen unabhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt oder vom Zeitpunkt, zu dem sie ansonsten entstehen würden. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den korrespondierenden Liquidationsgruppen-Differenzanspruch (wie in Ziffer 6.5.2 definiert) abgebildet.

6.5.2 Korrespondierender Liquidationsgruppen-Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende, von ~~Unterabschnitt C~~ Ziffer 6.3.1 erfasste, korrespondierende Grundlagenvereinbarung wird der durch Unterzeichnung der ICM-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 239
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt C	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~DC~~: Bestimmungen für Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und einem ICM-Kunden im Rahmen einer Kunden-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD

1 Anwendungsbereich

Diese Ziffern 1 bis ~~35~~ gelten in Bezug auf die Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden im Rahmen einer Kunden-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD.

2 Teilnahmebedingungen

2.1 Kunden-Clearing-Vereinbarung

2.1.1 Voraussetzung für die Teilnahme am Clearing von Transaktionen im Rahmen der ICM-CCD-Bestimmungen ist, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der ICM-~~Teilnahmevereinbarung~~ Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde eine Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen haben (nachstehend die „**Kunden-Clearing-Vereinbarung**“); diese Vereinbarung muss den Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung entsprechen (wie nachstehend in Ziffer 2.1.2 definiert).

2.1.2 Eine Kunden-Clearing-Vereinbarung ist eine „**Geeignete-Kunden-Clearing-Vereinbarung**“, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- (1) **Geltendes Recht:** Die Kunden-Clearing-Vereinbarung unterliegt englischem oder deutschem Recht.
- (2) **Transaktionen:** Bei Abschluss einer Einbezogenen Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nach Maßgabe dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen schließen das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde zeitgleich eine gesonderte Transaktion zu identischen Bedingungen im Rahmen der Kunden-Clearing-Vereinbarung unter Bezugnahme auf die betreffende Einbezogene Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ab (eine „Kunden-Clearing-Transaktion“ und zusammen mit allen anderen gesonderten Kunden-Clearing-Transaktionen im Rahmen dieser Kunden-Clearing-Vereinbarung, die sich auf die entsprechenden Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß der ~~Massgeblichen ICM-Dokumentation~~ ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD beziehen, die „**Kunden-Clearing-Transaktionen**“).

Bei einer Änderung, Modifizierung, Übertragung oder Beendigung einer Einbezogenen Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbaren das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde vorab, dass die betreffende Kunden-Clearing-Transaktion entsprechend unter Bezugnahme auf diese Einbezogene Transaktion geändert, modifiziert, übertragen oder beendet wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 240
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt C	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (3) **Margin:** Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von dem ICM-Kunden gesonderte Sicherheiten für alle Kunden-Clearing-Transaktionen in einer Höhe zu verlangen welche die Standard Margin-Verpflichtung nicht unterschreitet (die „**Besicherungs-Margin**“). Wertpapiererträge steigern die Besicherungs-Margin gemäß Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~40~~16.1.2.
- (4) **Variation Margin:** Ebenso ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, vom ICM-Kunden gesonderte (zusätzliche) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller betreffenden Kunden-Clearing-Transaktionen, die Einbezogenen Transaktionen entsprechen, für die eine Segregierte Variation Margin-Verpflichtung (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.2 definiert) gilt, zu fordern oder dem ICM-Kunden zu stellen, wobei die Höhe dieser Sicherheiten die jeweils nach Maßgabe dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geltende Segregierte Variation Margin-Verpflichtung nicht unterschreiten darf (die „**Besicherungs-Variation Margin**“).
- (5) **Eligible Margin-Vermögenswerte:** Geeignete Vermögenswerte für die zu stellenden Sicherheiten sind (i) in Bezug auf die Besicherungs-Margin die Währungsbeträge und Wertpapiere, die die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied im Rahmen der Clearing-Bedingungen in Bezug auf die Segregierte Margin akzeptiert, und (ii) in Bezug auf die Besicherungs-Variation Margin die Währungsbeträge, die die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied im Rahmen der Clearing-Bedingungen in Bezug auf die Segregierte Variation Margin akzeptiert (die „**Eligiblen Margin-Vermögenswerte**“).
- (6) **Übertragungsgrundsätze, Weiterleitungspflicht des Clearing-Mitglieds:**
- Jeder Eligible Margin-Vermögenswert in Bezug auf die gesonderte Besicherungs-Margin und die gesonderte Besicherungs-Variation Margin sowie jede Zahlung und Abwicklung von Kunden-Clearing-Transaktionen muss gemäß den Grundsätzen in Unterabschnitt A Ziffern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4 und/oder Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~44~~17 (bezüglich des direkten Übertragungsmechanismus für die Lieferung und, sofern in der ICM ~~Teilnahmevereinbarung~~-Clearing-Vereinbarung ausgewählt, der Rücklieferung von Besicherungs-Margin) geliefert bzw. rückgeliefert werden. Darüber hinaus ist eine Besicherungs-Margin bzw. Besicherungs-Variation Margin nicht als Kundengelder zu separieren.
- Weiterhin hat die Kunden-Clearing-Vereinbarung die Einhaltung der Weiterleitungspflichten des Clearing-Mitglieds gemäß Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~39~~ sicherzustellen.
- (7) **Close-Out-Netting:** Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes, Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf das Clearing-Mitglied im Rahmen der Clearing-Bedingungen vereinbaren das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde unter Bezugnahme auf den betreffenden Beendigungsgrund, Insolvenz-Beendigungsgrund und Beendigungstag, wie auch immer in der Kunden-Clearing-Vereinbarung beschrieben und in der ~~Clearing-Vereinbarung~~ näher bezeichnet (ein „**Kunden-Clearing-Beendigungsgrund**“), eine gesonderte

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 241
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt C	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Beendigung und ein gesondertes, rechtswirksames und durchsetzbares Close-Out-Netting aller im Rahmen der betreffenden Kunden-Clearing-Vereinbarung geschlossenen Kunden-Clearing-Transaktionen unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlich gelieferten Besicherungs-Margin und Besicherungs-Variation Margin, woraus sich ein gesonderter Differenzanspruch ergibt, der von der jeweiligen Partei geschuldet wird.

Es muss rechtlich sichergestellt sein, dass dieser Differenzanspruch (i) im gleichen Zeitpunkt wie der Differenzanspruch aus Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsteht, zur Zahlung fällig und durchsetzbar wird, (ii) nicht bedingt ist, (iii) unter Zugrundelegung der Bewertungen der entsprechenden beendeten Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und der Bewertungen der entsprechenden gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte berechnet wird, auf die sich die erloschenen Rücklieferungsansprüche aus der entsprechenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied beziehen (die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen), (iv) auf die Clearing-Währung lautet (unter Zugrundelegung derselben Währungsumrechnungsmethoden, welche von der Eurex Clearing AG angewandt werden) und (v) nach Maßgabe des Unterabschnitts A Ziffer 7.3.3 Abs. (1) zahlbar ist. Der sich daraus ergebende Differenzanspruch wird als der „**Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch**“ bezeichnet.

Vorbehaltlich der nach geltendem Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen gilt das Vorstehende nicht für den Eintritt eines Close-Out-Netting im Fall eines Ausfalls (wie auch immer in der Kunden-Clearing-Vereinbarung beschrieben) des ICM-Kunden im Rahmen der Kunden-Clearing-Vereinbarung.

- (8) **Keine Sicherungsrechte am Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch und keine diesbezügliche Abtretung und Aufrechnung:** An dem Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch dürfen zu keinem Zeitpunkt Sicherungsrechte oder dingliche Belastungen bestehen (es sei denn, sie bestehen gemäß diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen). Untersagt sind Abtretungen des Kunden-Clearing-Beendigungsanspruchs (es sei denn, sie erfolgen gemäß diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen) oder Aufrechnungen mit anderen Zahlungsansprüchen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (es sei denn, sie erfolgen gemäß diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen), die aus Verträgen, gesetzlichen Vorschriften oder anderweitig entstehen (im Fall von gesetzlichen Vorschriften gilt dies im jeweils geltenden rechtlichen Rahmen); dies gilt mit der Maßgabe, dass der ICM-Kunde seinen Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch gegen das Clearing-Mitglied abtreten oder aufrechnen kann, wenn und soweit keine Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt BA Ziffer 511 eingetreten ist.

2.1.3 Sollte der ICM-Kunde ein durch einen Bevollmächtigten Manager handelnder Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment sein, muss die betreffende Kunden-Clearing-Vereinbarung eine gesonderte Kunden-Clearing-Vereinbarung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 242
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt C	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

zwischen dem Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment darstellen und den Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung entsprechen. Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf die Einbezogenen Transaktionen, die mit den Kunden-Clearing-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segment korrespondieren, stellen eine gesonderte Grundlagenvereinbarung dar.

2.2 **Geltende Dokumentation**

Kunden-Clearing-Transaktionen unterliegen ausschließlich der Kunden-Clearing-Vereinbarung und nicht der ~~Massgeblichen ICM-Dokumentation~~ Clearing-Vereinbarung. Die Kunden-Clearing-Vereinbarung ist keine Grundlagenvereinbarung bzw. Korrespondierende Grundlagenvereinbarung für die Zwecke der Clearing-Bedingungen.

2.3 **Interpretation**

Für die Zwecke dieser ICM-CCD-Bestimmungen bedeutet der Begriff „gesondert“ in Bezug auf eine Kunden-Clearing-Vereinbarung und die in ~~diesem Unterabschnitt D~~ Nr. Ziffer 2.1.2 aufgeführten Anforderungen, dass (i) eine Vereinbarung, eine Transaktion, eine Sicherheit, eine Rechtsfolge, ein Betrag, ein Recht oder ein Anspruch ausdrücklich mit dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Zusammenhang steht bzw. ausdrücklich zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden geschlossen wird oder eintritt, vereinbart wird oder entsteht, und zwar unter Bezugnahme auf das Clearing von Einbezogenen Transaktionen nach Maßgabe dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und dass (ii) ausdrücklich alle Vereinbarungen, Transaktionen, Sicherheiten, Rechtsfolgen, Beträge, Rechte oder Ansprüche ausgeschlossen sind und nicht von den jeweiligen Begrifflichkeiten in diesem Unterabschnitt DC erfasst werden, die mit dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Zusammenhang stehen bzw. zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden geschlossen werden oder eintreten, vereinbart werden oder entstehen, und zwar im Hinblick auf alle sonstigen geclearten oder nicht geclearten Transaktionen jeglicher Art zwischen diesen Parteien.

2.4 **Verantwortung für die Client-Clearing-Vereinbarung**

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Kunden-Clearing-Vereinbarung den Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung entspricht. Die Eurex Clearing AG wird die Erfüllung dieser Anforderungen im eigenen Interesse und nicht für oder zugunsten des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden überprüfen und keinerlei entsprechende Haftung übernehmen.

2.5 **Veröffentlichung von Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarungen**

Die Eurex Clearing AG wird Marktstandard-Vorlagen für Geeignete-Kunden-Clearing-Vereinbarungen (jeweils eine „**Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarung**“) auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) veröffentlichen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 243
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt C	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

3 Besondere Pflichten

3.1 Prüfung der Kunden-Clearing-Vereinbarung

- (1) Die Eurex Clearing AG kann von dem Clearing-Mitglied oder dem ICM-Kunden eine Kopie ihrer Kunden-Clearing-Vereinbarung verlangen, um prüfen zu können, ob die Anforderungen an eine Geeignete Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt sind.
- (2) Wenn es sich bei der entsprechenden Kunden-Clearing-Vereinbarung nicht um eine Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarung handelt, kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied die Vorlage eines Rechtsgutachtens eines anerkannten Rechtsberaters verlangen, in dem bestätigt wird, dass die spezifische Kunden-Clearing-Vereinbarung den Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung entspricht und dass die Bedingungen der spezifischen Kunden-Clearing-Vereinbarung rechtsgültig sind.
- (3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, in vertretbarem Rahmen eine aktualisierte Fassung des Rechtsgutachtens gemäß Absatz (2) zu verlangen, insbesondere im Fall einer Gesetzesänderung oder einer geänderten Auslegung des anwendbaren Rechts oder in regelmäßigen bzw. marktüblichen Abständen.

3.2 Mitteilungen des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden

Das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG umgehend eine Mitteilung zukommen zu lassen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (1) die Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt aufgrund einer Änderung ihrer Bestimmungen die Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß ~~Unterabschnitt D~~-Ziffer 2.1.2 nicht mehr,
- (2) eine Kunden-Clearing-Transaktion entspricht mit ihren (wirtschaftlichen) Bedingungen nicht mehr der entsprechenden Einbezogenen Transaktion, oder
- (3) das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde erhalten Kenntnis über den Eintritt einer wesentlichen Gesetzesänderung oder eine wesentliche Änderung der rechtlichen Auslegung der Rechtsgutachten gemäß ~~Unterabschnitt D~~-Ziffer 3.1 (2) und (3) oder der in den Rechtsgutachten enthaltenen Begründungen.

3.3 Glattstellung oder Übertragung einzelner Einbezogener Transaktionen im Fall von Abweichungen

Wenn (i) eine Kunden-Clearing-Transaktion vertraglich zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden beendet, glattgestellt oder rückabgewickelt wurde (nicht jedoch aufgrund einer Pflichtverletzung im Sinne des Unterabschnitts ~~BA~~ Ziffer ~~§14.2~~) oder (ii) eine Kunden-Clearing-Transaktion mit ihren (wirtschaftlichen) Bedingungen nicht mehr der entsprechenden Einbezogenen Transaktion entspricht, hat das Clearing-Mitglied die entsprechenden Einbezogenen Transaktionen sofort glattzustellen oder zu übertragen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 244
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt C	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

und in eine Transaktion im Rahmen der Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu novieren.

3.4 Recht auf Verweigerung der Zahlung des Differenzanspruchs im Falle der Nichterfüllung von Anforderungen

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Erfüllung des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 gegenüber dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden und/oder ggf. dem Sicherheitentreuhänder als Sicherheitenehmer zu verweigern, sofern die Eurex Clearing AG von der betreffenden den Anspruch geltend machenden Partei weder eine Bestätigung dahingehend erhalten hat, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung und der Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch die jeweiligen Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllen, noch einen anderweitigen Nachweis in einer die Eurex Clearing AG zufriedenstellender Form erhalten hat, dass diese Partei berechtigt ist, von der Eurex Clearing AG die Erfüllung des Anspruchs zu verlangen.

4 Kunden-Clearing-Vereinbarung, Zusicherungen und Haftung

4.1 Jedes Clearing-Mitglied und jeder ICM-Kunde sichert jeweils einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung korrekt in der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD beschrieben wurde und während der gesamten Laufzeit der ICM-Clearing Vereinbarung die Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt sind.

4.2 Jedes Clearing-Mitglied und jeder ICM-Kunde verpflichtet sich jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG, diese von sämtlichen Schäden, Verlusten, Ansprüchen, Steuern, Kosten, Lasten oder Gebühren freizustellen bzw. diesbezüglich zu entschädigen, die möglicherweise entstehen, weil ihre Kunden-Clearing-Vereinbarung die Anforderungen der Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung nicht erfüllt.

5 Widersprüchliche Vereinbarungen, Recht zu Änderungsverlangen der Kunden-Clearing-Vereinbarung

5.1 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD und/oder den Clearing-Bedingungen und den Bestimmungen der in der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD benannten Kunden-Clearing-Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) gilt Folgendes:

- (1) die Bestimmungen der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD (einschließlich aller angegebenen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen) gehen vor;
- (2) Unterabschnitt A und Unterabschnitt C dieses Abschnitts 3 gehen insgesamt vor;
- (3) soweit in der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD angegeben ist, dass der ICM-Kunde in Bezug auf eine Transaktionsart als Nicht-Clearing-Mitglied handelt, gehen die Rechte und Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitglieds unter den Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 245
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt C	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Bedingungen vor, wenn und soweit sie sich auf zwingend anwendbare Börsenordnungen oder zwingende gesetzliche Bestimmungen beziehen; und

(4) die produktspezifischen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen gehen vor, wenn und soweit die Bedingungen einer Einbezogenen Transaktion und der korrespondierenden Kunden-Clearing-Transaktion nicht übereinstimmen.

5.2 Wenn die Kunden-Clearing-Vereinbarung die Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung nicht erfüllt, gehen die Bestimmungen von Unterabschnitt B dieses Abschnitts 3 insoweit vor, als Widersprüche zwischen Unterabschnitt B und der Kunden-Clearing-Vereinbarung bestehen.

5.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden die Änderung der Kunden-Clearing-Vereinbarung zu verlangen, um die Erfüllung der Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung sicherzustellen bzw. wiederherzustellen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 246
Kapitel I Abschnitt 4	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 4 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

1.1 Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied können in einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form vereinbaren, dass das Clearing bestimmter Kundentransaktionen, die Net Omnibus Eligible Transaktionen (wie nachstehend in Ziffer 1.23 definiert) sind, gemäß den in diesem Abschnitt 4 genannten Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen erfolgt. ~~Eine~~Zu diesem Zwecke stellt die den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügte Clearing-Vereinbarung, in der die Eurex eine „Net Omnibus Clearing-AG-Vereinbarung“ dar und ein Clearing-Mitglied vereinbart haben, dass Abschnitt 4 findet auf das Clearing ~~bestimmter~~von Net Omnibus Eligibler~~Eligiblen~~ Transaktionen für Kunden (jeweils ein „Net Omnibus Kunde“) Anwendung finden soll, stellt zugleich eine „Net Omnibus Clearing-Vereinbarung“ dar. Eigentransaktionen oder Elementary Omnibus Transaktionen, die unter dieser Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied abgeschlossen werden, unterfallen nicht der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung.

Ferner können die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied (ein „Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied“) oder ein Registrierter Kunde (ein „Net Omnibus Registrierter Kunde“) eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bestimmungen als Anhang 8 beigefügten Form für das Clearing von Net Omnibus Eligible Transaktionen gemäß den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen für ein solches Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied oder einen solchen Net Omnibus Registrierten Kunden abschließen. Jede solche Clearing-Vereinbarung ist ebenfalls eine „Net Omnibus Clearing-Vereinbarung“.

1.2 Der Abschluss einer Net Omnibus Clearing-Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass das Clearing-Mitglied in seiner Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 1 der Clearing-Bedingungen bestimmt hat, dass Letztere auch eine Net Omnibus Clearing-Vereinbarung bildet.

1.2 Die Net Omnibus Clearing Vereinbarung(en) gemäß Anhang 1 und, soweit anwendbar, Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen sollen es dem Clearing-Mitglied ermöglichen, Transaktionen mit dem Net Omnibus Nicht-Clearing Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden gemäß den Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook, soweit anwendbar, abzuwickeln. Für die Einhaltung der CASS-Vorschriften ist ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.

1.3 Vorbehaltlich Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.5 und 1.1.6 können ausschließlich Kundentransaktionen, NCM-Bezogene-Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen, die Eurex-Transaktionen, oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind („Net Omnibus Eligible Transaktionen“) Gegenstand dieser Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen sein.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 247
Kapitel I Abschnitt 4	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

1.34 Eine zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß diesen Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossene Net Omnibus Eligible Transaktion, die auf (i) einem von dem Clearing-Mitglied bestimmten und der Eurex Clearing AG mitgeteilten Konto des Clearing-Mitglieds für dessen Kundentransaktionen (das „Net Omnibus Kundenkonto“) oder (ii) einem Unterkonto für Net Omnibus Eligible Transaktionen des betreffenden Kontos des Clearing-Mitglieds für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (2) (diese Unterkonten in Bezug auf ein bestimmtes Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied gemeinsam ein „Net Omnibus **NCM**-Konto“) oder (iii) einem Unterkonto für Net Omnibus Eligible Transaktionen des betreffenden Kontos des Clearing-Mitglieds für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (3) (diese Unterkonten in Bezug auf einen bestimmten Net Omnibus Registrierten Kunden gemeinsam ein „Net Omnibus **RK**-Konto“), verbucht wurde, ist eine „Net Omnibus Transaktion“. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jede Transaktion, die als Net Omnibus Transaktion ausgewiesen ist, unverzüglich auf einem Net Omnibus-Kundenkonto, Net Omnibus NCM-Konto bzw. Net Omnibus RK-Konto gebucht wird. Ausschließlich die Buchung auf das betreffende Konto ist für die Qualifizierung einer solchen Transaktion als Net Omnibus Transaktion konstitutiv.

2 Inhalt der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung und der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung

2.1 Konstruktion

2.1.1.1 Wenn eine Clearing Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form von Eurex Clearing AG, einem Clearing-Mitglied und einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied oder Net Omnibus Registrierten Kunden abgeschlossen wird, regelt eine solche Clearing-Vereinbarung die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Net Omnibus Registrierten Kunden sowie die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf der einen Seite und dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

2.1.2 Verweise in diesen Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf die Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung schließen jede Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen aus.

2.1.3 Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestehenden Rechte und Pflichten aus Net Omnibus Transaktionen, oder im Fall von mehreren Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß Ziffer 2.3, jede solche Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung, stellen eine gesonderte Vereinbarung (jeweils eine „Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung“) dar. Jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung bildet einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen den Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Net Omnibus Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 248
Kapitel I Abschnitt 4	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

~~2.1.2 Verweise in diesen Net Omnibus Clearingmodell Bestimmungen auf die Net Omnibus Grundlagenvereinbarung schließen jede Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual Clearingmodell Bestimmungen oder den Grund Clearingmodell Bestimmungen aus.~~

~~2.1.3~~ 2.1.4 Falls ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied als auch Net Omnibus Registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen, sofern nichts anderes zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem als Nicht-Clearing-Mitglied und Registrierter Kunde handelnden Unternehmen vereinbart wurde, alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und diesem Unternehmen aus den Transaktionen, die auf der Grundlage dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossen werden und den Net Omnibus Transaktionen des Clearing-Mitglieds bezüglich dieses Unternehmens entsprechen, derselben Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung.

~~2.1.5~~ 2.1.5 Sofern nichts anderes zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden vereinbart wurde, bilden alle Transaktionen und Ansprüche auf Rückgabe von Margin oder Variation Margin (oder diesen entsprechenden Vermögenswerten), die aus einer Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde entstehen, zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

~~2.1.6~~ 2.1.6 Das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/der Net Omnibus Registrierte Kunde und das Clearing-Mitglied können weitere Bedingungen der zwischen ihnen abgeschlossenen Grundlagenvereinbarung festlegen, soweit diese weiteren Bedingungen nicht von den Bestimmungen der Clearing-Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen abweichen. Etwaige weitere Bedingungen bilden einen Bestandteil der Grundlagenvereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen einer solchen weiteren Vereinbarung (in jeweils geltender Fassung) und der Clearing-Vereinbarung ist stets die Clearing-Vereinbarung maßgeblich.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Net Omnibus Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Net Omnibus Margin oder der Net Omnibus Variation Margin

2.2.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind verpflichtet, (i) Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert sowie (ii) Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten hinsichtlich der Net Omnibus Margin (wie in Ziffer 6.1 definiert) in Form von Geld oder der Net Omnibus Variation Margin (wie in Ziffer 7.1 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an den Eligiblen Margin -Vermögenswerten in Form von Geld, jeweils frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses) zu erfüllen. Der Wert dieser Vermögenswerte muss am

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 276
Kapitel II Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Transaktionen („**Derivate-Transaktionen**“) durch, sofern die den jeweiligen Derivate-Transaktionen zugrunde liegenden Futures-Kontrakte und Optionskontrakte bzw. die aus der Ausübung dieser Derivate-Transaktionen zu liefernden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und der jeweiligen Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß nachstehendem Absatz (2) erfüllt sind.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit den Eurex-Börsen fest, welche Derivate- Transaktionen in das Clearing einbezogen werden und veröffentlicht diese ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com).
- (3) Sofern Transaktionen, die an den Eurex-Börsen abgeschlossen werden, von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen werden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing dieser an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (4) Die Eurex Clearing AG zieht für die Eurex Frankfurt AG von dem Clearing-Mitglied die Entgelte ein, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (**Anschlussvertrag**) verpflichtet ist.
- (5) Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) hinsichtlich des Clearings von Eurex Transaktionen gemäß diesem Kapitel II ein, jeweils in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 278
Kapitel II Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (g) Nachweis einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz für in Euro denominierte OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Teil 3 der Clearing-Bedingungen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen in Zinsswap Futures-Kontrakten des betreffenden Clearing-Mitgliedes, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.
- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) (b) und (c) insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7) und (8) finden entsprechende Anwendung.
- (4) Erbringt der Antragsteller den Nachweis gemäß Absatz (2) (c) nicht, so führt die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen nur soweit durch, soweit eine Abwicklung der betreffenden Transaktionen über die nachgewiesenen Wertpapierdepots und Geldkonten sichergestellt ist.

1.2 Margin-Verpflichtung

- (1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6.
- (2) Basis für die Ermittlung der Margin-Verpflichtungen sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options- und Futures-Kontrakten. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigenkonten und Market-Maker-Konten eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Satz 3 gilt entsprechend für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen.

Im Rahmen der Risk Based Margin Methode können Options- und Futures-Kontrakte – etwa bei demselben Basiswert – eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen – auch verschiedener Basiswerte – Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe – ggf. im Wege der Verrechnung – ermittelt wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 281
Kapitel II Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

1.3.3 Absatz (2), stehen keine weiteren Kontoführungsmöglichkeiten gemäß den Ziffern 1.3.2 bis 1.3.5 für die Schnittstellenkonten zur Verfügung. Wird eine Glattstellungstransaktion (Closing Trade) auf ein Schnittstellenkonto übertragen, wird diese automatisch in eine Eröffnungstransaktion umgewandelt und als solche verbucht. Die Bestätigung der Übernahme einer Transaktion in einem Schnittstellenkonto gemäß Ziffer 1.3.3 Absatz (4) letzter Spiegelstrich und Absatz (5) letzter Spiegelstrich ist nur für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages möglich.

Mit Ausnahme der Ermittlung der Margin-Verpflichtungen für Physische Lieferungen von Anleihen aus Positionen auf Zusätzlichen Kundenkonten stellen die Schnittstellenkonten keine Konten im Sinne der Ziffer 1.2 dar. Diese Ausnahme gilt nicht für Positionen auf Zusätzlichen Kundenkonten, die in Bezug auf einen Registrierten Kunden geführt werden, mit dem das Clearing Mitglied eine ICM-Clearing-Vereinbarung oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung unter Verwendung des Anhangs zu dem jeweiligen Abschnitt 4 der Anlage B dieser Vereinbarung abgeschlossen hat.

1.3.2 Kontenführung

- (1) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Kontos in ihrem System zur Verfügung.
- (2) Positionen im jeweiligen Kundenkonto und in den Eigenkonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.
- (3) Eine Short-Position eines Kunden muss im jeweiligen Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden.
- (4) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (5) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Konten der Clearing-Mitglieder gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (6) Wird eine Transaktion als Glattstellungstransaktion (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenkonto oder jeweiligen Kundenkonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion im Eigenkonto oder dem

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 282
Kapitel II Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

jeweiligen Kundenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

- (7) Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments) und Positionsberichtigungen (Position Adjustments) gemäß den nachfolgenden Ziffern 1.3.3 bis 1.3.5 können vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Transaktionsberichtigungen sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.

- (8) Die Eurex Clearing AG trägt dafür Sorge, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem betreffenden Konto des Clearing-Mitglieds bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

1.3.3 Transaktions- und Positionsübertragungen

- (1) Übertragungen von Transaktionen oder Positionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.
- (2) Die Änderung der Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten oder Market-Maker-Konten auf Kundenkonten, von Market-Maker-Konten auf Eigenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen und Positionsübertragungen von Kundenkonten auf Market Maker Konten (Position Transfer) durch ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing Mitglied sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Konto zulässig.

Solche Übertragungen können in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten oder Market-Maker-Konten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen oder für RK-Bezogene Transaktionen erfolgen. Daneben können bei entsprechender Anweisung des Clearing-Mitglieds durch den Registrierten Kunden Transaktionsübertragungen zwischen Kundenkonten des Clearing-Mitglieds und den Eigenkonten und Kundenkonten in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen erfolgen (wodurch die Transaktionen RK-Bezogene Transaktionen werden).

- (3) Übertragungen von Transaktionen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 285
Kapitel II Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

nachfolgend nicht abweichend geregelt und anwendbar, gelten für diese Zusätzlichen Kundenkonten die vorstehenden Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5.

1.3.6.1 NCM-/RK-Kundenkonten

- (1) Auf Antrag eröffnet und führt die Eurex Clearing AG zusätzlich zu den Transaktionskonten gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) und Absatz (2)(c) für jedes Clearing-Mitglied Zusätzliche Kundenkonten in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen und in Bezug auf RK-Bezogene-Transaktionen (jedes Kundenkonto jeweils ein „**Zusätzliches Kundenkonto**“).
- (2) Zur technischen Verbindung der Zusätzlichen Kundenkonten mit den Schnittstellenkonten nach Ziffer 1.3.1 Absatz (4) wird jeweils ein Transfer-Kundenkonto (AAA) geführt (jeweils ein „**Transfer-Kundenkonto**“). Für Transfer-Kundenkonten im Rahmen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gilt: Die Transfer-Kundenkonten dürfen nicht für die dauerhafte Verbuchung von Transaktionen über das Tagesende hinaus genutzt werden. Die Verbuchung der Kundentransaktion auf das betreffende Zusätzliche Kundenkonto ist direkt und ohne schuldhaftes Zögern durchzuführen.
- (3) Jede Bezugnahme in diesen Clearing-Bedingungen auf ein Kundenkonto in Bezug auf NCM- oder RK-Bezogene Transaktionen ist auch als Bezugnahme auf das betreffende Zusätzliche Kundenkonto in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen oder RK-Bezogene-Transaktionen zu verstehen.
- (4) Schließt ein Clearing-Mitglied eine ICM-Clearing-Vereinbarung ~~oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung~~ unter Verwendung ~~des Anhangs zum jeweiligen Abschnitt 4 der Anlage B einer solchen Vereinbarung~~ mit einem oder mehreren Registrierte(n) Kunden und der Eurex Clearing AG ab, ist das Transaktionskonto im Sinne von Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1)(c) für den jeweiligen Registrierten Kunden ausschließlich das für diesen Registrierten Kunden geführte Zusätzliche Kundenkonto. Das Transfer-Kundenkonto ist in diesem Fall ein Kundenkonto gemäß vorstehender Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a). Die Transfer-Kundenkonten dürfen nicht für die dauerhafte Verbuchung von Transaktionen über das Tagesende hinaus genutzt werden. Die Verbuchung der Kundentransaktion auf das betreffende Zusätzliche Kundenkonto ist unmittelbar und ohne schuldhaftes Zögern durchzuführen. Positionsübertragungen von einem oder auf ein Zusätzliches Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn das mit den betreffenden Registrierten Kunden vereinbart ist.

1.3.6.2 Kontenführung

- (1) Abweichend von Ziffer 1.3.2 Absatz (7) und vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze sind Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments) nach den Ziffern 1.3.3 bis 1.3.5 auf den zusätzlichen Kundenkonten und auf den Transfer-Kundenkonten ausschließlich für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstags zulässig.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 288
Kapitel II Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied, sobald die betroffene Partei gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass die Pflichten gemäß Absatz (1) und (2) erfüllt wurden. Die Pflichten der betroffenen Parteien aus dem Clearing-Verhältnis bestehen auch während der Aussetzung fort.

1.8 Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden

- 1.8.1** Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren durch den Abschluss der jeweiligen Clearing-Vereinbarung, dass nach Abschluss einer Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (oder jedem anderen Clearing-Mitglied) und in Folge der Verbuchung einer solchen Markttransaktion auf ein internes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (3) mit Verweis auf den Registrierten Kunden oder die Übertragung einer solchen Markttransaktion auf ein internes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel II Abschnitt 1.3.3 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (5) (wodurch jeweils die Transaktion zur RK-Bezogenen Transaktion wird) gleichzeitig eine entsprechende Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1) (c) der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich mit Abschluss der Clearing Vereinbarung damit einverstanden, dass jede solche entsprechende Transaktion für ihn bindend ist und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen entsprechenden Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.
- 1.8.2** Es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhalten, zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen zu informieren.
- 1.8.3** Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, wenn eine gemäß der vorstehenden Ziffer 1.8.1 abgeschlossenen Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden fehlerhaft ist oder nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.
- 1.8.4** Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht, auch im Namen des Registrierten Kunden, für die Zwecke des Abschlusses einer entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß der vorstehenden Ziffer 1.8.1 für die Entgegennahme:
- (i) eines Antrags des Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine Eurex Transaktion ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied von einem Kundenkonto auf ein internes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds, welches sich auf den Registrierten Kunden bezieht, umzubuchen; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 289
Kapitel II Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

(ii) eines Antrags eines anderen Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine Eurex Transaktionen ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nach der Übertragung der Markttransaktion von einem Clearing-Mitglied auf das andere Clearing-Mitglied auf ein internes Transaktionskonto eines solchen anderen Clearing-Mitglieds, welches sich auf den Registrierten Kunden bezieht, zu buchen.

1.8.5 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Anweisungen des entsprechenden Registrierten Kunden einzuholen, bevor (i) eine Transaktion zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Paragraph (1) (c) der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird oder (ii) eine Änderung oder Beendigung einer zwischen ihnen bestehenden Transaktion eingeleitet wird.

1.9 Mehrfach-Clearing-Beziehungen

1.89.1 Allgemeine Vorschriften

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann durch Abschluss einer jeweils gesonderten Clearing-Vereinbarung mehrere, jedoch nicht mehr als drei Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen beauftragen. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitglieds (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 9, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 913 oder Abschnitt 4 Ziffer 9), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10), sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) sowie die Beendigung der Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13) nur Anwendung, soweit die jeweilige Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

1.89.2 MCR-Produktgruppen

- (1) Die Arten von Eurex-Transaktionen, die im Rahmen einer bestimmten Clearing-Vereinbarung zum Clearing geeignet sind, werden durch spezifische Produktgruppen bestimmt, die von der Eurex Clearing AG definiert und jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 16.1 veröffentlicht werden (jeweils eine Multiple Clearing Relationships-Produktgruppe bzw. „**MCR-Produktgruppe**“).
- (2) Wenn ein Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen zu beauftragen, muss das Nicht-Clearing-Mitglied die für das Clearing bestimmten MCR-Produktgruppen in jeder Clearing-Vereinbarung auswählen. Eine bestimmte MCR-Produktgruppe kann ausschließlich einem Clearing-Mitglied zugewiesen werden. Das Clearing von Eurex-Transaktionen derselben MCR-Produktgruppe über verschiedene Clearing-Mitglieder ist nicht gestattet. Ein Nicht-Clearing-Mitglied und ein Clearing-Mitglied können eine Clearing-Vereinbarung auch abschließen, ohne eine MCR-Produktgruppe zu bestimmen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 290
Kapitel II Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

1.89.3 Neuzuweisung von MCR-Produktgruppen

- (1) Außer bei Ausfall eines Clearing-Mitglieds setzt die Neuzuweisung einer MCR-Produktgruppe von einem Clearing-Mitglied an ein anderes Clearing-Mitglied voraus, dass das Nicht-Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG mit einer Frist von drei Monaten hierüber benachrichtigt. Die Neuzuweisung wird wirksam, sobald (i) die jeweilige MCR-Produktgruppe in den Clearing-Vereinbarungen zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und den betroffenen Clearing-Mitgliedern durch Vertragsänderung neu zugewiesen wurde und (ii) bereits bestehende Transaktionen, die zu der betreffenden MCR-Produktgruppe gehören, auf das neue Clearing-Mitglied durch einen Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht, übertragen wurden. Das Kündigungsrecht gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 13.2 und 13.3 bleibt unberührt.
- (2) Bei einem Ausfall eines Clearing-Mitglieds setzt die Neuzuweisung einer MCR-Produktgruppe an ein anderes Clearing-Mitglied keine Benachrichtigung der Eurex Clearing AG durch das Nicht-Clearing-Mitglied mit einer Frist von drei Monaten voraus. Ein Clearing-Mitglied ist nicht zur Übernahme des Clearings einer MCR-Produktgruppe oder von Eurex-Transaktionen eines ausgefallenen Clearing-Mitglieds verpflichtet.

1.89.4 Information durch die Eurex Clearing AG

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 15.1 informiert die Eurex Clearing AG ein Clearing-Mitglied, wenn eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder ein zweites oder drittes Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen beauftragt. Der Name des betreffenden Clearing-Mitglieds oder jegliche weiteren Informationen werden nicht mitgeteilt.
- (2) Falls (i) ein Clearing-Mitglied durch Nutzung des Stop-Buttons erklärt, dass es das Clearing von Eurex-Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds nicht länger durchführen will oder falls (ii) die Eurex Clearing AG von dem Ausfall eines Nicht-Clearing-Mitglieds Kenntnis erlangt, wird die Eurex Clearing AG die anderen Clearing-Mitglieder, die eine Clearing-Vereinbarung mit dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied abgeschlossen haben, hierüber informieren. Im Interesse einer zeitnahen Mitteilung wird die Eurex Clearing AG den anderen Clearing-Mitgliedern nicht den Grund für die Nutzung des Stop-Buttons oder andere Informationen betreffend den Ausfall des Nicht-Clearing-Mitglieds mitteilen oder solche Informationen verifizieren. Jedes Clearing-Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied zwecks Klärung zu kontaktieren.
- (3) Wenn die Stop-Button-Eingabe widerrufen wird oder wenn die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt, dass das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht länger ausgefallen oder in Verzug ist, wird die Eurex Clearing AG die anderen Clearing-Mitglieder des Nicht-Clearing-Mitglieds hierüber entsprechend informieren. In einem solchen Fall gilt Absatz (2) Satz 2 und 3 entsprechend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 291
Kapitel II Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

1.89.5 Handeln von Clearing-Mitgliedern als Nicht-Clearing-Mitglieder

Ein Clearing-Mitglied kann mit einem oder zwei anderen Clearing-Mitgliedern eine Clearing-Vereinbarung als Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf MCR-Produktgruppen abschließen, deren Clearing von diesem Clearing-Mitglied nicht selbst durchgeführt wird. In diesem Fall gelten die Vorschriften für Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

1.910 Settlement Amount Limite

(1) Die Eurex Clearing AG kann Settlement Schwellenwerte oder Limite festsetzen (jeweils ein "**Settlement Amount Limit**"), welche den zulässigen Höchstwert des Erwarteten Settlementbetrags bezüglich eines Clearing-Mitglieds limitieren, einschließlich solcher Settlement Amount Limite, die - im Falle einer Überschreitung - die Eurex Clearing AG berechtigen, (i) von dem jeweiligen Clearing-Mitglied unverzügliche Maßnahmen zur Rückführung des Erwarteten Settlementbetrags zur Einhaltung der gesetzten Limite nach Maßgabe dieser Ziffer 1.9 zu verlangen ("**Kategorie 1 Settlement Amount Limit**") und/oder (ii) mit Wirkung für und im Namen des jeweiligen Clearing-Mitglieds nach Maßgabe dieser Ziffer 1.9 Transaktionen in FX Futures oder FX Optionen abzuschließen, um die Limitüberschreitung zu beseitigen ("**Kategorie 2 Settlement Amount Limits**"). Zu diesem Zweck bedeutet "**Erwarteter Settlementbetrag**" in Bezug auf ein Clearing-Mitglied und einen Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Eurex Kontraktsspezifikationen und/oder Ziffer 2.13.5 der Eurex-Kontraktsspezifikationen), stets den aggregierten, ausstehenden Bruttobetrag bezüglich jeder einzelnen und/oder aller Währungen, in denen FX Future Kontrakte und FX Optionskontrakte zu erfüllen sind, der nach Auffassung der Eurex Clearing AG durch das jeweilige Clearing-Mitglied am maßgeblichen Schlussabrechnungstag zu erfüllen wäre, unter Berücksichtigung sämtlicher FX Future Kontrakte und FX Optionskontrakte die Eigentransaktionen, Kundenbezogene-Transaktionen, NCM-bezogene-Transaktionen oder RK-Bezogene-Transaktionen sind.

Soweit erforderlich und praktisch umsetzbar soll die Eurex Clearing AG zum Zwecke der Bestimmung des Erwarteten Settlementbetrags sämtliche Beträge unter Verwendung aktueller Wechselkurse in die Währung umrechnen, in der das Settlement Amount Limit festgelegt ist.

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet sicherzustellen, dass ein Settlement Amount Limit (soweit vorhanden) nicht überschritten wird.

(2) Wenn die Eurex Clearing AG ein Settlement Amount Limit festlegt, wird sie mindestens täglich einen Report an die betroffenen Clearing-Mitglieder übermitteln, aus denen sich der jeweils errechnete Erwartete Settlementbetrag für das jeweilige Clearing-Mitglieder entnehmen lässt. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht weitere Informationen und Leitlinien bezüglich der Festlegung der Schwellenwerte und Grenzen sowie der anwendbaren Risikoreduzierungsmaßnahmen (zusammen die „**Rahmenbedingungen**“) auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com). Die Rahmenbedingungen werden von Zeit zu Zeit angepasst und entsprechend veröffentlicht.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 292
Kapitel II Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (3) Wenn der Erwartete Settlementbetrag bezüglich eines Clearing-Mitglieds ein, zu diesem Zeitpunkt anwendbares, Settlement Amount Limit übersteigt, begründet dies eine Verletzung des Settlement Amount Limits durch das jeweilige Clearing-Mitglied. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG - neben jeglichen sonstigen Maßnahmen, die in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen sind, berechtigt die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
- (a) Im Fall der Überschreitung eines Kategorie 1 Settlement Amount Limits ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem Clearing-Mitglied, welches das Kategorie 1 Settlement Amount Limit überschreitet, zu verlangen, dass dieses unverzüglich sämtliche Maßnahmen ergreift die erforderlich und zweckdienlich sind, um den Erwarteten Settlementbetrag und das Limit zu reduzieren.
 - (b) Im Fall der Überschreitung eines Kategorie 2 Settlement Amount Limits ist die Eurex Clearing AG berechtigt, und das Clearing-Mitglied bevollmächtigt die Eurex Clearing dazu hiermit unwiderruflich, (i) Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds in FX Future Kontrakten und/oder FX Optionskontrakte für und im Namen des Clearing-Mitglieds abzuschließen und (ii) sämtliche sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die hierzu notwendig oder zweckdienlich erscheinen, jeweils zu dem Zweck, die Überschreitung des Kategorie 2 Settlement Amount Limits zu beseitigen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 293
Kapitel II Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische, gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis 2.21 gelten.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen bzw. Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Absätze (1) und (2) finden bezüglich der Erfüllung von Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an einer anderen Derivatebörse bzw. einem anderen Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten dieser Transaktionen voraussetzt, entsprechende Anwendung.

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode auf Basis des gemäß Absatz (2) bestimmten täglichen Abrechnungspreises ermittelt. Für offene Positionen des vorhergehenden Geschäftstages berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vorhergehenden Geschäftstag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstags.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung, Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 301
Kapitel II Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Hierbei werden die Forderungen aus Wertpapiertransaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 definiert) über eine Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der betreffenden Abwicklungsstelle festgelegte Konto abgewickelt.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände (i) im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und (ii) Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto für Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte und (iii) auf dem SIC-Konto für CONF-Futures Kontrakte sicherzustellen.

2.3.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag (Ziffer 1.2.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) um 12:30 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute abgeschlossenen Transaktionen, sofern in diesem Zeitraum mehr als zehn Transaktionen zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlussabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen Transaktionen, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.3.3 Andienungspreis

Der Andienungspreis berechnet sich aus dem Nominalwert des Kontrakts, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis des jeweiligen Kontrakts, multipliziert mit dem Konvertierungsfaktor der angedienten Schuldverschreibung, zuzüglich der seit dem letzten Zinstermin aufgelaufenen Stückzinsen.

2.3.4 Erfüllung, Lieferung

- (1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden. Zur Lieferung können in EUR denominierte Schuldverschreibungen mit einem fixen Kupon ~~der Bundesrepublik Deutschland~~ Deutschlands (für Euro-Schatz-, Euro-Bobl-, Euro-Bund- und Euro-Buxl-Futures-Kontrakte), der Republik Italien (für Short term Euro-BTP-Futures-Kontrakte, Mid term Euro-BTP-Futures-Kontrakte und Euro-BTP-Futures-Kontrakte) und der Republik Frankreich (für Euro-OAT-Futures-Kontrakte und Mid-Term-Euro-OAT Futures-Kontrakte) (Euro-OAT-Futures Kontrakte) gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 331
Kapitel II Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

2.19.6 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt BA Ziffer §11 in Bezug auf FX-Futures-Kontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- (1) Liegt das Abwicklungsdatum der Transaktion vor der Wiederbegründung mit einem neuen Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt BA Ziffer §11, kann der Interim-Teilnehmer in die Lieferung eintreten, indem er der Eurex Clearing AG die Daten seines CLS-Kontos bis spätestens zu dem dem Abwicklungsdatum vorausgehenden Geschäftstag zur Verfügung stellt und die entsprechenden Anweisungen zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen erteilt.
- (2) Hat der Interim-Teilnehmer kein CLS-Konto, kann der Interim-Teilnehmer den/(die) von ihm im Zusammenhang mit der Transaktion zu zahlenden Währungsbetrag/(Währungsbeträge) dem/(den) entsprechenden Konto/(Konten) der Eurex Clearing AG bei deren Kontoführender Bank oder Zentralbank bis spätestens 9.00 Uhr am Abwicklungstag gutschreiben. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die Zahlung jeglicher Währungsbeträge, die dem Interim-Teilnehmer zustehen, über die jeweiligen Konten des Interim-Teilnehmers bei dessen Kontoführender Bank oder Zentralbank veranlassen.
- (3) Kann der Interim-Teilnehmer nicht gemäß Absatz (1) oder (2) in die Lieferung eintreten, veranlasst die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.19.4 (1) (d) am Abwicklungstag einen Barausgleich der Transaktion mit dem Interim-Teilnehmer.

2.20 Clearing von Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate der Taiwan Futures Exchange (TAIFEX)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.18 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate (Future und Optionen) der Taiwan Futures Exchange („**TAIFEX**“), nachfolgend „**Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakte**“ genannt.

2.20.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten erforderlichen Fremdwährungskonto für taiwanesischer Dollar („**TWD**“) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 335
Kapitel II Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

2.21.1 Verfahren bei Lieferung

Die Lieferung gemäß Ziffer 1.20.2 der Eurex-Kontraktsspezifikationen erfolgt am Liefertag (Ziffer 1.20.6 Absatz 1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG.

Hierbei werden OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Teil 3 Ziffer 3.3.1 i.V. Ziffer 3.3.2 (ISDA Zinsswap fest-variabel) der Clearing-Bedingungen mit gemäß Ziffer 1.20.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegten Bedingungen (der „Zu Liefernde Zinsswap“) zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG begründet.

Die Begründung der Zu Liefernden Zinsswaps erfolgt gemäß des Novationsverfahrens für OTC-Zinsderivat-Transaktionen. Dabei gelten die Bestimmungen von Kapitel I Teil 1 Ziffer 1.2.2 Absatz 2, Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2 und Kapitel VIII Teil 3 Ziffer 3.1.4 mit den folgenden Maßgaben:

Abweichend von Kapitel I Teil 1 Ziffer 1.2.2 Absatz 2 wird der Zu Liefernde Zinsswap unmittelbar mit Begründung in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen, ohne dass ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zustande kommt (abstrakte Novation).

Abweichend von Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2.1 ist für die Einbeziehung der OTC-Derivat-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG keine Übermittlung eines Transaktionsdatensatzes durch ein Anerkanntes Trade Source System an die Eurex Clearing AG erforderlich. Die Eurex Clearing AG bestimmt den jeweiligen Transaktionsdatensatz stattdessen gemäß Ziffer 1.20.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen am Liefertag.

Die Novation erfolgt automatisch, ohne Mitwirkung des Clearing Mitglieds und ohne Anwendung der allgemeinen Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2.3 sowie der Transaktionsart spezifischen Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Teil 3 Ziffer 3.1.4.1.

Kapitel VIII Teil 3 Ziffern 3.1.4.3 und 3.1.4.4 finden keine Anwendung.

Um oder nach 6:05 MEZ am Liefertag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied elektronisch über das System der Eurex Clearing AG einen Bericht über die am Liefertag in das Clearing einzubeziehenden Zu Liefernden Zinsswaps zur Verfügung (ein „OTC Novation Report“).

Die Zu Liefernden Zinsswaps werden zu dem Zeitpunkt rechtswirksam begründet, wenn die Eurex Clearing AG die betreffende OTC-Derivat-Transaktion zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem sie den betreffenden Clearing-Mitgliedern den entsprechenden OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung stellt.

2.21.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag (Ziffer 1.20.4 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) um 12:15 Uhr MEZ festgelegt. Der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 340
Kapitel II Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

3.2.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.2.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Abs. (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.2.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

- (1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Geschäftsvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung, Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Unterabschnitt ~~C~~ Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

- (2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.

3.2.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 und Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Spread Margin.
- (3) Für alle Optionspositionen ist zudem die Additional Margin anwendbar.

3.2.5 Verfahren bei Ausübung der Option

- (1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 342
Kapitel II Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

vergütenden anteiligen Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Abs. (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.3.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

- (1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Unterabschnitt €B Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6 definiert).

- (2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

3.3.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Abschnitt 3 Unterabschnitt €B Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- (2) Für alle Optionspositionen ist zudem die Additional Margin anwendbar.

3.3.5 Verfahren bei Ausübung der Option

- (1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 345
Kapitel II Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

enthaltenen Wertpapiere über die letzten 30 Minuten des Handels an der Bombay Stock Exchange (BSE).

- (9) Maßgebend für die RDX[®] USD Index und RDX[®] EUR Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange (International Orderbook) ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.
- (10) Maßgebend für die ATX[®]- und ATX[®] five-Options-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Wiener Börse AG ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.
- (11) Maßgebend für die CECE[®] EUR Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des jeweiligen elektronischen Handelssystems ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.
- (12) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

3.4.4 Margin-Verpflichtung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.
- (3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (4) Zusätzlich zur Premium Margin ist im Rahmen der Risk Based Margin-Methode die Additional Margin und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Initial Margin anwendbar.

3.4.5 Barausgleich

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird.
- (2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 347
Kapitel II Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

- (2) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (3) Kommt in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.
- (4) Für EXTF-Optionen auf Source oder Lyxor ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss, spätestens jedoch um 18:00 Uhr, der Basiswerte maßgeblich.
- (5) Für EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag maßgeblich. Dieser wird jedoch in der Regel erst am Morgen des nächsten Handelstages veröffentlicht.

Für Flexible Eurex Optionskontrakte, die an einem Standardverfalltag verfallen, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag der Standardoption maßgeblich.

Für Flexible Eurex Optionskontrakte, die an einem anderen Tag als dem Standardverfalltag verfallen, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss, spätestens jedoch um 18:00 Uhr, der Basiswerte maßgeblich.

3.5.4 Margin-Verpflichtung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.
- (3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in EXTF-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.5.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.
- (5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 350
Kapitel II Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontrakt-spezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
	NYSE Euronext Paris	
GB11	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
IE11	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT11, IT12	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL11, NL12, NL14	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
RU11, RU 12	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
SE11, SE12	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange ¹	XSSE

- (2) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der offizielle Schlusspreis der Aktie im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 3.6.3 Abs. (1) zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert maßgeblich. Soweit kein offizieller Schlusspreis in dem Basiswert zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.
- (3) Kommen in dem Basiswert auch keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

3.6.4 Margin-Verpflichtung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

¹ Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 357
Kapitel II Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.7.3 Schlussabrechnungspreis

- (1) Der Schlussabrechnungspreis der Edelmetall-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts im Anschluss an das Preisfixing (Ziffer 2.7.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis bestimmt sich nach dem Preisfixing des Schlussabrechnungstages.
- (2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn auf Grund technischer Probleme am Schlussabrechnungstag das Preisfixing nicht durchgeführt wird oder wenn aus sonstigen Gründen der Preis des Edelmetalls nach dem Preisfixing nicht zur Verfügung steht, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

3.7.4 Margin-Verpflichtung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.
- (3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien gelten Netto-Long-Positionen als Berechnungsguthaben.
- (4) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.7.5 Barausgleich

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.
- (2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 358
Kapitel II Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

3.8 Clearing von Volatilitäts-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.8 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Volatilitätsoptionskontrakten.

3.8.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8. der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

3.8.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.8.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Maßgebend für die VSTOXX[®]-Optionskontrakte ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX[®] zwischen 11:30 und 12:00 Uhr MEZ am letzten Handelstag.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

3.8.4 Margin-Verpflichtung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt ~~€B~~ Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 360
Kapitel II Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (1) Maßgebend für die EURO STOXX[®] 50 Index-Dividenden-Optionskontrakte ist der von STOXX Limited in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Optionskontrakte.
- (2) STOXX Limited legt dabei nach ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt STOXX Limited die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkten.
- (3) Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten von STOXX Limited verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der STOXX Limited möglichst weitestgehend entsprechen.
- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index' oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Geschäftstag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Der entsprechende Schlussabrechnungstag ist hierbei maßgeblich (Ziffer 3.9.3).

3.9.4 Margin-Verpflichtung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.
- (3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen die Berechnungsgrundlage.
- (4) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.9.5 Barausgleich

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.
- (2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 362
Kapitel II Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

3.10.4 Margin-Verpflichtung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.
- (3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Xetra-Gold[®]-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.10.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.
- (5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (6) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.10.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.10.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3.5 Abs. (1) treffen.

3.11 Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.11 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Optionskontrakte.

3.11.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

3.11.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 363
Kapitel II Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.11.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex-Optionskontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlussstand sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.
- (2) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.
- (3) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.
- (4) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 und 2 nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, kann eine nachträgliche Anpassung des Schlussabrechnungspreises vorgenommen werden. Dies führt zu nachträglichen Zahlungsverpflichtungen.

3.11.4 Margin-Verpflichtung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.
- (3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (4) Zusätzlich zur Premium Margin ist die Additional Margin anwendbar.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 365
Kapitel II Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

3.12.3 Referenzpreis

- (1) Maßgeblich für ETC-Optionen bzw. LEPOs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (2) Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.
- (3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

3.12.4 Margin-Verpflichtung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.
- (3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in ETC-Optionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.12.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.
- (5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (6) Zusätzlich zur Premium Margin ist die Additional Margin anwendbar.

3.12.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.12.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Kapitel II Ziffer 3.6.7 Abs. (6) mit der Maßgabe, dass

- (1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 Abs. (1) durchgeführte Auktion in Höhe von 10 Prozent des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 368
Kapitel II Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt und kann die Nichtzahlung des Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sämtliche Maßnahmen ergreifen, die in Abschnitt 2 Ziffer 2.19.4 vorgesehen sind.

- (2) Die Regelungen zu Vertragsstrafen, Kosten und Schäden gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.19.4 finden entsprechende Anwendung.

3.13.7 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~5~~11 in Bezug auf FX-Optionskontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden die Bestimmungen des Abschnitts 2 Ziffer 2.19.5 entsprechende Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 369
Kapitel II Abschnitt 4	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Transaktionen auch das Clearing von folgenden außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Transaktionen durch („**Eurex-Off-Book-Geschäfte**“):

- Transaktionen, einschließlich Optionsstrategien und Optionsvolatilitätsstrategien, sofern deren Kontraktsspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen,
- Transaktionen in Flexiblen Optionskontrakten bzw. Flexiblen Futures-Kontrakten.
- Kombinationstransaktionen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen
- Kombinationstransaktionen im Sinne von Satz 1 bestehen aus mindestens einer außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Optionstransaktion, deren Kontraktsspezifikationen mit den Spezifikationen eines entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen (nachfolgend „**Kombinationstransaktionen Option-Aktie**“ genannt).

Die Regelungen in Kapitel I („Allgemeine Bestimmungen“) und Kapitel II („Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich“) finden für das Clearing bestimmter Arten von Eurex-Off-Book-Geschäfte entsprechende Anwendung, sofern nicht in diesem Abschnitt 4 oder in den Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung abweichende Regelungen festgelegt sind.

Eurex-Off-Book-Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied werden durch Novation gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen.

4.1.1 Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (wie in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen definiert) und zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Off-Book-Geschäften durch die Eurex Clearing AG sind ausschließlich solche Unternehmen berechtigt, die die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen sind,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 375
Kapitel II Abschnitt 4	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag². Ziffer 2.4.2 gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf MSCI Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag. Ziffer 2.4.2 Abs. (6) und (7) gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag der entsprechenden Produkte. Ziffer 2.12.2, Abs. (1) und (2) gelten somit nicht.
- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.5.2 gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold[®], für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra[®] der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis für die Xetra-Gold[®]-Anleihe maßgeblich. Kapitel II Ziffer 2.17.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis des Basiswertes an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.18.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

5. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Physische Lieferung)

Der Schlussabrechnungspreis sowie der maßgebliche Kassamarkt werden für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die eine Physische Lieferung festgelegt wurde, entsprechend den Regelungen in Ziffer 2.7 bestimmt.

² Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 379
Kapitel II Abschnitt 4	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

diese Flexiblen Index-Optionskontrakte entsprechend des in Ziffer 3.4.3 beschriebenen Verfahrens.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf MSCI Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag. Ziffer 3.4.3 Abs. (6) und (7) gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.5.3 gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Xetra-Gold[®], für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra[®] der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis für die Xetra-Gold[®]-Anleihe maßgeblich. Ziffer 3.10.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis des Basiswertes an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.12.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

4.5 Clearing von Off-Book standardisierten Kombinationstransaktionen Option-Aktie

In das Clearing können außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Kombinationstransaktionen einbezogen werden, die aus einer Optionstransaktion bestehen, dessen Kontraktsspezifikationen mit den Spezifikationen des entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen (nachfolgend „Kombinationstransaktion Option-Aktie“ genannt), wenn sich die Vertragsparteien außerhalb des Orderbuches über den Kauf bzw. Verkauf einer solchen Kombinationstransaktion geeinigt haben und die Eurex Clearing AG solche Kombinationstransaktionen Option-Aktie in das Clearing einbezogen hat.

Für die von Kombinationstransaktionen Option-Aktie umfassten Optionstransaktionen, deren Kontraktsspezifikationen mit den Spezifikationen entsprechender an den Eurex-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 382
Kapitel III Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Bonds GmbH das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Transaktionen (Ziffer 2.1) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Transaktionen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH hinsichtlich des Clearings von an der Eurex Bonds GmbH gemäß diesem Kapitel III abgeschlossenen Transaktionen in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung ein.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Transaktionen in Schuldverschreibungen (die „**Eurex Bonds Transaktionen**“) ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG und,
 - (b) soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Bonds Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 2.1.2 Abs. (7)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e)) nutzen möchte, den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme.

1.2 Margin-Verpflichtung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 4.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 384
Kapitel III Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 2 Abwicklung von Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Bonds Transaktionen

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von „**Eurex Bonds Transaktionen**“ durch, sofern die der jeweiligen Eurex Bonds Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt sind.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Bonds GmbH fest, welche Eurex Bonds Transaktionen bzw. welche diesen Eurex Bonds Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Bonds Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Für die Abwicklung von Eurex Bonds Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.5 und 1.4, soweit gemäß Absatz (2) nicht anders geregelt.
- (2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Bonds Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.5 und 1.4 ~~folgendes~~Folgendes:
- (3) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Eurex Bonds Transaktionen.
- (4) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (5) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) bis (4) gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am vereinbarten Liefertag.

2.3 Tägliche Bewertung

- (1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren aufgrund von Eurex Bonds Transaktionen werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 391
Kapitel IV Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen (Ziffer 2.1) (die „**Eurex Repo Transaktionen**“) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH hinsichtlich des Clearings von an der Eurex Repo GmbH gemäß diesem Kapitel IV abgeschlossenen Transaktionen in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung ein.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenzen

Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG,
 - (b) im Falle einer Teilnahme am Clearing für GC Pooling[®] Repo-Transaktionen, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac[®] („**Xemac**“) der Clearstream Banking AG einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung, und zwar:
 - (aa) entweder über eine eigene Teilnahmeberechtigung an Xemac oder
 - (bb) über eine entsprechende Vereinbarung mit einem Abwicklungsinstitut, das an Xemac teilnahmeberechtigt ist.
- (3) Der Antragsteller hat – soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Repo Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Abschnitt 1

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 392
Kapitel IV Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7)) nutzen möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme zu erbringen.

1.2 Lieferung von Margin

- (1) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-Transaktionen erfolgt die Berechnung der Margin-Verpflichtung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch Xemac. Bei der Kalkulation wird seitens Xemac entsprechend den Bestimmungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung („**SB Xemac**“) die jeweilige Währung berücksichtigt, in der die zugrunde liegende Transaktion abgeschlossen wurde. Ebenso werden die im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen als Sicherheitenpapiere zulässigen Wertpapiere durch Xemac auf Basis der SB Xemac bestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Eurex Clearing AG verlangen, dass über die durch Xemac berechnete Margin-Verpflichtung hinaus Additional Margin nach der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 3.1.8 veröffentlichten Berechnungsmethode bereitzustellen ist. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.3 oder Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3, insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen sowie in Fällen der Lieferung von Wertpapieren als Sicherheiten, die für das Clearing-Mitglied Eigenemissionen im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**AGB Repo**“) darstellen. Im Bezug auf Sicherheitenpapiere, die während der Laufzeit der Transaktion zu Eigenemissionen werden, findet die vorstehende Regelung ebenfalls Anwendung. Zudem werden derartige Sicherheitenpapiere auf Basis der SB Xemac automatisch ausgetauscht. Die Clearing-Mitglieder selbst sind verpflichtet, die Lieferung eigener Sicherheitenpapiere im vorgenannten Sinne zu unterlassen. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 3.2 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 und Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 und Unterabschnitt GB Ziffer 4.
- (2) Bezogen auf GC Pooling Equity Repo-Transaktionen legt die Eurex Clearing AG abweichend von Absatz (1) Satz 3 die Liste der als Sicherheitenpapiere zulässigen Aktien aus dem HDAX[®] fest („**Eignungsliste**“) und überprüft diese monatlich. Die Zulassung von Aktien zu dieser Liste richtet sich dabei nach einem Kriterienkatalog, der Umsatzvolumina und Risikoaspekte berücksichtigt. Änderungen auf Grund der regelmäßigen Überprüfung werden durch die Eurex Clearing AG per elektronischem Rundschreiben mindestens 5 Geschäftstage vor deren Wirksamwerden bekannt gegeben. Die Änderungen erfolgen in der Regel mit Wirksamkeit zum 15. eines Monats. Soweit es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, tritt die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 393
Kapitel IV Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Wirksamkeit der Änderung zum nächsten Geschäftstag ein. Unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung hat die Eurex Clearing AG aus Gründen der Risikosteuerung jederzeit das Recht, einzelne Wertpapiere mit Wirkung zum nächsten Geschäftstag aus der Eignungsliste auszuschließen. Diese Änderungen werden den Clearing-Mitgliedern über das Eurex Clearing Newsboard unter http://www.eurexchange.com/production_newsboards/eurex/newsboard_en.html bekanntgegeben. Die Eignungsliste ist täglich in Xemac verfügbar.

Bei der Auswahl der aus dem GC Pooling Equity Basket zu übertragenden Sicherheitenpapiere finden Konzentrationslimite der Eurex Clearing AG Anwendung.

Soweit es dem Clearing-Mitglied bei unzureichender Verfügbarkeit zulässiger Sicherheitenpapiere für den GC Pooling Equity Basket gestattet ist, ersatzweise Sicherheitenpapiere für den GC Pooling ECB Basket zu übereignen, finden auf diese Sicherheitenpapiere die Regelungen über die Abwicklung von GC Pooling ECB Basket Repo-Transaktionen Anwendung.

- (3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz (1) und (2) gelten bezüglich der Grundlagen der Margin-Verpflichtung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer (1) zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 4. Für das Clearing von Special und GC Repo gelten die Regelungen nach Absatz (1) Satz 4–10 entsprechend. Im Falle einer Qualifikation von Sicherheitenpapieren als Eigenemission nach der Abwicklung des Front-Leg, kann die Eurex Clearing AG auf solche Wertpapiere einen nach ihrer Risikoeinschätzung angemessenen Sicherheitsabschlag anwenden, um ein erhöhtes Verwertungsrisiko für die Eurex Clearing AG aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Ein automatischer Austausch der Sicherheitenpapiere erfolgt nicht.

1.3 Aufrechnungsverfahren

Die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten richtet sich betreffend GC Pooling Repo-Transaktionen ergänzend zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 nach den Bestimmungen der SB Xemac.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 394
Kapitel IV Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 2 Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Repo-Transaktionen

- (1) Eine Eurex Repo-Transaktion bezeichnet einen Kauf / Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Sie setzt sich somit aus einer Kauf- („**Front-Leg**“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („**Term-Leg**“) über Wertpapiere gleicher Art und Gattung zu einem bestimmten Termin zusammen.
- (2) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von Eurex Repo-Transaktionen durch, sofern die der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und der Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (3) erfüllt sind.
- (3) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Repo GmbH fest, welche Eurex Repo-Transaktionen bzw. welche diesen Eurex Repo-Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Repo-Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben. Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo Transaktionen erfolgt die Bekanntmachung der einbezogenen Wertpapiere in Xemac.
- ~~(4) GC Pooling Repo Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz werden gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt A Ziffer 3.2, Unterabschnitt C Ziffer 3.2 durch Novation in das Clearing einbezogen.~~

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Für die Abwicklung von Eurex Repo-Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4, soweit gemäß Absatz 2 nicht anderes geregelt ist. In Bezug auf Wertpapiere, die zur Lieferung von GC Pooling Repo Transaktionen zugelassen wurden, erhalten die teilnehmenden Clearing-Mitglieder einen Bericht über die in ihrem jeweiligen Depot gehaltenen zur Verfügung stehenden Vermögenswerte.
- (2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4 Folgendes:
 - (a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 401
Kapitel IV Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- c) Zulassung zur Teilnahme am Handel an der Eurex Repo GmbH als Select Unternehmen im Rahmen von GC Pooling Repo-Select;
- d) Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG;
- e) Nachweis der eigenen Teilnahmeberechtigung am Sicherheitenverwaltungssystem Xemac[®] („**Xemac**“) der Clearstream Banking AG einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung;
- f) ein Geldkonto der Clearstream Banking AG für den Antragsteller gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) (aa);
- g) Wertpapierabwicklungskonten gemäß Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (dd);
- h) Nachweis einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung und Ermächtigung der Clearstream Banking AG durch den Antragsteller hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Liefer- und Zahlungspflichten gemäß ~~dieses Abschnitts~~ **diesem Abschnitt 3**, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung der Kontostände auf dem Geldkonto gemäß Buchstabe (f), durch die Clearstream Banking AG, im Namen des Inhabers der Speziellen Repo Lizenz;
- ii) Soweit die Eurex Clearing AG Entgelte für das Clearing von GC Pooling Repo Transaktionen erhebt, verpflichtet sich der Antragsteller der Eurex Clearing AG eine Ermächtigung zum Einzug der Entgelte von einem von dem Antragsteller anzugebenden Konto zu erteilen.
- j) Die Eurex Clearing AG kann von dem Antragsteller verlangen, auf seine eigenen Kosten ein Rechtsgutachten eines führenden und von der Eurex Clearing AG anerkannten Rechtsberaters vorzulegen, das die rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Clearing-Bedingungen in der jeweiligen Rechtsordnung nach Maßgabe der von der Eurex Clearing AG hierfür jeweils festgelegten Anforderungen bestätigt;
- jk) Die Erteilung einer Speziellen Repo Lizenz setzt voraus, dass die Eurex Clearing AG alle Erlaubnisse und Genehmigungen erhalten hat, die für die Durchführung des Clearing gegenüber dem Antragsteller in der jeweiligen Rechtsordnung erforderlich sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Clearing Lizenz gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 finden keine Anwendung.

- (5) Die folgenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 406
Kapitel IV Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Absatz 4 genannten Voraussetzungen – ablehnen, insbesondere wenn die folgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:

- a) die Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion wird gemäß Ziffer 3.2.2 Abs. (1) über die Eurex Repo GmbH in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und erfüllt die in den Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH geregelten Voraussetzungen;
 - b) Vertragspartner einer novierten GC Pooling Repo-Transaktion sind (außer der Eurex Clearing AG) ein Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG oder ein Nicht-Clearing-Mitglied;
 - c) die Clearing Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds und die Spezielle Repo Lizenz des betreffenden Inhabers der Speziellen Repo Lizenz sind nicht ausgesetzt oder eingeschränkt;
 - d) es ist kein Beendigungstag in Bezug auf das betreffende Clearing-Mitglied eingetreten und es ist keine Beendigung einer GC Pooling Repo-Transaktion mit dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß Ziffer 3.5 eingetreten und es liegt kein Umstand vor, der die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 3.5 zur Kündigung einer solchen Transaktion berechtigt;
 - e) das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied hat eine Clearing-Vereinbarung mit dem betreffenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen und das betreffende Clearing-Mitglied wurde nicht vom Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel I ausgeschlossen.
- (6) Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktionen werden mit dem gemäß der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH maßgeblichen Inhalt und auf der Grundlage der Informationen noviert, die die Eurex Clearing AG von dem betreffenden Inhaber der Speziellen Repo Lizenz und dem Clearing-Mitglied oder ggf. dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied (im eigenen Namen und im Namen des Clearing-Mitglieds handelnd) über die Eurex Repo GmbH erhalten hat.

3.3 Erfüllung der Liefer- und Zahlungsverpflichtungen

(1) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen aus GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz gilt Abschnitt 2 Ziffer 2.2 und 2.4 mit der Maßgabe, dass Kaufpreiszahlungen über das von der Clearstream Banking AG für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. 4 lit. f) und die Lieferung der zu übertragenden Wertpapiere über das von der Clearstream Banking AG für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Wertpapierkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. 4 lit. g) abgewickelt werden.

(2) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, (i) die Clearstream Banking AG anzuweisen, alle eingehenden Lastschriften von seinem Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Absatz 4 Unterabsatz f) (einschließlich aller Lastschriften

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 407
Kapitel IV Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

hinsichtlich etwaiger von der Eurex Clearing AG erhobenen Entgelte) einzulösen und (ii) die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, in seinem Namen gegenüber der Clearstream Banking AG alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben und zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nötig sind.

- (3) Die in dieser Ziffer 3.3 vorgesehene Vollmacht und vorgesehenen Abbuchungsaufträge darf der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz bis zur Beendigung seiner Speziellen Repo Lizenz nicht widerrufen. Ein solcher Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Speziellen Repo Lizenz.

3.4 **Verpfändung der an den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gelieferten Wertpapiere**

- (1) ~~Der~~Durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung verpfändet der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hat an die Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, und Gutschriften in Wertpapierrechnung (in diesem Abschnitt 3 zusammen als „Wertpapiere“ benannt), die auf dem für ihn von der Clearstream Banking AG geführten Wertpapierkonto, welches der Eurex Clearing AG als das Konto für Zwecke der GC Pooling Transaktionen angegeben wurde, jetzt oder künftig verbucht sind, zu verpfänden. Zum Zwecke der Verpfändung hat der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und tritt der Eurex Clearing AG seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere gegen die Clearstream Banking AG ab.

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz versichert, dass er Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder anderweitig zur Verpfändung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG abzutreten AG befugt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

- (2) ~~Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz bestellt der Eurex Clearing AG in der Clearing Vereinbarung gemäß Anhang 8 ein Pfandrecht gemäß Absatz 1 und zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss der Verpfändungs- und Abtretungsvereinbarung unverzüglich an.~~
- (3) ~~Der Sicherungszweck der Pfandrechte gemäß Absatz 1 besteht in der Sicherung aller Forderungen aus allen GC Pooling Repo-Transaktionen des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz sowie allen anderen Ansprüchen der Eurex Clearing AG~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 408
Kapitel IV Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

gegen den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aus der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz.

- (4) Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG Gläubiger eines Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß Ziffer 3.5.4 wird, kann die Eurex Clearing AG die gemäß Absatz 1 bis 3 bestellten Pfandrechte des betroffenen Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz verwerten.
- (5) Die Freigabe von an die Eurex Clearing AG gemäß ~~Anhang 8 der Clearing Vereinbarungen~~ den Absätzen (1) bis (3) verpfändeten Wertpapieren erfolgt im Rahmen der Erteilung der entsprechenden Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Lieferverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch Xemac gemäß den SB Xemac sowie ergänzender Vertragswerke für die internationale Sicherheitenverwaltung in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere.

3.5 Beendigung von GC Pooling Repo-Transaktionen

GC Pooling Repo-Transaktionen werden mit den in Ziffer 3.5.3 näher geregelten Rechtsfolgen beendet, wenn die Eurex Clearing AG diese Transaktionen gemäß Ziffer 3.5.1 kündigt oder deren Beendigung gemäß Ziffer 3.5.2 eintritt. Bei Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf einen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ergeben sich die Rechtsfolgen aus Ziffer 3.5.4.

3.5.1 Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, einzelne oder sämtliche GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz vor Fälligkeit der Verpflichtungen aus der Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) mit den in Ziffer 3.5.3 geregelten Rechtsfolgen zu kündigen, wenn bezogen auf den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ein Umstand eintritt, der einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. 2 bis Absatz 4 oder Absatz 6 bis Absatz 12 darstellt.
- (2) Wenn die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 zur Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen berechtigt ist, kann sie ohne weitere Vorankündigung einzelne oder sämtliche Transaktionen kündigen oder dem betreffenden Inhaber der Speziellen Repo Lizenz das Vorliegen des Kündigungsgrundes mitteilen und diesem eine Nachfrist zur Heilung des Kündigungsgrundes setzen, die verlängert werden kann. Bei Setzung einer Nachfrist ist die Eurex Clearing AG zur Kündigung einzelner oder sämtlicher GC Pooling Repo-Transaktionen berechtigt, wenn der Kündigungsgrund von dem Inhaber der Speziellen Repo Lizenz nicht innerhalb der Nachfrist vollständig geheilt wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 411
Kapitel IV Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Ziffer 3.5.3 bestimmten Zeitpunkt erfolgenden Erfüllung des Term-Legs der betreffenden GC Pooling Repo-Transaktion ausgeschlossen.

(3) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, alle über die Eurex Repo GmbH erhaltenen Berichte und sonstigen Mitteilungen der Eurex Clearing AG unverzüglich zu überprüfen. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Irrtümer oder Auslassungen, die sich aus einer solchen Überprüfung ergeben, zu informieren.

3.6 Nichterfüllung

3.6.1 Nichterfüllung am Liefertag des Front-Leg

- (1) Wird eine Ursprüngliche GC Pooling Transaktion erst nach dem vereinbarten Liefertag des Front-Legs im Wege der Novation ins Clearing einbezogen, insbesondere weil die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.2.2 Abs. 3 -5 am vereinbarten Liefertag des Front-Legs nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt waren, hat
 - a) im Falle einer Cash Provider Transaktion, das Clearing-Mitglied, mit dem die Eurex Clearing AG aufgrund der Novation eine korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktion abgeschlossen hat, bzw.
 - b) im Falle einer Cash Taker Transaktion, der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz, der Eurex Clearing AG am Liefertag des Term-Leg das Repoentgelt für den gesamten Zeitraum ab dem vereinbarten Liefertag des Front Legs in voller Höhe zu bezahlen. Die Eurex Clearing wird das Repoentgelt an den Cash Provider der korrespondierenden GC Pooling Repo-Transaktion auskehren.
- (2) Sonstige Ansprüche, die wegen oder im Zusammenhang mit einer erst nach dem vereinbarten Liefertag des Front-Leg erfolgten Novation zwischen den Parteien der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion entstehen, sind von diesen bilateral auszugleichen und nicht Gegenstand der aufgrund der Novation mit der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 1 zustande kommenden Rechtsgeschäfte.
- (3) Die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 bleiben unberührt.

3.6.2 Nichtlieferung am Liefertag des Term-Leg

- (1) Liefert der lieferpflichtige Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz die der jeweiligen Cash Provider Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Legs der Cash Provider Transaktion sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sich die an sie gemäß Ziffer 3.4 verpfändeten Wertpapiere gemäß der in der Clearing-Vereinbarung mit dem Inhaber der Speziellen Repo Lizenz getroffenen Vereinbarung anzueignen oder zu verwerten.
- (2) Die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 bleiben unberührt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 412
Kapitel IV Abschnitt 3	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

3.7 Einschränkung und Aussetzung des Clearings

Ungeachtet Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 1, kann die Eurex Clearing AG, wenn ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 3.5.1, ein Beendigungsereignis gemäß Ziffer 3.5.2 oder ein Insolvenzereignis gemäß Ziffer 3.5.4 eintritt, das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit dem betroffenen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aussetzen oder einschränken; insbesondere kann die Eurex Clearing AG einmalig oder mehrmalig Novationen neuer GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.2 aufgrund der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die Eurex Repo GmbH und den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz über die Entscheidung der Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. Die Eurex Clearing AG wird in der Mitteilung einen angemessenen Zeitraum für diese Aussetzung oder Einschränkung angeben.

3.8 Aufrechnung

Die Ausschließlich die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Cash Provider Transaktionen und Cash Taker Transaktionen auch vor Fälligkeit jederzeit miteinander aufzurechnen, soweit die übrigen Aufrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Recht des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen bleibt unberührt.

3.9 Beendigung einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz

Jede Partei einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz kann eine solche Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gegenüber der jeweiligen anderen Partei kündigen; dabei gilt jedoch, dass eine solche Clearing-Vereinbarung auch noch zum oder nach dem Kündigungszeitpunkt weiterhin anwendbar bleibt, solange noch GC Pooling Repo-Transaktionen, die unter einer solchen Clearing-Vereinbarung geschlossen worden sind, ausstehend sind und nicht zurückgeliefert oder endgültig abgewickelt wurden.

Das Recht zur Kündigung der Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 414
Kapitel V Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (die „**FWB**“) abgeschlossenen Transaktionen in Wertpapieren und Rechten („**FWB-Transaktionen**“) durch, sofern die der jeweiligen FWB-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere oder Rechte von der Eurex Clearing AG und jeweiligen der Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt sind.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der FWB fest, welche FWB-Transaktionen bzw. welche diesen FWB-Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere und Rechte in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen FWB-Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.
- (3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der FWB das Clearing von FWB-Transaktionen vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der FWB abgeschlossenen FWB-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (4) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann zwei verschiedene Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von FWB-Transaktionen, die im elektronischen Handelssystem der FWB abgeschlossen werden, beauftragen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 9 oder Abschnitt 3 Ziffer 9), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10) sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von FWB-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11) sowie die Beendigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) nur, soweit die jeweilige NCM-CM-Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

Die Eurex Clearing AG ist abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.1 berechtigt, ein Clearing-Mitglied darüber zu informieren, wenn eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder ein zweites Clearing-Mitglied mit der Abwicklung von FWB-Transaktionen beauftragt. Eine namentliche Nennung des zweiten Clearing-Mitgliedes erfolgt nicht.

- (5) Ein Nicht-Clearing-Mitglied darf für das Clearing-Mitglied Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 415
Kapitel V Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

(6) Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse hinsichtlich des Clearings von an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß diesem Kapitel V abgeschlossenen Transaktionen ein, jeweils in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenzen

Zur Teilnahme am Clearing von FWB-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e)) gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme.
 - (b) Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der von der Clearstream Banking AG für die Abwicklung angebotene Wertpapierleihe-Fazilität.
- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) (b) sowie optional zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) (a) insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7) und (8) finden entsprechende Anwendung.

1.2 Margin-Verpflichtung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 4.
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Current Liquidation Margin und Additional Margin.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 432
Kapitel VI Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) In das Clearing sind sämtliche, an der Irish Stock Exchange („**ISE**“) gemäß Satz 2 geschlossene Transaktionen in Wertpapieren und Rechten (nachfolgend „**ISE-Transaktionen**“ genannt) einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der ISE fest, welche Wertpapiere und Rechte in das Clearing nach Satz 1 einbezogen werden und gibt diese den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bekannt.

Die Eurex Clearing AG legt zudem in Abstimmung mit der ISE fest, welche in das Clearing nach Satz 1 und Satz 2 einbezogenen Wertpapiere und Rechte nicht mehr in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind und gibt der ISE auf schriftlichem sowie den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), die jeweiligen Wertpapiere sowie den entsprechenden Zeitpunkt bekannt. Ab diesem Zeitpunkt finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Abs. (1) und Absatz (2) dieses Kapitels keine Anwendung mehr. Die ISE wird zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt die entsprechenden Wertpapiere und Rechte entweder vom Handel an der ISE aussetzen oder ihren Handelsteilnehmern bekannt geben, dass die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Abs. (1) und Absatz (2) für diese Wertpapiere und Rechte ab dem von der Eurex Clearing AG genannten Zeitpunkt für den Handel in diesen Wertpapieren oder Rechten an der ISE keine Anwendung mehr finden. Ab dem gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt kommen Transaktionen an der ISE in den gemäß Satz 3 genannten Wertpapieren und Rechten nur noch bilateral zwischen den Handelsteilnehmern der ISE zustande.

- (2) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der ISE das Clearing von ISE-Transaktionen vereinbart worden ist, gelten – mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (c) („**Aufrechnungsverfahren**“) – die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing von ISE-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) ISE-Transaktionen und die daraus unmittelbar resultierenden Rechte und Pflichten in Form von Lieferungen und Zahlungen bezüglich der Erfüllung dieser ISE-Transaktionen sowie die Durchführung des in Kapitel VI Ziffer 2.1.2 geregelten Abwicklungsverfahrens (Settlement-Netting) unterliegen dem irischen Recht. Die sich aus dem Clearing von ISE-Transaktionen durch die Eurex Clearing AG ergebenden oder damit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere aufgrund einer Nichtleistung oder der Erbringung von Sicherheitsleistungen unterliegen ~~dem deutschen Recht der Bundesrepublik Deutschland~~. Satz 1 und 2 findet nur Anwendung, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (4) Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 433
Kapitel VI Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Handbuch des CREST-Systems („CREST“) der Euroclear UK & Ireland Ltd. („EUI“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder hinsichtlich des Clearings von an der Irish Stock Exchange gemäß diesem Kapitel VI abgeschlossenen Transaktionen ein, jeweils in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von ISE-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag hin erteilt wird.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen, und die Berechnung der erforderlichen Margin-Verpflichtungen nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearingpflichten) sicherzustellen. Hierfür ist erforderlich, dass der Antragsteller sowohl über einen Zugang zu dem CREST-System ("CREST") der Euroclear UK & Ireland Ltd („EUI“) als auch über einen Zugang zum System der Eurex Clearing AG verfügt. Die technische Anbindung an das System der Eurex Clearing AG erfolgt unter Einbeziehung der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG oder des Anschlussvertrages.
 - (eb) Nachweis eines Status als an der EUI zugelassenes „**Clearing-Mitglied Undertaking**“ oder an der EUI zugelassenes „**Sponsored-Clearing-Mitglied-Undertaking**“ nach den jeweils aktuellen vertraglichen Vorgaben der EUI.
 - (ed) Nachweis eines Status als an der EUI zugelassenes CREST-Settlement-Mitglied (nebst Wertpapierdepot und dazugehörigem Geldkonto bei der EUI) oder Nachweis, dass ein drittes Unternehmen, welches bereits als CREST-Settlement-Mitglied (nebst Wertpapierdepot und dazugehörigem Geldkonto bei der EUI) an der EUI zugelassen ist, gemäß den Bestimmungen des aktuellen Regelwerks der EUI als CREST-Settlement-Agent für den Antragsteller tätig ist. Im letzteren Fall ist das dritte Unternehmen, das für den Antragsteller als dessen CREST-Settlement-Agent tätig wird, der Eurex Clearing AG schriftlich durch den Antragsteller zu benennen.
 - (ed) Nachweis eines Status als „Member Firm“ der ISE oder mindestens eines Status als „Clearing Only Member Firm“ der ISE gemäß dem ISE-Regelwerk („**ISE Rule Book**“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 434
Kapitel VI Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

(fe) Die Erteilung einer Vollmacht gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (e) ist nicht erforderlich.

(gf) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e) (Brutto-Liefermanagement) ist nicht auf ISE-Transaktionen anwendbar.

1.1.3 Beendigung der Clearing-Lizenz

- (1) Für die Beendigung oder die Anordnung des Ruhens einer Clearing-Lizenz gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 und Abschnitt 2 Ziffer 8.2 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 8.2, Unterabschnitt ~~CB~~ Ziffer 6.2.
- (2) Die Eurex Clearing AG teilt der ISE die erfolgte Beendigung oder die Anordnung des Ruhens der Clearing-Lizenz eines Clearing-Mitgliedes, das zum Clearing von ISE-Transaktionen berechtigt ist, schriftlich mit. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die ISE im Vorfeld des Ergreifens einer Maßnahme, welche gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 und Abschnitt 2 Ziffer 8 oder Abschnitt 3 Ziffer 8 zur Beendigung oder zur Anordnung des Ruhens der Clearing-Mitgliedschaft eines Clearing-Mitgliedes gemäß Satz 1 führen würde, über diesen Umstand schriftlich oder fernmündlich zu informieren.

1.1.4 Transaktionsabschlüsse

- (1) ISE-Transaktionen kommen an der ISE nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied durch Zusammenführung von Aufträgen an der ISE zustande. Die Eurex Clearing AG macht Clearing-Mitgliedern ein Angebot und schließt ISE-Transaktionen, sobald im ISE-Handelssystem entsprechende Aufträge bezüglich der gemäß Kapitel VI in das Clearing einbezogenen Wertpapiere zusammengeführt werden, ab. Hierdurch werden die Angebote der entsprechenden Handelsteilnehmer der ISE, die der Zusammenführung der Aufträge zu Grunde liegen, angenommen, wodurch zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitgliedern unverzüglich Transaktionen zustande kommen. Wenn ein im ISE-Handelssystem zusammengeführter Auftrag von einem Nicht-Clearing-Mitglied eingegeben wurde, wird dieses Angebot von dem Clearing-Mitglied, welches das Clearing für das Nicht-Clearing-Mitglied übernimmt, angenommen. Zugleich kommt eine entsprechende Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied zustande. Clearing-Mitglieder haben die vertraglichen Regelungen und Bedingungen solcher ISE-Transaktionen einzuhalten, unabhängig von Regelungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern, die diese in anderen Vereinbarungen getroffen haben. Alle Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren an der ISE unterliegen dem Recht der Republik Irland. Dies gilt insbesondere für das Zustandekommen und die Gültigkeit dieser Transaktionen.

Für jede ISE-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied gilt, dass die Verpflichtung der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds zur Übertragung von Wertpapieren oder zur Leistung von entsprechenden Zahlungen zwecks Erfüllung dieser Transaktion, im Fall, dass seitens des Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 437
Kapitel VI Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

dem Clearing-Mitglied unverzüglich mitteilen und dem Clearing-Mitglied sämtliche Informationen zukommen lassen, die dieses benötigt, um die Rechtsverteidigung hiergegen zu übernehmen, sofern das Clearing-Mitglied dies wünscht. Eine Beilegung der Streitigkeit, soweit diese nicht auf einem Gerichtsurteil beruht, bedarf der Zustimmung der Eurex Clearing AG.

1.2 Clearing-Fonds

1.2.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

Unbeschadet anderweitiger Margin-Verpflichtungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrages zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1 verpflichtet.

1.2.2 Verwertung des Clearing-Fonds

Die Verwertung des von einem Clearing-Mitglied geleisteten Beitrags zum Clearing-Fonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.

1.2.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds

Die Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.3.

1.2.4 Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds

Die Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.4.

1.3 Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)

1.3.1 Rechte und Pflichten von Nicht-Clearing-Mitgliedern der Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

1.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann alle seine Transaktionen jeweils nur über ein Clearing-Mitglied in Übereinstimmung mit der Clearing-Vereinbarung abwickeln.

1.3.1.2 Austausch des Clearing-Mitgliedes

- (1) Das Nicht-Clearing-Mitglied kann ein Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~7~~13 austauschen.
- (2) (Im Falle eines Austausches gemäß Absatz (1) nimmt die Eurex Clearing AG nach dem Ende der offiziellen Handelszeit an der ISE die Übertragung der offenen ISE-Transaktionen vor, wenn die betroffenen Clearing-Mitglieder die Anfrage für die Geschäftsübertragung bestätigen und eine gültige Clearing-Vereinbarung zwischen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 442
Kapitel VI Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Clearing AG die Positionen der Clearing-Mitglieder, die ihre ISE-Transaktionen nicht erfüllt haben, glattstellen.

- (6) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände in dem bei der EUI geführten Wertpapierdepot sowie Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.
- (7) Alle Verweise auf rechtliche Bestimmungen der Republik Irland in diesem Kapitel VI beziehen sich auf die Bestimmungen des irischen Companies Act von 1990 (Uncertificated Securities Regulations 1996) in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Das Nicht-Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, die Abwicklung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 der Regelwerks der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung einer bestehenden Abwicklungsvereinbarung gemäß Modell B gefährdet werden könnte, oder sobald das Nicht-Clearing-Mitglied beabsichtigt, die Modell B Vereinbarung zu beenden.

2.1.2 Abwicklungsverfahren (Settlement Netting)

Im Rahmen des Clearings von ISE-Transaktionen durch die Eurex Clearing AG erfolgt ein Settlement Netting, das von der EUI gemäß den Regelungen des CREST-Handbuchs (CREST Manual) durchgeführt wird.

EUI führt im Auftrag der Eurex Clearing AG das Settlement Netting entsprechend den von Clearing-Mitgliedern gemäß dem CREST Manual ausgewählten Settlement-Funktionalitäten und deren Weisungen durch. Soweit Clearing-Mitglieder der EUI entsprechende Weisungen erteilen, wird EUI die ISE-Transaktionen eines Clearing-Mitgliedes (Brutto-Geschäfte), soweit rechtlich möglich, verrechnen und die verbleibenden ISE-Transaktionen (Netto-Geschäfte), abwickeln. Die Regelungen im CREST Manual bezüglich Settlement Netting finden ergänzend zu den Clearing-Bedingungen Anwendung.

2.1.3 Tägliche Bewertung

- (1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren und Rechten werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die tatsächlich gelieferten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen festgelegt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 456
Kapitel VIII Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (5) Es obliegt den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, dass das Ursprüngliche OTC-Geschäft durch die Novation beendet wird.
- (6) Sollte eine CM-RK-Transaktion, eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder eine CM-Kunden-Transaktion oder eine Bestimmung einer solchen Transaktion unwirksam oder gegenüber dem betreffenden Registrierten Kunden oder anderen Kunden nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied davon unberührt.
- (7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bedeutet:
- (a) „**Anerkanntes Trade Source System**“ ein von jeder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu beauftragender Anbieter von Handelsinformationen, der von der Eurex Clearing AG für die Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen von für das Clearing durch die Eurex Clearing AG vorgesehenen OTC-Zinsderivat-Transaktionen und den Erhalt von Mitteilungen der Eurex Clearing AG über ein De-Clearing (Abschnitt 2 Ziffer 2.7.3) solcher Transaktionen anerkannt ist, wie auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.
- (b) „**CCP-Transaktion**“ eine gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied begründete OTC-Derivat-Transaktion.
- (c) „**CM-RK-Transaktion**“, in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem Registrierten Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 oder als Anhang 3 beigefügten Form, eine OTC-Derivat-Transaktion, die einer bestimmten CCP-Transaktion entspricht und die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden zustande gekommen ist.
- (d) „**Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion**“, in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation, eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds gemäß der Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Unterabschnitt DC Nr. 2, 1.1 definiert) zwischen dem entsprechenden Clearing-Mitglied und seinem Registrierten Kunden abgeschlossen wurde und die nicht Teil dieser Clearing-Bedingungen sind. Eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion wird ausschließlich durch die Kunden-Clearing-Vereinbarung (die sich auf diese Clearing-Bedingungen beziehen kann) geregelt.
- (e) „**CM-Kunden-Transaktion**“ eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Kunden (der kein Registrierter Kunde ist) des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen

1.2.4 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen

- (1) Falls das Clearing-Mitglied eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3 besitzt, (i) ermächtigt das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen Anerkannten Trade Source System und (ii) bestätigt, dass es das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.
- (2) Das Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen wird. Das Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für das Clearing-Mitglied bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Clearing-Mitglieds für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.
- (3) Dem Clearing-Mitglied obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen zugegangenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

1.2.5 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CM-RK-Transaktionen

- (1) Durch den Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung (i) ermächtigt der Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen Anerkannten Trade Source System, und (ii) bestätigt, dass es das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.
- (2) Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren, dass bei Abschluss einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System für den Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG zur Annahme durch das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.2.1 vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-

Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen korrespondierenden CM-RK-Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

- (3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.
- (4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. (2) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.
- (5) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung erteilt der Registrierte Kunde der Eurex Clearing AG die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmerklärung des Clearing-Mitglieds für das Clearing des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, auch im Namen des Registrierten Kunden, zum Zwecke des Abschlusses der korrespondierenden CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß vorstehendem Abs. (2).

1.2.6 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen

- (1) Mit Abschluss der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD ermächtigt der Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System.
- (2) Mit Abschluss der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD bestätigt der Registrierte Kunde, (i) dass er das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, für den Registrierten Kunden Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und (ii) das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.
- (3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen,

Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

- (4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. (2) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.

1.3 Transaktionskonten

- (1) Hinsichtlich der Konten des Clearing-Mitglieds gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4 zusätzlich zu den folgenden Bestimmungen.
- (2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die Gegenstand des Clearing sind, verbucht werden:
- (a) in Bezug auf Eigen-Transaktionen und Kunden-Transaktionen: ein Eigenkonto und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten; und
 - (b) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen ein Eigenkonto und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten.

1.4 Verpflichtung der Clearing-Mitglieder zum Ausgleich von Steuern

Falls ein Clearing-Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist, von einer durch das Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabebetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird es die zusätzlichen Beträge an die Eurex Clearing AG zahlen, die erforderlich sind, damit die Eurex Clearing AG den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Wenn ein Clearing-Mitglied aufgrund von Satz 1 verpflichtet ist, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so steht ihm kein Recht zur Beendigung einer CCP-Transaktion aufgrund dieser Verpflichtung zu.

1.5 Dringlichkeitsbeschlüsse

- (1) Als Reaktion auf Außerordentliche Marktbedingungen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3.1 Absatz (2) definiert) kann der Vorstand der Eurex Clearing AG einen Beschluss fassen (der „**Dringlichkeitsbeschluss**“), der alle Beschlüsse oder Bestimmungen dieses Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen mit Ausnahme dieser Bestimmung, die dem Dringlichkeitsbeschluss entgegenstehen oder damit nicht übereinstimmen, ersetzt und an deren Stelle tritt. In dringenden Fällen kann eine solche Entscheidung auch von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden, sofern der

Transaktionen“) Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des DRV abgeschlossen wurden, und die daher im entsprechenden OTC Trade Novation Report als „auf DRV-Grundlage“ (*DRV-based*) gekennzeichnet wurden.

- (3) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung bestätigen das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss einer solchen Clearing-Vereinbarung veröffentlicht wurden.

Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde stimmen ferner der Weitergabe ihrer Firmennamen und ihrer Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

2.1.4.3 Tägliches Novationsverfahren

- (1) Das Novations- und Clearing-Verfahren erfolgt an jedem Geschäftstag („Tägliche Novation“) für jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurde und das die jeweiligen Novationskriterien erfüllt. Das Novationsverfahren wird gemäß den nachstehenden Absätzen durchgeführt.
- (2) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die im Wege der Täglichen Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können der Eurex Clearing AG jederzeit übermittelt werden. Zwischen 8:00 Uhr MEZ und 22:00 Uhr MEZ eines jeden Geschäftstags werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an einem Geschäftstag bis spätestens 22:00 Uhr MEZ sämtliche Novationskriterien erfüllen, in die Tägliche Novation an diesem Geschäftstag einbezogen. Ein OTC Trade Novation Report wird dem Clearing-Mitglied elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt. Der letzte OTC Trade Novation Report wird um oder gegen 23:00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellt.
- (3) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung sämtliche Novationskriterien mit Ausnahme der Leistung der erforderlichen Margin an die Eurex Clearing AG erfüllen, werden am nächsten Geschäftstag in die Tägliche Novation einbezogen und die Novation der jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfte erfolgt an diesem nächsten Geschäftstag, wenn bis spätestens 22:00 Uhr MEZ an diesem Geschäftstag sämtliche Novationskriterien erfüllt sind.
- (4) Ein Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde kann nachträglich die Übermittlung in Bezug auf folgende Transaktionen widerrufen:
 - (a) jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurde und in die Tägliche

- (4) Die Eurex Clearing AG berechnet Zinsen auf die vom Clearing-Mitglied gezahlte kumulative Variation Margin und zahlt Zinsen auf die vom Clearing-Mitglied erhaltene kumulative Variation Margin. Der Zinsbetrag (PAI) wird an jedem Geschäftstag für jede Währung in Bezug auf jede Transaktion gemäß der folgenden Formel berechnet und ist entsprechend zu zahlen:

$$\text{PAI} = (-1) \times \text{MtMT Previous} \times \text{OIS Rate} \times \text{Zinstage} \times \text{Tagedifferenz}$$

wobei gilt:

„**MtMT Previous**“ bezeichnet den Betrag der vom Clearing-Mitglied geleisteten bzw. zu leistenden kumulativen Variation Margin am Geschäftstag vor dem Berechnungstag.

„**OIS Rate**“ bezeichnet EONIA (sofern es sich bei der Währung um EUR handelt), TOIS (sofern es sich bei der Währung um CHF handelt), SONIA (sofern es sich bei der Währung um GBP handelt) FEDFUNDS (sofern es sich bei der Währung um USD handelt), oder TONA (sofern es sich bei der Währung um JPY handelt) und zwar der jeweilige geltende Satz, der für den Zeitraum zwischen dem letzten Geschäftstag vor dem Berechnungstag und dem Berechnungstag gilt.

„**Zinstage**“ bezeichnet die Zinstagekonvention, die für den in Bezug auf die betreffende Transaktion angegebenen Index für den variablen Satz gilt.

„**Tagedifferenz**“ bezeichnet die Anzahl von Tagen vom letzten Geschäftstag (einschließlich) bis zum Tag der Berechnung des PAI.

- (5) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) finden Anwendung.

2.1.7 Clearing-Fonds

Beiträge an den Clearing-Fonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~9~~15 (soweit anwendbar).

2.1.8 Berechnungsstelle

Die Eurex Clearing AG fungiert als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) in Bezug auf die Berechnung von festen und variablen Beträgen (einschließlich der Festlegung des anwendbaren variablen Satzes/Basis-Satzes) sowie von etwaigen Close-out-Beträgen oder Barausgleichsbeträgen, die (a) bei Beendigung oder Novation von CCP-Transaktionen zahlbar sind und (b) von der Berechnungsstelle gemäß diesem Abschnitt 2 festzulegen sind. Soweit die Berechnungen, Festlegungen oder sonstigen Handlungen gemäß den 2006 ISDA Definitions zu erfolgen haben, findet Section 4.14 der 2006 ISDA Definitions Anwendung, wobei von der Berechnungsstelle vorzunehmende Mitteilungen durch die Eurex Clearing AG sowohl für CCP-Transaktionen als auch für CM-RK-Transaktionen in ihrem System zur Verfügung gestellt werden. Zur Klarstellung: die Haftung der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist gemäß den

(*Zinstagequotienten*) (a) gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen, die ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, und (b) gelten die 2000 ISDA Definitions und die 2006 ISDA Definitions nicht für DRV-Zinsderivat-Transaktionen mit der Ausnahme, dass (i) die Definitions bezüglich Compounding in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions, die im letzten Unterabsatz von Absatz 1 der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen werden, sowie (ii) Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions hinsichtlich Linearer Interpolation, die in Absatz 4 der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen wird, auch bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung finden.

- (2) Sämtliche in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe, die in diesem Kapitel VIII verwendet werden, haben, sofern hierin nicht anderweitig definiert, die ihnen in den 2006 ISDA Definitions zugewiesene Bedeutung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den 2006 ISDA Definitions und den Clearing-Bedingungen gehen die Clearing-Bedingungen vor.
- (3) Für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen gelten Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „**Swap-Transaktion** (*Swap Transaction*)“ als Bezugnahmen auf eine CCP-Transaktion bzw. eine CM-RK-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt. Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „**Bestätigung** (*Confirmation*)“ gelten als Bezugnahmen auf die Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweiligen OTC Trade Novation Report.
- (4) Ungeachtet der Tatsache, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich Kapitel VIII und der darin durch Bezugnahme einbezogenen marktüblichen Dokumentation) dem Recht der Bundesrepublik Deutschland/Deutschlands unterliegen, sind die Begriffe und Regelungen der 2006 ISDA Definitions in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für OTC-Zinsderivat-Transaktionen auszulegen und sollen dieselbe Bedeutung haben, die sie in englischem Recht unterliegenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen hätten, die auf Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen werden.

2.2.3 Berechnung des Festbetrags

Die Eurex Clearing AG legt den von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlenden Festbetrag (der „**Festbetrag**“) wie folgt fest:

- (a) sofern im OTC Trade Novation Report ein Betrag als der von dieser Partei für diesen Zahlungstermin oder für den zugehörigen Berechnungszeitraum zu zahlende Festbetrag angegeben ist, als diesen Betrag oder
- (b) sofern im OTC Trade Novation Report kein Betrag als Festbetrag angegeben ist und wenn ein solcher Betrag nicht anderweitig durch Festlegung im OTC Trade Event Report bestimmt wird, als einen Betrag, der mittels folgender Formel für diesen Zahlungstermin oder den zugehörigen Berechnungszeitraum berechnet wird:

Festbetrag = Bezugsbetrag x Festsatz x Zinstagesquotient für Festbeträge.

- (5) „**OTC Trade Daily Summary Report**“ bezeichnet einen Bericht, in dem nach der ursprünglichen Novation erfolgende Vorgänge aufgeführt sind und der Clearing-Mitgliedern mit Zinsderivat-Clearing-Lizenz an jedem Geschäftstag elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird. Der letzte OTC Trade Daily Summary Report wird um oder gegen 23:00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellt.

2.7 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag

- (1) Eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) kann gemäß den nachfolgenden Absätzen (3) bis (8) bzw. Ziffern 2.7.1 und 2.7.2 übertragen werden.
- (2) Darüber hinaus kann ein Registrierter Kunde sein Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 8, Abschnitt 2 Ziffer 9, Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~BA~~ Ziffer ~~7~~13 und Abschnitt 4 Ziffer 9 austauschen.
- (3) Die Übertragung einer CCP-Transaktion erfolgt gegen Zahlung eines von der Eurex Clearing AG auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) berechneten Barausgleichsbetrages. Darüber hinaus können die jeweiligen Clearing-Mitglieder im System der Eurex Clearing AG einen von einem Clearing-Mitglied in Verbindung mit der Übertragung zu zahlenden zusätzlichen Betrag festlegen. Alle gemäß diesem Absatz (3) zu zahlenden Beträge werden über die Eurex Clearing AG abgewickelt.
- (4) Eine Novation, durch die eine Übertragung gemäß Ziffer 2.6 erfolgt, wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den jeweiligen Clearing-Mitgliedern über das System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfügung gestellt wird.
- (5) In Fällen, in denen eine derartige Übertragung bzw. ein derartiger Kontoübertrag entsprechend Ziffer 2.7.1 oder 2.7.2 eine CM-RK-Transaktion betrifft und/oder zur Entstehung (i) einer CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen oder (ii) einer entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen und es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sind.
- (6) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, hinsichtlich derer die Übertragung bzw. der Kontoübertrag nach Ziffer 2.7.1 oder 2.7.2 erfolgt, um Kundentransaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien, ob in Folge einer derartigen

- (b) beide Clearing-Mitglieder oder beide relevanten Registrierten Kunden oder ein Clearing Mitglied und der betreffende Registrierte Kunde Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts waren; und
 - (c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die bei der Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 2.6 oder (ii) einer Übertragung oder eine Geschäftsänderung gemäß Ziffer 2.7 oder (iii) einer Beendigung einer korrespondierenden CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gemäß Ziffer 2.8.1 war.
- (2) Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das jeweilige Anerkannte Trade Source System von einem De-Clearing. Sofern in der bilateralen Vereinbarung der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts vorgesehen, kann bei einem De-Clearing das Ursprüngliche OTC-Geschäft entsprechend der jeweiligen bilateralen Vereinbarung wieder aufleben. Zur Klarstellung: Die Parteien können das Anerkannte Trade Source System anweisen, denselben oder einen geänderten Transaktionsdatensatz dieses Ursprünglichen OTC-Geschäfts erneut bei der Eurex Clearing AG zum Clearing zu übermitteln.

2.9 Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen

- (1) Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (gemäß Ziffer 2.6) oder Übertragung einer RK-Bezogenen Transaktion (gemäß Ziffer 2.7) oder einer Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) sowie im Falle einer Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion gemäß Ziffer 2.8, die entsprechende CM-RK-Transaktion gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den Registrierten Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.
- (2) Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den Registrierten Kunden einzuleiten.
- (3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Ziffer 2.8 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.
- (4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten

Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Abs. (1) noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

2.10 Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen

- (1) Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, eine Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.6 und 2.7 oder eine Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Ziffer 2.8 erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den Registrierten Kunden einzuleiten.
- (2) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Ziffer 2.8 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.
- (3) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Abs. (1) noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

2.11 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

Ein Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende Geschäfte über OTC-Zinsderivate oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 513
Kapitel IX Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- SIX SIS AG, Zürich („**SIX SIS**“) und/oder
 - Euroclear France SA, („**Euroclear Frankreich**“) und/oder
 - Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA / Interprofessionnelle Effectendepositen Girokas NV (C.I.K.) („**Euroclear Belgien**“) und/oder
 - Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) („**Euroclear Niederlande**“),
als Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds,
und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei
 - CBF als CBF(I)-Konto oder
 - Clearstream Banking S.A. oder
 - Euroclear Bank SA/NV;
- (b) zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) erforderlichen Geldkonten ein Geldkonto für USD bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank;
- (c) direkter Zugang oder Zulassung zu einem Third-Party-Flow-Provider (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (1) definiert) entweder des Antragstellers selbst oder über einen Beauftragten des Darlehensgebers (wie in Ziffer 1.1.4 Abs. (1) definiert) im Namen des Antragstellers;
- (d) Abschluss eines besonderen Dreiparteien-Vertrages hinsichtlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß diesem Kapitel IX mit der Eurex Clearing AG und einem Dritt-Sicherheitenverwalter (wie in Ziffer 2.1.6 Abs. (2) definiert) entweder durch den Antragsteller selbst oder durch einen Beauftragten des Darlehensgebers im Namen des Antragstellers, es sei denn, der Antragsteller stellt dem Darlehensgeber nur Nominalsicherheit in Form von Geld bereit.

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

- (1) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag zur direkten Teilnahme am Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen durch Parteien, die ausschließlich als Darlehensgeber agieren, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller kein Clearing-Mitglied ist und keine Zulassung als Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2 beantragt, eine spezielle Darlehensgeber-Lizenz gemäß dieser Ziffer 1.1.3 erteilen (die „Spezielle Darlehensgeber-Lizenz“).
- (2) Die Spezielle Darlehensgeber-Lizenz gemäß diesem Kapitel IX berechtigt den Inhaber der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz zum Clearing von Eigentransaktionen als Darlehensgeber, ohne dabei den auf Clearing-Mitglieder anwendbaren

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 514
Kapitel IX Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Anforderungen einer allgemeinen Clearing-Lizenz zu unterliegen, stets unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts (wie in Ziffer 1.2.1 definiert), die in das Clearing gemäß diesem Kapitel IX einbezogen wird, vorsehen, dass die Nominalsicherheit ausschließlich in Form einer Wertpapier-Nominalsicherheit (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) bereitgestellt wird. Die Nominalsicherheit wird dem Inhaber der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz von der Eurex Clearing AG durch Gewährung eines Pfandrechts, wie in diesem Kapitel IX näher beschrieben, bereitgestellt.

- (3) Die Eurex Clearing AG schließt mit dem Inhaber der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz eine Clearing-~~VEREINBARUNG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 6 beigefügen Form ab.~~ Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 7 beigefügen Form ab. Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion, die gemäß einer solchen Clearing-Vereinbarung abgeschlossen wurde, bilden einen eigenständigen separaten Vertrag. Wertpapierdarlehens-Transaktionen zwischen dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und der Eurex Clearing AG als Darlehensnehmer sind nicht Bestandteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt. Die Spezielle Darlehensgeber-Lizenz kann, mit Ausnahme der Speziellen Repo Lizenz gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.1, nicht mit einer anderen Clearing-Lizenz kombiniert werden.
- (4) Soweit nichts anders geregelt und vorbehaltlich weiterer in dieser Ziffer 1.1.3 enthaltenen Ausnahmen, sind Bezugnahmen auf ein oder das „Darlehensgeber Clearing-Mitglied“ bzw. „Clearing-Mitglied“ im Falle der Erteilung einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz stets als Bezugnahmen auf den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz zu interpretieren.
- (5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:
 - (a) der Antragsteller (i) ist ein zugelassenes Kreditinstitut, Finanzinstitut, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, eine zugelassene Investmentgesellschaft oder ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) oder eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft einer OGAW und wird gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der Europäischen Union beaufsichtigt, oder (ii) unterliegt einer entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat, oder (iii) ist eine öffentliche Stelle oder supranationale Organisation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.3; hierbei gilt, dass diese

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 515
Kapitel IX Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

von der Eurex Clearing AG nur auf Antrag und in alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG zugelassen werden;

- (b) der Antragsteller hat alle notwendigen Erlaubnisse eingeholt, die für das Betreiben von Wertpapierdarlehensgeschäften notwendig sind;
- (c) Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) und ein Geldkonto für USD bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank oder alternativ ein Mehrwährungsgeldkonto bei
 - Clearstream Banking AG („**CBF**“) als CBF(I)-Konto, oder
 - Clearstream Banking S.A. oder
 - Euroclear Bank SA/NV;

(entweder eröffnet im Namen des Antragstellers oder im Namen des Beauftragten des Darlehensgebers für Rechnung des Antragstellers);

(d) der Antragsteller hat die für das Clearing seiner Transaktionen von der Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle beauftragt, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen;

- (e) ein CBF(I)-Konto bei Clearstream Banking AG („**CBF**“) und Konten bei
 - CBF und/oder
 - SIX SIS AG, Zürich („**SIX SIS**“) und/oder
 - Euroclear France SA (Euroclear Frankreich) und/oder
 - Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA / Interprofessionnelle Effectendepositen Girokas NV (C.I.K.) (Euroclear Belgien) und/oder
 - Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) (Euroclear Niederlande);

als Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds,

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV;

(f) der Antragsteller hat die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht ermächtigt, in seinem Namen gegenüber dem jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 516
Kapitel IX Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

zu erteilen, freizugeben und zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, wenn dies zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind;

(g) direkter Zugang oder Zulassung zu einem Third-Party-Flow-Provider (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (1) definiert) entweder des Antragstellers selbst oder über einen Beauftragten des Darlehensgebers (wie in Ziffer 1.1.4 Abs. (1) definiert);
und

(fh) Abschluss eines besonderen Dreiparteien-Vertrages einschließlich eines Verpfändungsvertrages gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5 Abs. (2) hinsichtlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß diesem Kapitel IX mit der Eurex Clearing AG und einem Dritt-Sicherheitenverwalter entweder durch den Antragsteller selbst oder durch einen im Namen des Antragstellers handelnden Vertreter; und

(gi) Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG, es sei denn der Antragssteller nimmt den Service eines Beauftragten des Darlehensgebers gemäß Ziffer 1.1.4 in Anspruch.

Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Clearing-Lizenz gemäß Ziffer 1.1.2 finden keine Anwendung. Auf Verlangen der Eurex Clearing AG hat der Antragsteller den Nachweis für die Erfüllung der in dieser Ziffer 1.1.3 Abs. (5) (a) und (b) beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen durch ein Rechtsgutachten zu erbringen. Die Eurex Clearing AG behält sich vor, nach eigenem Ermessen und im Einklang mit ihrem Risikomanagement eine Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz (a) zu gewähren.

(6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz:

(a) (i) die Bestimmungen über die Konstruktion als ein separater Rahmenvertrag gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und (ii) Kapitel I Abschnitt 3 und 4. Alle Wertpapierdarlehens-Transaktionen eines Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz sind nicht Bestandteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt;

(b) die Bestimmungen zu den Folgen einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 und 7.5 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 sowie hinsichtlich einer Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9;

(c) die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6;

(d) Ziffer 2.3, soweit diese sich auf eine Nominalsicherheit in Form von Geld bezieht, und Ziffer 2.1.5 Abs. (1) hinsichtlich der Übertragung von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 517
Kapitel IX Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Nominalsicherheiten der Eurex Clearing AG an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied;

- (e) das Erfordernis eines Beitrags an den Clearing Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6;
- (f) die Bestimmungen für das Outsourcing gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.2 hinsichtlich der Einschaltung eines Beauftragten des Darlehensgebers im Zusammenhang mit dem Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß diesem Kapitel IX, sofern in Ziffer 1.1.4 Abs. (4) nichts Abweichendes vereinbart ist; und
- (g) die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung der Nominalsicherheiten am Rückgabetag gemäß Ziffer 2.6.5;
- (h) die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe Gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.6.3; und
- (i) die Verpflichtung zum Einsatz eines qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c).

(7) Die gemäß Absatz (5) erteilte Vollmachten und erteilten Abbuchungsaufträge darf der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz vor Beendigung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz nicht widerrufen. Ein solcher Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz.

1.1.4 Teilnahme von Beauftragten des Darlehensgebers

- (1) Sofern die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers dies vorsehen, kann das Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. ein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz im Zusammenhang mit dem Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX einen im Wertpapierdarlehens-Markt agierenden Dienstleister, Kontoinhaber und Verwalter einschalten (nachfolgend ein „Beauftragter des Darlehensgebers“).
- (2) Beauftragte des Darlehensgebers haben nicht den Status eines Clearing-Mitglieds und müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) der entsprechende Beauftragte des Darlehensgebers (i) ist ein zugelassenes Kreditinstitut, Finanzinstitut, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, eine zugelassene Investmentgesellschaft oder ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft einer OGAW und wird gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der Europäischen Union beaufsichtigt, oder (ii) unterliegt einer entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 518
Kapitel IX Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat;

- (b) der entsprechende Beauftragte des Darlehensgebers hat alle notwendigen Genehmigungen eingeholt, die für seine Dienstleistungen gemäß diesem Kapitel IX notwendig sind; und
- (c) der entsprechende Beauftragte des Darlehensgebers hat Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG.

Auf Verlangen der Eurex Clearing AG hat der entsprechende Beauftragte des Darlehensgebers den Nachweis für die Erfüllung der in dieser Ziffer 1.1.4 Abs. (2) (a) und (b) beschriebenen Voraussetzungen durch ein Rechtsgutachten zu erbringen.

- (3) ~~Der Eurex Clearing AG ist eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung und Ermächtigung Vor der Nutzung eines Beauftragten~~ Beauftragen des Darlehensgebers ~~durch~~ verpflichtet sich das ~~entsprechende~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder ~~den~~ Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, der Eurex Clearing AG einen Nachweis zukommen zu lassen, dass eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung und Ermächtigung des Beauftragten des Darlehensgebers, in seinem Namen hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen ~~durch den Beauftragten des Darlehensgebers oder an den Beauftragten des Darlehensgebers im Namen des entsprechenden Darlehensgeber Clearing-Mitglieds oder Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz nachzuweisen~~ zu handeln, erteilt wurde.
- (4) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 15.2.2 Satz 4, 15.2.5, 15.2.6 und 15.2.7 gelten entsprechend für die Einschaltung eines Beauftragten des Darlehensgebers durch ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder einen Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz.

1.2

Abschluss von Transaktionen

Das Clearing-Mitglied erteilt seine Zustimmung, dass nach der Annahme eines Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der vom Third-Party-Flow-Provider an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vorbehaltlich und gemäß der folgenden Bestimmungen durch Novation begründet wird:

1.2.1 Novation

- (1) Wird ein Wertpapierdarlehensgeschäft (das „Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäft“)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 521
Kapitel IX Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (c) die Clearing-Lizenz des betreffenden beteiligten Clearing-Mitglieds ist nicht ausgesetzt und es ist kein Beendigungstag in Bezug auf das betreffende beteiligte Clearing-Mitglied eingetreten
- (3) Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden auf der Grundlage der Darlehensinformationen noviert, die der Eurex Clearing AG vom betreffenden Clearing-Mitglied über den Third-Party-Flow-Provider zugegangen sind (die von der Eurex Clearing AG akzeptierten Informationen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die „Vertragsdaten“). Sofern die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers dies vorsehen; können die betreffenden Clearing-Mitglieder während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen eine Änderung der Vertragsdaten (einschließlich einer Vorverlegung aber ausschließlich einer Verschiebung des Rückgabetermins eines Darlehens mit fester Laufzeit) vereinbaren. Die betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden entsprechend geändert, wenn die Eurex Clearing AG eine solche über den Third-Party-Flow-Provider zugegangene Änderung der Vertragsdaten bestätigt. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine solche Änderung abzulehnen.
- (4) Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, alle über den Third-Party-Flow-Provider erhaltenen Berichte und sonstige Mitteilungen der Eurex Clearing AG unverzüglich zu überprüfen.
- Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Irrtümer oder Auslassungen des Third-Party-Flow-Providers, die sich aus einer solchen Überprüfung ergeben, zu informieren.

1.2.3 Annullierung von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

- (1) Sowohl das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied als auch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied können bis zum Ablauf des vor dem Valutierungstag (wie in Ziffer 2.2.1 Abs. (1) definiert) liegenden Geschäftstag mit der Eurex Clearing AG die Annullierung einer entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion vereinbaren, wobei die Eurex Clearing AG einer solchen Annullierung nur zustimmt, wenn und sobald der Eurex Clearing AG Annullierungserklärungen von beiden Clearing-Mitgliedern in Bezug auf die betreffenden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen zugegangen sind.
- (2) Erklärungen hinsichtlich der Annullierung von Transaktionen werden über den Third-Party-Flow-Provider übermittelt.
- (3) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen jederzeit vor dem Valutierungstag (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) zu annullieren.
- (4) Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die Clearing-Mitglieder über jede Annullierung einer entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion über den Third-Party-Flow-Provider.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 522
Kapitel IX Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

1.3 Margin-Verpflichtung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6.
- (2) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied unterliegen jeweils einer eigenen Margin-Verpflichtung, es sei denn Ziffer 2.1.5 Abs. (2) findet Anwendung.
- (3) Die anwendbare Margin-Art ist die Current Liquidating Margin und die Additional Margin.

1.4 Aufrechnung

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 5 finden keine Anwendung auf
 - (a) die Lieferung von Darlehenspapieren, Gleichwertigen Darlehenspapieren, Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 2.3.2 zu leistenden Barzahlungen,
 - (b) Geldforderungen gemäß Ziffer 2.4.2, und
 - (c) Geldforderungen gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8), (9) und (10) und Ziffer 2.6.5 Abs. (2), wobei eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8), (9) und (10) gegen eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.5 Abs. (2) aufgerechnet werden kann.
- (2) Ausschließlich die Eurex Clearing AG kann ihre Ansprüche gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz aufrechnen, es sei denn diese Aufrechnung bezieht sich auf Ansprüche des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ein Investmentfonds in Vertragsform in Form eines Sondervermögens im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) ist, welcher durch seine Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) handelt; in diesem Fall ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.

1.5 Informationspflicht

Jedes Clearing-Mitglied ist ab der Beantragung einer Clearing-Lizenz gemäß Ziffer 1.1 verpflichtet, auf Aufforderung diejenigen Informationen zu liefern, die die Eurex Clearing AG zur Einhaltung von Regelungen und Vorschriften von Steuerbehörden (die „Steuerinformationen“) benötigt.

Darüber hinaus ist jedes Clearing-Mitglied verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend über Änderungen der zuvor an die Eurex Clearing AG gelieferten Steuerinformationen zu informieren.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 523
Kapitel IX Abschnitt 1	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

1.6 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG

Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.1, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sofern dies zur Einhaltung anwendbarer Steuergesetze oder Anordnungen zuständiger Steuerbehörden erforderlich ist, Namen und Daten eines Clearing-Mitglieds oder des betreffenden Beauftragten des Darlehensgebers an das betreffende andere Clearing-Mitglied oder dessen Beauftragten des Darlehensgebers der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion weiterzugeben.

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, solche Informationen an seine Kunden weiterzuleiten.

1.7 Beendigung einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Jede Partei einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz kann eine solche Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gegenüber der jeweiligen anderen Partei kündigen; dabei gilt jedoch, dass eine solche Vereinbarung auch noch zum oder nach dem Kündigungszeitpunkt anwendbar bleibt, solange noch Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die gemäß einer solchen Vereinbarung geschlossen wurden, ausstehend sind oder nicht zurückgeliefert oder endgültig abgewickelt wurden.

Das Recht zur Kündigung einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 525
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

2.1.3 Gleichwertige Darlehenspapiere und Gleichwertige Nominalsicherheiten

Wird in diesem Kapitel IX der Ausdruck „gleichwertig“ oder „gleichwertig mit“ in Bezug auf tatsächlich gelieferte Darlehenspapiere oder Nominalsicherheiten (unabhängig davon, ob es sich um Nominalsicherheiten in Form von Geld oder Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren handelt) verwendet, dann bedeutet dies Geld oder Wertpapiere der gleichen Art, im gleichen Nennbetrag, mit der gleichen Beschreibung, in der gleichen Währung und in der gleichen Höhe (je nach Anwendbarkeit) wie die tatsächlich gelieferten Darlehenspapiere bzw. Nominalsicherheiten.

2.1.4 Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren

Darlehenspapiere und gleichwertige Darlehenspapiere werden frei von Zahlung geliefert. Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffern 1.2.5, 1.4.2 (mit Ausnahme von Absatz (2)) und 1.4.3 finden insoweit entsprechende Anwendung auf die Lieferung von Darlehenspapieren und gleichwertigen Darlehenspapieren.

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten

- (1) Sofern nicht Absatz (2) anwendbar ist, erfolgt die Lieferung von Nominalsicherheiten und gleichwertigen Nominalsicherheiten vom Darlehensnehmer an den Darlehensgeber und umgekehrt durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses). Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens dem Wert der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung zu diesem Zeitpunkt entsprechen.
- (2) Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren, die von der Eurex Clearing AG an den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz zu liefern sind, umfassen ausschließlich Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren und werden dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz von der Eurex Clearing AG ausschließlich durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG über die betreffenden ausgewählten Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte zugunsten des betreffenden Darlehensgebers bereitgestellt. Zu diesem Zwecke schließen die Eurex Clearing AG und der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz einen Verpfändungsvertrag ab, der von der Eurex Clearing AG in Bezug auf den jeweiligen Dritt-Sicherheitenverwalter zur Verfügung gestellt wird.

Weiterhin haben Darlehensgeber Clearing-Mitglieder ebenfalls das Recht, durch entsprechende Auswahl in den Vertragsdaten, die Bereitstellung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren von der Eurex Clearing AG an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied im Rahmen einer bestimmten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 527
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

- (e) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion unterliegt nicht den Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.6.3.

2.1.6 Abwicklung

- (1) Die Lieferung von Darlehenspapieren und gleichwertigen Darlehenspapieren erfolgt durch eine Abwicklungsstelle entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG.
- (2) Die Lieferung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren erfolgt über einen Dritt-Sicherheitenverwalter (der „Dritt-Sicherheitenverwalter“), der die Verwaltung von Sicherheiten im Namen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG als Sicherheitengeber bzw. Sicherheitennehmer auf der Grundlage eines besonderen Dreiparteien-Vertrages mit dem Dritt-Sicherheitenverwalter übernimmt. Der Dritt-Sicherheitenverwalter des Darlehensnehmer Clearing Mitglieds, der Eurex Clearing AG und des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds muss in Bezug auf entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen identisch sein. Der Dritt-Sicherheitenverwalter unterhält die notwendigen Konten für das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG.
- (3) Der Austausch von Finanzinstrumenten, die Bestandteil der Nominalsicherheit sind, sowie die Weiterleitung bzw. Wahrnehmung von Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen hinsichtlich solcher Finanzinstrumente erfolgt gemäß den in dem besonderen Dreiparteien-Vertrag beschriebenen Regeln und Verfahren des Dritt-Sicherheitenverwalters. Die Eurex Clearing AG wird den Clearing-Mitgliedern keine Informationen in Bezug auf Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen zur Verfügung stellen und unternimmt auch keine Schritte im Zusammenhang mit deren Abwicklung.
- (4) Die Eurex Clearing AG gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des Dritt-Sicherheitenverwalters gegenüber den Clearing-Mitgliedern ab. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den Clearing-Mitgliedern für Handlungen oder Unterlassungen des Dritt-Sicherheitenverwalters im Zusammenhang mit der Lieferung oder Ersetzung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren und der Abwicklung von Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren.
- (5) Barzahlungen erfolgen gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Geldkonto des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz bei der Eurex Clearing AG seinem Konto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.
- (6) Der Ausdruck „tatsächlich geliefert“, „tatsächlich liefern“ oder „tatsächliche Lieferung“ bezieht sich in diesem Kapitel IX auf den folgenden Zeitpunkt:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Entwurf
	Seite 539
Kapitel IX Abschnitt 2	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

sowie die entsprechende Mitteilung an Eurex Clearing AG muss spätestens bis zum Ende der Käuferschutzfrist (*Buyer Protection Deadline*) (wie nachfolgend definiert) erfolgen. Die Eurex Clearing AG kann die Einbeziehung des Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts in das Clearing ablehnen, wenn die betreffenden Unterliegenden Wertpapiere für das Clearing ungeeignet sind.

„**Ende der Käuferschutzfrist**“ (*Buyer Protection Deadline*) bezeichnet den spätesten Zeitpunkt, zu dem eine Käuferschutzanweisung gegeben werden kann, und bestimmt sich anhand des Garantierten Teilnahmetags (wie nachfolgend definiert) zuzüglich der Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Unterliegenden Wertpapieren auf dem betreffenden Kassamarkt.

„Garantierter Teilnahmetag“ meint den letzten Geschäftstag, an dem die mit dem Recht der Teilnahme an der Freiwilligen Reorganisation versehenen Unterliegenden Wertpapiere erworben werden können.

- (ii) Nach der Novation des Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäftes und Eingang der erforderlichen Nominalsicherheit vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. (2) und Ziffer 2.3.4 muss das Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine Rückforderung hinsichtlich der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion geltend machen. Die Eurex Clearing AG wird eine solche Rückforderung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) ff. (mit Ausnahme von Absatz (6), (7) und (8) Unterabsatz 3 und 4) durchführen, wobei eine Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren nicht stattfindet.
- (iii) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ist verpflichtet, den Anweisungen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds gemäß ~~dieses Absatzes~~ diesem Absatz (b) nachzukommen. Jeglicher Ausgleich von finanziellen Mitteln, die zur Ausübung des Rechts in Verbindung mit der Freiwilligen Reorganisation erforderlich sind, ist auf bilateraler Basis zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied gemäß den vom Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen zu vereinbaren und durchzuführen.
- (c) Wird im Rahmen einer Freiwilligen Reorganisation ein Umtausch der Unterliegenden Wertpapiere gegen Geld angeboten, kann das Darlehensgeber Clearing-Mitglied das Darlehensnehmer Clearingmitglied anweisen (und wird die Eurex Clearing AG hierüber informieren), einer Rückforderung hinsichtlich der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion ohne Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren gegen einen Barausgleich zuzustimmen. Der Barausgleich ist auf bilateraler Basis zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearingmitglied entsprechend der vom Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen zu vereinbaren und



Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG
und einem Clearing-Mitglied

Diese Clearing-Vereinbarung (die „Vereinbarung“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum datiert vom _____¹ in der geänderten und neu gefassten Fassung vom _____² und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Clearing-Mitglied (das „Clearing-Mitglied“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Eurex Clearing AG“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „Parteien“ und jeweils einzeln als eine „Partei“ bezeichnet.

¹ Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt. Im Falle der nachträglichen Vertragsänderung wird die Eurex Clearing AG das Datum der ursprünglichen Vereinbarung eintragen.

² Bitte freilassen, das Datum der Vertragsänderung wird von der Eurex Clearing AG eingefügt. Im Fall des erstmaligen Abschlusses der Vereinbarung wird der Halbsatz „... in der geänderten und neu gefassten Fassung vom _____“ durch die Eurex Clearing AG gestrichen.

- (ii) Die „Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung“, die sämtliche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf das Clearing von Elementary Omnibus Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten gemäß dieser Clearing-Vereinbarung und allen sonstigen Clearing-Vereinbarungen in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form umfasst, oder im Fall von mehreren Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen, jede solche Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung jeweils eine „Elementary-Grundlagenvereinbarung“).

- 2.2 Alle Eigentransaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bezüglich der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung sowie alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche auf Grundlage der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Eigentransaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.
- 2.3 Alle Elementary Omnibus Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied unter jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung sowie alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche auf Grundlage der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Elementary Omnibus-Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.
- 2.4 Wenn diese Vereinbarung auch als Net Omnibus Clearing-Vereinbarung qualifiziert, unterfallen die vom Clearing-Mitglied für Kunden abgeschlossenen Net Omnibus Transaktionen den Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß Ziffer 2.1.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen.

~~2.5 Wenn diese Vereinbarung auch als ICM Clearing Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell Bestimmungen basierend auf einer Kunden Clearing Dokumentation („**ICM-CCD-Bestimmungen**“) qualifiziert, unterfallen die Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing Mitglied nicht der Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 2.1.2. Stattdessen gelten Ziffer 8 und die ICM-CCD Bestimmungen.~~

3 Bestellung von Wertpapiersicherheiten

3.1 Verpfändung in Bezug auf Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen

Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, gilt folgendes:

Zur Bestellung der Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex

8 [Beabsichtigte Freilassung] Besondere Bestimmungen für die ICM-Clearing-Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

8.1 ~~Separate ICM-Clearing-Vereinbarung gemäß den ICM-CCD-Bestimmungen, Konstruktion.~~

~~Sofern das Clearing-Mitglied dies in Abschnitt 3 Ziffer 4 dieser Vereinbarung so gewählt hat, stellt diese Vereinbarung eine gesonderte ICM-Clearing-Vereinbarung gemäß den ICM-CCD-Bestimmungen dar und wird diese Vereinbarung für diese Zwecke nach Maßgabe der ICM-CCD-Bestimmungen und den besonderen Bestimmungen dieser Ziffer 8 angepasst (die „ICM-Clearing-Vereinbarung“).~~

8.2 ~~Umfang der ICM-Clearing-Vereinbarung gemäß den ICM-CCD-Bestimmungen, Konstruktion.~~

~~8.2.1 Diese Ziffer 8 bezieht die ICM-CCD-Bestimmungen als Bestandteil ein und gilt für das Clearing von Einbezogenen Transaktionen gemäß den ICM-CCD-Bestimmungen.~~

~~8.2.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser ICM-Clearing-Vereinbarung (einschließlich der ICM-CCD-Bestimmungen) und den anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung, gehen die Bestimmungen dieser ICM-Clearing-Vereinbarung (einschließlich der ICM-CCD-Bestimmungen) vor.~~

~~8.2.3 Soweit Abschnitt 3 der ICM-Teilnahmevereinbarung (wie in den ICM-CCD-Bestimmungen definiert) vorsieht, dass der ICM-Kunde in Bezug auf eine Transaktionsart als Nicht-Clearing-Mitglied handelt, finden die Bestimmungen dieser ICM-Clearing-Vereinbarung und die Clearing-Bedingungen für Nicht-Clearing-Mitglieder auf die Einbezogenen Transaktionen Anwendung.~~

~~8.2.4 Soweit Abschnitt 3 der ICM-Teilnahmevereinbarung vorsieht, dass der ICM-Kunde in Bezug auf eine Transaktionsart als Registrierter Kunde handelt, finden die Bestimmungen dieser ICM-Clearing-Vereinbarung und die Clearing-Bedingungen für Registrierte Kunden auf die Einbezogenen Transaktionen Anwendung.~~

8.3 ~~Rechtsverhältnisse zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied~~

~~8.3.1 **Anwendungsbereich:** Diese ICM-Clearing-Vereinbarung begründete getrennte Vertragsverhältnisse zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für die Zwecke des Clearing von Einbezogenen Transaktionen in Bezug auf jeden einzelnen ICM-Kunden.~~

~~8.3.2 **Separate Vereinbarungen:** Mit jedem Abschluss einer ICM-Teilnahmevereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und einem ICM-Kunden gemäß den ICM-CCD-Bestimmungen gelten die folgenden Bestimmungen:~~

~~(i) Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen gemäß dieser ICM-Clearing-~~

Vereinbarung hinsichtlich dieses ICM-Kunden stellen eine gesonderte Vereinbarung dar (eine solche Vereinbarung wird als „Grundlagenvereinbarung“ bezeichnet),

- (ii) ~~die Einbezogenen Transaktionen, Segregierte Margin, Segregierte Variation Margin, Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Grundlagenvereinbarung hinsichtlich dieses ICM-Kunden bestehen getrennt von allen anderen Einbezogenen Transaktionen, jeder anderen Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, allen anderen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechte und Pflichten im Rahmen jeder anderen Grundlagenvereinbarung, die durch diese ICM-Clearing-Vereinbarung, diese Vereinbarung und jede andere Clearing-Vereinbarung gemäß den Clearing-Bedingungen begründet wird, und~~
- (iii) ~~alle Einbezogenen Ansprüche (wie in den ICM-CCD-Bestimmungen definiert), die gemäß dieser Grundlagenvereinbarung hinsichtlich dieses ICM-Kunden entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Einbezogener Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.~~

~~8.4 Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapier-Margin-Konto~~

~~Die folgenden Bestimmungen gelten für jede Grundlagenvereinbarung, die gemäß den ICM-CCD-Bestimmungen entsteht:~~

- ~~8.4.1 Zur Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren an Eurex Clearing AG (mit Ausnahme einer Lieferung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.5 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen), wird das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG anweisen, eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durchzuführen, indem sie diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds gutschreibt (eine „Anweisung“).~~
- ~~8.4.2 Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Miteigentumsanteilen, macht das Clearing-Mitglied ein Angebot, die entsprechenden Wertpapiere im Wege der Anweisung auf die Eurex Clearing AG zu übertragen. Eurex Clearing AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung bezüglich jedes dieser Angebote ab, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.~~

~~Die Übergabe erfolgt durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der Eurex Clearing AG und durch eine Abänderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteile. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des Clearing-Mitglieds ein Debit-Eintrag im Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag im Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt ist.~~

~~8.4.3~~ Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Gutschriften in Wertpapierrechnung, macht das Clearing-Mitglied ein Angebot, seinen entsprechenden Herausgabeanspruch gegen die Clearstream Banking AG in Bezug auf diese Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege der Anweisung an die Eurex Clearing AG abzutreten. Eurex Clearing AG erteilt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote zur Abtretung, vorausgesetzt, dass diese entsprechenden Gutschriften in Wertpapierrechnung dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

~~Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied erkennen an, dass mit der Erteilung der Gutschrift auf dem Wertpapier-Margin-Konto die Clearstream Banking AG gegenüber der Eurex Clearing AG ein abstraktes Schuldanerkenntnis hinsichtlich des Herausgabeanspruches abgibt.~~

~~8.5~~ **Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied**

~~Die Beendigungswährung in Bezug auf jede Grundlagenvereinbarung, die gemäß den ICM-CCD-Bestimmungen entsteht, ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarte Clearingwährung; diese ist dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden durch das Clearing-Mitglied mitzuteilen.~~

~~8.6~~ **Abtretbarkeit**

~~Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf das Clearing-Mitglied seine Rechte oder Ansprüche aus dieser ICM-Clearing-Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Eurex Clearing AG abtreten~~

9 Verpfändung in Bezug auf Beiträge zum Clearing-Fonds in der Form von Schweizer Bucheffekten

9.1 Bestellung eines Pfandrechts

Wird ein Schweizer Clearing Fonds Pfanddepot bei der SIS-SIX SIS AG in Bezug auf Beiträge zum Clearing-Fonds eröffnet, bestellt das Clearing-Mitglied hiermit das folgende Pfandrecht, um Beiträge zum Clearing-Fonds gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu leisten:

Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen.

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

9.2 Das Clearing-Mitglied wählt folgende Option:

- Die Bestimmungen gemäß Ziffer 9.1 über die Bestellung eines Pfandrechts findet keine Anwendung. Zur Bestellung der Pfandrechte hat oder wird das Clearing Mitglied mit der Eurex Clearing AG einen Verpfändungsvertrag abschließen, der in Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG akzeptabel ist (das "Pledge Agreement relating to the pledge of Eligible Margin Assets in the form of Securities and supplementing the Clearing Agreement").

10 Zusicherungen

Die Parteien dieser Vereinbarung geben die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

- 10.1 ~~Das Clearing Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung~~
- 10.1.1 ~~es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei es ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;~~
- 10.1.2 ~~weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei es ist, für das Clearing Mitglied geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt, widerspricht;~~
- 10.1.3 ~~es im eigenen Namen in Bezug auf diese Vereinbarung (einschließlich aller gemäß dieser Vereinbarung abgeschlossener Transaktionen) handelt;~~
- 10.1.4 ~~es alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig sind, eingeholt hat, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;~~
- 10.1.5 ~~es berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich Eligiblen Margin Vermögenswerten, die es gemäß dieser Vereinbarung übertragen oder verpfändet hat, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen unabhängig davon, ob sie aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses oder einer anderen Grundlage entstehen, erwirbt;~~

- 10.1.6 — keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
- 10.1.7 — kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
- 10.1.8 — kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;
- 10.1.9 — es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, es nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;
- 10.1.10 — kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund darstellen würde, wenn die Parteien diese Vereinbarung bereits abgeschlossen hätten.
- 10.2 — Das Clearing-Mitglied vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass es die in Ziffer 8.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass es eine Transaktion abschließt, die Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Net Omnibus Margin, Elementary Proprietary Variation Margin, Elementary Omnibus Variation Margin oder Net Omnibus Variation Margin überträgt oder Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Net Omnibus Margin, Elementary Proprietary Variation Margin, Elementary Omnibus Variation Margin oder Net Omnibus Variation Margin liefert oder Vermögensgegenstände, die solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, liefert.
- 10.3 — Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Clearing-Mitglied zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung
- 10.3.1 — sie die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei sie ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;
- 10.3.2 — keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, ihren

Konkurs, ihre Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich ihrer Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

- 10.3.3 — kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über ihrer Vermögenswerte erhalten, mit ihren Gläubigern, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
- 10.3.4 — kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich ihrer Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen ihres Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;
- 10.3.5 — sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, sie nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist.
- 10.3.6 — sie alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung gemäß geltenden Gesetzen in Deutschland notwendig sind, eingeholt hat und diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;
- 10.3.7 — kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis darstellen würde, wenn die Parteien diese Vereinbarung bereits abgeschlossen hätten.
- 10.4 — Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Klausel 9.3 nicht mehr zutreffend ist.

11 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

12 Anerkennung der Clearing-Bedingungen

Das Clearing-Mitglied bestätigt, dass es die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten hat und anerkennt. Ihm ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen ausschließlich unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.

ABSCHNITT 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Elementary-Grundlagenvereinbarung, Net Omnibus Clearing-Vereinbarung; ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD

1 Art der Clearing-Lizenz

Dem Clearing-Mitglied wird eingeräumt:

General-Clearing-Lizenz

Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt das General-Clearing-Mitglied (GCM) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen und bezieht sich auf das Clearing folgender Transaktionen¹;

- Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II²
- Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- Wertpapierdarlehens-Transaktionen³ gemäß Kapitel IX.

Direkt-Clearing-Lizenz

Eine Direkt-Clearing-Lizenz berechtigt das Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, NCM-Bezogenen Transaktionen von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern und RK-Bezogenen Transaktionen. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG bestimmt. Die Direkt-Clearing-Lizenz bezieht sich auf das Clearing folgender Transaktionen⁴:

¹ Jede Transaktionsart kann in dieser Ziffer 1 nur einmal ausgewählt werden.

² Für Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex Börsen) muss die notwendige Infrastruktur zur Abwicklung von Aktien- & Indexprodukten sowie Fixed-Income Produkten (TARGET2 und/oder SNB Geldkonten sowie CBF oder SIX SIS Abwicklungskonto) durch alle Clearing-Mitglieder bereitgestellt werden.

³ Die Berechtigung umfasst lediglich Eigentransaktionen und Kundentransaktionen.

⁴ Jede Transaktionsart kann in dieser Ziffer 1 nur einmal ausgewählt werden.

3.2 Das Clearing-Mitglied hat folgende Optionen:

- Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet in Bezug auf sämtliche Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen betroffen ist, keine Anwendung.

4 ~~ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD~~

~~Diese Vereinbarung qualifiziert auch als separate ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD:~~

~~ja~~

~~nein~~

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zur Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen

Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

Diese Clearing-Vereinbarung (die „Vereinbarung“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1)

_____ (vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

_____ als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“);

(2)

_____ (vollständige Bezeichnung)

_____ handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

_____ als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde („**Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „Parteien“ und jeweils einzeln als eine „Partei“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Ziffer 2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen. Die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten und die Optionen für das Close-Out-Netting werden von dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung.
2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „Einbezogenen Bedingungen“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (der „Anschlussvertrag“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und der Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.
3. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Das Clearing-Mitglied kann den gleichen Betrag (plus ein etwaiges zusätzliches Entgelt, welches zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing Mitglied/Registrierten Kunden vereinbart werden kann) von dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden erheben.
4. Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde geben neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab:
 - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
 - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen); und
 - (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.
5. Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-

Bedingungen von ihnen zu erteilen sind, und erkennen jeweils einzeln an, dass die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (3) (Empfangsvollmacht der Eurex Clearing AG für die Entgegennahme von Mitteilungen in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen);
- (2) Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.8 (Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden);
- (3) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 (Besondere Bestimmungen für den Abschluss von CM-RK-Transaktionen); bzw.
- (4) Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.9 (Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen).

Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

6. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

7. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden; Ziffer 1.1.7 Absatz (9) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleibt unberührt. Die Anlage A zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung von Anlage A, die von dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.

8. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder das Clearing-Mitglied noch das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien abtreten.

9. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

10. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

11. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.

12. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

13. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde)¹

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

¹ Bevollmächtigter Manager, sofern der Registrierte Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Close-Out-Netting

Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

- Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 - FX-Produkte
 - Varianz-Futures-Produkte

Weitere optionale Wahlmöglichkeiten des Clearing-Mitglieds und des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden:

- Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 8.9.3.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde)²

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

² Bevollmächtigter Manager, sofern der Registrierte Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung: Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente*

<u>Legal Name of the Relevant Fund</u> [Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben. Im Falle eines Betreffenden Fonds-Segments ist der Fonds oder Teilfonds, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört, mit anzugeben.]			
<u>Name of the asset pool (fund)</u> [Kontobezeichnung des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments]			
<u>Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)</u>			
<u>Jurisdiction (ISO code)</u>			

* Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(Für Rechnung der Betreffenden Fonds und/oder Betreffenden Fonds-Segmente handelnder Bevollmächtigter Manager)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen:

~~Clearing-Vereinbarung~~

~~mit einem Nicht-Clearing-Mitglied
und/oder Registrierten Kunden
für das Grund-Clearingmodell~~

~~Clearing-Vereinbarung~~ für das Grund-Clearingmodell

zwischen

als ~~Clearing-Mitglied~~

und

als ~~Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde~~

und

~~Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.~~

Diese Clearing-Vereinbarung (die „Vereinbarung“) datiert vom _____¹, in der geänderten und neu gefassten Fassung vom _____², und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
_____ handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Clearing-Mitglied (das „Clearing-Mitglied“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
_____ handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde („Nicht-Clearing-Mitglied/
Registrierter Kunde“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Eurex Clearing AG“).

Das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „Parteien“ und jeweils einzeln als eine „Partei“ bezeichnet

¹ Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt. Im Falle der nachträglichen Vertragsänderung wird die Eurex Clearing AG das Datum der ursprünglichen Vereinbarung eintragen.

² Bitte freilassen, das Datum der Vertragsänderung wird von der Eurex Clearing AG eingefügt. Im Fall des erstmaligen Abschlusses der Vereinbarung wird der Halbsatz „...in der geänderten und neu gefassten Fassung vom _____“ durch die Eurex Clearing AG gestrichen.

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

1 – Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

- 1.1 Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde schließen diese Vereinbarung über das Clearing von NCM-Bezogenen Transaktionen/RK-Bezogenen Transaktionen und den entsprechenden Transaktionen des Clearing-Mitglieds und des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.
- 1.2 Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Bedingungen für die Nutzung der Eurex Trade Entry Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Bedingungen für die Nutzung der Eurex Trade Entry Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können jeweils über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.
- 1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.
- 1.5 Soweit Abschnitt 3 dieser Vereinbarung vorsieht, dass das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde in Bezug auf eine Transaktionsart als Nicht-Clearing-Mitglied handelt, finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung und die Clearing-Bedingungen für Nicht-Clearing-Mitglieder auf die jeweiligen Transaktionen Anwendung.
- 1.6 Soweit Abschnitt 3 dieser Vereinbarung vorsieht, dass das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde in Bezug auf eine Transaktionsart als Registrierter Kunde handelt, finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung und die Clearing-Bedingungen für Registerierte Kunden auf die jeweiligen Transaktionen Anwendung.

2 – Rechtsverhältnisse

- 2.1 Diese Vereinbarung regelt die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der Eurex Clearing AG und andererseits dem Clearing-Mitglied auf der einen Seite und dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

Sofern nichts anderes zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden vereinbart wurde, stellen alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung in Bezug auf Transaktionen, die den jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen bzw. RK-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds entsprechen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (eine „Grundlagenvereinbarung“).

- 2.2 ~~Sofern nichts anderes zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden vereinbart wurde, bilden alle Transaktionen und Ansprüche auf Rückgabe von Margin oder Variation Margin (oder diesen entsprechenden Vermögenswerten), die aus einer Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden entstehen, zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.~~
- 2.3 ~~Verweise in den Grund-Clearingmodell Bestimmungen auf eine Grundlagenvereinbarung sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell Bestimmungen beziehen.~~
- 2.4 ~~Alle Eingaben, die das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in seiner Eigenschaft als Nicht-Clearing-Mitglied in das Handelssystem vornimmt, wirken nach Maßgabe von Abschnitt 2 Ziffern 1 bis 7 dieser Vereinbarung unmittelbar für und gegen das Clearing-Mitglied. Wird ein vom Nicht-Clearing-Mitglied eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt eine Transaktion zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied und gleichzeitig eine inhaltsgleiche Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.~~
- 2.5 ~~Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform und ggf. der Eurex Clearing AG unverzüglich mitzuteilen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde Margin Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Mitglied nicht fristgerecht erfüllt.~~
- 3 ~~Aufrechnungs- und Verrechnungsvorahren zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden~~**
- ~~Das Clearing-Mitglied kann seine Forderungen gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden aufrechnen und mit dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden die Verrechnung von Forderungen vereinbaren.~~
- 4 ~~Folgen der Beendigung von NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen~~**
- 4.1 ~~Sofern das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5 nicht etwas anderes vereinbart haben, vereinbaren sie nun für den Fall, dass in Bezug auf das Clearing-Mitglied ein Beendigungstag gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.2 der Clearing-Bedingungen eintritt Folgendes:~~
- ~~(1) Alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-~~

Mitglied/Registrierten Kunden aus ihrer Grundlagenvereinbarung entstehen, und etwaige Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Margin- oder Variation Margin erlöschen automatisch ohne Kündigung mit Eintritt des Beendigungszeitpunkts und zwischen diesen beiden Parteien wird eine durch diese Vereinbarung begründete Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Differenzzahlung in der Beendigungswährung sofort fällig („**Einseitiger Differenzanspruch**“). Die Parteien dieser Transaktionen sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.

~~(2) Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde ist verpflichtet, den Einseitigen Differenzanspruch, der an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden beendeten Transaktionen nach ihrer Grundlagenvereinbarung tritt, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3.2 der jeweils geltenden Fassung der Clearing-Bedingungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode festzustellen. Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird dem Clearing-Mitglied das Ergebnis unverzüglich mitteilen und ihm eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.~~

~~4.2 Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarte Clearingwährung; diese ist dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden durch das Clearing-Mitglied mitzuteilen.~~

~~4.3 Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme, auch im Namen des Registrierten Kunden, sämtlicher Mitteilungen, Kündigungsmitteilungen oder anderer Erklärungen des Clearing-Mitglieds, die zu einer Änderung oder Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion und/oder einer entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden führen.~~

~~5 Zusicherungen~~

~~5.1 Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung~~

~~5.1.1 es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei es ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;~~

~~5.1.2 weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, zu dessen Partei es ist, für das Clearing-Mitglied bzw. Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder~~

- Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt, widerspricht;
- 5.1.3 — es im eigenen Namen in Bezug auf diese Vereinbarung (einschließlich aller gemäß dieser Vereinbarung abgeschlossenen Transaktionen) handelt;
- 5.1.4 — es alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig sind, eingeholt hat, dass diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;
- 5.1.5 — keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
- 5.1.6 — kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
- 5.1.7 — kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;
- 5.1.8 — es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es nicht im Sinne von § 18 InsO droht, zahlungsunfähig zu werden, es nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;
- 5.1.9 — kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund darstellen würde, wenn die Parteien diese Vereinbarung bereits abgeschlossen hätten.
- 5.2 — Darüber hinaus sichert das Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die es gemäß dieser Vereinbarung übertragen oder verpfändet hat, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten und

Ansprüchen unabhängig davon, ob sie aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderweitigen Treuhandverhältnisses oder einer anderen Grundlage entstehen, erwirbt.

- 5.3 — Sowohl das Clearing-Mitglied als auch das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde vereinbaren mit der Eurex Clearing AG, dass es die in Ziffer 5.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände gegenüber der Eurex Clearing AG immer dadurch wiederholt, dass es eine Transaktion abschließt, die Margin oder die Variation Margin überträgt oder Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die Margin oder die Variation Margin oder Vermögensgegenstände, die solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, liefert.
- 5.4 — Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung
- 5.4.1 — sie die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei sie ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;
- 5.4.2 — keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich ihrer Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
- 5.4.3 — kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über ihrer Vermögenswerte erhalten, mit ihren Gläubigern, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
- 5.4.4 — kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich ihrer Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen ihres Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;
- 5.4.5 — sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, sie nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;
- 5.4.6 — sie alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung gemäß geltenden Gesetzen in Deutschland notwendig sind, eingeholt hat und diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;
- 5.4.7 — kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger

Voraussetzungen) eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis darstellen würde, wenn die Parteien diese Vereinbarung bereits abgeschlossen hätten.

5.5 Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Klausel 5.4 nicht mehr zutreffend ist.

6 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

7 Verhältnis zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Direkt-Clearing-Mitglied

Soweit eine Clearing-Vereinbarung zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied in seiner Eigenschaft als solches und einem Direkt-Clearing-Mitglied abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied im Verhältnis zu dem Direkt-Clearing-Mitglied ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des Konzernverbunds werden vom Vorstand der Eurex Clearing AG festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt. Das Nicht-Clearing-Mitglied und das Direkt-Clearing-Mitglied verpflichten sich, den Vorstand der Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8 Anerkennung der Clearing-Bedingungen

Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bestätigen jeweils, dass sie die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten haben und anerkennen. Ihnen ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen ausschließlich unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.

9 Änderungen

9.1 Änderungen dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (die insoweit entsprechend gelten) geändert durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Musters dieser Vereinbarung.

Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden geändert werden.

9.2 Änderungen der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied

Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde und das Clearing-Mitglied können weitere Bedingungen der zwischen ihnen abgeschlossenen Grundlagenvereinbarung

festlegen, soweit diese weiteren Bedingungen mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen vereinbar sind. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser weiteren Vereinbarung (in jeweils geltender Fassung) und dieser Vereinbarung bzw. den Clearing-Bedingungen ist diese Vereinbarung bzw. sind die Clearing-Bedingungen maßgeblich.

10 — Sonstiges

10.1 — Abtretbarkeit

Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, dürfen das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde ihre Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Parteien abtreten.

10.2 — Keine Rechte Dritter

Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

11 — Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

11.1 — Anwendbares Recht

11.1.1 — Diese Vereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

11.1.2 — Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 — Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

11.3 — Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

12 — Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

Abschnitt 2 – Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

1 – Besondere Bestimmungen für das Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II der Clearing-Bedingungen

1.1 – Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der Eurex Trade Entry Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

1.2 – Allgemeine Pflichten für ein Nicht-Clearing-Mitglied

Sofern ein verbundenes Nicht-Clearing-Mitglied auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der Clearing-Bedingungen gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erfüllen. Eine Mitteilung über die Erfüllung einer solchen Verpflichtung an Eurex Deutschland oder Eurex Zürich ist in diesem Falle ausreichend.

1.3 – Entgelte aus Anschlussvertrag

Die Eurex Clearing AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem Clearing-Mitglied die Entgelte ein, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.

Die Eurex Clearing AG wird die Entgelte bei dem Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG einziehen. Das Clearing-Mitglied zieht denselben Betrag vom Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden ein.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4) (b) der Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß dieser Ziffer 1.3 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

1.4 – Close-Out-Netting-Regelung

Unbeschadet Abschnitt 1 Ziffer 4 dieser Vereinbarung können das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde durch Wahl der entsprechenden Option in Abschnitt 3 dieser Vereinbarung Folgendes vereinbaren:

Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 4 dieser Vereinbarung vereinbaren das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde im Hinblick auf Futures- und Options-Kontrakte im Sinne von Kapitel II Abschnitt 1 Abs. (1) der Clearing-Bedingungen unter Billigung der Eurex Clearing AG, dass für alle Transaktionen, die jeweils zwischen

dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen geschlossen werden („NCM-Futures- und Optionstransaktionen“), dass im Fall der Insolvenz des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden oder Clearing-Mitglieds (wie nachstehend definiert) Folgendes gilt:

1. Der „Insolvenzfall“ des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bzw. des Clearing-Mitglieds liegt vor, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bzw. des Clearing-Mitglieds beantragt wird und entweder das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bzw. das Clearing-Mitglied selbst den Antrag gestellt hat oder das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bzw. das Clearing-Mitglied zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.
2. Im Verhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden gelten die Regelungen in Nr. 7 Abs. 1 Satz 4 (Ausschluss des Teilkündigungsrechts), Nr. 7 Abs. 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung), Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich) und Nr. 9 Abs. 1 (Abschlusszahlung) des Mustertextes des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde („Rahmenvertrag“) und dieser Vereinbarung beigefügt wird, mit folgenden Maßgaben:
 - a) Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages auf den „Vertrag“ sind, sofern sie NCM-Futures- und Optionstransaktionen betreffen, als Bezugnahmen auf diese Vereinbarung zu lesen, soweit sie sich auf die gesonderte Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Bezug auf NCM-Futures- und Optionstransaktionen beziehen.
 - b) Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages gilt jede NCM-Futures- und Optionstransaktion als Einzelabschluss im Sinne des Rahmenvertrages.
3. Für den Insolvenzfall des Clearing-Mitglieds stehen die Regelungen dieser Ziffer 1.4 der Ausübung der Rechte der Eurex Clearing AG nach den Clearing-Bedingungen nicht entgegen.
4. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen bzw. den Regelungen dieser Vereinbarung – exklusive Kapitel III – auf der einen Seite und den Regelungen von Kapitel III auf der anderen Seite haben die Letzteren den Vorrang.
5. Die Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus dem Clearing der Transaktionen des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bleiben von der vorstehenden Close-Out Netting-Regelung unberührt.

2 — Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH gemäß Kapitel III der Clearing-Bedingungen

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

3 — Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV der Clearing-Bedingungen

3.1 — Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

3.2 — Rechtsverhältnisse

Eine Eurex Repo Transaktion bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/kauf auf Termin. Sie setzt sich somit aus einer Kauf („Front Leg“) und einer gleichzeitigen Rückkaufvereinbarung („Term Leg“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

4 — Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen

4.1 — Umfang der Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem

Das Nicht-Clearing-Mitglied darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das Clearing-Mitglied Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

4.2 — Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

5 — Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der Clearing-Bedingungen

5.1 — Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch des CREST-Systems („CREST“) der Euroclear UK & Ireland Ltd. („EUI“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

5.2 Abrechnung nach Modell B

Das Nicht-Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, die Abwicklung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehenden Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald das Nicht-Clearing-Mitglied beabsichtigt, die Modell B Vereinbarung zu beenden.

6 Besondere Bestimmungen für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen

6.1 Ermächtigung der Eurex Clearing AG

Der Registrierte Kunde verpflichtet sich hiermit, die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System zu ermächtigen, das von den Parteien eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (das einem OTC-Zinsderivat-Geschäft entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die Eurex Clearing AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für Ursprüngliche OTC-Geschäfte für das Clearing an die Eurex Clearing AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**Anerkanntes Trade Source System**“).

6.2 Einschaltung von Anerkannten Trade Source System(en)

Der Registrierte Kunde bestätigt, dass (i) er bis zum Widerruf des Registrierten Kunden durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, für den Registrierten Kunden Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und (ii) das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

6.3 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen auf die ISDA-Dokumentation

Der Registrierte Kunde bestätigt hiermit gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss dieser Vereinbarung veröffentlicht wurden.

Der Registrierte Kunde stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

6.4 Abschluss von CM-RK-Transaktionen

6.4.1 Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-

Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System für den Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG zur Annahme durch das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen korrespondierenden CM-RK-Transaktion eine spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.

- 6.4.2 — Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.
- 6.4.3 — Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, nicht für Fehler des gemäß vorstehender Ziffer 8.4.1 übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.
- 6.4.4 — Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des Clearing-Mitglieds für das Clearing des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, auch im Namen des Registrierten Kunden, zum Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß vorstehender Ziffer 8.4.1.
- 6.5 — **Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen**
- 6.5.1 — Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.5) oder der Übertragung einer RK-Bezogenen Transaktion (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.6) oder der Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) sowie im Falle der Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 die entsprechende CM-RK-Transaktion gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den Registrierten Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.
- 6.5.2 — Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, dass es eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Weisung durch den Registrierten Kunden einleitet.

~~6.5.3~~ Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

~~6.5.4~~ Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

~~6.6~~ **Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten**

~~Registrierte Kunden dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC-Zinsderivat-Transaktionen oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.~~

~~Abschnitt 3 – In das Clearing einbezogene Transaktionsarten~~

~~Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:~~

- ~~als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - ~~Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II~~
 - ~~OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2~~~~
- ~~als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - ~~Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II~~
 - ~~Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III~~
 - ~~Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV~~
 - ~~Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2~~
 - ~~Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE-Dublin) gemäß Kapitel VI~~~~
- ~~Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.8 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - ~~Aktien- & Indexprodukte~~
 - ~~Fixed-Income-Produkte~~
 - ~~Zinsswap-Futures~~
 - ~~Internationale, über CBF abgewickelte Produkte~~
 - ~~UK- & Irische Produkte~~
 - ~~KOSPI-Produkte~~
 - ~~TAIFEX-Produkte~~
 - ~~FX-Produkte~~
 - ~~Varianz-Futures-Produkte~~~~

~~Weitere Wahlmöglichkeiten des Clearing-Mitglieds und des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierter Kunden:~~

- ~~Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 1.4.~~

Abschnitt 4 – Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen mit bestimmten Arten von Investmentfonds

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das Clearing von Transaktionen mit Fonds in Vertragsform, Partnerships, Unit Trusts, Teilfonds und Fonds-Segmenten.

1 – Begriffsbestimmungen und Auslegung

1.1 Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf einen „**Registrierten Kunden**“ ist als Bezugnahme auf einen bestimmten Betreffenden Fonds bzw. ein bestimmtes Betreffendes Fonds-Segment, jeweils handelnd durch die Fonds-Partei, zu verstehen.

1.2 In diesem Abschnitt 4:

(i) wird jede(r) in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannte betreffende Fonds in Vertragsform, Partnership, Unit Trust oder Teilfonds als ein „**Betreffender Fonds**“ bezeichnet.

(ii) wird jedes in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannte Betreffende Fonds-Segment als ein „**Betreffendes Fonds-Segment**“ bezeichnet.

(iii) ist „**Fonds-Partei**“ der jeweiligen Manager, General Partner, Treuhänder oder Fonds in Gesellschaftsform, der auf Rechnung des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments handelt.

1.3 Bezugnahmen in dieser Vereinbarung auf einen Unit Trust, der durch eine Fonds-Partei eine Clearing-Vereinbarung oder Transaktion „abschließt“, beziehen sich jeweils auf die Fonds-Partei als Treuhänder dieses Unit Trusts, der diese Clearing-Vereinbarung bzw. Transaktion abschließt. Darüber hinaus beziehen sich in diesem Abschnitt 4 Bezugnahmen auf einen Unit Trust, der durch eine Fonds-Partei „handelt“, auf die Fonds-Partei, die als Treuhänder dieses Unit Trusts handelt.

2 – Einbezogene Transaktionen

Abweichend von Abschnitt 3 dieser Vereinbarung können ausschließlich Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 in das Clearing einbezogen werden.

3 – Informationspflichten

Die Fonds-Partei wird der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bei Abschluss jeder Transaktion für Rechnung eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments mitteilen, für Rechnung welches Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments diese Transaktion eingegangen wird.

~~4~~ ~~Aufrechnung~~

~~Die Aufrechnung von Ansprüchen eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, jeweils handelnd durch die Fonds-Partei, mit oder gegen Ansprüche(n) anderer Registrierter Kunden oder andere(n) Ansprüche(n) ist ausgeschlossen.~~

~~5~~ ~~Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen gegenüber Eurex Clearing AG~~

~~5.1 Das Clearing-Mitglied und die Fonds-Partei, die für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments handelt, sichern für jeden Betreffenden Fonds bzw. für jedes Betreffende Fonds-Segment jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass:~~

- ~~(i) die Fonds-Partei die erforderliche rechtliche Befugnis hat, diese Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht) und Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen für Rechnung dieses Betreffenden Fonds bzw. dieses Betreffenden Fonds-Segments abzuschließen;~~
- ~~(ii) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment rechtlich besteht und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht errichtet wurde;~~
- ~~(iii) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment und/oder seine Fonds-Partei, sofern erforderlich, der Registrierung und/oder Regulierung in seiner bzw. ihrer entsprechenden Rechtsordnung unterliegt und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in seinem bzw. ihrem Herkunftsstaat beaufsichtigt wird und/oder deren Befugnissen unterliegt;~~
- ~~(iv) weder der Abschluss noch die Erfüllung dieser Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht) und Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen durch diesen Betreffenden Fonds bzw. dieses Betreffende Fonds-Segment, handelnd durch die betreffende Fonds-Partei, den jeweils geltenden Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere für diesen Betreffenden Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei geltenden investmentrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, Bestimmungen der konstitutiven Dokumente dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das dieser Betreffende Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei oder einer seiner bzw. ihrer Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das dieser Betreffende Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei gebunden ist oder der bzw. das Vermögenwerte dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments betrifft, widersprechen; und~~
- ~~(v) die Fonds-Partei, soweit der Betreffende Fonds ein Unit Trust darstellt, in Bezug auf jede Verpflichtung, die sie auf der Grundlage dieser Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht) oder betreffender Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen für Rechnung dieses Betreffenden Fonds eingeht~~

bzw. eingehen wird, das Recht hat, aus dem Vermögen des Betreffenden Fonds Ausgleich zu erhalten.

5.2 Für jedes Betreffende Fonds Segment sichert die Fonds-Partei, die für Rechnung dieses Betreffenden Fonds Segments handelt, jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG weiter zu, dass

(i) sie die Anleger des Fonds, zu dem dieses Betreffende Fonds Segment gehört, über die vertragliche Segregation zwischen Fonds Segmenten im Zusammenhang mit dem Clearing und alle möglichen wirtschaftlichen Nachteile des Abschlusses dieser Vereinbarung für dieses Betreffende Fonds Segment gegenüber einem einheitlichen Abschluss der Vereinbarung mit dem Fonds aufgeklärt hat und die Anleger des Fonds, zu dem dieses Betreffende Fonds Segment gehört, bereit sind, die mit einer vertraglichen Segregation dieses Betreffenden Fonds Segments verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen,

(ii) soweit einschlägig, der relevante Fondsprospekt eine entsprechende Offenlegung der vertraglichen Segregation zwischen Fonds Segmenten und aller möglichen wirtschaftlichen Risiken einer solchen vertraglichen Segregation zwischen Fonds Segmenten wie oben in (i) dargestellt enthält.

6 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

6.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 9.1 dieser Vereinbarung kann die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds Segments oder der Verschmelzung von Betreffenden Fonds bzw. betreffenden Fonds Segmenten durch den Austausch der durch alle Parteien gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung geändert werden.

6.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung infolge der Neuaufnahme eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds Segments oder der Verschmelzung durch Neugründung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds Segments begründet den Abschluss einer neuen gesonderten Clearing Vereinbarung gemäß Anhang 2 der Clearing Bedingungen mit dem jeweils neu hinzugekommenen durch die Fonds Partei handelnden Betreffenden Fonds bzw. Fonds Segment oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründeten Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds Segment.

6.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 6 dieser Vereinbarung kann eine Beendigung dieser durch die Fonds Partei für Rechnung eines Betreffenden Fonds bzw. eines Betreffenden Fonds Segments geschlossenen Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der Clearing Bedingungen auch durch eine der Eurex Clearing AG und dem Clearing Mitglied durch die Fonds Partei mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung, die die Löschung dieses Betreffenden Fonds bzw. des Betreffenden Fonds Segments vorsieht, erfolgen.

6.4 — Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung ist eine Bezugnahme auf die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anlage zu Abschnitt 4*

Legal Name of the Relevant Fund				
Name of the asset pool (fund)				
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)				
Jurisdiction (ISO code)				

*Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage zu Abschnitt 4 auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

(Ort)

(Datum)

(als Clearing-Mitglied)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(Fonds-Partei handelnd für Rechnung der in Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung jeweils genannten Betreffenden Fonds [bzw. Betreffenden Fonds-Segmente])

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Referenz	Beschreibung
<p>Legal Name of the Relevant Fund</p>	<p>Rechtliche Bezeichnung des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments.</p> <p>Im Falle eines Teilfonds bzw. Teilsondervermögens ist der Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Unit Trust, auf den sich der Teilfonds bzw. das Teilsondervermögen bezieht, mit anzugeben.</p> <p>Im Fall der Angabe eines Betreffenden Fonds-Segments ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Teilfonds mit anzugeben, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört (Format: <Name des Fonds>-<Name des Betreffenden Fonds-Segments>).</p>
<p>Name of the asset pool (fund)</p>	<p>Kontobezeichnung des Kontos des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments (book_name).</p>
<p>Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)</p>	<p>Durch anerkannte Anbieter gemäß ISO Standard 17442 vergebener Legal Entity Identifier / Vorläufer Legal Entity Identifier des Betreffenden Fonds (falls anwendbar).</p>
<p>Jurisdiction (ISO code)</p>	<p>ISO Code der Länderkennung des Betreffenden Fonds.</p>

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zur Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(als Nicht Clearing Mitglied/Registrierter Kunde)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen

Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

Diese Clearing-Vereinbarung (die „Vereinbarung“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____

(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“);

(2) _____

(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde („**Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde**“) und für die Zwecke der ICM-ECD-Bestimmungen der „**ICM-Kunde**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied, der ICM-Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 2 und Unterabschnitt B Ziffer 2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten und die Optionen für Direkte Übertragung/Rückübertragung Segregierter Margin und Aufrechnung werden von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung.
2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (der „**Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und der Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.
3. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Das Clearing-Mitglied kann den gleichen Betrag (plus ein etwaiges zusätzliches Entgelt, welches zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden vereinbart werden kann) von dem ICM-Kunden erheben.
4. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen ab:
 - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
 - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*);
 - (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*); und
 - (4) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 19 (*Verpflichtungserklärungen des Clearing-Mitglieds und der ICM-Kunden*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

5. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen zu erteilen sind und erkennen jeweils einzeln an, dass die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (3) (Empfangsvollmacht der Eurex Clearing AG für die Entgegennahme von Mitteilungen in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen);
- (2) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 17.1.3 (Direkte Übertragung Segregierter Margin und Direkte Rückübertragung Segregierter Margin), falls relevant;
- (3) Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.8 (Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden);
- (4) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 (Besondere Bestimmungen für den Abschluss von CM-RK-Transaktionen); bzw.
- (5) Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.9 (Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen).

Der ICM-Kunde erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

6. Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied keine Sicherheitentreuhandvereinbarung abgeschlossen haben, gewähren das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde jeweils durch Abschluss dieser Vereinbarung die Pfandrechte und nehmen jeweils die Sicherungsabtretungen gemäß den Bestimmungen in Unterabschnitt A Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen vor. Besteht zwischen der Eurex Clearing AG, dem Sicherheitentreuhänder und dem Clearing-Mitglied eine Sicherheitentreuhandvereinbarung, finden die Bestimmungen aus Unterabschnitt A Ziffer 8.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben jeweils die Mitteilungen über die Gewährung der Sicherungsrechte gemäß den oben genannten Bestimmungen ab bzw. bestätigen deren Erhalt.

7. Die Parteien vereinbaren hiermit (i) die Anwendung der Bestimmungen zur Interim-Teilnahme und Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (ii) die Vornahme der Abtretungen sowie die Abgabe der Mitteilungen und Erklärungen nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 11.1.8 und Ziffer 11.2.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

8. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

9. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden; Ziffer 1.1.7 Absatz (9) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleibt unberührt. Die Anlage A zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung von Anlage A, die von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.
10. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder das Clearing-Mitglied noch der ICM-Kunde seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien abtreten.
11. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.
12. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
13. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.
14. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
15. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.



AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(als ICM-Kunde)¹

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

¹ Bevollmächtigter Manager, sofern der ICM Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin; Aufrechnung

1 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 - FX-Produkte
 - Varianz-Futures-Produkte

2 Direkte Übertragung Segregierter Margin (optional)

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren vornehmen.
- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Geld vornehmen.

3 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin (optional)

Das Clearing-Mitglied erteilt der Eurex Clearing AG folgende Anweisung:

- Hinsichtlich aller Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Wertpapieren wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.
- Hinsichtlich Rücklieferungsansprüchen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Geld wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.

4 Aufrechnung (optional)

Das Clearing-Mitglied hat folgende Option:

- Soweit Grundlagenvereinbarungen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen betroffen sind, ist eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen ausgeschlossen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(als ICM-Kunde)²

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

² Bevollmächtigter Manager, sofern der ICM Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung: Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente*

<u>Legal Name of the Relevant Fund</u> <u>[Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben. Im Falle eines Betreffenden Fonds-Segments ist der Fonds oder Teilfonds, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört, mit anzugeben.]</u>			
<u>Name of the asset pool (fund)</u> <u>[Kontobezeichnung des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments]</u>			
<u>Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)</u>			
<u>Jurisdiction (ISO code)</u>			

* Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

AUTORISIERTER UNTERSCHRIFTEN
zu Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(Für Rechnung der Betreffenden Fonds und/oder Betreffenden Fonds-Segmente handelnder Bevollmächtigter Manager) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

~~Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen:~~

~~Clearing-Vereinbarung~~

~~mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden
für das Individual-Clearingmodell
basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation~~

~~Clearing-Vereinbarung~~

~~für das Individual-Clearingmodell basierend auf
Eurex Clearing AG-Dokumentation~~

~~zwischen~~

~~_____~~
~~als Clearing-Mitglied~~

~~und~~

~~_____~~
~~als ICM-Kunde~~

~~und~~

~~Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.~~

Diese Clearing-Vereinbarung (die „Vereinbarung“) datiert vom _____¹, in der geänderten und neu gefassten Fassung vom _____², und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

_____ handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Clearing-Mitglied (das „Clearing-Mitglied“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)

_____ handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde („Nicht-Clearing-Mitglied **und/oder** Registrierter Kunde“, und für die Zwecke der ICM-ECD-Bestimmungen der „ICM-Kunde“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Eurex Clearing AG“).

Das Clearing-Mitglied, der ICM-Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „Parteien“ und jeweils einzeln als eine „Partei“ bezeichnet.

¹ Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt. Im Falle der nachträglichen Vertragsänderung wird die Eurex Clearing AG das Datum der ursprünglichen Vereinbarung eintragen.

² Bitte freilassen, das Datum der Vertragsänderung wird von der Eurex Clearing AG eingefügt. Im Fall des erstmaligen Abschlusses der Vereinbarung wird der Halbsatz „...in der geänderten und neu gefassten Fassung vom _____“ durch die Eurex Clearing AG gestrichen.

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

1 – Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

- 1.1 Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG Dokumentation.
- 1.2 Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Bedingungen für die Nutzung der Eurex Trade Entry Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Bedingungen für die Nutzung der Eurex Trade Entry Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.
- 1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.
- 1.5 Soweit Abschnitt 3 dieser Vereinbarung vorsieht, dass der ICM-Kunde in Bezug auf eine Transaktionsart als Nicht-Clearing-Mitglied handelt, finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung und die Clearing-Bedingungen für Nicht-Clearing-Mitglieder auf die jeweiligen Transaktionen Anwendung.
- 1.6 Soweit Abschnitt 3 dieser Vereinbarung vorsieht, dass der ICM-Kunde in Bezug auf eine Transaktionsart als Registrierter Kunde handelt, finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung und die Clearing-Bedingungen für Registrierte Kunden auf die jeweiligen Transaktionen Anwendung.

2 – Rechtsverhältnisse

- 2.1 Diese Vereinbarung regelt die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und andererseits die zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden geltenden Bestimmungen.

(i) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser Vereinbarung und (ii) alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser Vereinbarung stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede solche Vereinbarung im Folgenden eine „Grundlagenvereinbarung“ und die Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden die „Korrespondierende Grundlagenvereinbarung“).

Die Korrespondierende Grundlagenvereinbarung enthält keine Regelung zur Beendigung in Bezug auf den ICM-Kunden. Es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden untereinander entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

- 2.2 — Alle Einbezogenen Ansprüche, die auf der Grundlage einer Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Einbezogener Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.
- 2.3 — Alle Eingaben, die der ICM-Kunde in seiner Eigenschaft als Nicht-Clearing-Mitglied ggf. in das Handelssystem vornimmt, wirken nach Maßgabe des Abschnitts 2 Ziffer 1 bis 7 dieser Vereinbarung unmittelbar für und gegen das Clearing-Mitglied. Wird ein vom Nicht-Clearing-Mitglied eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt eine Transaktion zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied und gleichzeitig eine inhaltsgleiche Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.
- 2.4 — Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform (soweit anwendbar) und der Eurex Clearing AG unverzüglich mitzuteilen, wenn das der ICM-Kunde Margin-Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Mitglied nicht fristgerecht erfüllt.
- 2.5 — Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme, auch im Namen des Registrierten Kunden, sämtlicher Mitteilungen, Kündigungsmitteilungen oder anderer Erklärungen des Clearing-Mitglieds, die zu einer Änderung oder Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion und/oder einer korrespondierenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden führen.

3 — Bestellung von Sicherheiten am Differenzanspruch

3.1 — Bestellung von Sicherheiten gemäß den Clearing-Bedingungen

Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied keinen Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (Clearing-Mitglieder in England und Wales) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form (die "Sicherheitentreuhandvereinbarung") abgeschlossen haben, vereinbaren die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde hiermit die Bestellung der Pfandrechte, und unmittelbar nach der Bestellung der Pfandrechte, die Sicherungsabtretungen, in beiden Fällen nach Maßgabe der Bestimmungen in Unterabschnitt B Ziffer 2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Die in Unterabschnitt B Ziffer 2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen beschriebenen Mitteilungen werden hiermit abgegeben und der Erhalt dieser Mitteilung wird hiermit von

der Eurex Clearing AG oder dem ICM-Kunden bestätigt, jeweils wie im Unterabschnitt B Ziffer 2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geregelt.

3.2 Bestellung von Sicherheiten gemäß der Sicherheitentreuhandvereinbarung

Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied eine Sicherheitentreuhandvereinbarung abgeschlossen haben, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

3.2.1 Der ICM-Kunde bestätigt, dass er die Sicherheitentreuhandvereinbarung erhalten hat und anerkennt.

3.2.2 Die in der Sicherheitentreuhandvereinbarung beschriebenen Anzeigen der Verpfändungen und Sicherungsabtretungen werden hiermit abgegeben und der Erhalt dieser Anzeigen wird hiermit von der Eurex Clearing AG bzw. dem ICM-Kunden bestätigt, jeweils wie in der Sicherheitentreuhandvereinbarung geregelt.

3.2.3 Der ICM-Kunde vereinbart mit dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, dass die Bestimmungen zur Verwertung der in der Sicherheitentreuhandvereinbarung bestellten Sicherungsrechte und zur Erfüllung seines Relevanten Differenzanspruchs und/oder Sicherungsanspruchs (einschließlich einer Erfüllung aufgrund von unmittelbaren Zahlungen oder Lieferungen der Eurex Clearing AG an den ICM-Kunden oder aufgrund der Erfüllung des Gesamt-Sicherheitentreuhänderanspruchs (wie in der Sicherheitentreuhandvereinbarung definiert)) gegen das Clearing-Mitglied zwischen ihnen verbindlich sind.

3.2.4 Bei Eintritt eines Beendigungstages ist der ICM-Kunde nicht berechtigt, eine Zahlung auf den Relevanten Differenzanspruch an das Clearing-Mitglied zu leisten, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ausdrücklich bestätigt, dass die Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG vollständig erfüllt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.

3.2.5 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder den (hierin einbezogenen) Clearing-Bedingungen und den Bestimmungen der Sicherheitentreuhandvereinbarung, gehen die Bestimmungen der Sicherheitentreuhandvereinbarung vor.

4 Aufrechnung

Das Clearing-Mitglied hat folgende Option:

- ☐ Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet, soweit Grundlagenvereinbarungen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen betroffen sind, keine Anwendung.

5 Margin-Übertragung

5.1 Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapier-Margin-Konto

5.1.1 Zur Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren an Eurex Clearing AG (mit Ausnahme einer Lieferung gemäß Ziffer 5.5 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen), wird das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG anweisen, eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durchzuführen, indem sie diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds gutschreibt (eine „Anweisung“).

5.1.2 Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Miteigentumsanteilen, macht das Clearing-Mitglied ein Angebot, die entsprechenden Wertpapiere im Wege der Anweisung auf die Eurex Clearing AG zu übertragen. Eurex Clearing AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung bezüglich jedes dieser Angebote ab, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die Übergabe erfolgt durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der Eurex Clearing AG und durch eine Abänderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteile. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des Clearing-Mitglieds ein Debit-Eintrag im Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag im Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt ist.

5.1.3 Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Gutschriften in Wertpapierrechnung, macht das Clearing-Mitglied ein Angebot, seinen entsprechenden Herausgabeanspruch gegen die Clearstream Banking AG in Bezug auf diese Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege der Anweisung an die Eurex Clearing AG abzutreten. Eurex Clearing AG erteilt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote zur Abtretung, vorausgesetzt, dass diese entsprechenden Gutschriften in Wertpapierrechnung dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die Parteien erkennen an, dass mit der Erteilung der Gutschrift auf dem Wertpapier-Margin-Konto die Clearstream Banking AG gegenüber der Eurex Clearing AG ein abstraktes Schuldanerkenntnis hinsichtlich des Herausgabeanspruches abgibt.

5.2 Direkte Übertragung Segregierter Margin und Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

5.2.1 Ziffern 5.1 findet entsprechende Anwendung in Bezug auf eine Direkte Übertragung Segregierter Margin, mit der Maßgabe, dass in diesem Fall (i) Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf den ICM-Kunden zu lesen sind, (ii) Bezugnahmen auf das Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds als Bezugnahmen auf das dem ICM-Kunden zuzuordnende Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds zu lesen sind (iii) im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in

Wertpapierrechnung in der die Anweisung seitens des ICM Kunden ein (entweder direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) an die Eurex Clearing AG gerichtetes Angebot auf Abtretung des Herausgabeanspruches des ICM Kunden gegen die Clearstream Banking AG oder die sonstige Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder den entsprechenden Zentralverwahrer des ICM Kunden liegt und (iv) im Falle der Übertragung von Wertpapieren in Form von Miteigentumsanteilen, die Anweisung durch den ICM Kunden (entweder direkt oder indirekt durch die Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) erfolgt und die Verschaffung des Besitzes erfolgt durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der Eurex Clearing AG und durch eine Änderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteile erfolgt. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des ICM Kunden ein Debit-Eintrag auf dem Wertpapierkonto des ICM Kunden und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag bezüglich der betreffenden Miteigentumsanteile auf dem ICM Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt ist. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin das Eigentum an dem betreffenden Vermögenswert direkt vom ICM Kunden auf die Eurex Clearing AG übergeht.

5.2.2 — Für Zwecke Direkten Übertragung Segregierter Margin in Form von Geld per Lastschrift durch die Eurex Clearing AG (i) ermächtigt der ICM Kunde das Clearing-Mitglied hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, im Namen des ICM Kunden ein Konto des ICM Kunden pro Währung zu bestimmen, von dem die Lastschriften erfolgen sollen und den jeweiligen Banken die entsprechenden Anweisungen zu erteilen und (ii) erteilt der ICM Kunde den entsprechenden Banken alle erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen, um die Wirksamkeit solcher Lastschriften sicherzustellen und erbringt der Eurex Clearing AG auf Anforderung einen Nachweis solcher Anweisungen und Genehmigungen.

5.2.3 — Der ICM Kunde nimmt hiermit im Voraus jedes Angebot der Eurex Clearing AG an, dem ICM Kunden Vermögenswerte (die dem dem ICM Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben werden) im Wege einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin zu übertragen. § 151 BGB findet Anwendung. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin kein Durchgangserwerb des Eigentums an dem entsprechenden Vermögenswert durch das Clearing-Mitglied erfolgt.

6 — Differenzanspruch

Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarte Clearingwährung; diese ist dem ICM Kunden durch das Clearing-Mitglied mitzuteilen.

7 Interim-Teilnahme und Unmittelbare Wiederbegründung

7.1 Vereinbarung der Anwendbarkeit

Die Parteien vereinbaren hiermit die Anwendung der Bestimmungen zur Interim-Teilnahme und Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

7.2 Abtretungen für die Zwecke der Interim-Teilnahme

Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde vereinbaren hiermit die Abtretungen gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5.1.8 und 5.2.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf der Grundlage der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen und die in Unterabschnitt B Ziffer 5.1.8 und 5.2.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen beschriebenen Mitteilungen und Erklärungen werden hiermit abgegeben.

8 Weitere für die Stellung einer Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen geltende Bestimmungen

Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied vereinbaren, dass durch die Elementary Proprietary Margin in Form von Geld sowie die Verpfändungen der Wertpapiere gemäß Ziffer 6.6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen alle Ansprüche aus allen Eigentransaktionen, Elementary Omnibus Transaktionen, Einbezogenen Transaktionen sowie alle anderen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus dieser Vereinbarung besichert werden.

9 Zusicherungen

Jede Partei gibt hiermit ihre jeweiligen Zusicherungen gemäß Unterabschnitt B Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ab und verpflichtet sich hiermit zur Einhaltung ihrer jeweiligen im Unterabschnitt B Ziffer 12 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Verpflichtungserklärungen.

10 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

11 Verhältnis zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Direkt-Clearing-Mitglied

Soweit eine Clearing-Vereinbarung zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied in seiner Eigenschaft als solches und einem Direkt-Clearing-Mitglied abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied im Verhältnis zu dem Direkt-Clearing-Mitglied ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des Konzernverbunds werden vom Vorstand der Eurex Clearing AG festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt. Das Nicht-Clearing-Mitglied und das Direkt-Clearing-Mitglied verpflichten sich, den Vorstand der Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

12 — Anerkennung der Clearing-Bedingungen; Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der Clearing-Bedingungen

12.1 — Anerkennung der Clearing-Bedingungen

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde bestätigen jeweils, dass sie die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten haben und anerkennen. Ihnen ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen ausschließlich unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.

12.2 — Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der Clearing-Bedingungen

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde verpflichten sich gegenüber der Eurex Clearing AG sowie gegenseitig, alle erforderlichen Maßnahmen, Handlungen und Schritte vorzunehmen, die zur Wahrung der ökonomischen Effekte der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen erforderlich sind.

13 — Änderungen

13.1 — Änderungen dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (die insoweit entsprechend gelten) geändert durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Musters dieser Vereinbarung.

Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden geändert werden.

13.2 — Änderungen der Grundlagenvereinbarung zwischen dem ICM-Kunden und dem Clearing-Mitglied

Der ICM-Kunde und das Clearing-Mitglied können weitere Bedingungen der zwischen ihnen abgeschlossenen Grundlagenvereinbarung festlegen, soweit diese weiteren Bedingungen mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen vereinbar sind. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser weiteren Vereinbarung (in jeweils geltender Fassung) und dieser Vereinbarung bzw. den Clearing-Bedingungen ist diese Vereinbarung bzw. sind die Clearing-Bedingungen maßgeblich.

14 — Sonstiges

14.1 — Abtretbarkeit

Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder das Clearing-Mitglied noch der ICM-Kunde seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien abtreten.

14.2 — Keine Rechte Dritter

Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

15 — Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

15.1 — Anwendbares Recht

15.1.1 — Diese Vereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

15.1.2 — Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 — Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

15.3 — Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

15.4 — Bestätigung

Der ICM-Kunde erkennt an, dass, soweit nicht in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen etwas anderes geregelt ist, jeder Wert oder Betrag, der einer seiner Einbezogenen Transaktionen mit dem Clearing-Mitglied zugeordnet werden kann und der anderenfalls nach anwendbaren Regelungen als Kundengeld separiert werden müsste, als vom Clearing-Mitglied gemäß den Margin-Übertragungsvorschriften im Unterabschnitt A, Nr. 2.2.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gehalten angesehen wird und dementsprechend kein separiertes Kundengeld ist.

16 — Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

Abschnitt 2 — Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

1 — Besondere Bestimmungen für das Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II der Clearing-Bedingungen

1.1 — Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der Eurex Trade Entry Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

1.2 — Allgemeine Pflichten für ein Nicht-Clearing-Mitglied

Sofern ein verbundenes Nicht-Clearing-Mitglied auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der Clearing-Bedingungen gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erfüllen. Eine Mitteilung über die Erfüllung einer solchen Verpflichtung an Eurex Deutschland oder Eurex Zürich ist in diesem Falle ausreichend.

1.3 — Entgelte aus Anschlussvertrag

Die Eurex Clearing AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem Clearing-Mitglied die Entgelte ein, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.

Die Eurex Clearing AG wird die Entgelte bei dem Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG einziehen. Das Clearing-Mitglied zieht denselben Betrag vom ICM-Kunden ein.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4) (b) der Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß dieser Ziffer 1.3 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

1.4 — Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden

- 1.4.1 — Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren hiermit, dass nach Abschluss einer Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (oder einem anderen Clearing-Mitglied) und mit Verbuchung oder Übertragung dieser Markttransaktion gemäß Kapitel II Ziffer 1.3.5 Abs. (9) in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (6) (c) auf ein internes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds für den Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (3) (wodurch

diese Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion wird) gleichzeitig eine entsprechende Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) (c) der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass jede solche entsprechende Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion eine spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.

- 1.4.2 — Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.
- 1.4.3 — Die Eurex Clearing AG haftet nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine gemäß vorstehender Ziffer 1.4.1 zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden abgeschlossene Transaktion nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.
- 1.4.4 — Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht, auch im Namen des Registrierten Kunden, für die Zwecke des Abschlusses der entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß vorstehender Ziffer 1.4.1 für die Entgegennahme:
- (i) — eines Antrags des Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine Eurex-Transaktion ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied von einem Kundenkonto auf ein internes, für den ICM-Kunden in seiner Funktion als Registrierter Kunde geführtes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds umzubuchen; und
 - (ii) — eines Antrags eines anderen Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine Eurex-Transaktion ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nach der Übertragung der Markttransaktion von einem Clearing-Mitglied auf das andere Clearing-Mitglied auf ein internes, für den ICM-Kunden in seiner Funktion als Registrierter Kunde geführtes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds zu buchen.

1.5 — Verpflichtung, Weisungen des Registrierten Kunden einzuholen

Ein Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Anweisungen des entsprechenden Registrierten Kunden einzuholen, bevor (i) eine Transaktion zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Ziffer 1.2.2 (1) (c) abgeschlossen wird oder bevor (ii) eine Änderung oder Beendigung einer zwischen ihnen bestehenden Transaktion eingeleitet wird.

2 ~~Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH gemäß Kapitel III der Clearing-Bedingungen~~

~~Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

3 ~~Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV der Clearing-Bedingungen~~

3.1 ~~Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

3.2 ~~Rechtsverhältnisse~~

~~Eine Eurex Repo Transaktion bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/kauf auf Termin. Sie setzt sich somit aus einer Kauf („Front Leg“) und einer gleichzeitigen Rückkaufvereinbarung („Term Leg“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.~~

4 ~~Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen~~

4.1 ~~Umfang der Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem~~

~~Das Nicht-Clearing-Mitglied darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das Clearing-Mitglied Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.~~

4.2 ~~Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

5 ~~Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der Clearing-Bedingungen~~

5.1 ~~Anwendbare Rechtsvorschriften~~

~~Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch des CREST-Systems („CREST“) der Euroclear UK & Ireland Ltd. („EUI“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.~~

5.2 Abrechnung nach Modell B

Das Nicht-Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, die Abwicklung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehenden Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald das Nicht-Clearing-Mitglied beabsichtigt, die Modell B Vereinbarung zu beenden.

6 Besondere Bestimmungen für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen

6.1 Ermächtigung der Eurex Clearing AG

Der Registrierte Kunde verpflichtet sich hiermit, die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System zu ermächtigen, das von den Parteien eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (das einer OTC-Zinsderivat-Transaktion entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die Eurex Clearing AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für Ursprüngliche OTC-Geschäfte für das Clearing an die Eurex Clearing AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**Anerkanntes Trade Source System**“).

6.2 Einschaltung von Anerkannten Trade Source System(en)

Der Registrierte Kunde bestätigt, dass (i) er bis zum Widerruf des Registrierten Kunden durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftrag hat, für den Registrierten Kunden Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und (ii) das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

6.3 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen auf die ISDA-Dokumentation

Der Registrierte Kunde bestätigt hiermit gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss dieser Vereinbarung veröffentlicht wurden.

Der Registrierte Kunde stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

6.4 Abschluss von CM-RK-Transaktionen

6.4.1 Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-

Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System für den Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG zur Annahme durch das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen korrespondierenden CM-RK-Transaktion eine spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.

- 6.4.2 — Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.
- 6.4.3 — Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, nicht für Fehler des gemäß vorstehender Ziffer 7.4.1 übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.
- 6.4.4 — Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für den Erhalt einer Annahme des Clearing-Mitglieds für das Clearing des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, auch im Namen des Registrierten Kunden, für die Zwecke des Abschlusses der korrespondierenden CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß vorstehender Ziffer 7.4.1.
- 6.5 — Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen**
- 6.5.1 — Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.5) oder der Übertragung einer RK-Bezogenen Transaktion (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.6) oder der Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) sowie im Falle der Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 die entsprechende CM-RK-Transaktion gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den Registrierten Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.
- 6.5.2 — Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, dass es eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den Registrierten Kunden einleitet.

6.5.3 Dem Clearing Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

6.5.4 Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

6.6 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

Registrierte Kunden dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC-Zinsderivat-Transaktionen oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Abschnitt 3 ~~In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin~~

1 ~~In das Clearing einbezogene Transaktionsarten~~

~~Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:~~

~~als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:~~

~~Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II~~

~~OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2~~

~~als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:~~

~~Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II~~

~~Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III~~

~~Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV~~

~~Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2~~

~~Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI~~

~~Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.8 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:~~

~~Aktien- & Indexprodukte~~

~~Fixed-Income-Produkte~~

~~Zinsswap-Produkte~~

~~Internationale, über CBF abgewickelte Produkte~~

~~UK- & Irische Produkte~~

~~KOSPI-Produkte~~

~~TAIFEX-Produkte~~

~~FX-Produkte~~

~~Varianz-Futures-Produkte~~

2 — Direkte Übertragung Segregierter Margin

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

- ☐ Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an Eurex Clearing in Form von Wertpapieren vornehmen.
- ☐ Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an Eurex Clearing in Form von Geld vornehmen.

3 — Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

Das Clearing-Mitglied erteilt der Eurex Clearing AG folgende Anweisung:

- ☐ Hinsichtlich aller Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Wertpapieren wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.
- ☐ Hinsichtlich Rücklieferungsansprüchen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Geld wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.

Abschnitt 4 — Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen mit bestimmten Arten von Investmentfonds

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das Clearing von Transaktionen mit Fonds in Vertragsform, Partnerships, Unit Trusts, Teilfonds und Fonds-Segmenten.

1 — Begriffsbestimmungen und Auslegung

1.1 Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf einen „**ICM-Kunden**“ oder einen „**Registrierten Kunden**“ ist vorbehaltlich von Klausel 1.4 dieses Abschnitts 4 als Bezugnahme auf einen bestimmten Betreffenden Fonds bzw. ein bestimmtes Betreffendes Fonds-Segment jeweils handelnd durch die Fonds-Partei zu verstehen.

1.2 In diesem Abschnitt 4:

- (i) wird jede(r) in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannte betreffende Fonds in Vertragsform, Partnership, Unit Trust oder Teilfonds als ein „**Betreffender Fonds**“ bezeichnet;
- (ii) wird jedes in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannte betreffende Fonds-Segment als ein „**Betreffendes Fonds-Segment**“ bezeichnet, und
- (iii) ist „**Fonds-Partei**“ der jeweiligen Manager, General Partner, Treuhänder oder Fonds in Gesellschaftsform, der auf Rechnung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments handelt.

1.3 Bezugnahmen in dieser Vereinbarung auf einen Unit Trust, der durch eine Fonds-Partei eine Clearing Vereinbarung oder eine Einbezogene Transaktion „abschließt“, beziehen sich jeweils auf die Fonds-Partei als Treuhänder dieses Unit Trusts, der diese Clearing Vereinbarung oder Einbezogene Transaktion abschließt. Darüber hinaus beziehen sich in diesem Abschnitt 4 Bezugnahmen auf einen Unit Trust, der durch eine Fonds-Partei „handelt“ auf die Fonds-Partei, die als Treuhänder dieses Unit Trusts handelt.

2 — Einbezogene Transaktionen für bestimmte Arten von Fonds in Vertragsform

Abweichend von Abschnitt 3 dieser Vereinbarung können ausschließlich Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 in das Clearing für Fonds in Vertragsform in Form eines Sondervermögens im Sinne des deutschen Investmentgesetzes oder des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs oder eines Teilfonds oder Fonds-Segments eines solchen einbezogen werden.

3 — Informationspflichten, Abschluss von Einbezogenen Transaktionen und Grundlagenvereinbarungen

3.1 Die Fonds-Partei wird der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bei Abschluss jeder Einbezogenen Transaktion für Rechnung eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments mitteilen, für Rechnung welches Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments diese Einbezogene Transaktion eingegangen wird.

- 3.2 ~~Unbeschadet der Regelung in Abschnitt 1 Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung gilt für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment, dass~~
- ~~(i) alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment, handelnd durch die Fonds-Partei, in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen auf der Grundlage dieser Vereinbarung jeweils eine gesonderte Grundlagenvereinbarung darstellen; und dass~~
 - ~~(ii) alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen, die zu den oben in Absatz (i) genannten Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen korrespondieren auf der Grundlage dieser Vereinbarung jeweils eine gesonderte Grundlagenvereinbarung darstellen.~~
- 3.3 ~~Die Grundlagenvereinbarungen in Absatz 3.2 haben keinen Einfluss auf ein zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. dem Clearing-Mitglied und einem anderen Betreffenden Fonds bzw. einem anderen Betreffenden Fonds-Segment begründetem Rechtsverhältnis.~~
- 3.4 ~~Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus Einbezogenen Transaktionen werden von der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segments, jeweils gesondert erfasst.~~
- 4 ~~Wiederbegründung von Transaktionen~~**
- 4.1 ~~Die Fonds-Partei kann für jeden betreffenden Fonds gesondertentscheiden, ob eine Wahl der Interim-Teilnahme bzw. die Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der Clearing-Bedingungen erklärt wird.~~
- 4.2 ~~In Bezug auf die Betreffenden Fonds-Segmente eines bestimmten Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder eines Teilfonds, kann die Fonds-Partei nur einheitlich für alle diese Betreffenden Fonds-Segmente entscheiden, ob eine Wahl der Interim-Teilnahme bzw. die Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der Clearing-Bedingungen erklärt wird.~~
- 5 ~~Aufrechnung~~**
- ~~Die Aufrechnung von Ansprüchen eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, jeweils handelnd durch die Fonds-Partei, mit oder gegen Ansprüche(n) anderer ICM-Kunden oder anderen Ansprüchen ist ausgeschlossen.~~
- 6 ~~Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen gegenüber Eurex Clearing AG~~**
- 6.1 ~~Das Clearing-Mitglied und die Fonds-Partei, die für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments handelt, sichern für jeden Betreffenden Fonds bzw. für jedes Betreffende Fonds-Segment jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass:~~

- ~~(i) die Fonds-Partei die erforderliche rechtliche Befugnis hat, die Massgebliche ICM-Dokumentation und jedes weiteres Dokument im Zusammenhang mit der Massgeblichen ICM-Dokumentation für Rechnung dieses Betreffenden Fonds bzw. dieses Betreffenden Fonds-Segments abzuschließen;~~
- ~~(ii) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment rechtlich existent ist und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht errichtet wurde;~~
- ~~(iii) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment und/oder seine Fonds-Partei, sofern erforderlich, der Registrierung und/oder Regulierung in seiner bzw. ihrer entsprechenden Rechtsordnung unterliegt und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in seinem bzw. ihrem Herkunftsstaat beaufsichtigt wird und/oder deren Befugnissen unterliegt;~~
- ~~(iv) weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Massgeblichen ICM-Dokumentation und jedem weiteren Dokument im Zusammenhang mit der Massgeblichen ICM-Dokumentation durch diesen Betreffenden Fonds oder dieses Betreffende Fonds-Segment, handelnd durch die betreffende Fonds-Partei, den jeweils geltenden Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere für diesen Betreffenden Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei geltenden Investmentgesetzen und Verordnungen, Bestimmungen der konstitutiven Dokumente dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das dieser Betreffende Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei oder einer seiner bzw. ihrer Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das dieser Betreffende Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei gebunden ist oder der bzw. das die Vermögenswerte dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments betrifft, widerspricht; und~~
- ~~(v) die Fonds-Partei, soweit dieser Betreffende Fonds ein Unit Trust darstellt, in Bezug auf jede Verpflichtung, die sie auf der Grundlage der Massgeblichen ICM-Dokumentation für Rechnung des Betreffenden Fonds eingetht bzw. eingehen wird, das Recht hat, aus dem Vermögen des Betreffenden Fonds Ausgleich zu erhalten.~~

~~6.2 Für jedes Betreffende Fonds-Segment sichert die Fonds-Partei, die für Rechnung dieses Betreffenden Fonds-Segments handelt, jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG weiter zu, dass:~~

- ~~(i) sie die Anleger des Fonds, zu dem dieses Betreffende Fonds-Segment gehört, über die vertragliche Segregation zwischen Fonds-Segmenten im Zusammenhang mit dem Clearing und alle möglichen wirtschaftlichen Nachteile des Abschlusses dieser Vereinbarung für dieses Betreffende Fonds-Segment gegenüber einem einheitlichen Abschluss der Vereinbarung mit dem Fonds aufgeklärt hat und die Anleger des Fonds, zu dem dieses Betreffende Fonds-Segment gehört, bereit sind, die mit einer vertraglichen Segregation dieses Betreffenden Fonds-Segments verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen,~~

- (ii) ~~soweit einschlägig, der relevante Fondsprospekt eine entsprechende Offenlegung der vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten und allen möglichen wirtschaftlichen Risiken einer solchen vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten wie oben in (i) dargestellt enthält.~~

~~7 Änderungen, Laufzeit und Kündigung~~

- ~~7.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 13 dieser Vereinbarung kann die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments oder der Verschmelzung von Betreffenden Fonds bzw. betreffenden Fonds-Segmenten durch den Austausch der durch alle Parteien gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung geändert werden.~~
- ~~7.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung infolge der Neuaufnahme eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments oder der Verschmelzung durch Neugründung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments begründet den Abschluss einer neuen gesonderten Grundlagenvereinbarung mit dem jeweils neu hinzugekommenen durch die Fonds-Partei handelnden Betreffenden Fonds bzw. Fonds-Segment oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründeten Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment.~~
- ~~7.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 10 dieser Vereinbarung kann eine Beendigung dieser durch die Fonds-Partei für Rechnung eines Betreffenden Fonds bzw. eines Betreffenden Fonds-Segments geschlossenen Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der Clearing-Bedingungen auch durch eine der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied durch die Fonds-Partei mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung, die die Löschung dieses Betreffenden Fonds bzw. des Betreffenden Fonds-Segments vorsieht, erfolgen.~~
- ~~7.4 Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage 4 dieser Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.~~

Anlage zu Abschnitt 4*

Legal Name of the Relevant Fund				
Name of the asset pool (fund)				
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)				
Jurisdiction (ISO code)				

*Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage zu Abschnitt 4 auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zur Anlage zu Abschnitt 4 der Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied) (Ort / Datum)

Name: Name:
Funktion: Funktion:

(Fonds-Partei handelnd für Rechnung der in Anlage zu Abschnitt 4 jeweils genannten betreffenden Fonds bzw. betreffenden Fonds-Segmente) (Ort / Datum)

Name: Name:
Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG) (Ort / Datum)

Name: Name:
Funktion: Funktion:

Referenz	Beschreibung
<p>Legal Name of the Relevant Fund</p>	<p>Rechtliche Bezeichnung des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments.</p> <p>Im Falle eines Teilfonds bzw. Teilsondervermögens ist der Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Unit Trust, auf den sich der Teilfonds bzw. das Teilsondervermögen bezieht, mit anzugeben.</p> <p>Im Fall der Angabe eines Betreffenden Fonds-Segments ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Teilfonds mit anzugeben, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört (Format: <Name des Fonds>-<Name des Betreffenden Fonds-Segments>).</p>
<p>Name of the asset pool (fund)</p>	<p>Kontobezeichnung des Kontos des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments (book_name).</p>
<p>Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)</p>	<p>Durch anerkannte Anbieter gemäß ISO Standard 17442 vergebener Legal Entity Identifier / Vorläufer Legal Entity Identifier des Betreffenden Fonds (falls anwendbar)</p>
<p>Jurisdiction (ISO code)</p>	<p>ISO Code der Länderkennung des Betreffenden Fonds</p>

AUTORISIERTER UNTERSCHRIFTEN

zur Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(als ICM-Kunde)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1)

_____ (vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“);

(2)

_____ (vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde („**Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde**“
und für die Zwecke der ICM-CCD-Bestimmungen, der „**ICM-Kunde**“); und

(3)

Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten
Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61,
65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied, der ICM-Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die
„**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang
nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene
Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 2 bzw. Unterabschnitt C der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Die Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung, die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten und die Optionen für Direkte Übertragung/Rückübertragung Segregierter Margin und Aufrechnung werden von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung.
2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)) (mit Ausnahme von Bestimmungen zur Entstehung, Novation, Aufhebung oder anderweitiger Änderungen von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (der „**Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und der Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.
3. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Das Clearing-Mitglied kann den gleichen Betrag (plus ein etwaiges zusätzliches Entgelt, welches zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden vereinbart werden kann) von dem ICM-Kunden erheben.
4. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen ab:
 - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
 - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen);
 - (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen);
 - (4) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 19 (Verpflichtungserklärungen des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden); und

(5) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 4 (Zusicherungen und Haftung in Bezug auf die Kunden-Clearing-Vereinbarung).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

5. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen zu erteilen sind, und erkennen jeweils einzeln an, dass die Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen einzuhalten sind, insbesondere gemäß:

(1) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 17.1.3 und Ziffer 17.2.6 (Direkte Übertragung Segregierter Margin und Direkte Rückübertragung Segregierter Margin), falls relevant;

(2) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 16.6 (Schadloshaltung durch das Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden)

(3) Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.8.2 (Verpflichtung zur Überprüfung von Mitteilungen der Eurex Clearing AG in Bezug auf Markttransaktionen);

(4) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.6 (Besondere Bestimmungen zu Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen); bzw.

(5) Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.10 (Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen).

6. Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied keine Sicherheitentreuhandvereinbarung abgeschlossen haben, gewähren das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde jeweils durch Abschluss dieser Vereinbarung die Pfandrechte und nehmen jeweils die Sicherungsabtretungen gemäß den Bestimmungen in Unterabschnitt B Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2. der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen vor. Besteht zwischen der Eurex Clearing AG, dem Sicherheitentreuhänder und dem Clearing-Mitglied eine Sicherheitentreuhandvereinbarung, finden die Bestimmungen aus Unterabschnitt A Ziffer 8.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben jeweils die Mitteilungen über die Gewährung der Sicherungsrechte gemäß den oben genannten Bestimmungen ab bzw. bestätigen deren Erhalt.

7. Die Parteien vereinbaren hiermit (i) die Anwendung der Bestimmungen zur Interim-Teilnahme und Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (ii) die Vornahme der Abtretungen sowie die Abgabe der Mitteilungen und Erklärungen nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 11.1.8 und Ziffer 11.2.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

8. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

9. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 4 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden; Ziffer 1.1.7 Absatz (9) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleibt unberührt. Die Anlage A zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung von Anlage A, die von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.
10. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder das Clearing-Mitglied noch der ICM-Kunde seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien abtreten.
11. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.
12. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
13. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.
14. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
15. Die vorstehenden Bestimmungen schränken das Recht des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden, im Rahmen ihrer Kunden-Clearing-Vereinbarung eine andere Rechtswahl, einen anderen Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Bestimmungen dieser Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 (1) der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu vereinbaren, nicht ein.
16. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(als ICM-Kunde)¹

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

¹ Bevollmächtigter Manager, sofern der ICM Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung; in das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

1 Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde haben die folgende Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen oder werden die folgende Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen:

- ein englischem Recht unterliegendes ISDA 1992 oder 2002 Master Agreement zusammen mit dem ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang
- ein englischem Recht unterliegendes FOA Professional Client Agreement (Version _____) zusammen mit dem FOA Clearing Module Annex und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang
- ein englischem Recht unterliegendes FOA Professional Client Agreement (Version _____) zusammen mit dem ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang
- eine deutsche Clearing-Rahmenvereinbarung und einen zugehörigen Anhang zu der Clearing-Rahmenvereinbarung (Rahmenvereinbarung) für das Clearing von Kontrakten über die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der Individual-Clearingmodel-Bestimmungen
- Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde haben die folgende individuelle Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen oder werden die folgende individuelle Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen:

(im Folgenden die „Kunden-Clearing-Vereinbarung“).

2 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III

- Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 - FX-Produkte
 - Varianz-Futures-Produkte

3 Direkte Übertragung Segregierter Margin (optional)

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren vornehmen.
- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Geld vornehmen.

4 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin (optional)

Das Clearing-Mitglied erteilt der Eurex Clearing AG folgende Anweisung:

- Hinsichtlich aller Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Wertpapieren wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.
- Hinsichtlich Rücklieferungsansprüchen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Geld wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.

5 Aufrechnung (optional)

Das Clearing-Mitglied hat folgende Option:

- Soweit Grundlagenvereinbarungen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen betroffen sind, ist eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen ausgeschlossen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(als ICM-Kunde)²

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

² Bevollmächtigter Manager, sofern der ICM Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung: Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente*

<u>Legal Name of the Relevant Fund</u>			
[Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben. Im Falle eines Betreffenden Fonds-Segments ist der Fonds oder Teilfonds, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört, mit anzugeben.]			
<u>Name of the asset pool (fund)</u>			
[Kontobezeichnung des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments]			
<u>Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)</u>			
<u>Jurisdiction (ISO code)</u>			

* Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

AUTORISIERTER UNTERSCHRIFTEN
zu Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(Für Rechnung der Betreffenden Fonds und/oder Betreffenden Fonds-Segmente handelnder Bevollmächtigter Manager)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen:

Vereinbarung

zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell
basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit
einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden

~~Vereinbarung~~

~~zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend
auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation~~

~~zwischen~~

~~_____~~
~~als Clearing-Mitglied~~

~~und~~

~~_____~~
~~als ICM-Kunde~~

~~und~~

~~Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.~~

Diese Teilnahmevereinbarung (die „ICM Teilnahmevereinbarung“) datiert vom _____⁴, in der geänderten und neu gefassten Fassung vom _____², und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Clearing-Mitglied (das „Clearing-Mitglied“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde („Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde“ und für die Zwecke der ICM-CGD, der „ICM-Kunde“); und

(3) ———— Eurex Clearing Aktiengesellschaft, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Eurex Clearing AG“).

Das Clearing-Mitglied, der ICM-Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „Parteien“ und jeweils einzeln als eine „Partei“ bezeichnet.

¹ Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt. Im Falle der nachträglichen Vertragsänderung wird die Eurex Clearing AG das Datum der ursprünglichen Vereinbarung eintragen.

² Bitte freilassen, das Datum der Vertragsänderung wird von der Eurex Clearing AG eingefügt. Im Fall des erstmaligen Abschlusses der Vereinbarung wird der Halbsatz „...in der geänderten und neu gefassten Fassung vom _____“ durch die Eurex Clearing AG gestrichen.

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

1 – Umfang der ICM-Teilnahmevereinbarung, Interpretation, anwendbare Rechtsvorschriften

- 1.1 Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde schließen diese ICM-Teilnahmevereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation.
- 1.2 Die Clearing-Bedingungen (mit Ausnahme von Bestimmungen zur Entstehung, Novation, Aufhebung oder anderweitiger Änderungen von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser ICM-Teilnahmevereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.
- 1.3 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser ICM-Teilnahmevereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.
- 1.4 Soweit Abschnitt 3 dieser ICM-Teilnahmevereinbarung vorsieht, dass der ICM-Kunde in Bezug auf eine Transaktionsart als Nicht-Clearing-Mitglied handelt, finden die Bestimmungen dieser ICM-Teilnahmevereinbarung und die Clearing-Bedingungen für Nicht-Clearing-Mitglieder Anwendung.
- 1.5 Soweit Abschnitt 3 dieser ICM-Teilnahmevereinbarung vorsieht, dass der ICM-Kunde in Bezug auf eine Transaktionsart als Registrierter Kunde handelt, finden die Bestimmungen dieser ICM-Teilnahmevereinbarung und die Clearing-Bedingungen für Registrierte Kunden Anwendung.

2 – Kunden-Clearing-Vereinbarung

2.1 – Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde haben die folgende Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen oder werden die folgende Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen:

- ein englischem Recht unterliegendes ISDA 1992 oder 2002 Master Agreement zusammen mit dem ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang
- ein englischem Recht unterliegendes FOA Professional Client Agreement (Version _____) zusammen mit dem FOA Clearing Module Annex und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang

- ~~☐ ein englischem Recht unterliegendes FOA Professional Client Agreement (Version _____) zusammen mit dem ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang~~
- ~~☐ eine deutsche Clearing-Rahmenvereinbarung und einen zugehörigen Anhang zu der Clearing-Rahmenvereinbarung (Rahmenvereinbarung) für das Clearing von Kontrakten über die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der Individual-Clearingmodel-Bestimmungen~~
- ~~☐ Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde haben die folgende individuelle Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen oder werden die folgende individuelle Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen:~~

~~(im Folgenden die „Kunden-Clearing-Vereinbarung“).~~

~~2.2 Zusicherungen und Haftung in Bezug auf die Kunden-Clearing-Vereinbarung~~

- ~~2.2.1 Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung korrekt beschrieben wurde und während der gesamten Laufzeit dieser ICM-Teilnahmevereinbarung die Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt sind.~~
- ~~2.2.2 Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde verpflichten sich jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG, diese von sämtlichen Schäden, Verlusten, Ansprüchen, Steuern, Kosten, Lasten oder Gebühren freizustellen bzw. diesbezüglich zu entschädigen, die möglicherweise entstehen, weil ihre Kunden-Clearing-Vereinbarung die Anforderungen der Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung nicht erfüllt.~~

~~2.3 Widersprüchliche Vereinbarungen, Recht zu Änderungen der Kunden-Clearing-Vereinbarung~~

- ~~2.3.1 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser ICM-Teilnahmevereinbarung und der (hierin einbezogenen) Clearing-Bedingungen und den Bestimmungen der in Ziffer 2.1 genannten Kunden-Clearing-Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) gilt Folgendes:
 - ~~(i) die Bestimmungen dieser ICM-Teilnahmevereinbarung (einschließlich aller angegebenen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen, auf die in den Abschnitten 1 bis 5 dieser ICM-Teilnahmevereinbarung Bezug genommen wird) gehen vor; und~~
 - ~~(ii) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B und Unterabschnitt D der Clearing-Bedingungen gehen insgesamt vor; und~~
 - ~~(iii) soweit in Abschnitt 2 dieser ICM-Teilnahmevereinbarung angegeben ist, dass der ICM-Kunde in Bezug auf eine Transaktionsart als Nicht-Clearing-Mitglied handelt,~~~~

gehen die Rechte und Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitglieds vor, wenn und soweit sie sich auf zwingend anwendbare Börsenordnungen oder zwingende gesetzliche Bestimmungen beziehen; und

(iv) die produktspezifischen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen gehen vor, wenn und soweit die Bedingungen einer Einbezogenen Transaktion und der korrespondierenden Kunden-Clearing-Transaktion nicht übereinstimmen.

2.3.2 Wenn die Kunden-Clearing-Vereinbarung die Anforderungen einer Geeigneten Kunden-Clearing-Vereinbarung nicht erfüllt, gehen die Bestimmungen von Unterabschnitt C der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen insoweit vor, als Widersprüche zwischen diesem Unterabschnitt C und der Kundenclearingvereinbarung bestehen.

2.3.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden die Änderung der Kunden-Clearing-Vereinbarung zu verlangen, um die Erfüllung der Anforderungen einer Geeigneten Kunden-Clearing-Vereinbarung sicherzustellen bzw. wiederherzustellen.

3 Bestellung von Sicherheiten

3.1 Bestellung von Sicherheiten gemäß den Clearing-Bedingungen

Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied keinen Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (Clearing-Mitglieder in England und Wales) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form (die „Sicherheitentreuhandvereinbarung“) abgeschlossen haben, vereinbaren die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde hiermit die Bestellung der Pfandrechte, und unmittelbar nach der Bestellung der Pfandrechte, die Sicherungsabtretungen und Rückabtretungen, in beiden Fällen nach Maßgabe der Bestimmungen in Unterabschnitt B Ziffer 2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Die in Unterabschnitt B Ziffer 2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen beschriebenen Mitteilungen werden hiermit abgegeben und der Erhalt dieser Mitteilung wird hiermit von der Eurex Clearing AG oder dem ICM-Kunden bestätigt, jeweils wie im Unterabschnitt B Ziffer 2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geregelt.

3.2 Bestellung von Sicherheiten gemäß der Sicherheitentreuhandvereinbarung

Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied eine Sicherheitentreuhandvereinbarung abgeschlossen haben, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

3.2.1 Der ICM-Kunde bestätigt, dass er die Sicherheitentreuhandvereinbarung erhalten hat und anerkennt.

3.2.2 Die in der Sicherheitentreuhandvereinbarung beschriebenen Anzeigen der Verpfändungen und Sicherungsabtretungen werden hiermit abgegeben und der Erhalt

dieser Anzeigen wird hiermit von der Eurex Clearing AG bzw. dem ICM-Kunden bestätigt, jeweils wie in der Sicherheitentreuhandvereinbarung geregelt.

- 3.2.3 — Der ICM-Kunde vereinbart mit dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, dass die Bestimmungen zur Verwertung der in der Sicherheitentreuhandvereinbarung bestellten Sicherungsrechte und zur Erfüllung seines Relevanten Differenzanspruchs und/oder Sicherungsanspruchs (einschließlich einer Erfüllung aufgrund von unmittelbaren Zahlungen oder Lieferungen der Eurex Clearing AG an den ICM-Kunden oder aufgrund der Erfüllung des Gesamt-Sicherheitentreuhänderanspruchs (wie in der Sicherheitentreuhandvereinbarung definiert)) gegen das Clearing-Mitglied zwischen ihnen verbindlich sind.
- 3.2.4 — Bei Eintritt eines Beendigungstages ist der ICM-Kunde nicht berechtigt, eine Zahlung auf den Relevanten Differenzanspruch an das Clearing-Mitglied zu leisten, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ausdrücklich bestätigt, dass die Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG vollständig erfüllt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.
- 3.2.5 — Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder den (hierin einbezogenen) Clearing-Bedingungen und den Bestimmungen der Sicherheitentreuhandvereinbarung, gehen die Bestimmungen der Sicherheitentreuhandvereinbarung vor.

4 — Aufrechnung

— Das Clearing-Mitglied hat folgende Option:

- ☐ — Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet, soweit Grundlagenvereinbarungen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen betroffen sind, keine Anwendung.

5 — Direkte Übertragung Segregierter Margin und Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

- 5.1 — Anhang 1 Abschnitt 1 Nummer 8.4 der Clearing-Bedingungen findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung in Bezug auf eine Direkte Übertragung Segregierter Margin, dass in diesem Fall (i) Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf den ICM-Kunden zu lesen sind, (ii) Bezugnahmen auf das Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds als Bezugnahmen auf das dem ICM-Kunden zuzuordnende Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds zu lesen sind, (iii) im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Wertpapierrechnung in der Anweisung seitens des ICM-Kunden ein (entweder direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) an die Eurex Clearing AG gerichtetes Angebot auf Abtretung des Herausgabeanspruchs des ICM-Kunden gegen die Clearstream Banking AG oder die sonstige Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder den entsprechenden Zentralverwahrer des ICM-Kunden liegt, und (iv) im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Miteigentumsanteilen, die Anweisung durch den ICM-Kunden (entweder direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank,

Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) erfolgt und die Verschaffung des Besitzes durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der Eurex Clearing AG und durch eine Änderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteile erfolgt. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des ICM-Kunden ein Debit-Eintrag auf dem Wertpapierkonto des ICM-Kunden und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag bezüglich der betreffenden Miteigentumsanteile auf dem ICM-Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt ist. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin das Eigentum an dem betreffenden Vermögenswert direkt vom ICM-Kunden auf die Eurex Clearing AG übergeht.

- 5.2 — Für Zwecke Direkter Übertragungen Segregierter Margin in Form von Geld per Lastschrift durch die Eurex Clearing AG (i) ermächtigt der ICM-Kunde das Clearing-Mitglied hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, im Namen des ICM-Kunden ein Konto des ICM-Kunden pro Währung zu bestimmen, von dem die Lastschriften erfolgen sollen und den jeweiligen Banken die entsprechenden Anweisungen zu erteilen und (ii) erteilt der ICM-Kunde den entsprechenden Banken alle erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen, um die Wirksamkeit solcher Lastschriften sicherzustellen und erbringt der Eurex Clearing AG auf Anforderung einen Nachweis solcher Anweisungen und Genehmigungen.
- 5.3 — Der ICM-Kunde nimmt hiermit im Voraus jedes Angebot der Eurex Clearing AG an, dem ICM-Kunden Vermögenswerte (die dem dem ICM-Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben werden) im Wege einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin zu übertragen. § 151 BGB findet Anwendung. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Falle einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin kein Durchgangserwerb des Eigentums an dem entsprechenden Vermögenswert durch das Clearing-Mitglied erfolgt.

6 — Interim-Teilnahme und Unmittelbare Wiederbegründung

6.1 — Vereinbarung der Anwendbarkeit

Die Parteien vereinbaren hiermit die Anwendung der Bestimmungen zur Interim-Teilnahme und Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt B-Ziffer 5 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

6.2 — Abtretungen für die Zwecke der Interim-Teilnahme

Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde vereinbaren hiermit die Abtretungen gemäß Unterabschnitt B-Ziffer 5.1.8 und 5.2.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf der Grundlage der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen und die in Unterabschnitt B-Ziffer 5.1.8 und 5.2.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen beschriebenen Mitteilungen und Erklärungen werden hiermit abgegeben.

7 — Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen

Jede Partei gibt hiermit ihre jeweiligen Zusicherungen gemäß Unterabschnitt B Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ab und verpflichtet sich hiermit zur Einhaltung ihrer jeweiligen im Unterabschnitt B Ziffer 12 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Verpflichtungserklärungen.

8 — Anerkennung der Clearing-Bedingungen; Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der Clearing-Bedingungen

8.1 — Anerkennung der Clearing-Bedingungen

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde bestätigen jeweils, dass sie die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten haben und anerkennen. Ihnen ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen jeweils gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.

8.2 — Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der Clearing-Bedingungen

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde verpflichten sich gegenüber der Eurex Clearing AG sowie gegenseitig, alle erforderlichen Maßnahmen, Handlungen und Schritte vorzunehmen, die zur Wahrung der ökonomischen Effekte der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen erforderlich sind.

9 — Laufzeit

Diese ICM-Teilnahmevereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien entsprechend der Ziffer 13 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (die insoweit entsprechend gelten) gekündigt wird.

10 — Änderungen

Diese ICM-Teilnahmevereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (die insoweit entsprechend gelten) geändert durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 4 beigefügten Musters dieser ICM-Teilnahmevereinbarung.

Darüber hinaus kann diese ICM-Teilnahmevereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser ICM-Teilnahmevereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden geändert werden.

11 — Sonstiges

11.1 — Abtretbarkeit

Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder das Clearing-Mitglied noch der ICM-Kunde seine Rechte oder Ansprüche aus dieser ICM-

~~Teilnahmevereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien abtreten.~~

11.2 — ~~Umfassende Vereinbarung~~

~~Diese ICM Teilnahmevereinbarung und sämtliche hierin einbezogenen Dokumente, ersetzen alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser ICM Teilnahmevereinbarung geregelten Angelegenheiten;~~

11.3 — ~~Keine Rechte Dritter~~

~~Diese ICM Teilnahmevereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.~~

12 — ~~Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort~~

12.1 — ~~Anwendbares Recht~~

~~12.1.1 — Diese ICM Teilnahmevereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.~~

~~12.1.2 — Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser ICM Teilnahmevereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.~~

12.2 — ~~Gerichtsstand~~

~~Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser ICM Teilnahmevereinbarung ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.~~

12.3 — ~~Erfüllungsort~~

~~Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.~~

12.4 — ~~Kunden-Clearing-Vereinbarung~~

~~Die vorstehenden Bestimmungen schränken das Recht des Clearing-Mitglied und des ICM-Kunden, im Rahmen ihrer Kunden-Clearing-Vereinbarung eine andere Rechtswahl, einen anderen Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Bestimmungen dieser Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 (1) zu vereinbaren nicht ein.~~

13 — ~~Salvatorische Klausel~~

~~Sofern eine Bestimmung dieser ICM Teilnahmevereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder~~

Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser ICM-Teilnahmevereinbarung.

Abschnitt 2 – Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

1 – Generelle Bestimmungen für Nicht-Clearing Mitglieder

1.1 – Unmittelbare Anwendbarkeit der Clearing-Bedingung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied

Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 10 und 12 sowie die Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds in den Kapiteln I bis VII, soweit anwendbar, sind im Rahmen der Kunden-Clearing-Vereinbarung anwendbar.

1.2 – Mitteilungspflicht des Clearing-Mitglieds im Falle einer Nichtlieferung von Margin

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform (soweit anwendbar) und der Eurex Clearing AG unverzüglich mitzuteilen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde Margin-Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Mitglied nicht fristgerecht erfüllt.

2 – Besondere Bestimmungen für das Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II der Clearing-Bedingungen

2.1 – Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der Eurex Trade Entry Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

2.2 – Allgemeine Pflichten für ein Nicht-Clearing-Mitglied

Sofern ein verbundenes Nicht-Clearing-Mitglied auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der Clearing-Bedingungen gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erfüllen. Eine Mitteilung über die Erfüllung einer solchen Verpflichtung an Eurex Deutschland oder Eurex Zürich ist in diesem Falle ausreichend.

2.3 – Entgelte aus Anschlussvertrag

Das Clearing-Mitglied wird vom ICM-Kunden diejenigen Entgelte einziehen, die dem Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in Rechnung gestellt werden.

2.4 – Verpflichtung zur Kontrolle und Überprüfung der von Eurex Clearing AG erhaltenen Mitteilungen und Berichte

Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen

erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

3 — Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH gemäß Kapitel III der Clearing-Bedingungen

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

4 — Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV der Clearing-Bedingungen

4.1 — Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

4.2 — Rechtsverhältnisse

Eine Eurex Repo Transaktion bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/kauf auf Termin. Sie setzt sich somit aus einer Kauf („Front Leg“) und einer gleichzeitigen Rückkaufvereinbarung („Term Leg“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

5 — Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen

5.1 — Umfang der Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem

Das Nicht-Clearing-Mitglied darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das Clearing-Mitglied Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse eingeben.

5.2 — Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

6 Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der Clearing-Bedingungen

6.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch des CREST-Systems („CREST“) der Euroclear UK & Ireland Ltd. („EUI“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

6.2 Abrechnung nach Modell B

Das Nicht-Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, die Abwicklung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehenden Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald das Nicht-Clearing-Mitglied beabsichtigt, die Modell-B-Vereinbarung zu beenden.

7 Besondere Bestimmungen für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen

7.1 Ermächtigung der Eurex Clearing AG

Der Registrierte Kunde verpflichtet sich hiermit, die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System zu ermächtigen, das von den Parteien eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (das einer OTC-Zinsderivat-Transaktion entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die Eurex Clearing AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für Ursprüngliche OTC-Geschäfte für das Clearing an die Eurex Clearing AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („Anerkanntes Trade Source System“).

7.2 Einschaltung von Anerkannten Trade Source System(en)

Der Registrierte Kunde bestätigt, dass (i) er bis zum Widerruf des Registrierten Kunden durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, für den Registrierten Kunden Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und (ii) das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

7.3 Registrierte Kunden dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder der Ermittlung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen

~~Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende Otc-Zinsderivat-Transaktionen oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.~~

~~7.4 Verpflichtung zur Kontrolle und Überprüfung der von Eurex Clearing AG erhaltenen Mitteilungen und Berichte~~

~~Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~

~~7.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen~~

~~7.5.1 Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, dass es eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den Registrierten Kunden einleitet.~~

~~7.5.2 Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~

~~7.5.3 Die Eurex Clearing AG haftet nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.~~

Abschnitt 3 ~~In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin~~

1 ~~In das Clearing einbezogene Transaktionsarten~~

~~Der ICM Kunde wird gemäß dieser ICM Teilnahmevereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:~~

- ~~als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - ~~Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II~~
 - ~~OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2~~~~
- ~~als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - ~~Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II~~
 - ~~Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III~~
 - ~~Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV~~
 - ~~Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2~~
 - ~~Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI~~~~
- ~~Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.8 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - ~~Aktien- & Indexprodukte~~
 - ~~Fixed-Income-Produkte~~
 - ~~Zinsswap-Produkte~~
 - ~~Internationale, über CBF abgewickelte Produkte~~
 - ~~UK- & Irische Produkte~~
 - ~~KOSPI-Produkte~~
 - ~~TAIFEX-Produkte~~
 - ~~FX-Produkte~~
 - ~~Varianz-Futures-Produkte~~~~

2 — Direkte Übertragung Segregierter Margin

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

- ☐ Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an Eurex Clearing in Form von Wertpapieren vornehmen.
- ☐ Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an Eurex Clearing in Form von Geld vornehmen.

3 — Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

Das Clearing-Mitglied erteilt der Eurex Clearing AG folgende Anweisung:

- ☐ Hinsichtlich aller Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser ICM-Teilnahmevereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Wertpapieren wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.
- ☐ Hinsichtlich Rücklieferungsansprüchen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser ICM-Teilnahmevereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Geld wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.

Abschnitt 4 – Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen mit bestimmten Arten von Investmentfonds

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das Clearing von Transaktionen mit Fonds in Vertragsform, Partnerships, Unit Trusts, Teilfonds und Fonds-Segmenten.

1 – Begriffsbestimmungen und Auslegung

1.1 Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf einen „**ICM-Kunden**“ oder einen „**Registrierten Kunden**“ ist als Bezugnahme auf einen bestimmten Betreffenden Fonds bzw. ein bestimmtes Betreffendes Fonds-Segment jeweils handelnd durch die Fonds-Partei zu verstehen.

1.2 In diesem Abschnitt 4:

(i) wird jede(r) in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannte betreffende Fonds in Vertragsform, Partnership, Unit Trust oder Teilfonds als ein „**Betreffender Fonds**“ bezeichnet.

(ii) wird jedes in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannte Betreffende Fonds-Segment als ein „**Betreffendes Fonds-Segment**“ bezeichnet.

(iii) ist „**Fonds-Partei**“ der jeweiligen Manager, General Partner, Treuhänder oder Fonds in Gesellschaftsform, der im Namen und auf Rechnung des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments handelt.

1.3 Bezugnahmen in dieser Vereinbarung auf einen Unit Trust, der durch eine Fonds-Partei eine Clearing Vereinbarung, ICM-Teilnahmevereinbarung oder Einbezogene Transaktion „abschließt“, beziehen sich jeweils auf die Fonds-Partei als Treuhänder dieses Unit Trusts, der diese Clearing Vereinbarung, ICM-Teilnahmevereinbarung oder Einbezogene Transaktion abschließt. Darüber hinaus beziehen sich in diesem Abschnitt 4 Bezugnahmen auf einen Unit Trust, der durch eine Fonds-Partei „handelt“ auf die Fonds-Partei, die als Treuhänder dieses Unit Trusts handelt.

2 – Einbezogene Transaktionen für bestimmte Arten von Fonds in Vertragsform

Abweichend von Abschnitt 3 dieser Vereinbarung können ausschließlich Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 in das Clearing für Fonds in Vertragsform in Form eines *Sondervermögens* im Sinne des deutschen Investmentgesetzes oder des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs oder eines Teilfonds oder Fonds-Segments eines solchen einbezogen werden.

3 – Informationspflichten, Abschluss von Transaktionen und Grundlagenvereinbarungen

3.1 Die Fonds-Partei wird der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bei Abschluss jeder Einbezogenen Transaktion für Rechnung eines Betreffenden Fonds oder

Betreffenden Fonds-Segments mitteilen, für Rechnung welches Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments diese Einbezogene Transaktion eingegangen wird.

- 3.2 ——— Zusätzlich zu den Bestimmungen in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 der Individual-Clearing-Modell-Bestimmungen gilt, dass die betreffende Kunden-Clearing-Vereinbarung eine gesonderte Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment jeweils handelnd durch die Fonds-Partei darstellt und dass eine solche gesonderte Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments jeweils handelnd durch die Fonds-Partei den Anforderungen eines Geeigneten Kunden-Clearing-Vereinbarungstyps entspricht.
- 3.3 ——— Die oben in Absatz 3.2 genannten gesonderten Kunden-Clearing-Vereinbarungen haben keinen Einfluss auf ein zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und einem anderen Betreffenden Fonds bzw. einem anderen Betreffenden Fonds-Segment begründetes Rechtsverhältnis.
- 3.4 ——— Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus Einbezogenen Transaktionen werden von der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment gesondert erfasst.

4 ——— Wiederbegründung von Transaktionen

- 4.1 ——— Die Fonds-Partei kann für jeden betreffenden Fonds gesondert entscheiden, ob eine Wahl der Interim-Teilnahme bzw. die Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der Clearing-Bedingungen erklärt wird.
- 4.2 ——— In Bezug auf die Betreffenden Fonds-Segmente eines bestimmten Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder eines Teilfonds kann die Fonds-Partei nur einheitlich für alle diese Betreffenden Fonds-Segmente entscheiden, ob eine Wahl der Interim-Teilnahme bzw. die Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der Clearing-Bedingungen erklärt wird.

5 ——— Aufrechnung

- Die Aufrechnung von Ansprüchen eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, handelnd durch die Fonds-Partei, mit oder gegen Ansprüche(n) anderer ICM-Kunden oder andere(n) Ansprüche(n) ist ausgeschlossen.

6 ——— Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen gegenüber Eurex Clearing AG

- 6.1 ——— Das Clearing-Mitglied und die Fonds-Partei, die für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments handelt, sichern für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass:

- ~~(i) die Fonds-Partei die erforderliche rechtliche Befugnis hat, die Massgebliche ICM-Dokumentation und jedes weiteres Dokument im Zusammenhang mit der Massgeblichen ICM-Dokumentation für Rechnung dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments abzuschließen;~~
- ~~(ii) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment rechtlich existent ist und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht errichtet wurde;~~
- ~~(iii) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment und/oder seine Fonds-Partei, sofern erforderlich, der Regulierung in seiner bzw. ihrer entsprechenden Rechtsordnung unterliegt und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in seinem bzw. ihrem Herkunftsstaat beaufsichtigt wird und/oder deren Befugnissen unterliegt;~~
- ~~(iv) weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Massgeblichen ICM-Dokumentation und jedem weiteren Dokument im Zusammenhang mit der Massgeblichen ICM-Dokumentation durch diesen Betreffenden Fonds oder dieses Betreffende Fonds-Segment, handelnd durch die betreffende Fonds-Partei, den jeweils geltenden Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere für diesen Betreffenden Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei geltenden Investmentgesetzen und Verordnungen, Bestimmungen der konstitutiven Dokumente dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das dieser Betreffende Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei oder einer seiner bzw. ihrer Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das dieser Betreffende Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei gebunden ist oder der bzw. das die Vermögenswerte dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments betrifft, widerspricht; und~~
- ~~(v) die Fonds-Partei, soweit dieser Betreffende Fonds ein Unit Trust darstellt, in Bezug auf jede Verpflichtung, die sie auf der Grundlage der Massgeblichen ICM-Dokumentation für Rechnung des Betreffenden Fonds eingeht bzw. eingehen wird, das Recht hat, aus dem Vermögen des Betreffenden Fonds Ausgleich zu erhalten.~~

~~6.2 Für jedes Betreffende Fonds-Segment sichert die Fonds-Partei, die für Rechnung dieses Betreffenden Fonds-Segments handelt, jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG weiter zu, dass~~

- ~~(i) sie die Anleger des Fonds, zu dem dieses Betreffende Fonds-Segment gehört, über die vertragliche Segregation zwischen Fonds-Segmenten im Zusammenhang mit dem Clearing und alle möglichen wirtschaftlichen Nachteile des Abschlusses dieser Vereinbarung für dieses Betreffende Fonds-Segment gegenüber einem einheitlichen Abschluss der Vereinbarung mit dem Fonds aufgeklärt hat und die Anleger des Fonds zu dem dieses Betreffende Fonds-Segment gehört, bereit sind, die mit einer vertraglichen Segregation dieses Betreffenden Fonds-Segments verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen.~~

- (ii) ~~soweit einschlägig, der relevante Fondsprospekt eine entsprechende Offenlegung der vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten und aller möglichen wirtschaftlichen Risiken einer solchen vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten wie oben in (i) dargestellt enthält.~~

~~7 Änderungen, Laufzeit und Kündigung~~

- ~~7.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 10 dieser Vereinbarung kann die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments oder der Verschmelzung von Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segmenten durch den Austausch der durch alle Parteien gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung geändert werden.~~
- ~~7.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung infolge der Neuaufnahme eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments oder der Verschmelzung durch Neugründung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments begründet den Abschluss einer neuen gesonderten Grundlagenvereinbarung mit dem jeweils neu hinzugekommenen durch die Fonds-Partei handelnden Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründeten Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment.~~
- ~~7.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 9 dieser Vereinbarung kann eine Beendigung dieser durch die Fonds-Partei für Rechnung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments geschlossenen Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der Clearing-Bedingungen auch durch eine der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied durch die Fonds-Partei mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung, die die Löschung dieses Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments vorsieht, erfolgen.~~
- ~~7.4 Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage 4 dieser Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.~~
- ~~7.5 In jedem der in dieser Ziffer 7 beschriebenen Fälle gilt, dass zuvor der Eurex Clearing AG eine entsprechende Änderung oder Ersetzung der Kunden-Clearing-Vereinbarung, die mit den ICM-CCD-Bestimmungen vereinbar ist, zu ihrer vollen Zufriedenheit dargelegt wird.~~

Anlage zu Abschnitt 4*

Legal Name of the Relevant Fund				
Name of the asset pool (fund)				
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)				
Jurisdiction (ISO code)				

*Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage zu Abschnitt 4 auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zur Anlage zu Abschnitt 4 der ICM-Teilnahmevereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(Fonds-Partei handelnd für Rechnung der in Anlage zu
Abschnitt 4 jeweils genannten Betroffenen-Fonds
bzw. Betroffenen-Fonds-Segmente)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Referenz	Beschreibung
<p>Legal Name of the Relevant Fund</p>	<p>Rechtliche Bezeichnung des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments.</p> <p>Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Unit Trust, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben.</p> <p>Im Fall der Angabe eines Betreffenden Fonds-Segments ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Teilfonds mit anzugeben, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört (Format: <Name des Fonds>-<Name des Betreffenden Fonds-Segments>).</p>
<p>Name of the asset pool (fund)</p>	<p>Kontobezeichnung des Kontos des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments (book_name).</p>
<p>Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)</p>	<p>Durch anerkannte Anbieter gemäß ISO Standard 17442 vergebener Legal Entity Identifier / Vorläufer Legal Entity Identifier des Betreffenden Fonds (falls anwendbar).</p>
<p>Jurisdiction (ISO code)</p>	<p>ISO Code der Länderkennung des Betreffenden Fonds.</p>

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zur ICM-Teilnahmevereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(als ICM-Kunde)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Übertragungsvertrag

für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

zwischen

als Neues Clearing-Mitglied

und

als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

Dieser Übertragungsvertrag (der „**Vertrag**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieses Vertrags angegebene Datum vom _____⁴-und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Neues Clearing-Mitglied (das „**Neue Clearing-Mitglied**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde („**Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach ~~dem~~ deutschem ~~der~~ Bundesrepublik Deutschland-gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, ~~Bundesrepublik Deutschland~~ („**Eurex Clearing AG**“).

Das Neue Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

⁴ — Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

PRÄAMBEL

(A) Die Parteien haben

- am _____² eine Clearing-Vereinbarung (die „**Clearing-Vereinbarung**“) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG Dokumentation abgeschlossen,
- am _____³ eine Clearing-Vereinbarung (die „**Clearing-Vereinbarung**“) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation abgeschlossen zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation (die „ICM-Teilnahmevereinbarung“) abgeschlossen und die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied haben in der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form die Anwendung der ICM-GCD-Bestimmungen vereinbart,
- am _____⁴ eine Clearing-Vereinbarung (die „**Clearing-Vereinbarung**“) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossen,

wie jeweils in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, auf die in der Clearing-Vereinbarung bzw. in der ICM-Teilnahmevereinbarung Bezug genommen wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die „Clearing-Bedingungen“), enthalten.

- (B) Das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde ist derzeit Interim-Teilnehmer oder wird ein solcher gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.
- (C) Die Parteien schließen diesen Vertrag für die Zwecke der Wiederbegründung von Transaktionen mittels der Übertragung aller zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG zum Übertragungszeitpunkt (wie in Ziffer 2.1 definiert) bestehenden Direkten Einbezogenen Transaktionen (die „Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen“) auf das Neue Clearing-Mitglied und zum gleichzeitigen Abschluss neuer Transaktionen zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, die den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen.

² Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

³ Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

⁴ Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

VOR DIESEM HINTERGRUND treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:

1 Definitionen

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in diesem Vertrag verwendeten und nicht definierten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung. Die Clearing-Bedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

1.1 ~~Wird diese Vereinbarung mit einer Fonds-Partei, handelnd für Rechnung eines Fonds in Vertragsform, eine Partnership, eines Unit Trust, eines Teilfonds oder für Fonds-Segmente/Fonds-Segment abgeschlossen, (i) so gilt jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf den „Registrierten Kunden“ als Bezugnahme auf einen bestimmten in der Anlage zu diesem Vertrag genannten Fonds in Vertragsform, Partnership, Unit Trusts, Teilfonds oder Fonds-Segments jeweils handelnd durch die Fonds-Partei/Fonds-Segment; (ii) jede(r) Fonds in Vertragsform, Partnership, Unit Trust, Teilfonds oder jedes Fonds-Segment/Fonds-Segment, für dessen Rechnung die Fonds-Partei diesen Vertrag abschließt, wird in diesem Vertrag als der „Betreffende Fonds“ bzw. das „Betreffende Fonds-Segment“ bezeichnet.~~

1.2 ~~In dieser Vereinbarung meint „Fonds-Partei“ den jeweiligen Manager, General Partner, Treuhänder oder Fonds in Gesellschaftsform, der für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments handelt.~~

1.3 ~~Bezugnahmen in dieser Vereinbarung auf einen Unit Trust, der durch eine Fonds-Partei eine Clearing-Vereinbarung, ICM-Teilnahmevereinbarung, Relevante Direkt Einbezogene Transaktion, Korrespondierende Einbezogene Transaktion oder korrespondierende Kunden-Clearing-Transaktion „abschließt“, beziehen sich jeweils auf die Fonds-Partei als Treuhänder dieses Unit Trusts, der diese Clearing-Vereinbarung, ICM-Teilnahmevereinbarung, Relevante Direkt Einbezogene Transaktion, Korrespondierende Einbezogene Transaktion oder korrespondierende Kunden-Clearing-Transaktion „abschließt“. Darüber hinaus beziehen sich in diesem Abschnitt 4 Bezugnahmen auf einen Unit Trust, der durch eine Fonds-Partei „handelt“ auf die Fonds-Partei, die als Treuhänder dieses Unit Trusts handelt.~~

1.4 ~~Zur Klarstellung: dieser Vertrag gilt für sämtliche registrierte Kunden, die aus der Anlage zu diesem Vertrag ersichtlich sind.~~

2 Übertragung Relevanter Direkter Einbezogener Transaktionen (Novation) auf das Neue Clearing-Mitglied

2.1 Das/Der Nicht-Clearing-Mitglied/registrierte Kunde und das Neue Clearing-Mitglied vereinbaren, dass das/der Nicht-Clearing-Mitglied/registrierte Kunde alle Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen mit der Eurex Clearing AG auf das Neue Clearing-Mitglied zum folgenden Zeitpunkt (der „Übertragungszeitpunkt“) im Wege der Novation überträgt (die „Übertragung“): (a) im Falle einer unmittelbaren Wiederbegründung mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt ~~B-A~~ Ziffer ~~5~~11.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den

Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag, sofern die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt B-A Ziffer 511.2.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind oder (b) im Falle einer Interim-Teilnahme gemäß Unterabschnitt B-A Ziffer 511.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Geschäftstag, an dem die Bedingungen gemäß Unterabschnitt B-A Ziffer 511.1.6 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen erfolgt die Übertragung mit der Maßgabe, dass die Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen mit Wirksamkeit der Novation zu Elementary Omnibus Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied werden, auf die die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden.

Im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG Dokumentation oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation, erfolgt die Übertragung mit der Maßgabe, dass die Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen mit Wirksamkeit der Novation zu Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied werden, auf die die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden. Vor einer solchen Übertragung wird die Eurex Clearing AG dem Neuen Clearing Mitglied auf Verlangen ausführliche und umfassende Informationen in Bezug auf die Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen zur Verfügung stellen.

- 2.2 Die Eurex Clearing AG stimmt dieser Übertragung zu.
- 2.3 Ab dem Übertragungszeitpunkt wird das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde von allen Rechten und Pflichten gegenüber der Eurex Clearing AG aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen befreit und das Neue Clearing-Mitglied hat nach der Novation – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 – diese Rechte und Pflichten gegenüber der Eurex Clearing AG. Eurex Clearing AG wird vom Neuen Clearing-Mitglied eine Ausgleichszahlung für die Ansprüche aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen verlangen, die vor der Novation fällig waren, jedoch nicht erfüllt wurden.
- 2.4 Spätestens am zweiten Geschäftstag nach der Übertragung wird die Eurex Clearing AG einen auf den Übertragungszeitpunkt (unmittelbar vor der Übertragung) bezogenen Kontoauszug für das Konto des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden an das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden übermitteln, aus dem die durch das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden auf das Neue Clearing-Mitglied übertragenen Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen ersichtlich sind.
- 2.5 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, vom Neuen Clearing Mitglied zusätzliche Beiträge zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 zu erheben.

Neuen Clearing-Mitglied sowie zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden.

- 4.3 Im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation sind die Eurex Clearing AG und das Neue Clearing-Mitglied verpflichtet, gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Sicherheiten in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin zu stellen.

Zum Übertragungszeitpunkt stellt die Direkte Margin bzw. Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. Segregierte Variation Margin dar, und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied; des Weiteren vereinbaren das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde, dass die Besicherungs-Margin und Besicherungs-Variation Margin gemäß den Bestimmungen der Kunden-Clearing-Vereinbarung entsprechend gestellt wurde.

- 4.4 Die Eurex Clearing AG hat auf den internen Konten für das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in seiner Eigenschaft als Interim-Teilnehmer und auf den internen Konten für das Neue Clearing-Mitglied entsprechende Buchungen vorzunehmen.

5 Anwendbares Recht; Gerichtsstand, Erfüllungsort

5.1 Anwendbares Recht

- 5.1.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts ~~der Bundesrepublik Deutschland~~.

- 5.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts ~~der Bundesrepublik Deutschland~~.

5.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

5.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

6 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig, oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung

Anlage

Legal Name of the Relevant Fund				
Name of the asset pool (fund)				
CBF/GS Securities Margin account				
CBF/GS Main account of CM				
CBF Int 6-series Securities Margin account				
CBF Int 6-series Main account of CM				
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)				
Jurisdiction (ISO code)				

<u>Legal Name of the Relevant Fund</u> [Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben. Im Falle eines Betreffenden Fonds-Segments ist der Fonds oder Teilfonds, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört, mit anzugeben.]			
<u>Name of the asset pool (fund)</u> [Kontobezeichnung des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments]			
<u>Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)</u>			
<u>Jurisdiction (ISO code)</u>			

* Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

**AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zur Anlage des Übertragungsvertrags**

(als Clearing-Mitglied)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(~~Fonds-Partei~~ Bevollmächtigter Manager handelnd für
Rechnung der in der Anlage zu diesem Vertrag jeweils
genannten Betreffenden Fonds [bzw. Betreffenden Fonds-
Segmente] als Registriertem Kunden)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund	<p>Rechtliche Bezeichnung des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments.</p> <p>Im Falle eines Teilfonds, ist der Fonds in Vertragsform, die Partnership oder der Unit Trust auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben.</p> <p>Im Fall der Angabe eines Betreffenden Fonds-Segments ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des Fonds in Vertragsform, der Partnership, des Unit Trusts oder Teilfonds mit anzugeben, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört (Format: <Name des Fonds>-<Name des Betreffenden Fonds-Segments>).</p>
Name of the asset pool (fund)	Kontobezeichnung des Kontos des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments (book_name).
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert.
CBF/GS Main account of CM	Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von Wertpapieren. Das festgelegte Hauptkonto bei CBF kann entweder im Namen des Clearing-mitglieds oder des Verwahrers des Registrierten Kunden geführt werden.
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (<i>Creation Account</i>) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert.
CBF Int 6-series Main account of CM	Festgelegtes Konto für Rücklieferung von Margin in Form von Wertpapieren. Das festgelegte Creation Hauptkonto (<i>Creation Main Account</i>) kann bei CBF entweder im Namen des Clearing-mitglieds oder des Verwahrers des ICM Kunden geführt werden.
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)	Durch anerkannte Anbieter gemäß ISO Standard 17442 vergebener Legal Entity Identifier / Vorläufer Legal Entity Identifier des Betreffenden Fonds
Jurisdiction (ISO code)	ISO Code der Länderkennung des Betreffenden Fonds



Anhang 6 zu den Clearing-Bedingungen:

Vereinbarung

zur Teilnahme am Default Management Committee

Diese Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum vom _____⁴-und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

_____ ,
als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem deutschem Recht der ~~Bundesrepublik Deutschland~~ gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, ~~Bundesrepublik Deutschland~~ („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

⁴ ~~Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.~~

10 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

10.1 Anwendbares Recht

10.1.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

10.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

10.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main.

11 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine solche unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen

Clearing-Vereinbarung für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Diese Clearing-Vereinbarung (die „Vereinbarung“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1)

_____ (vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____;

als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (der „Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Merzenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („Eurex Clearing AG“).

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „Parteien“ und jeweils einzeln als eine „Partei“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „Clearing-Bedingungen“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 der Clearing-Bedingungen.
2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (der „**Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und der Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.
3. Die Clearing- und Beendigungswährung gemäß den Clearing-Bedingungen ist:
 Euro (EUR) Schweizer Franken (CHF).
4. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung.
5. Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (i) gibt hiermit gegenüber der Eurex Clearing AG die Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 der Clearing-Bedingungen ab, (ii) verpflichtet sich hiermit, die Voraussetzungen der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu jeder Zeit zu erfüllen und (iii) stimmt hiermit dem Abschluss von Transaktionen gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 und Ziffer 1.2.2 der Clearing-Bedingungen zu.
Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.
6. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.
Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.
7. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 7 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert.
Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz geändert werden.

8. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Eurex Clearing AG abtreten.
9. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.
10. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
11. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.
12. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
13. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu der Clearing-Vereinbarung

(als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

~~Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen:~~

~~Clearing-Vereinbarung~~

~~für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen
von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~

~~Clearing-Vereinbarung~~

~~für Wertpapierdarlehens-Transaktionen von Inhabern
einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~

~~zwischen~~

~~_____~~
~~als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~

~~und~~

~~Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.~~

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert vom _____⁴ und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

_____ handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

_____ als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (der „**Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz**“); und

(2) ~~Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).~~

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

⁴ _____
⁴ Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

1 — Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

- 1.1 — Die Eurex Clearing AG und der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen.
- 1.2 — Die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 — Die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.
- 1.4 — Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2 — Rechtsverhältnisse

- 2.1 — Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz dürfen ausschließlich als Darlehensgeber unmittelbar am Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen teilnehmen und unterliegen nicht den Anforderungen einer Clearing-Lizenz.
- 2.2 — Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion, die gemäß dieser Vereinbarung geschlossen wird, werden durch einen eigenständigen separaten Vertrag begründet. Die Wertpapierdarlehens-Transaktionen zwischen dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und der Eurex Clearing AG als Darlehensnehmer, die gemäß dieser Vereinbarung geschlossen werden, sind nicht Bestandteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt.
- 2.3 — Die Eurex Clearing AG liefert die Nominalsicherheit an den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz in Gestalt von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren und diese Nominalsicherheit wird ausschließlich durch Gewährung eines Pfandrechts bereitgestellt. Zu diesem Zweck schließen die Eurex Clearing AG und der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz einen Verpfändungsvertrag ab, der in Bezug auf den Dritt-Sicherheitenverwalter von der Eurex Clearing AG gestellt wird.

3 — Geldzahlungen, Clearingwährung, Beendigungswährung

- 3.1 — Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Transaktionen von der Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Geldkonto des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz bei der Eurex Clearing AG dem Konto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

3.2 Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldzahlung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

3.3 Die Clearingwährung gemäß den Clearing-Bedingungen ist:

- Euro (EUR)
- Schweizer Franken (CHF)

3.4 Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz vereinbarte Clearingwährung.

4 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und mit Wirkung für sowie gegen diesen Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gegenüber dem jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz erteilten Clearing-Lizenz erfasst werden, erforderlich sind.

5 Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

5.1 Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt der Beendigung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz.

5.2 Sofern eine Spezielle Darlehensgeber-Lizenz aus sonstigen Gründen endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

6 Beauftragte des Darlehensgebers

Sofern der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz während der Laufzeit dieser Vereinbarung beabsichtigt, einen Beauftragten des Darlehensgebers einzusetzen, verpflichtet sich der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gegenüber der Eurex Clearing AG, der Eurex Clearing AG die ordnungsgemäße Bevollmächtigung und Ermächtigung des Beauftragten des Darlehensgebers (wie in Kapitel IX der Clearing-Bedingungen definiert) durch den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen durch den Beauftragten des Darlehensgebers im Namen des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz nachzuweisen.

7 — Aufrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Ausschließlich die Eurex Clearing AG kann ihre Ansprüche gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gemäß der Clearing Bedingungen aufrechnen, es sei denn (i) dieser Aufrechnungsausschluss bezieht sich auf Ansprüche des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder (ii) der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ist ein Investmentfonds in Vertragsform in Form eines Sondervermögens im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“), welcher durch seine Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) handelt; in diesem Fall ist eine Aufrechnung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8 — Technische Anbindung

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich zur Einrichtung und ständigen Unterhaltung eines unmittelbaren Zugangs zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG oder eines mittelbaren Zugangs über den Beauftragten des Darlehensgebers.

9 — Entgelte

9.1 — Die Eurex Clearing AG zieht vom Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz die Entgelte gemäß der Clearing Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG ein.

9.2 — Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen.

10 — Zusicherungen

10.1 — Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung

10.1.1 — er die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen), deren bzw. dessen Partei er ist, abzuschließen und die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (einschließlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen) und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, deren bzw. dessen Partei er ist, zu erfüllen und dass er alle dazu erforderlichen Maßnahmen hierfür getroffen hat;

10.1.2 — weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich

Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen), zu dem er Partei ist, in Konflikt stehen mit für den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, mit Bestimmungen seiner Satzung oder ähnlichen Dokumenten, mit einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das er oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder mit einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das er gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt;

- 10.1.3 — er alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung (einschließlich der Abschluss von Wertpapierdarlehens-Transaktionen als Darlehensgeber gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen) notwendig sind, eingeholt hat, und diese wirksam fortbestehen und er alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt;
- 10.1.4 — er berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich der Darlehenspapiere, die er gemäß dieser Vereinbarung übertragen hat oder wird, frei von eigenen beschränkenden Rechten und von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte, einschließlich des Eigentums (sofern einschlägig), an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen, unabhängig davon auf welcher Grundlage sie entstehen, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis, erwirbt;
- 10.1.5 — keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder mit Bezug auf seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung (einschließlich z. B. einer *dissolution, termination of existence, liquidation* oder eines *winding-up*), seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson (einschließlich z. B. eines *judicial management* oder einer *curatorship*) erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
- 10.1.6 — kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger (oder einer Gruppe seiner Gläubiger) angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
- 10.1.7 — kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion (einschließlich z. B. eines *liquidator, trustee, administrator, receiver* bzw. eines vergleichbaren Amtsträgers) bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde; und
- 10.1.8 — er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und er nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, er nicht im Sinne von § 18 InsO

droht zahlungsunfähig zu werden, er nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und auch nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist.

- 10.2 — Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung
- 10.2.1 — sie die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei sie ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;
- 10.2.2 — keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich ihrer Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
- 10.2.3 — kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über ihrer Vermögenswerte erhalten, mit ihren Gläubigern, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
- 10.2.4 — kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich ihrer Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen ihres Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;
- 10.2.5 — sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, sie nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;
- 10.2.6 — sie alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung gemäß geltenden Gesetzen in Deutschland notwendig sind, eingeholt hat und diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;
- 10.2.7 — kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis darstellen würde, wenn die Parteien diese Vereinbarung bereits abgeschlossen hätten.
- 10.2.8 — Die Eurex Clearing AG wird den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Klausel 10.2 nicht mehr zutreffend ist.

11 — Abschluss von Transaktionen

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz stimmt zu, dass nach der Annahme eines Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts (wie in Kapitel IX der Clearing-Bedingungen definiert) zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der vom Third-Party-Flow-Provider gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 der Clearing-Bedingungen an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird.

12 — Informationspflicht

Dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz obliegt es, alle Berichte und sonstige Mitteilungen der Eurex Clearing AG an den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz im Hinblick auf diejenigen Informationen und Daten, die der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz über den Third-Party-Flow-Provider übermittelt hat oder durch diesen erhalten hat, unverzüglich zu überprüfen.

Dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz obliegt es, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Fehler, Irrtümer, Unterlassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten des Third-Party-Flow-Provider, die sich aus einer solchen Überprüfung ergeben, zu informieren.

13 — Laufzeit und Kündigung

13.1 — Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei dieser Vereinbarung gekündigt wird.

13.2 — Jede Partei dieser Vereinbarung kann diese Vereinbarung mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gegenüber der jeweiligen anderen Partei kündigen; dabei gilt jedoch, dass diese Vereinbarung auch noch zum oder nach dem Kündigungszeitpunkt weiterhin anwendbar bleibt solange noch Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die gemäß dieser Vereinbarung geschlossen sind, ausstehend sind und nicht zurückgeliefert oder endgültig abgewickelt wurden.

13.3 — Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

14 — Anerkennung der Clearing-Bedingungen

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz bestätigt, dass er die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten hat und anerkennt. Dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen jeweils gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.

15 — Änderungen des Vertrags

Diese Vereinbarung wird entsprechend Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt I der Clearing-Bedingungen geändert, wenn das Muster dieser Vereinbarung in Anhang 6 der Clearing-Bedingungen geändert wird.

16 — Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

16.1 — Anwendbares Recht

16.1.1 — Diese Vereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

16.1.2 — Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 — Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

16.3 — Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

17 — Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

AUTORISIERTER UNTERSCHRIFTEN

zur Clearing-Vereinbarung

(als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen

Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell

Diese Clearing-Vereinbarung (die „Vereinbarung“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde (das „**Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied, das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „Parteien“ und jeweils einzeln als eine „Partei“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Ziffer 2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen. Die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten werden von dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung.
2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „Einbezogenen Bedingungen“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (der „Anschlussvertrag“), in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und der Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.
3. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Das Clearing-Mitglied kann den gleichen Betrag (plus ein etwaiges zusätzliches Entgelt, welches zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden vereinbart werden kann) von dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden erheben.
4. Das Clearing-Mitglied und das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde geben neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab:
 - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln), sofern es sich bei dem Net Omnibus Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
 - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen); bzw.
 - (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.
5. Das Clearing-Mitglied und das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen zu erteilen sind, und erkennen jeweils

einzel an, dass die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (3) (Empfangsvollmacht der Eurex Clearing AG für die Entgegennahme von Mitteilungen in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen);
- (2) Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.8 (Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden);
- (3) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 (Besondere Bestimmungen für den Abschluss von CM-RK-Transaktionen); bzw.
- (4) Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.9 (Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen).

Das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

6. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

7. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden; Ziffer 1.1.7 Absatz (9) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleibt unberührt. Die Anlage A zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung von Anlage A, die von dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.

8. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder das Clearing-Mitglied noch das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien abtreten.

9. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

10. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

11. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.
12. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
13. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus
Registrierter Kunde)¹

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

¹ Bevollmächtigter Manager, sofern der Net Omnibus Registrierte Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter
Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

- als Net Omnibus Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- Wenn das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 - FX-Produkte
 - Varianz-Futures-Produkte

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus
Registrierter Kunde)²

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

² Bevollmächtigter Manager, sofern der Net Omnibus Registrierte Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter
Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung: Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente*

<u>Legal Name of the Relevant Fund</u> [Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben. Im Falle eines Betreffenden Fonds-Segments ist der Fonds oder Teilfonds, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört, mit anzugeben.]			
<u>Name of the asset pool (fund)</u> [Kontobezeichnung des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments]			
<u>Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)</u>			
<u>Jurisdiction (ISO code)</u>			

* Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung

 (als Clearing-Mitglied)

 (Ort/Datum)

 Name:

 Name:

 Funktion:

 Funktion:

 (Für Rechnung der Betreffenden Fonds und/oder Betreffenden Fonds-Segmente handelnder Bevollmächtigter Manager)

 (Ort/Datum)

 Name:

 Name:

 Funktion:

 Funktion:

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen:

~~Clearing-Vereinbarung~~

~~mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied
und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden
für das Net Omnibus Clearingmodell~~

~~Clearing-Vereinbarung~~

~~für das Net Omnibus-Clearingmodell~~

~~zwischen~~

~~als Clearing-Mitglied~~

~~und~~

~~als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Net Omnibus-Registrierter Kunde~~

~~und~~

~~Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.~~

Diese Clearing-Vereinbarung (die „Vereinbarung“) datiert vom _____¹, in der geänderten und neu gefassten Fassung vom _____², und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

— handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Clearing-Mitglied (das „Clearing-Mitglied“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)

— handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/ Net Omnibus-Registrierter Kunde (das „Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/ Net Omnibus-Registrierter Kunde“); und

(3) ~~Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Eurex Clearing AG“).~~

Das Clearing-Mitglied, das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus-Registrierter Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „Parteien“ und jeweils einzeln als eine „Partei“ bezeichnet.

¹ Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt. Im Falle der nachträglichen Vertragsänderung wird die Eurex Clearing AG das Datum der ursprünglichen Vereinbarung eintragen.

² Bitte freilassen, das Datum der Vertragsänderung wird von der Eurex Clearing AG eingefügt. Im Fall des erstmaligen Abschlusses der Vereinbarung wird der Halbsatz „...in der geänderten und neu gefassten Fassung vom _____“ durch die Eurex Clearing AG gestrichen.

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

1 – Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

- 1.1 Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde schließen diese Vereinbarung über das Clearing Net Omnibus Eligibler Transaktionen, d. h. Transaktionen in Bezug auf das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde, mit dessen Clearing das betreffende Clearing-Mitglied gemäß den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen beauftragt ist.
- 1.2 Das Clearing-Mitglied hat in seiner Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anlage 1 der Clearing-Bedingungen bestimmt, dass diese Clearing-Vereinbarung auch als Net Omnibus Clearing-Vereinbarung.
- 1.3 Diese Vereinbarung soll es dem Clearing-Mitglied ermöglichen, Transaktionen mit dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden gemäß den Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook, soweit anwendbar, abzuwickeln. Für die Einhaltung der CASS-Vorschriften ist ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.
- 1.4 Die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.5 Die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG können jeweils über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.
- 1.6 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2 – Rechtsverhältnisse

- 2.1 Diese Vereinbarung regelt die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der Eurex Clearing AG und andererseits dem Clearing-Mitglied auf der einen Seite und dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

Sofern nichts anderes zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied / Net Omnibus Registrierten Kunden vereinbart wurde, stellen alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung in Bezug auf Transaktionen, die den jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen und/oder RK-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds entsprechen, eine gesonderte Vereinbarung (eine „Grundlagenvereinbarung“) dar.

- 2.2 — Sofern nichts anderes zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde vereinbart wurde, bilden alle Transaktionen und Ansprüche auf Rückgabe von Margin oder Variation Margin (oder diesen entsprechenden Vermögenswerten), die aus einer Grundlagvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde entstehen, zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.
- 2.3 — Verweise in den Net Omnibus Clearingmodell Bestimmungen auf eine Grundlagvereinbarung sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine Grundlagvereinbarung gemäß den Grund Clearingmodell Bestimmungen oder den Individual Clearingmodell Bestimmungen beziehen.
- 2.4 — Alle Eingaben, die das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde in das Handelssystem vornimmt, wirken nach Maßgabe von Abschnitt 2 Ziffern 1 und 2 dieser Vereinbarung unmittelbar für und gegen das Clearing-Mitglied. Wird ein vom Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt eine Transaktion zwischen dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde und dem Clearing-Mitglied und gleichzeitig eine inhaltsgleiche Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.
- 2.5 — Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform und ggf. der Eurex Clearing AG unverzüglich mitzuteilen, wenn das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde Margin-Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Mitglied nicht fristgerecht erfüllt.
- 2.6 — Das/der Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme, auch im Namen des Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieds/Net Omnibus Registrierten Kunden, sämtlicher Mitteilungen, Kündigungsmitteilungen oder anderer Erklärungen des Clearing-Mitglieds, die zu einer Änderung oder Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion und/oder einer entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden führen.
- 3 — Aufrechnungs- und Verrechnungsvorahren zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied**
- Das Clearing-Mitglied kann seine Forderungen gegenüber dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde aufrechnen und mit dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde die Verrechnung von Forderungen vereinbaren.

4 — **Zusicherungen**

- 4.1 — Das Clearing-Mitglied und das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung:
- 4.1.1 — es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei es ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;
 - 4.1.2 — weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei es ist, für das Clearing-Mitglied bzw. Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt, widerspricht;
 - 4.1.3 — es im eigenen Namen in Bezug auf diese Vereinbarung (einschließlich aller gemäß dieser Vereinbarung abgeschlossenen Transaktionen) handelt;
 - 4.1.4 — es alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig sind, eingeholt hat, dass diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;
 - 4.1.5 — keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
 - 4.1.6 — kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft mit seinen Gläubigern oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
 - 4.1.7 — kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;
 - 4.1.8 — es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es nicht im Sinne von § 18 InsO droht, zahlungsunfähig zu werden, es nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

- 4.1.9 — kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund darstellen würde, wenn die Parteien diese Vereinbarung bereits abgeschlossen hätten.
- 4.2 — Darüber hinaus sichert das Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die es gemäß dieser Vereinbarung übertragen oder verpfändet hat, mit Ausnahme eines gesetzlichen Treuhandverhältnisses gemäß des Client Assets Sourcebook, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten und Ansprüchen unabhängig davon, ob sie aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderweitigen Treuhandverhältnisses oder einer anderen Grundlage entstehen, erwirbt.
- 4.3 — Sowohl das Clearing-Mitglied als auch das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus-Registrierter Kunde vereinbaren mit der Eurex Clearing AG, dass es die in Ziffer 4.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände gegenüber der Eurex Clearing AG immer dadurch wiederholt, dass es eine Transaktion abschließt, die Net Omnibus Margin oder die Net Omnibus Variation Margin überträgt oder Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die Net Omnibus Margin oder die Net Omnibus Variation Margin oder Vermögensgegenstände, die solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, liefert.
- 4.4 — Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus-Registrierter Kunde zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung
- 4.4.1 — sie die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei sie ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;
- 4.4.2 — keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich ihrer Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
- 4.4.3 — kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über ihrer Vermögenswerte erhalten, mit ihren Gläubigern, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

- 4.4.4 ~~kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich ihrer Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen ihres Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;~~
- 4.4.5 ~~sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, sie nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;~~
- 4.4.6 ~~sie alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung gemäß geltenden Gesetzen in Deutschland notwendig sind, eingeholt hat und diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;~~
- 4.4.7 ~~kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis darstellen würde, wenn die Parteien diese Vereinbarung bereits abgeschlossen hätten.~~
- 4.5 ~~Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Klausel 4.4 nicht mehr zutreffend ist.~~

5 ~~Laufzeit~~

~~Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.~~

6 ~~Verhältnis zwischen Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und Direkt-Clearing-Mitglied~~

~~Soweit eine Clearing-Vereinbarung zwischen einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied in seiner Eigenschaft als solches und einem Direkt-Clearing-Mitglied abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied im Verhältnis zu dem Direkt-Clearing-Mitglied ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des Konzernverbunds werden vom Vorstand der Eurex Clearing AG festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt. Das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und das Direkt-Clearing-Mitglied verpflichten sich, den Vorstand der Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.~~

7 ~~Anerkennung der Clearing-Bedingungen~~

~~Das Clearing-Mitglied und das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde bestätigen jeweils, dass sie die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten haben und anerkennen. Ihnen ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen ausschließlich unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.~~

8 Änderungen

8.1 Änderungen dieser Vereinbarung

~~Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (die insoweit entsprechend gelten) geändert durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 7 beigefügten Musters dieser Vereinbarung.~~

~~Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus-Registrierter Kunde geändert werden.~~

8.2 Änderungen der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus-Registrierter Kunde und dem Clearing-Mitglied

~~Das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus-Registrierter Kunde und das Clearing-Mitglied können weitere Bedingungen der zwischen ihnen abgeschlossenen Grundlagenvereinbarung festlegen, soweit diese weiteren Bedingungen mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen vereinbar sind. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser weiteren Vereinbarung (in jeweils geltender Fassung) und dieser Vereinbarung bzw. den Clearing-Bedingungen ist diese Vereinbarung bzw. sind die Clearing-Bedingungen maßgeblich.~~

9 Sonstiges

9.1 Abtretbarkeit

~~Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, dürfen das Clearing-Mitglied und das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus-Registrierter Kunde ihre Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Parteien abtreten.~~

9.2 Keine Rechte Dritter

~~Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.~~

10 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

10.1 Anwendbares Recht

~~10.1.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.~~

~~10.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.~~

10.2 — Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

10.3 — Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

11 — Salvatorische Klausel

~~Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.~~

Abschnitt 2 – Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

1 – Besondere Bestimmungen für das Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II der Clearing-Bedingungen

1.1 – Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der Eurex Trade Entry Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

1.2 – Allgemeine Pflichten für ein Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied

Sofern ein verbundenes Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der Clearing-Bedingungen gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erfüllen. Eine Mitteilung über die Erfüllung einer solchen Verpflichtung an Eurex Deutschland oder Eurex Zürich ist in diesem Falle ausreichend.

1.3 – Entgelte aus Anschlussvertrag

Die Eurex Clearing AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem Clearing-Mitglied die Entgelte ein, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.

Die Eurex Clearing AG wird die Entgelte bei dem Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG einziehen. Das Clearing-Mitglied zieht denselben Betrag vom Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus-Registrierten Kunden ein.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4) (b) der Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß dieser Ziffer 1.3 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

2 – Besondere Bestimmungen für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen

2.1 – Ermächtigung der Eurex Clearing AG

Der Registrierte Kunde verpflichtet sich hiermit, die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System zu ermächtigen, das von den Parteien eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (das einem OTC-Zinsderivat-Geschäft entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die Eurex Clearing AG zum

Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für Ursprüngliche OTC-Geschäfte für das Clearing an die Eurex Clearing AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**Anerkanntes Trade Source System**“).

2.2 — Einschaltung von Anerkannten Trade Source System(en)

Der Registrierte Kunde bestätigt, dass (i) er bis zum Widerruf des Registrierte Kunden durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied das Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, für den Registrierten Kunden Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und (ii) das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

2.3 — Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen auf die ISDA-Dokumentation

Der Registrierte Kunde bestätigt hiermit gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss dieser Vereinbarung veröffentlicht wurden.

Der Registrierte Kunde stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

2.4 — Abschluss von CM-RK-Transaktionen

2.4.1 — Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System für den Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG zur Annahme durch das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist.

2.4.2 — Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

- 2.4.3 — Die Eurex Clearing AG haftet nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine gemäß vorstehender Ziffer 4.4.1 zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden abgeschlossene Transaktion nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.
- 2.4.4 — Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des Clearing-Mitglieds für das Clearing des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, auch im Namen des Registrierten Kunden, zum Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß vorstehender Ziffer 3.4.1.
- 2.5 — Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen**
- 2.5.1 — Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.5) oder der Übertragung einer RK-Bezogenen Transaktion (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.6) oder der Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) sowie im Falle der Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 die entsprechende CM-RK-Transaktion gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den Registrierten Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.
- 2.5.2 — Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, dass es eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Weisung durch den Registrierten Kunden einleitet.
- 2.5.3 — Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.
- 2.5.4 — Die Eurex Clearing AG haftet nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.5 und 2.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

2.6 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

Clearing Mitglieder dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC Zinsderivat Transaktionen oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Abschnitt 3 – In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

- als Net Omnibus Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.8 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed Income Produkte
 - Zinsswap-Produkte
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 - FX-Produkte
 - Varianz-Futures-Produkte

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zur Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied) (Ort / Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus
Registrierter Kunde) (Ort / Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG) (Ort / Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Abschnitt 4 – Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen mit bestimmten Arten von Investmentfonds

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das Clearing von Transaktionen mit Fonds in Vertragsform, Partnerships, Unit Trusts, Teilfonds und Fonds-Segmenten.

1 – Begriffsbestimmungen und Auslegung

1.1 Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf einen „**Registrierten Kunden**“ ist als Bezugnahme auf einen bestimmten Betreffenden Fonds bzw. ein bestimmtes Betreffendes Fonds-Segment jeweils handelnd durch die Fonds-Partei zu verstehen.

1.2 In diesem Abschnitt 4:

(i) wird jede(r) in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannte betreffende Fonds in Vertragsform, Partnership, Unit Trust oder Teilfonds als ein „**Betreffender Fonds**“ bezeichnet.

(ii) wird jedes in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannte Betreffende Fonds-Segment als ein „**Betreffendes Fonds-Segment**“ bezeichnet.

(iii) ist „**Fonds-Partei**“ der jeweiligen Manager, General Partner, Treuhänder oder Fonds in Gesellschaftsform, der auf Rechnung des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments handelt.

1.3 Bezugnahmen in dieser Vereinbarung auf einen Unit Trust, der durch eine Fonds-Partei eine Clearing-Vereinbarung oder Transaktion „abschließt“, beziehen sich jeweils auf die Fonds-Partei als Treuhänder dieses Unit Trusts, der diese Clearing-Vereinbarung oder Transaktion abschließt. Darüber hinaus beziehen sich in diesem Abschnitt 4 Bezugnahmen auf einen Unit Trust, der durch eine Fonds-Partei „handelt“, auf die Fonds-Partei, die als Treuhänder dieses Unit Trusts handelt.

2 – Einbezogene Transaktionen

Abweichend von Abschnitt 3 dieser Vereinbarung können ausschließlich Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 in das Clearing einbezogen werden.

3 – Informationspflichten

Die Fonds-Partei wird der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bei Abschluss jeder Transaktion für Rechnung eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments mitteilen, für Rechnung welches Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments diese Transaktion eingegangen wird.

~~4~~ ~~Aufrechnung~~

~~Die Aufrechnung von Ansprüchen des Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, handelnd durch die Fonds-Partei, mit oder gegen Ansprüche(n) anderer Registrierter Kunden oder andere(n) Ansprüche(n) ist ausgeschlossen.~~

~~5~~ ~~Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen gegenüber Eurex Clearing AG~~

~~5.1 Das Clearing-Mitglied und die Fonds-Partei, die für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments handelt, sichern für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass:~~

- ~~(i) die Fonds-Partei die erforderliche rechtliche Befugnis hat, diese Vereinbarung (in die die Clearing-Bedingungen einbezogen sind) und Transaktionen gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen für Rechnung dieses Betreffenden Fonds bzw. dieses Betreffenden Fonds-Segments abzuschließen;~~
- ~~(ii) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment rechtlich besteht und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht errichtet wurde;~~
- ~~(iii) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment und/oder seine Fonds-Partei, sofern erforderlich, der Regulierung in seiner bzw. ihrer entsprechenden Rechtsordnung unterliegt und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in seinem bzw. ihrem Herkunftsstaat beaufsichtigt wird und/oder deren Befugnissen unterliegt;~~
- ~~(iv) weder der Abschluss noch die Erfüllung dieser Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht) und Transaktionen gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen durch diesen Betreffenden Fonds oder dieses Betreffende Fonds-Segment, handelnd durch die betreffende Fonds-Partei, den jeweils geltenden Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere für diesen Betreffenden Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei geltenden investimentrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, Bestimmungen der konstitutiven Dokumente dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das dieser Betreffende Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei oder einer seiner bzw. ihrer Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das dieser Betreffende Fonds, dieses Betreffende Fonds-Segment oder die Fonds-Partei gebunden ist, oder der bzw. das Vermögenwerte dieses Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments betrifft, widersprechen; und~~
- ~~(v) die Fonds-Partei, soweit dieser Betreffende Fonds ein Unit Trust darstellt, in Bezug auf jede Verpflichtung, die sie auf der Grundlage dieser Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht) oder betreffender Transaktionen gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen für Rechnung dieses Betreffenden Fonds~~

eingeht bzw. eingehen wird, das Recht hat, aus dem Vermögen des Betreffenden Fonds Ausgleich zu erhalten.

5.2 Für jedes Betreffende Fonds-Segment sichert die Fonds-Partei, die für Rechnung dieses Betreffenden Fonds-Segments handelt, jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG weiter zu, dass

(i) sie die Anleger des Fonds, zu dem dieses Betreffende Fonds-Segment gehört, über die vertragliche Segregation zwischen Fonds-Segmenten im Zusammenhang mit dem Clearing und alle möglichen wirtschaftlichen Nachteile des Abschlusses dieser Vereinbarung für dieses Betreffende Fonds-Segment gegenüber einem einheitlichen Abschluss der Vereinbarung mit dem Fonds aufgeklärt hat und die Anleger des Fonds, zu dem dieses Betreffende Fonds-Segment gehört, bereit sind, die mit einer vertraglichen Segregation dieses Betreffenden Fonds-Segments verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen.

(ii) soweit einschlägig, der relevante Fondsprospekt eine entsprechende Offenlegung der vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten und aller möglichen wirtschaftlichen Risiken einer solchen vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten wie oben in (i) dargestellt enthält.

6 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

6.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 8.1 dieser Vereinbarung kann die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments oder der Verschmelzung von Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segmenten durch den Austausch der durch alle Parteien gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung geändert werden.

6.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung infolge der Neuaufnahme eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments oder der Verschmelzung durch Neugründung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments begründet den Abschluss einer neuen gesonderten Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 8 der Clearing-Bedingungen mit dem jeweils neu hinzugekommenen durch die Fonds-Partei handelnden Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründeten Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment.

6.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 5 dieser Vereinbarung kann eine Beendigung dieser durch die Fonds-Partei für Rechnung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments geschlossenen Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der Clearing-Bedingungen auch durch eine der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied durch die Fonds-Partei mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung, die die Löschung dieses Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments vorsieht, erfolgen.

6.4 — Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung ist eine Bezugnahme auf die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage zu Abschnitt 4*

Legal Name of the Relevant Fund				
Name of the asset pool (fund)				
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)				
Jurisdiction (ISO code)				

*Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage zu Abschnitt 4 auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

(Ort)

(Datum)

(als Clearing-Mitglied)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(Fonds-Partei handelnd für Rechnung der in Anlage zu Abschnitt 4 jeweils genannten Betreffenden Fonds [bzw. Betreffenden Fonds-Segmente])

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Referenz	Beschreibung
<p>Legal Name of the Relevant Fund</p>	<p>Rechtliche Bezeichnung des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments.</p> <p>Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Unit Trust, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben.</p> <p>Im Fall der Angabe eines Betreffenden Fonds-Segments ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des Fonds in Gesellschaftsform, Fonds in Vertragsform oder Teilfonds mit anzugeben, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört (Format: <Name des Fonds>-<Name des Betreffenden Fonds-Segments>).</p>
<p>Name of the asset pool (fund)</p>	<p>Kontobezeichnung des Kontos des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments (book_name).</p>
<p>Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)</p>	<p>Durch anerkannte Anbieter gemäß ISO Standard 17442 vergebener Legal Entity Identifier / Vorläufer Legal Entity Identifier des Betreffenden Fonds (falls anwendbar).</p>
<p>Jurisdiction (ISO code)</p>	<p>ISO Code der Länderkennung des Betreffenden Fonds.</p>

Anhang 9 zu den Clearing-Bedingungen

Clearing-Vereinbarung für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1)

_____ (vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

_____ als Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz (der „**Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz**“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.1 der Clearing-Bedingungen.

2. Die Clearingwährung und die Beendigungswährung ist Euro (EUR).

3. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (der „**Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und der Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

4. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

5. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz (i) gewährt hiermit der Eurex Clearing AG alle Pfandrechte und nimmt alle Abtretungen und Mitteilungen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.4 der Clearing-Bedingungen vor, (ii) gibt hiermit die Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß Ziffer 1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen ab, (iii) erteilt hiermit alle Abbuchungsaufträge und Vollmachten und Genehmigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen, insbesondere gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen, erforderlich sind, (iv) verpflichtet sich hiermit, die Voraussetzungen der Speziellen Repo Lizenz während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu jeder Zeit zu erfüllen und (v) stimmt hiermit dem Abschluss von Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.2 der Clearing-Bedingungen zu.

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

6. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

7. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert.

Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz geändert werden.

8. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Eurex Clearing AG abtreten.
9. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.
10. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
11. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.
12. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
13. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu der Clearing-Vereinbarung

(als Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

~~Anhang 9 zu den Clearing-Bedingungen~~

~~Clearing-Vereinbarung~~

~~für das Clearing von GC Pooling Repo Transaktionen
mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz~~

~~Clearing-Vereinbarung~~

~~für GC Pooling Repo-Transaktionen von
Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz~~

~~zwischen~~

~~_____~~
~~als Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz~~

~~und~~

~~Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.~~

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert vom _____⁴ und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz (der „**Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz**“); und

(2) ~~Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).~~

Der Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

⁴ Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

1 — Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

- 1.1 — Die Eurex Clearing AG und der Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen.
- 1.2 — Die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 — Die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.
- 1.4 — Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2 — Rechtsverhältnisse

- 2.1 — Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz dürfen
- (i) — als Käufer der Kauf- und Verkäufer der Rückkaufvereinbarung („**Cash Provider**“) und
 - (ii) — soweit jeweils die Bedingungen für eine Cash Taker-Transaktion gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2 Abs. 4 der Clearing-Bedingungen erfüllt sind, als Verkäufer der Kauf- und Käufer der Rückkaufvereinbarung („**Cash Taker**“)
- unmittelbar am Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen teilnehmen und unterliegen nicht den Anforderungen einer Clearing-Lizenz.
- 2.2 — Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz in Bezug auf eine bestimmte GC Pooling Repo-Transaktionen, die unter dieser Vereinbarung geschlossen wird, werden durch einen eigenständigen separaten Vertrag begründet. Die GC Pooling Repo-Transaktionen zwischen dem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz und der Eurex Clearing AG, die unter dieser Vereinbarung geschlossen werden, sind nicht Bestandteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt.

3 — Verpfändung der an den Inhaber der Speziellen Repo-Lizenz gelieferten Wertpapiere

Zur Bestellung eines Pfandrechts gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.4 der Clearing-Bedingungen verpfändet der Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz hiermit an die Eurex Clearing AG alle Wertpapiere und Gutschriften in Wertpapierrechnung (im Folgenden zusammen als „**Wertpapiere**“ bezeichnet), die auf dem für ihn von der Clearstream Banking AG geführten Wertpapierkonto, das der Eurex Clearing AG als Wertpapierkonto für die Zwecke des Clearings von GC Pooling Repo-Transaktionen mitgeteilt wird, jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt der Inhaber einer

Speziellen Repo-Lizenz hiermit seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Der Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Der Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz versichert, dass er Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder anderweitig zur Verpfändung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG befugt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind, ausgenommen sind Rechte und Ansprüche, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines CSDs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. Der Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

4 Clearingwährung

4.1 Die Clearingwährung gemäß den Clearing-Bedingungen ist Euro.

4.2 Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz vereinbarte Clearingwährung.

5 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Der Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des Inhabers einer Speziellen Repo-Lizenz und mit Wirkung für sowie gegen diesen Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz gegenüber dem jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz erteilten Clearing-Lizenz erfasst werden, erforderlich sind.

6 Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

6.1 Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch den Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt der Beendigung der Speziellen Repo-Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Speziellen Repo-Lizenz.

6.2 Sofern eine Spezielle Repo-Lizenz endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

7 — Aufrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz

Ausschließlich die Eurex Clearing AG kann ihre Ansprüche gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz gemäß der Clearing-Bedingungen aufrechnen. Das Recht des Inhabers einer Speziellen Repo-Lizenz zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen bleibt unberührt.

8 — Technische Anbindung

Der Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz verpflichtet sich zur Einrichtung und ständigen Unterhaltung eines unmittelbaren Zugangs zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG.

9 — Entgelte

9.1 — Die Eurex Clearing AG zieht vom Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz die Entgelte gemäß der Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG ein.

9.2 — Soweit die Eurex Clearing AG für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen von dem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz Entgelte erhebt, verpflichtet sich dieser, der Eurex Clearing AG eine Ermächtigung zum Einzug der Entgelte von einem von dem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz anzugebenden Konto zu erteilen.

10 — Zusicherungen

10.1 — Der Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung

10.1.1 — er die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen), deren bzw. dessen Partei er ist, abzuschließen und die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (einschließlich GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen) und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, deren bzw. dessen Partei er ist, zu erfüllen und dass er alle dazu erforderlichen Maßnahmen hierfür getroffen hat;

10.1.2 — weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen), zu dem er Partei ist, in Konflikt stehen mit für den Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, mit Bestimmungen seiner Satzung oder ähnlichen Dokumenten, mit einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das er oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder mit einem Vertrag oder Instrument, an den

bzw. an das er gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt;

- 10.1.3 — er alle etwa erforderlichen behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung (einschließlich der Abschluss von GC Pooling Repo Transaktionen als Cash Provider gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing Bedingungen) notwendig sind, eingeholt hat, und diese wirksam fortbestehen und er alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt;
- 10.1.4 — er berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich der Wertpapiere, die er gemäß dieser Vereinbarung übertragen hat oder wird, frei von eigenen beschränkenden Rechten und von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte, einschließlich des Eigentums (sofern einschlägig), an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen, unabhängig davon auf welcher Grundlage sie entstehen, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis, erwirbt, wobei Ziffer 3 dieser Vereinbarung unberührt bleibt;
- 10.1.5 — keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder mit Bezug auf seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung (einschließlich z. B. einer dissolution, termination of existence, liquidation oder eines winding-up), seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson (einschließlich z. B. eines judicial management oder einer curatorship) erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
- 10.1.6 — kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger (oder einer Gruppe seiner Gläubiger) angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
- 10.1.7 — kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion (einschließlich z. B. eines liquidator, trustee, administrator, receiver bzw. eines vergleichbaren Amtsträgers) bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde; und
- 10.1.8 — er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und er nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und er nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, er nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und auch nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist.
- 10.2 — Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung

- 10.2.1 — sie die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei sie ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;
- 10.2.2 — keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich ihrer Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
- 10.2.3 — kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über ihrer Vermögenswerte erhalten, mit ihren Gläubigern, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
- 10.2.4 — kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich ihrer Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen ihres Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;
- 10.2.5 — sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, sie nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;
- 10.2.6 — sie alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung gemäß geltenden Gesetzen in Deutschland notwendig sind, eingeholt hat und diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;
- 10.2.7 — kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis darstellen würde, wenn die Parteien diese Vereinbarung bereits abgeschlossen hätten.
- 10.3 — Die Eurex Clearing AG wird den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Klausel 10.2 nicht mehr zutreffend ist.

11 — Abschluss von Transaktionen

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz stimmt zu, dass nach der Annahme einer Ursprünglichen GC Pooling Repo Transaktion (wie in Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing Bedingungen definiert) zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der von der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 der Clearing Bedingungen an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen der Ursprünglichen GC Pooling Repo Transaktionen eine

Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird.

12 Informationspflicht

Der Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz ist verpflichtet, alle Berichte und sonstige Mitteilungen der Eurex Clearing AG an den Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz im Hinblick auf diejenigen Informationen und Daten, die der Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz über die Eurex Repo GmbH übermittelt hat oder durch diesen erhalten hat, unverzüglich zu überprüfen.

Der Inhaber einer Repo-Lizenz verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Fehler, Irrtümer, Unterlassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten der Eurex Repo GmbH, die sich aus einer solchen Überprüfung ergeben, zu informieren.

13 Laufzeit und Kündigung

13.1 Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei dieser Vereinbarung gekündigt wird.

13.2 Jede Partei dieser Vereinbarung kann diese Vereinbarung mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gegenüber der jeweiligen anderen Partei kündigen; dabei gilt jedoch, dass diese Vereinbarung auch noch zum oder nach dem Kündigungszeitpunkt weiterhin anwendbar bleibt solange noch GC Pooling Repo-Transaktionen, die unter dieser Vereinbarung geschlossen sind, ausstehend sind und nicht zurückgeliefert oder endgültig abgewickelt wurden.

13.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

14 Anerkennung der Clearing-Bedingungen

Der Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz bestätigt, dass er die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten hat und anerkennt. Dem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen ausschließlich unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.

15 Änderungen des Vertrags

Diese Vereinbarung wird entsprechend Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt I der Clearing-Bedingungen geändert, wenn das Muster dieser Vereinbarung in Anhang 9 der Clearing-Bedingungen geändert wird.

16 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

16.1 Anwendbares Recht

16.1.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

~~16.1.2 — Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.~~

~~16.2 — **Gerichtsstand**~~

~~Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.~~

~~16.3 — **Erfüllungsort**~~

~~Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.~~

~~17 — **Salvatorische Klausel**~~

~~Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.~~

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zur Clearing-Vereinbarung

(als Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:



Anhang 10 zu den Clearing-Bedingungen

Muster-Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag

für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen
(Clearing-Mitglieder in England und Wales)

Dieser Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag (der „Vertrag“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird ~~wird am~~
_____ ⁴-abgeschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(Firma)

handelnd durch / mit (eingetragenem) Sitz an folgender Adresse:

als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“); und

- (2) Eurex Clearing Security Trustee GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 97681 und mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, mit der Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland als Sicherheitentreuher (der „**Sicherheitentreuher**“); und
- (3) Eurex Clearing AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828 und mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, mit der Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Die unter Ziffer (1) bis (3) aufgeführten Parteien werden nachstehend auch als die „**Parteien**“ und jede von ihnen einzeln als „**Partei**“ bezeichnet.

⁴—Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

Präambel

- (A) Das Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG und jeweils einem ICM-Kunden eine oder mehrere ~~Massgebliche ICM-Dokumentationen~~ ICM-Clearing-Vereinbarungen gemäß der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossen oder wird dies tun.
- (B) Das Clearing-Mitglied beabsichtigt in Übereinstimmung mit den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen einen Sicherheitentreuhänder zu bestellen und zur Besicherung des Gesamt-Sicherheitentreuhänderanspruchs jeweils gemäß Abschnitt 3 dieses Vertrages bestimmte Rechte und Ansprüche zugunsten der Besicherten Parteien an den Sicherheitentreuhänder in seiner Eigenschaft als solcher zu verpfänden und abzutreten.
- (C) „**Besicherte Parteien**“ umfasst alle existierenden und zukünftigen ICM-Kunden, die zu einem beliebigen Zeitpunkt Parteien einer ~~Massgeblichen ICM-Dokumentation~~ ICM-Clearing-Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen mit einem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG sind, jedoch nicht solche ICM-Kunden, deren ~~Massgebliche ICM-Dokumentation~~ ICM-Clearing-Vereinbarung beendet wurde oder anderweitig geendet hat, es sei denn, eine solche Beendigung führt zu einem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegen Eurex Clearing AG. In diesem Fall gehört der ICM-Kunde erst dann nicht mehr zu den Besicherten Parteien, wenn sein Massgeblicher Differenzanspruch und sein Sicherheits-Anspruch gegen das Clearing-Mitglied vollständig und endgültig erfüllt sind (einschließlich infolge der Verwertung eines Pfandrechts oder eines anderen Sicherungsrechts an diesem Differenzanspruch).
- (D) Darüber hinaus beabsichtigt das Clearing-Mitglied, bestimmte Rechte und Ansprüche gemäß Abschnitt 3 dieses Vertrages (ohne Beteiligung des Sicherheitentreuhänders) an Eurex Clearing AG zu verpfänden und abzutreten.

DAHER vereinbaren die Parteien Folgendes:

Abschnitt 1 Einleitung

1 Definitionen

1.1 Die in diesem Vertrag (einschließlich der Präambel) verwendeten Begriffe haben, soweit sie in diesem Vertrag nicht abweichend definiert sind oder sich aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, einschließlich deren Anhängen, (in der jeweils geltenden Fassung) (die „**Clearing-Bedingungen**“), zugewiesene Bedeutung.

1.2 Die Parteien (mit Ausnahme der Eurex Clearing AG) bestätigen, dass sie die aktuellen Clearing-Bedingungen gesehen haben und erkennen diese an; sie sind sich bewusst und sind damit einverstanden, dass die Clearing-Bedingungen von Zeit zu Zeit im Einklang mit Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.

2 Zeitangaben

Ein Verweis in diesem Vertrag auf eine Uhrzeit bezieht sich auf die gesetzliche Zeit in der Bundesrepublik Deutschland.

AG, das Clearing-Mitglied oder den betreffenden ICM-Kunden gemäß der jeweiligen ~~Massgeblichen-ICM-Dokumentation~~ Clearing-Vereinbarung vertrauen.

5.3 Informationen durch die Eurex Clearing

Die Eurex Clearing AG wird dem Sicherheitentreuhänder auf Anforderung alle ihr vorliegenden Informationen zur Verfügung stellen, die für den Sicherheitentreuhänder zur Erbringung der Sicherheitentreuhänderdienstleistungen erforderlich oder zweckmäßig sind (und zu deren Weiterleitung die Eurex Clearing AG aufgrund anwendbaren Rechts und sie bindender Vereinbarungen berechtigt ist).

6 Haftung des Sicherheitentreuhänders

Der Sicherheitentreuhänder haftet für die Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag und Pflichten seiner Geschäftsführer, Angestellten und Erfüllungsgehilfen nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, es sei denn, der Sicherheitentreuhänder (oder einer seiner Geschäftsführer, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen) verletzt eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag oder die Pflichtverletzung des Sicherheitentreuhänders (oder eines seiner Geschäftsführer, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen) führt zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (der „Sorgfaltsmaßstab“).

7 Sicherheitentreuhänderanspruch

7.1 Das Clearing-Mitglied verspricht hiermit unwiderruflich und unbeding im Wege eines abstrakten Schuldversprechens, wann immer eine von diesem der Besicherten Partei geschuldete Clearing-Mitglied-Verpflichtung fällig wird, einen Betrag gleicher Höhe an den Sicherheitentreuhänder zu zahlen bzw. eine entsprechende Lieferung an den Sicherheitentreuhänder zu erbringen. Die unter dem vorhergehenden Satz von Zeit zu Zeit ausstehenden Ansprüche des Sicherheitentreuhänders gegen das Clearing-Mitglied werden nachstehend zusammen als „**Gesamt-Sicherheitentreuhänderanspruch**“ und jeder einzelne Anspruch des Sicherheitentreuhänders als „**Sicherheitentreuhänderanspruch**“ bezeichnet.

„**Clearing-Mitglied-Verpflichtung**“ bezeichnet (i) jeden Zahlungs- und Lieferungsanspruch aus allen Relevanten Transaktionen und alle massgeblichen Rücklieferungsansprüche eines ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied, (ii) jeden Massgeblichen Differenzanspruch eines ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied und (iii) alle Sicherungs-Ansprüche eines ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied.

7.2 Der Gesamt-Sicherheitentreuhänderanspruch ist ranggleich mit den Clearing-Mitglied-Verpflichtungen.

7.3 Der Gesamt-Sicherheitentreuhänderanspruch ist selbständig und unabhängig von allen Ansprüchen aus Clearing-Mitglied-Verpflichtungen, mit der Maßgabe, dass:

7.3.1 der Gesamt-Sicherheitentreuhänderanspruch sich um den Betrag reduziert, in Höhe dessen Clearing-Mitglied-Verpflichtungen erfüllt worden sind;

- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung in jedem der folgenden Fälle: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder
- (ii) zum Eröffnungszeitpunkt hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

13.1.2 Die zugunsten des Sicherheitentreuhänders hinsichtlich einer ICM-Clearing-Vereinbarung in diesem Vertrag vorgenommenen Sicherungsabtretungen dürfen jeweils nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied verwertet werden:

- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung in jedem der folgenden Fälle: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder
- (ii) zum Eröffnungszeitpunkt hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

Die Verwertung setzt nicht die Fälligkeit des betreffenden Sicherheitentreuhänderanspruchs oder betreffenden Gesamt-Sicherheitentreuhänderanspruchs voraus.

13.1.3 Der Sicherheitentreuhänder stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass sein Verwertungs- und Einziehungsrecht hinsichtlich des Pfandrechts und der Sicherungsabtretung eines Differenzanspruchs gegen Eurex Clearing AG, wenn (i) die Bedingungen der Interim-Teilnahme oder die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung in Bezug auf einen ICM-Kunden erfüllt sind und (ii) der verpfändete oder abgetretene Differenzanspruch gegen Eurex Clearing AG sich auf eine Clearing-Vereinbarung ~~oder~~

~~ICM-Teilnahmevereinbarung~~ bezieht, dessen Partei dieser ICM-Kunde ist, von der in Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~B-A~~ Ziffer ~~5~~11.1.4 Absatz (3) oder Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~B-A~~ Ziffer ~~5~~11.2.3 Absatz (3) der Clearing-Bedingungen vorgesehenen automatischen Aufrechnung erfasst und dementsprechend reduziert oder erfüllt werden.

13.2 Benachrichtigung des Clearing-Mitglieds und der Besicherten Parteien

13.2.1 Unverzüglich nach Kenntnis vom Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied, des Ablaufs des entsprechenden Bewertungstages und/oder des Ablaufs des entsprechenden Letzten Bewertungstages benachrichtigen sowohl Eurex Clearing AG als auch das Clearing-Mitglied den Sicherheitstreuhänder hiervon schriftlich. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den Sicherheitstreuhänder außerdem, nachdem sie von der Feststellung und dem Betrages eines Differenzanspruchs oder Massgeblichen Differenzanspruchs des oder gegen das Clearing-Mitglied(s) infolge des Eintritts eines solchen Grundes oder Tages Kenntnis erlangt hat.

13.2.2 Unverzüglich nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung oder anderweitiger Kenntnis vom Eintritt eines solchen Beendigungstages (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt), (i) benachrichtigt der Sicherheitstreuhänder die dann vorhandenen Besicherten Parteien entsprechend schriftlich (in Textform) und (ii) übermittelt dem Clearing-Mitglied eine Verwertungsmitteilung (jeweils mit einer Kopie an Eurex Clearing AG und jede Besicherte Partei), falls ein dem Sicherheitstreuhänder unter diesem Vertrag eingeräumtes Sicherungsrecht gemäß Klausel 13.1 dieses Abschnitts 2 verwertbar geworden ist.

13.3 Verwertung der Sicherungsrechte

13.3.1 Nach Zustellung einer Verwertungsmitteilung verwertet der Sicherheitstreuhänder die ihm unter diesem Vertrag bestellten Sicherungsrechte nach Maßgabe aller Einschränkungen, die auf Verwertungsmaßnahmen gegen ein Clearing-Mitglied Anwendung finden, durch Einziehung der jeweiligen verpfändeten oder abgetretenen Ansprüche und, insbesondere hinsichtlich der hierunter bestellten Pfandrechte, gemäß §§ 1282 Absatz 1, 1288 Absatz 2 BGB.

13.3.2 Der Sicherheitstreuhänder weist hiermit Eurex Clearing AG an, Zahlungen in Bezug auf eine Einziehung gemäß Klausel 13.3.1 dieses Abschnitts 2 direkt an den betreffenden ICM-Kunden zu leisten, der Partei zu der ~~Massgeblichen ICM-Dokumentation~~ICM-Clearing-Vereinbarung ist, in Bezug auf die der betreffende Differenzanspruch entsteht. Der Sicherheitstreuhänder kann diese Anweisung jederzeit durch Mitteilung an Eurex Clearing AG widerrufen, insbesondere, falls direkte Zahlungen an den betreffenden ICM-Kunden aus irgendeinem Grund nicht möglich sind.

13.3.3 Das Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass (i) in Fällen, in denen § 1227 BGB Anwendung findet, die Erlangung eines vorherigen vollstreckbarer Titels nicht erforderlich ist und (ii) der Sicherheitstreuhänder nicht verpflichtet ist, dem Clearing-

Mitglied die Verwertung der dem Sicherheitstreuhänder unter diesem Vertrag eingeräumten Sicherungsrechte zuvor anzudrohen.

- 13.3.4 Das Clearing-Mitglied verzichtet auf jedes ihm zustehende Recht, aufgrund dessen der Sicherheitstreuhänder vor der Verwertung der durch diesen Vertrag eingeräumten Sicherheiten gegen andere natürlicher oder juristischer Personen vorgehen oder andere Rechte, Sicherheiten oder Zahlungsansprüche verwerten muss.

13.4 Erfüllung von Differenzansprüchen durch Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

- 13.4.1 Der Sicherheitstreuhänder erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Erfüllung von Differenzansprüchen seitens Eurex Clearing AG durch die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen erfolgen kann und in einem solchen Fall das Einziehungsrecht des Sicherheitstreuhänders hinsichtlich der verpfändeten oder abgetretenen Forderungen durch den Erhalt solcher Wertpapiere erfüllt wird.

- 13.4.2 Der Sicherheitstreuhänder weist hiermit die Eurex Clearing AG an, im Fall einer Lieferung gemäß Klausel 13.4.1 dieses Abschnitts 2 die entsprechenden Wertpapiere direkt an den betreffenden ICM-Kunden zu liefern, der Partei ~~einer zu der Massgeblichen ICM-Dokumentation-ICM-Clearing-Vereinbarung~~ ist, in Bezug auf die der betreffende Differenzanspruch entsteht. Der Sicherheitstreuhänder kann diese Anweisung jederzeit durch Mitteilung an Eurex Clearing AG widerrufen, insbesondere, falls direkte Lieferungen an den betreffenden ICM-Kunden aus irgendeinem Grund nicht möglich sind.

13.5 Verteilung der Verwertungserlöse

Der Sicherheitstreuhänder verteilt alle Erlöse aus einer Verwertung der unter diesem Vertrag eingeräumten Sicherungsrechte an die Besicherten Parteien wie folgt:

Alle Verwertungserlöse, die aus der Einziehung eines Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegen Eurex Clearing AG der in Bezug auf eine bestimmte ~~Massgebliche ICM-Dokumentation-Clearing-Vereinbarung~~ entsteht, stammen, werden ausschließlich an die Besicherte Partei abgeführt, die Partei zu der jeweiligen ~~Massgeblichen ICM-Clearing Vereinbarung~~ ~~Dokumentation~~ ist und nicht an eine andere Besicherte Partei.

13.6 Verbindliche Feststellungen

Sämtliche Feststellungen und Berechnungen des Sicherheitstreuhänders zum Zwecke der Erfüllung der Sicherheitstreuhänderdienstleistungen und der Verwertung der unter diesem Vertrag eingeräumten Sicherungsrechte gelten im Sinne einer widerlegbaren Vermutung als richtig und sind für das Clearing-Mitglied und jede Besicherte Partei bindend, es sei denn die jeweilige Feststellung oder Berechnung ist offensichtlich fehlerhaft. Wenn der Sicherheitstreuhänder Feststellungen oder Berechnungen aufgrund dieses Vertrages vornimmt, darf er auf die ihm von dem Clearing-Mitglied und von den Besicherten Parteien erteilten Informationen vertrauen, ohne verpflichtet zu sein, deren Richtigkeit zu prüfen.

nützlich sind, um dem Sicherheitstreuhänder die Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder anderer Maßnahmen zur Verteidigung seiner Rechte zu ermöglichen; und

- 14.2.3 alle weiteren Verträge abzuschließen und Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherheitstreuhänder vernünftigerweise für erforderlich oder angemessen halten darf, um diesen Vertrag und die hierunter gewährten Sicherungsrechte durchzusetzen.

14.3 Keine weitere Haftung des Clearing-Mitglieds

Unbeschadet etwaiger Ansprüche des Sicherheitstreuhänders, die sich daraus ergeben, dass (i) in diesem Vertrag vorgesehene Zusicherungen und Gewährleistungen des Clearing-Mitglieds zum Zeitpunkt ihrer Abgabe unrichtig gewesen sind oder (ii) das Clearing-Mitglied gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, haftet das Clearing-Mitglied nicht für Verluste, die dem Sicherheitstreuhänder aufgrund der Erbringung von Sicherheitstreuhänderdienstleistungen entstehen.

15 Gebühren, Kosten und Auslagen

Die Gebühren für die Erbringung der Sicherheitstreuhänderdienstleistungen und die Erstattung von Kosten und Auslagen, die dem Sicherheitstreuhänder hierbei entstanden sind, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer (falls anwendbar), werden durch Eurex Clearing AG getragen.

16 Dauer; Kündigung

16.1 Dauer

Dieser Abschnitt 2 dieses Vertrages endet automatisch (i) an dem Tag, an dem das Clearing-Mitglied nicht länger Partei einer ~~Massgeblichen ICM-Clearing-Vereinbarung~~Dokumentation unter den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ist bzw. (ii) an dem Tag, an dem alle Differenzansprüche des Clearing-Mitglieds gegen Eurex Clearing AG, die in Bezug auf eine ~~Massgebliche ICM-Dokumentation-Clearing-Vereinbarung~~ entstehen, vollständig und endgültig erfüllt sind (einschließlich aufgrund der Verwertung des dem Sicherheitstreuhänder unter diesem Vertrag eingeräumten betreffenden Sicherungsrechts an einem solchen Differenzanspruch), je nachdem, welches Ereignis später eintritt.

16.2 Kündigung

Die Parteien können Abschnitt 2 dieses Vertrages nur aus wichtigem Grund kündigen. Eurex Clearing AG und der Sicherheitstreuhänder können jeweils Abschnitt 2 dieses Vertrages mit einer Frist von 12 Monaten auch nach billigem Ermessen kündigen. Im Falle der Kündigung durch Eurex Clearing AG, wird sich diese mit den relevanten Clearing-Mitgliedern und dem Sicherheitstreuhänder und im Falle der Kündigung durch den Sicherheitstreuhänder wird sich dieser mit den relevanten Clearing-Mitgliedern und Eurex Clearing AG jeweils während der ersten zwei Monate der 12-monatigen Kündigungsfrist konsultieren. Eine solche Konsultation beeinträchtigt jedoch nicht die Wirksamkeit der Kündigung durch Eurex Clearing AG oder den Sicherheitstreuhänder

und Abschnitt 2 dieses Vertrages wird gemäß dieser Klausel 16.2 beendet, es sei denn, die Kündigung wird vorher anderweitig zurückgenommen.

16.3 Nachfolge-Sicherheitsstreuhänder

Falls der Sicherheitsstreuhänder insolvent wird, soll das Clearing-Mitglied in Abstimmung mit den dann existierenden Besicherten Parteien dafür Sorge tragen, dass der Gesamt-Sicherheitsstreuhänderanspruch und die dem Sicherheitsstreuhänder in diesem Vertrag eingeräumten Sicherungsrechte auf einen Nachfolge-Sicherheitsstreuhänder übertragen werden, der im Wesentlichen dieselben Funktionen wie die Sicherheitsstreuhänderdienstleistungen wahrnimmt.

17 Gesellschaftsverbindlichkeit des Sicherheitsstreuhänders

Unter den Verpflichtungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen des Sicherheitsstreuhänders aus diesem Vertrag besteht kein Rückgriffsrecht gegen einen Gesellschafter, ein Mitglied, einen leitenden Angestellten, Handlungsbevollmächtigten und/oder gegen einen Geschäftsführer (jeweils eine „Leitende Person“) des Sicherheitsstreuhänders. Jegliche persönliche Haftung einer Leitenden Person des Sicherheitsstreuhänders ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Haftung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit dieser Leitenden Person des Sicherheitsstreuhänders.

18 Freigabe bereits bestehender Sicherungsrechte durch ICM-Kunden

Das Clearing-Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass jedes Unternehmen, das zum Datum dieses Vertrags bereits ICM-Kunde des Clearing-Mitglieds ist, sobald wie möglich jegliche Pfandrechte, die ihm vom Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt ~~B-A~~ der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~(und der betreffenden ICM-Dreiparteien-Vereinbarung)~~ eingeräumt worden sind, freigeben und jegliche Differenzansprüche, die ihm das Clearing-Mitglied zur Sicherheit gemäß Unterabschnitt ~~B-A~~ der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~(und der betreffenden ICM-Dreiparteien-Vereinbarung)~~ abgetreten hat, zurückabtreten wird. Das Clearing-Mitglied hat dem Sicherheitsstreuhänder und der Eurex Clearing AG unverzüglich Kopien jeder solchen Freigabe und jeder solchen Rückabtretung zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 3 Verpfändungen und Abtretungen durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

1 Freigabe bereits bestehender Sicherungsrechte durch die Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied vereinbaren, dass jegliches Pfandrecht an einem Massgeblichen Differenzanspruch, das der Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied vor dem Datum dieses Vertrags gemäß Unterabschnitt ~~B-A~~ der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~(und der betreffenden ICM-Dreiparteien-Vereinbarung)~~ eingeräumt worden ist, hiermit freigegeben wird und jeglicher Massgebliche Differenzanspruch, der der Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied vor dem Datum dieses Vertrags gemäß Unterabschnitt ~~B-A~~ der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~(und der betreffenden ICM-Dreiparteien-Vereinbarung)~~ zur Sicherheit abgetreten worden ist, hiermit an das Clearing-Mitglied zurückabgetreten wird.

Das Clearing-Mitglied hat jeden ICM-Kunden von dieser Freigabe und Rückabtretung zu benachrichtigen.

2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

2.1 Das Clearing-Mitglied verpfändet hiermit gemäß §§ 1204 ff. BGB alle gegenwärtigen und zukünftigen Massgeblichen Differenzansprüche, die es in Bezug auf jegliche ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD oder Kunden-Clearing-Vereinbarungen mit ICM-Kunden gegen ICM-Kunden hat oder haben wird, an Eurex Clearing AG.

2.2 Eurex Clearing AG nimmt die Verpfändungen gemäß Klausel 2.1 dieses Abschnitts 3 an.

2.3 Die gemäß Klausel 2.1 dieses Abschnitts 3 eingeräumten Pfandrechte besichern alle gegenwärtigen und zukünftigen (i) Einbezogenen Forderungen, wie in Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 2.1.3 der Clearing-Bedingungen definiert, der Eurex Clearing AG sowie (ii) Differenzansprüche, wie in Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 der Clearing-Bedingungen definiert, der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den gegenwärtigen und zukünftigen Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (zusammen die „Eurex Clearing AG Besicherten Ansprüche“).

2.4 Das Clearing-Mitglied hat jedem ICM-Kunden die Verpfändungen gemäß Klausel 2.1 dieses Abschnitts 3 mitzuteilen und sorgt dafür, dass der betreffende ICM-Kunde den Erhalt dieser Mitteilung bestätigt.

2.5 Als Folge der Verpfändungen ist das Clearing-Mitglied nicht länger berechtigt, über den Erlös aus seinen verpfändeten Differenzansprüchen zu verfügen, sie zu belasten oder zu vereinnahmen, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen oder dieses Vertrages.

2.6 Pfandreife in Bezug auf die Pfandrechte hinsichtlich einer ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD oder einer Kunden-Clearing-Vereinbarung tritt jeweils nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied:

Abschnitt 4 Allgemeine Bestimmungen

1 Anmeldung und Registrierung von Sicherungsrechten

Soweit gemäß den Regelungen anwendbaren Rechts erforderlich oder zweckmäßig, sorgt das Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das von dem Clearing-Mitglied gemäß oder im Einklang mit diesem Vertrag gewährt worden ist oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register und weist diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG und dem Sicherheitentreuhänder nach.

2 Steuern

Das Clearing-Mitglied trägt sämtliche Verkehrssteuern und ähnliche Steuern bzw. Abgaben, soweit sie insbesondere im Vereinigten Königreich oder in der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, die im Zusammenhang mit:

- (i) der Bestellung, dem Halten oder der Verwertung der gemäß diesem Vertrag oder einer anderen damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarung gewährten Sicherheiten;
- (ii) einer von dem Sicherheitentreuhänder gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 2 oder von der Eurex Clearing AG gemäß der Bestimmungen des Abschnitts 3 getroffenen Maßnahme; und
- (iii) dem Abschluss dieses Vertrages oder eines sonstigen hiermit verbundenen Dokumentes

entstehen.

3 Mitteilungen

3.1 Form und Sprache der Kommunikation

Sämtliche Mitteilungen nach diesem Vertrag erfolgen (i) per Post, per Fax oder per E-Mail und (ii) in englischer Sprache.

3.2 Adressen

Sämtliche Mitteilungen nach diesem Vertrag erfolgen an die auf der Unterschriftenseite angegebenen Adressen oder an eine Ersatzadresse, die die betreffende Partei den anderen Parteien mitgeteilt hat.

4 Vertragsänderungen

- 4.1 Änderungen dieses Vertrages (einschließlich dieser Klausel) bedürfen der Zustimmung der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds sowie der vorherigen schriftlichen

Zustimmung des Sicherheitstreuhänders, mit der Ausnahme, dass Änderungen des Abschnitts 3 nicht der Zustimmung des Sicherheitstreuhänders bedürfen.

- 4.2 Bezüglich der Zustimmung des Clearing-Mitglieds gilt Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (Kapitel I Abschnitt 1 der Clearing-Bedingungen) entsprechend, wenn das Muster dieses Vertrages in Anhang 10 der Clearing-Bedingungen geändert wird.

5 Verschiedenes

5.1 Abtretbarkeit

Die Parteien dürfen ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der übrigen Parteien abtreten, mit der Ausnahme, dass die Zustimmung des Sicherheitstreuhänders in Bezug auf Rechte oder Ansprüche unter Abschnitt 3 dieses Vertrags nicht erforderlich ist oder dass in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

5.2 Rechtsbehelfe und Verzichte

- 5.2.1 Eine unterlassene Ausübung bzw. Verzögerung bei der Ausübung etwaiger Rechte oder Rechtsbehelfe nach diesem Vertrag durch eine Partei gilt nicht als Verzicht. Die einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder eines Rechtsbehelfs hindert eine weitere oder sonstige Ausübung desselben Rechts oder eines anderen Rechts bzw. Rechtsbehelfs nicht.
- 5.2.2 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vorgesehen, sind die Rechte und Rechtsbehelfe hieraus kumulativ und schließen Rechte bzw. Rechtsbehelfe nach dem Gesetz oder aus anderen Dokumenten nicht aus.

6 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

6.1 Anwendbares Recht

- 6.1.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts ~~der Bundesrepublik Deutschland~~.
- 6.1.2 Außervertraglichen Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts ~~der Bundesrepublik Deutschland~~.

6.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, ~~Bundesrepublik Deutschland~~.

6.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.7 Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen

1.7.1 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung oder der Massgeblichen ICM-Dokumentation (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der U.S. Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „U.S. person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-U.S. Person** **Zusicherung**“) und über angemessene interne Verfahren verfügt, um seinen eigenen U.S.-Person-Status, den seiner Registrierten Kunden und den seiner Kunden zu überwachen und (ii) keine Eigentransaktion, RK-Bezogene Transaktion oder Kundentransaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermitteln wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Kunden eingeholt, in der der Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der U.S. Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „U.S. person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde unter keine der U.S. Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde auch nicht anderweitig als „U.S. person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen

~~werden kann (die „**CM-Kunden U.S. Person Zusicherung**“) wenn das Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde und/oder der Kunde des Clearing-Mitglieds, für den die OTC-Zinsderivat-Transaktion übermittelt wird, als U.S. Person einzustufen ist und -; -Das Clearing Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei Abschluss jeder OTC-Zinsderivat-Transaktion. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.~~

~~Der Begriff „**U.S. Person**“ hat die Bedeutung, die ihm in der jeweils gültigen Fassung der „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ (78 Fed. Reg. 45,292, Jul. 26, 2013) durch die Commodities Futures Trading Commission (die „CFTC“) innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß Section 722(d) des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act zugewiesen oder anderweitig schriftlich durch die CFTC ausgelegt wird.~~

1.7.2 Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es davon Kenntnis erlangt, dass die CM-U.S. Person Zusicherung eine Zusicherung gemäß Ziffer 1.7.1 gleich aus welchem Grunde nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Kunde das Clearing-Mitglied darüber informiert hat, dass die betreffende **CM-Kunden U.S. Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Clearing-Mitglied anderweitig davon Kenntniss erlangt, dass die betreffende CM-Kunden U.S. Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist. Im Fall von Kundentransaktionen führt das Clearing-Mitglied auch jede OTC-Zinsderivat-Transaktion auf, welche für einen Kunden, der als U.S. Person einzustufen ist, abgewickelt wurde.**

1.7.3 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert der Registrierte Kunde im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung oder der Massgeblichen ICM-Dokumentation (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der U.S. Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „U.S. person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC-U.S. Person Zusicherung**“) und (ii) dass er keine Kundentransaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermitteln wird, es sei denn der Registrierte Kunde (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Kunden eingeholt, in der der Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der U.S. Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „U.S. person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls der Registrierte Kunde eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde unter keine der U.S. Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde auch nicht anderweitig als „U.S. person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC-Kunden U.S. Person Zusicherung**“)über angemessene interne Verfahren verfügt, um seinen eigenen U.S.-Person-Status und den seiner Kunden zu überwachen und (ii) keine Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt, wenn der Registrierte Kunde und/oder einer seiner Kunden, für den die OTC-Zinsderivat-Transaktion übermittelt wird, als U.S. Person einzustufen ist; der Registrierte

~~Kunde und wiederholt diese Zusicherungen bei jeder unmittelbaren und mittelbaren Übermittlung bei Abschluss jedereines Ursprünglichen OTC-Geschäfts. OTC-Zinsderivat Transaktion.~~

1.7.4 Der Registrierte Kunde wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) er davon Kenntnis erlangt, das die RC-U.S. Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Kunde den Registrierten Kunde darüber informiert hat, dass die betreffende RC-Kunden U.S. Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn der Registrierte Kunde anderweitig davon Kenntniss erlangt, dass die betreffende RC-Kunden U.S. Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist. ~~das eine Zusicherung gemäß Ziffer 1.7.3 gleich aus welchem Grunde nicht mehr zutreffend ist.~~ Für den Fall, ~~dass Kundentransaktionen des entsprechenden Registrierte Kunden betroffen sind, führt der Registrierte Kunde auch jede OTC-Zinsderivat Transaktion auf, welche für einen Kunden, der als U.S. Person einzustufen ist, gelearnt wurde.~~

1.7.5 Der Begriff „**U.S. Person-Kategorien**“ umfasst sämtliche Kategorien von „U.S. persons“ ~~hat die Bedeutung, die ihm in der jeweils gültigen Fassung der “Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations” (78 Fed. Reg. 45,292, Jul. 26, 2013) durch die Commodities Futures Trading Commission (die „CFTC“) (die „CFTC-Auslegungshilfe“) innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß Section 722(d) des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act zugewiesen aufgelistet sind oder anderweitig schriftlich durch die CFTC ausgelegt werden. wird.~~

1.8 Kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen

1.8.1 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung oder der Massgeblichen ICM-Dokumentation (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der U.S. Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „U.S. person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-U.S. Person Zusicherung**“) und (ii) keinen Auftrag oder Quote in Bezug auf eine Kundentransaktion in die Handelssysteme eingeben wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Kunden eingeholt, in der der Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der U.S. Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „U.S. person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde unter keine der U.S. Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde auch nicht anderweitig als „U.S. person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-Kunden U.S. Person Zusicherung**“); über angemessene interne Verfahren verfügt, um seinen eigenen U.S. Person-Status, den seiner Registrierten Kunden, seiner Nicht-Clearing-

~~Mitglieder und den seiner Kunden zu überwachen und (ii) keine Eigentransaktion, RK-Bezogene Transaktion, NCM-Bezogene Transaktion oder Kundentransaktion an den Eurex Börsen auszuführen oder anderweitig direkt oder indirekt zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt, wenn das Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, das Nicht-Clearing-Mitglied und/oder der Kunde des Clearing-Mitglieds, für den die FX-Options-Transaktion übermittelt wird, als U.S. Person einzustufen ist das Clearing-Mitglied und wiederholt diese Zusicherungen jedesmal, wenn es bei einem Auftrags oder Quote bzgl. einer FX-Options-Transaktion in die Handelssysteme eingibt. Abschluss jeder FX-Options-Transaktion. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.~~

~~Der Begriff „U.S. Person“ hat die Bedeutung, die ihm in der jeweils gültigen Fassung der „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ (78 Fed. Reg. 45,292, Jul. 26, 2013) durch die Commodities Futures Trading Commission (die „CFTC“) innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß Section 722(d) des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act zugewiesen oder anderweitig schriftlich durch die CFTC ausgelegt wird.~~

- 1.8.2 ~~Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn es davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Ziffer 1.8.1 gleich aus welchem Grunde nicht mehr zutreffend ist. Im Fall von Kundentransaktionen führt das Clearing-Mitglied auch jede FX-Options-Transaktion auf, welche für einen Kunden, der als U.S.-Person einzustufen ist, abgewickelt wurde, wenn (i) es davon Kenntnis erlangt, dass die CM-U.S. Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Kunde das Clearing-Mitglied darüber informiert hat, dass die betreffende CM-Kunden U.S. Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Clearing-Mitglied anderweitig davon Kenntniss erlangt, dass die betreffende CM-Kunden U.S. Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.~~
- 1.8.3 ~~In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert sowohl jeder Registrierte Kunde wie auch jedes das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er/es bzw. er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung oder der Massgeblichen ICM-Dokumentation (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es bzw. er unter keine der U.S. Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es bzw. er auch nicht anderweitig als „U.S. person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM U.S. Person Zusicherung**“) und (ii) dass es keine Aufträge oder Quotes in Bezug auf Kundentransaktion in die Handelssysteme eingeben wird bzw. er sein Clearing-Mitglied nicht anweisen wird, eine Kundentransaktion auf ein internes Transaktionskonto des Registrierten Kunden zu buchen, es sei denn das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Kunden eingeholt, in der der Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der U.S. Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „U.S. person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde eine wie unter (a) beschriebene~~

Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde unter keine der U.S. Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde auch nicht anderweitig als „U.S. person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die **„RC/NCM-Kunden U.S. Person Zusicherung“**); über angemessene interne Verfahren verfügt, um seinen eigenen U.S. Person-Status und den seiner Kunden zu überwachen und (ii) keine Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen an den Eurex-Börsen vornimmt oder anderweitig direkt oder indirekt zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt, wenn der Registrierte Kunde, das Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einer seiner Kunden, für den die FX-Options-Transaktion übermittelt wird, als U.S. Person einzustufen ist das Nicht-Clearing-Mitglied und wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes in Bezug auf eine Kundentransaktion und der Registrierte Kunde wiederholt diese Zusicherung bei jeder Anweisung an das Clearing-Mitglied, eine Kundentransaktion auf ein Kundenkonto des Registrierten Kunden zu buchen, bei Abschluss jeder FX-Options-Transaktion.

- 1.8.4 Das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Jeder-Registrierte Kunde wie auch jedes Nicht-Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es bzw. er davon Kenntnis erlangt, dass die CM-U.S. Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Kunde das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Registrierten Kunden darüber informiert hat, dass die betreffende CM-Kunden U.S. Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde anderweitig davon Kenntniss erlangt, dass die betreffende CM-Kunden U.S. Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Ziffer 1.8.3 gleich aus welchem Grunde nicht mehr zutreffend ist. Für den Fall, dass Kundentransaktionen des entsprechenden Registrierte Kunden und/oder Nicht-Clearing-Mitglieder betroffen sind, führt der Registrierte Kunde und/oder Nicht-Clearing-Mitglied auch jede FX-Options-Transaktion auf, welche für einen Kunden, der als U.S. Person einzustufen ist, gecleart wurde.

[...]

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.10 Anforderungen an Nicht-Clearing Mitglieder bezüglich ausreichend qualifizierter Mitarbeiter im Back-Office

Ein Nicht-Clearing Mitglied muss mindestens einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office einsetzen; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn entweder das Marktmodul Eurex Exchanges des Eignungstests für Clearing-Mitarbeiter (Clearer Test) oder die Abschlussprüfung des Zertifikatslehrgangs Certified Clearing Specialist (beide von der Eurex Clearing AG angeboten) erfolgreich abgelegt wurde.

Der ausreichend qualifizierte Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Fax erreichbar sein. Das Nicht-Clearing Mitglied hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

Ein Nicht-Clearing Mitglied ist nicht verpflichtet, einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office einzusetzen, falls es alle Back-Office-Funktionen auf sein Clearing Mitglied gemäß Kapitel 1 Absatz 1 Nummer 15.2 auslagert.

[...]

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

- (4) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann ~~zwei bis zu drei~~ verschiedene Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von FWB-Transaktionen, die im elektronischen Handelssystem der FWB abgeschlossen werden, beauftragen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt ~~21~~ Ziffer ~~98~~ oder Abschnitt 3 Ziffer 9), ~~die Nichterfüllung von Pflichten eines Pflichtverletzungen durch ein~~ Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10), sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von FWB-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14~~2~~) sowie die ~~Beendigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung~~ Kündigung von Clearing-Vereinbarungen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12~~3~~) nur, soweit die jeweilige ~~NCM-CM-Clearing-Vereinbarung~~ betroffen ist.

Die Eurex Clearing AG ist abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.1 berechtigt, ein Clearing-Mitglied darüber zu informieren, wenn eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder ein ~~zweites anderes~~ Clearing-Mitglied mit der Abwicklung von FWB-Transaktionen beauftragt. Eine namentliche Nennung des ~~zweiten anderen~~ Clearing-Mitgliedes erfolgt nicht.

[...]

Anhang 3 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 044/15	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	01.06.2015
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

2.6 Verrechnung und Zusammenfassung

[...]

2.6.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

(1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, können in die Verrechnung einbezogen werden, vorausgesetzt:

~~(a) das betreffende Clearing-Mitglied nimmt bei den zu verrechnenden CCP-Transaktionen die jeweils entgegengesetzte Vertragsposition ein;~~

~~(b)~~ die jeweiligen Geschäftsmerkmale sind identisch; und

~~(c)~~ auf dem Eigenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden und umgekehrt, und

~~(c)~~ auf einem Kundenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem anderen Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden (zur Klarstellung: Bei diesbezüglich ist für im Rahmen des Individual-Clearingmodells eingegangenen CCP-Transaktionen ist eine Verrechnung nur möglich, soweit diese CCP-Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung unterliegen).

„Geschäftsmerkmale“ sind die wirtschaftlichen Zinsderivat-Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktionen, insbesondere:

Anhang 3 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 044/15	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	01.06.2015
	Seite 2

1. Im Hinblick auf IRS und OIS

(i) die folgenden Grundmerkmale:

Produktart, Währung, variabler Zinssatz (Index und Laufzeit (tenor)),
 Enddatum, sämtliche künftigen Zahlungstermine, Fälligkeitstermin, derzeit
 gültiger festgesetzter variabler Satz, ~~Spread über variablem Zinssatz~~,
 Festsatz (mit Ausnahme von Rate Blending), Zinstageskonvention (für die
 jeweiligen Zahlungsverpflichtungen jeder Partei bezüglich fester und
 variabler Beträge), Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention; und

(ii) die folgenden zusätzlichen Merkmale (entsprechend ihrer Anwendbarkeit):

(A) im Hinblick auf Stub Perioden, die noch nicht abgelaufen sind:

Beginn und Länge der Stub Periode, Art der Stub Periode, Laufzeit
 (tenor) des Index bezüglich der Stub Periode, manuell übermittelter
 erster, festgesetzter variabler Satz;

(B) für Swaps mit variablen Sätzen, deren Zahlungen gemäß einer
 Aufstellung strukturiert sind (einschließlich ggf. Swaps, die in Bezug
 auf variable Sätze einen veränderlichen Bezugsbetrag vorsehen):

Struktur der Zahlungen (Einmalzahlung am Ende/Aufstellung), relative
 Änderung des Bezugsbetrags für jeden Zahlungszeitraum (falls
 anwendbar), zukünftiger Beginn der Aufstellung des (veränderlichen)
 Bezugsbetrags, variablen Satzes oder Spread für jeden zukünftigen
 Zeitraum, zukünftiger Satz für jeden zukünftigen Zeitraum.

(C) für IRS, auf die Compounding („straight“) oder Flat Compounding
 Anwendung findet:

Die Compounding-Methode, der Compounding Spread und die
 Häufigkeit des Compounding;

2. Im Hinblick auf FRA:

Produktart, Währung, Index für den variable Satz und entsprechende Laufzeit
 (tenor), Endfälligkeit, Zahlungstermin, derzeit gültiger variabler Satz, Festsatz
(mit Ausnahme von Rate Blending), Zinstageskonvention, Abzinsungsmethode,
 Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention.

(2) Hinsichtlich der Eignung zur Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-
 Zinsderivat-Transaktionen sind, gelten Absatz (1) ~~(b) und~~ bis (c) oben
 entsprechend.

(3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-
 Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied im System der Eurex Clearing AG

Anhang 3 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 044/15	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	01.06.2015
	Seite 3

zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („**Optionale Verrechnung**“). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr MEZ am maßgeblichen Geschäftstag anzuzeigen.

- (4) Anstelle der Optionalen Verrechnung kann ein Clearing-Mitglied wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.

2.6.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

- (1) Die zur Verrechnung ausgewählten CCP-Transaktionen werden auf jedem Nettinglevel so weit wie möglich miteinander verrechnet. Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten CCP-Transaktionen ~~im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied~~ aufgehoben.
- ~~(2)~~ Die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung ~~nach Absatz (1)~~ besteht, werden zusammengefasst und durch Novation in eine einzige oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören~~t~~ und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen, ~~die Gegenstand der Novation waren,~~ entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben, ~~und durch eine einzige CCP-Transaktion ersetzt.~~
- ~~(3)~~ Die zusammenzufassenden CCP-Transaktionen werden durch Novation in eine oder mehrere ~~einzig~~e CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören~~t~~ und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen, ~~die Gegenstand der Novation waren,~~ entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben ~~und durch eine einzige CCP-Transaktion ersetzt.~~
- (43) Die Verrechnung bzw. Zusammenfassung der CCP-Transaktionen wird wirksam, wenn den Clearing-Mitgliedern ~~von der Eurex Clearing AG elektronisch über das System der Eurex Clearing AG~~ ein OTC Trade Daily Summary Report, der diesen Vorgang enthält, zur Verfügung gestellt wird.
- (54) „**OTC Trade Daily Summary Report**“ bezeichnet einen Bericht, in dem nach der ursprünglichen Novation erfolgende Vorgänge aufgeführt sind und der Clearing-Mitgliedern mit Zinsderivat-Clearing-Lizenz an jedem Geschäftstag elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird. Der letzte OTC Trade Daily Summary Report wird um oder gegen 23:00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellt.

[...]

Anhang 3 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 044/15

Eurex04

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

01.06.2015

Seite 4

* * *

ABSCHNITT A WIRD GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

PART A WILL BE AMENDED.

AMENDMENTS ARE MARKED AS FOLLOWS:

INSERTIONS ARE UNDERLINED,

DELETIONS ARE CROSSED OUT.

|

<p>Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag)</p>	<p>General Terms and Conditions to the Agreement on Technical Connection to the Clearing EDP of Eurex Clearing AG (Connection Agreement)</p>
<p>A – Allgemeine Vorschriften</p>	<p>A – General Provisions</p>
<p>§ 1 Anwendungsbereich und Gliederung</p>	<p>§ 1 Scope of Application and Structure</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden aber auch dann Anwendung, wenn die Eurex Clearing und ein Clearing Mitglied oder die Eurex Clearing, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde eine der folgenden Vereinbarungen abgeschlossen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) <u>Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied (Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing („Clearing Bedingungen“))</u>, (ii) <u>Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell (Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing („Clearing Bedingungen“))</u>, (iii) <u>Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation (Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen)</u>, (ivii) <u>Clearing Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden zur Teilnahme am für das Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden (Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen)</u>, oder (v) <u>Clearing-Vereinbarung für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (Anhang 7 zu den Clearing-</u> 	<p>(3) These terms and conditions shall also apply in cases in which Eurex Clearing and a Clearing Member or <u>Eurex Clearing</u>, a Clearing Member and a Non-Clearing Member and/or Registered Customer have entered into one of the following agreements:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) <u>Clearing Agreement between Eurex Clearing AG and a Clearing Member (Appendix 1 to the clearing conditions of Eurex Clearing (“Clearing Conditions”))</u>, (ii) <u>Clearing Agreement with a Non-Clearing Member and/or Registered Customer for the Elementary Clearing Model (Appendix 2 to the eClearing eConditions of Eurex Clearing (“Clearing Conditions”))</u>, (iii) <u>Clearing Agreement with a Non-Clearing Member and/or Registered Customer for the Individual Clearing Model under Eurex Clearing AG (Appendix 3 to the Clearing Conditions)</u>, (ivvi) <u>Clearing Agreement with a Non-Clearing Member and/or Registered Customer for the Participation in the Individual Clearing Model under Client Clearing Documentation with a Non-Clearing Member and/or Registered Customer (Appendix 4 to the Clearing Conditions)</u>, or (v) <u>Clearing Agreement for the Clearing of Securities Lending Transactions with the Holder of a Specific Lender License (Appendix 7 to the Clearing Conditions)</u>, (iv) <u>Clearing Agreement with a Net Omnibus Non-Clearing Member and/or Net Omnibus Registered Customer for the Net Omnibus Clearing Model (Appendix 8 to the Clearing</u>

<p><u>Bedingungen).</u></p> <p>(iv) Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell (Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen), <u>oder-</u></p> <p>(vii) <u>Clearing-Vereinbarung für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz (Anhang 9 zu den Clearing-Bedingungen).</u></p> <p>Jeder dieser Vereinbarungen gilt im Folgenden als „Clearing Vereinbarung“.</p> <p>Im Falle der Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Abschluss einer Clearing- Vereinbarung gelten Verweise in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Begriff „Abschlussvertrag“ als Verweise auf den Begriff Clearing-Vereinbarung.</p>	<p>Conditions), <u>or</u></p> <p>(vii) <u>Clearing Agreement for the Clearing of GC Pooling Repo Transactions with the Holder of a Specific Repo License (Appendix 9 to the Clearing Conditions).</u></p> <p>In the following, each of these agreements shall be a “Clearing Agreement”.</p> <p>In case of the application of the terms and conditions to a Clearing Agreement, references in these terms and conditions to the term “Connection Agreement” shall be read as a reference to the term Clearing Agreement.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>F - Besondere Regelungen für Registrierte Kunden, Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Individual-Clearingmodell teilnehmen mit ausgelagertem Backoffice, Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz und Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz</p>	<p>F - Special provisions for Registered Customers, Non Clearing Members participating in the Individual Clearing Model that outsources Backoffice Functions, holder of a Specific Lender License and holder of a Specific Repo License</p>
<p>§ 33 Geltungsbereich für Vertragspartner</p>	<p>§ 33 Applicability in terms of Contractual Parties</p>
<p>Die besonderen Regelungen in Abschnitt <u>FG</u> gelten für [...]</p>	<p>The special provisions within in section <u>FG</u> are valid for [...]</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>G- Besondere Regelungen für Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Grund-Clearingmodell oder am Net Omnibus-Clearingmodell teilnehmen mit ausgelagertem Backoffice sowie Dritte, insbesondere Abwicklungsinstitute</p>	<p>G - Special provisions for Non Clearing Members participating in the Elementary Clearing Model or in the Net Omnibus Clearing Model that outsources Backoffice Functions and other parties, in particular Settlement Institutes</p>
<p>§ 37 Geltungsbereich für Vertragspartner</p>	<p>§ 37 Applicability in terms of Contractual Parties</p>
<p>Die besonderen Regelungen in Abschnitt <u>G_H</u> gelten für [...]</p>	<p>The special provisions within in section <u>G_H</u> are valid for [...]</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>

H- Besondere Regelungen für Multi-Member-Service-Betreiber	H - Special provisions for Multi-Member-Service Operators
§ 40 Geltungsbereich für Vertragspartner	§ 40 Applicability in terms of Contractual Parties
Die besonderen Regelungen in Abschnitt H.1 gelten für Multi-Member-Service-Betreiber.	The special provisions within in section H.1 are valid for Multi Member Service Operators.
[...]	[...]